

Abwägung zum 1. Gesamtplanentwurf mit integriertem 2. Entwurf
zum

Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Abwägungstabelle zum Kriterienkatalog

Anlage II zum Beschluss Nr. PLV 07/01/20 vom 26.06.2020

Die Unterstreichungen in der Spalte „Inhalt“ wurden von der Planungsstelle vorgenommen.

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	allgemein	971-1387-002	<p>Einwendungen zu W-10 - Chursdorf</p> <p>Das geplante Gebiet W-10 Chursdorf befindet sich direkt an der sächsischen Landesgrenze angrenzend an die Gemarkung Blankenhain mit einer Flächengröße von 37 ha ohne Höhenbegrenzung für zu errichtende Anlagen.</p> <p>Der Kriterienkatalog des RPO ist nicht umfassend, er enthält detaillierte Prüfkriterien, die sich jedoch ausschließlich auf Schutzgebiete bzw. sonstig zu schützende Belange in Thüringen beziehen. Da sich das geplante Vorranggebiet W-10 jedoch unmittelbar an der Landesgrenze befindet, greift der Kriterienkatalog für die angrenzenden betroffenen sächsischen Flächen nicht bzw. nur unzureichend.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Zur Beantwortung der Frage, welche Standorte für Windenergieanlagen geeignet sind, wird die gesamte Fläche der Planungsregion der in der Begründung zu Z 3-3 dargelegten Prüfung unterzogen. Dabei kommt es letztlich jedoch immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen, zu denen auch länderübergreifende Belange sowie die Fragen der Maßstäblichkeit und räumlichen Überlastung gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt. Die Prüfung muss allgemeingültig nachvollziehbar sein, individuelle Wahrnehmungen können dabei nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Plangeber ist bestrebt, sämtliche für den Planungsraum Ostthüringen im Kriterienkatalog definierten Kriterien, auch für die angrenzenden Planungsregionen benachbarter Bundesländer in Ansatz zu bringen. Er greift für die GIS-gestützte Ermittlung von Tabuzonen u.a. auf das ATKIS-Basis-DLM benachbarter Bundesländer zurück, sofern ihm diese Daten vorliegen. Im Rahmen der Planung besteht mit den gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsverfahren zudem die Möglichkeit, dass Träger öffentliche Belange oder Dritte auf mögliche Fehler bzw. Konflikte hinweisen. In diesem Sinne wurden durch berührte öffentliche Stellen im Freistaat Sachsen Informationen zur Verfügung gestellt, welche für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.</p> <p>Wie aus den einzelnen Tabuzonenkarten (siehe Anlagen 2.1 bis 2.7 der Begründung zu Z 3-3) ersichtlich, wurden die Kriterien im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-10 – Seelingstädt / Chursdorf selbstverständlich auch in den Nachbarregionen ermittelt und abgewogen, die von Belang sind (z.B. Siedlungsabstände, Schutzgebiete etc.). Da es sich dabei um ein für die gesamte Planungsregion einheitliches Planungskonzept handelt, ist hierbei stets eine einheitliche Bewertung erfolgt. Zudem sind die entscheidungserheblichen Gründe welche zur Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie geführt haben dem Prüfbogen zur Prüffläche 4.9 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) zu entnehmen. Hier ist auch der Umgang mit dem am Standort vorhandenen sächsischen Belangen dokumentiert.</p>
2	Kriterium 0.2	859-749-002	<p>Bei der Abwägung/Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sollte das Prinzip der positiven Gesamtprognose Anwendung finden.</p>	<p>nicht entsprochen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Bei der Planung und Projektierung von Windparks muss eine Vielzahl von Faktoren, Restriktionen und Gegebenheiten berücksichtigt werden. Um die Planungs- und Investitionssicherheit eines Projektes zu erhöhen, werden oftmals Vorbescheide nach § 9 BlmschG vom Vorhabenträger beantragt. Diese Vorbescheide prüfen einzelne Teilbereiche der Vollgenehmigung. Für die positive Bescheidung des beantragten Vorbescheids müssen im Wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. Das Ergebnis der Prüfung der Teilbereiche muss positiv ausfallen [und] 2. Die Genehmigungsprognose des Gesamtvorhabens muss positiv ausfallen.</p> <p>Bei der Genehmigungsprognose muss die Genehmigungsbehörde alle Teilbereiche der Vollgenehmigung überschlägig prüfen. Wenn kein von vorneherein unüberwindliches Genehmigungshindernis erkennbar ist, muss der Vorbescheid positiv beschieden werden. Im Rahmen der Erstellung der regionalen Raumordnungspläne werden viele der Teilbereiche, die auch im Rahmen eines Vorbescheidsverfahrens überschlägig beurteilt werden, geprüft. Im Ergebnis fallen jedoch beide Prozesse meist unterschiedlich aus – das Vorbescheidsverfahren wird in der Regel keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse erkennen, da auch eventuell durchzuführende Maßnahmen, z.B. im Naturschutz, berücksichtigt werden müssen. Die Regionalplanung berücksichtigt keine eventuell durchführbaren Maßnahmen und weist ein eigentlich für die Windenergienutzung gut geeignetes Gebiet nicht aus.</p>	<p>Der Plangeber ist sich der Berücksichtigung privater Belange bewusst und misst ihnen Bedeutung bei. In den Fällen, in denen die privaten Belange konkurrierenden Belangen unterliegen, ist dies jeweils dokumentiert.</p> <p>Der Plangeber weist nicht überall dort ein Vorranggebiet Windenergie aus, wo positive Vorbescheide nach § 9 BlmSchG vorliegen. Vielmehr hat sich der Plangeber dafür entschieden, die weichen Tabuzonen pauschal höher zu gewichten als bestehende Rechte zur Errichtung von Windenergieanlagen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung zu den Prüfflächen kommt den bestehenden Rechten zur Errichtung von Windenergieanlagen aber Bedeutung zu, und es wird mit gegebenenfalls konkurrierenden Belangen abgewogen. Auch hier gilt jedoch, dass der Plangeber wegen positiv erteilter Vorbescheide nach § 9 BlmSchG an der Windenergienutzung keine Ausnahmen von den oben genannten, pauschal gehandhabten Prüf- und Abwägungsschritten, die in der Begründung zum Ziel Z 3-3 formuliert werden, machen möchte.</p> <p>Zudem vermittelt im Gegensatz zu einer Vollgenehmigung ein Vorbescheid nach § 9 BlmSchG keine vollständig gesicherte Rechtsposition. Die Formulierung und die Zielsetzung des § 9 BlmSchG beschränkt den Gegenstand des Vorbescheides aber auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen, so dass es nicht möglich ist, einen Vorbescheid über alle (oder eine große Vielzahl von) Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen. Die vom Antragsteller benannten einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen werden vollständig und abschließend geprüft. Die Prüftiefe für die zur Entscheidung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen entspricht derjenigen der Vollgenehmigung, so dass auch alle hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegt werden müssen. Das vom Einreicher zur Anwendung präferierte „Prinzip der positiven Gesamtprognose“ ist hingegen umstritten, wonach es erforderlich ist, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlagen ausreichend beurteilt werden können“. Alle aus dem konkreten Umfang des Vorbescheides ausgeschlossenen Genehmigungsvoraussetzungen unterliegen im Vorbescheidsverfahren lediglich dieser „ausreichenden Beurteilung“. Darüber hinaus entfaltet diese grobe Prüfung keine Bindungswirkung in Hinsicht auf die Beurteilung der betroffenen Belange im folgenden Vollgenehmigungsverfahren. Auch weil es nicht möglich ist, einen Vorbescheid über alle (oder eine große Vielzahl von) Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen und das vorläufige positive Gesamturteil über alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>– trotz aller Rechtsunsicherheiten über die Prüftiefe und Bindungswirkung – keinen Schutz vor einer späteren Änderung der Sach- und Rechtslage entfaltet, kann das vom Einreicher befürwortete Prinzip der positiven Gesamtprognose daher nicht alleiniger Beurteilungsmaßstab für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sein.</p> <p>Vielmehr müssen einheitliche Kriterien angesetzt werden und die Abwägungen hat in der gesamten Planungsregion einheitlich zu erfolgen. Sollten ergangene Vorbescheide innerhalb von Prüfflächen vom Plangeber nicht berücksichtigt werden, wurde dies im Prüfbogen zur jeweiligen Prüffläche vermerkt.</p>
3	Kriterium 1.1	807-349-205	<p>Bedenken zur Nr. 1.1</p> <p>Die Steuerung der Windenergie und die Ausweisung von Eignungsflächen ist nur im Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB möglich. Siedlungsflächen (egal ob nach § 30 oder § 34 BauGB) sind nicht Außenbereich und können daher keine Tabuzonen sein. Das gilt sinngemäß für alle Flächen/Nutzungen, die nicht im Außenbereich liegen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Einreicher nimmt ausschließlich eine baurechtliche Perspektive ein. Die Definition der Eignungsgebiete (§ 7 Abs. 3 ROG) spricht aber von einem Ausschluss der Nutzung im Planungsraum. Dabei wird nicht weiter ausgeführt, dass der Planungsraum nicht etwa dem Gebiet der Planungsregion entsprechen würde und somit der sog. Innenbereich nicht hinzuzählen würde. Das Oberverwaltungsgericht Weimar spricht in seinem Urteil 1 N 676/12 vom 26.03.2014 jedenfalls von vorhandenen Siedlungsgebieten als harter Tabuzone.</p> <p>Auch steht einer vom Einreicher vertretenen Auffassung entgegen, dass sie nicht zur Methodik des Bundesverwaltungsgerichtes passt, nach der harte und weiche Tabuzonen vom Planungsraum ausgeschieden werden sollen.</p> <p>Auch wird das „Substanziell-Raum-schaffen“ regelmäßig auf den Planungsraum (= Planungsregion) bezogen.</p>
4	Kriterium 1.1	742-1303-015	<p>Kriterium 1.1. Vorhandene Siedlungsflächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Kurparke [sind z.T. falsch abgegrenzt].</p> <p>Die Einstufung der vorhandenen Siedlungsflächen als harte Tabuzone etc. erfasst auch Parks, Gärten und „weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen“. Insbesondere bei letzteren Flächen kann es sich beispielsweise um „Außenbereichslagen im Innenbereich“ handeln. Auch fallen (große) Gärten, die an Wohngrundstücke angrenzen, in dieses Raster. Das hat zur Folge, dass z. B. die Siedlungsabstände ganz konkret an Bereiche einer harten Tabuzone angrenzen, die</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Ausweislich des Kriterienkataloges legt der Plangeber unter Nr. 1.1 vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als harte Tabuzone fest, in der ohne Zweifel Windenergieanlagen (i.S.v. raumbedeutsamen Anlagen) rechtlich und / oder tatsächlich ausgeschlossen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Plangeber ein Typisierungsspielraum zusteht, der in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.1 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) auch näher erläutert wird. Gestützt wird diese Annahme auf dem rahmensetzenden Charakter der Raumordnung mit ihren verfassungsrechtlichen Grenzen auch wenn die hier vorgenommene Ausweisung von Vor-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>in der Tat keinen Schutzanspruch genießen. Siedlungsabstände sind Vorsorgeabstände, die in jedem Fall die immissionsschutzrechtlich relevanten Belange wie Schall und Schatten abfedern. Solche sind jedoch weder in einem Garten noch in einer Außenbereichslage im Innenbereich erforderlich. Relevante Immissionsorte sind beispielsweise Wohnhäuser. Bleibt es bei der Einstufung auch dieser wenig sensiblen (Grün-)Flächen als harte Tabuzone hat dies zur Folge, dass diese fälschlicherweise als Ausgangspunkt von Abständen dienen, die diesen Ausgangspunkt (wie die Grünfläche) gerade nicht schützen müssen.</p> <p>Der 1.000 m - Puffer zu den im Kriterium 1.1. bezeichneten Gebieten ist fehlerhaft an jenen Außengrenzen angesetzt, die anders als in der Begründung zum Kriterium 1.3. aufgeführt, gerade nicht schützenswert sind. Große Gärten und Grünflächen genießen keinen so hohen Schutzanspruch wie Wohnsiedlungen. Der Fehler des Kriteriums 1.1. zieht sich insofern in das Kriterium 1.3. „durch“ und minimiert damit ein gewisses Flächenpotential, dass ggf. für die Windenergie geeignet wäre.</p>	<p>ranggebieten mit Eignungswirkung eine höhere Anforderung an die Abwägung stellt, weil Grundeigentümer zumindest mittelbar gebunden werden. Daher ist auf Ebene der Regionalplanung eine parzellenscharfe Darstellung von Flächen weder möglich noch geboten. Für die Genehmigungsebene ergibt sich in der Folge ein Konkretisierungsspielraum im Maßstab der rechtskräftig festgesetzten Karte im Maßstab 1:50.000. Nicht ungeachtet kann bleiben, dass mit der genauen GIS-basierten Arbeit der Regionalplanung ein Genauigkeitseindruck entsteht, der aber wie oben ausgeführt nicht über die verfassungsmäßig gesetzten Grenzen gehen darf.</p> <p>Aus der vom Plangeber geforderten Einordnung der Windenergieanlage inkl. der maximal vom Rotor überstrichenen Fläche in die Vorranggebiete, kann nicht die generelle Einschränkung des Konkretisierungsspielraums auf Genehmigungsebene folgen. Der Plangeber möchte aus denen unter der Begründung zu Z 3-3 (Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“) aufgeführten Gründen die Gesamtanlage innerhalb der Vorranggebiete verortet sehen. Im Gegenzug wird auf die Einbeziehung der (stetig vergrößerten) Rotordurchmesser bei der Bemessung von Tabuzonen (etwa zu Infrastrukturen wie Energieleitungen oder Straßen verzichtet. Die Herleitung des Konkretisierungsspielraums hingegen fußt insbesondere auf der verfassungsrechtlichen Einordnung der Regionalplanung.</p> <p>Der Plangeber geht von der realen Flächennutzung aus, hierbei ist i.Ü. die oben hergeleitete Typisierungsbefugnis zu beachten. Der Plangeber nutzt - wie in Kriterium Nr. 1.1 beschrieben - das Amtlich topographische Informationssystem (ATKIS) zur Bestimmung der jeweils relevanten Bebauung im Sinne einer Siedlung. Eine generelle Überprüfung von ATKIS und – letztlich aller Siedlungsrandbereiche wie vom Einreicher gefordert – mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in ca. 700 Ortslagen mit über 40.000 Flurstücken kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden. Ein geeigneter Datensatz zur Gebäudenutzung (etwa aus ALKIS) existiert in Ostthüringen nicht, dieser wäre aber erforderlich, um dem Einreicher zu folgen, sofern er vorschlägt „wenig sensiblen (Grün-Flächen“ nicht zu berücksichtigen bzw. als relevante Immissionsorte nur die Wohnhäuser zu nutzen. Etwa 42% der Gebäude sind in ALKIS ohne Spezifizierung der Nutzung kartiert. Selbst wenn eine solche Vorgehensweise technisch möglich wäre, bleibt zu berücksichtigen, dass</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich regelmäßig Bestandteil der kommunalen Planungshoheit darstellt und damit in dieser Schärfe außerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens der Regionalplanung liegt.</p> <p>Zudem sei auf die Formulierung in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.17a (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen, in der vor allem große Grün- und Parkanlagen als oft zum Außenbereich zugehörig dargestellt werden.</p> <p>Der Plangeber kann hier aber nicht im Einzelfall unterscheiden, ob – etwa auf Grund der Kleinflächigkeit einer Grün- und Parkanlage – doch ein Bauungszusammenhang vorliegt – nicht selten wird es sich um „Außenbereichsanlagen im Innenbereich“ handeln. Die gewählte Vorgehensweise ist aber auch unschädlich, da diese Grün- und Parkanlagen auch nicht fälschlicherweise einer anderen Tabuzone zugeordnet werden, von der ein größerer Siedlungsabstand ausgeht.</p>
5	Kriterium 1.2	631-544-027	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen 22 Vorranggebiete Windenergie entsprechen einem Anteil an der Planungsregionsfläche von 0,4 %. Damit meint der Plangeber zu Recht der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft zu haben.</p> <p>Der Anteil der harten Tabuzonen an der Regionsfläche beträgt 65 %. Dieser Wert beruht auf der relativ hohen Siedlungsdichte im Ländlichen Raum, insbesondere im nordöstlichen Teil der Planungsregion einerseits und andererseits auf dem Anteil an verstäderten Räumen in der Region entlang der Bundesautobahn A 4 (Thüringer Städtekette) sowie dem Saale-, Elster- und Orlatal. Hierzu regen wir im Einzelnen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Kriterium 1.2 der Anlage 2 ist der Plangeber bestrebt, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können. Der festgelegte Puffer zum Siedlungsrand von 400 m kann deshalb jedenfalls nicht immer dem auch obergerichtlich geforderten Mindestabstand der doppelten Anlagenhöhe entsprechen, zumal Windkraftanlagen heute bereits eine Höhe von bis zu 250 m erreichen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Regionalplanung muss von einer bestimmten und realistischen Sach- und Rechtslage ausgehen, um auf dieser Grundlage überhaupt Festlegungen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes schaffen zu können. Dies ist hinsichtlich der Größe von Windenergieanlagen in erster Linie der heute unter den aktuellen Bedingungen des EEG wirtschaftlich geeignete Stand der Technik und nicht das technisch Machbare oder theoretisch Mögliche. Allein Änderungen in diesem Bereich sind planerisch zum einen schwer vorherseh- oder gar darstellbar.</p> <p>Im Gegensatz zur Genehmigungsebene steht dem Plangeber eine Typisierungsbefugnis zu. Im Zusammenhang mit der vom Einreicher geforderten „Überprüfung der einzuhaltenden Mindestabstände“ wäre in der Region eine Vielzahl an Einzelfällen zu betrachten, dies ist vom Plangeber nicht zu verlangen.</p> <p>Über die Tabuzone Nr. 1.2 hinaus legt der Plangeber eine weiche Tabuzone fest, in der keine Festlegung von Vorranggebieten erfolgt (siehe Kriterien Nr. 1.3 und 1.3 a/b). Damit liegt der Plangeber auf der sicheren Seite.</p> <p>Die Faustformel hält der Plangeber auch für heutige moderne Windenergieanlagen anwendbar, weil die zunehmende Höhe linear in die Beurteilung einberechnet wird. Dass dabei der Rotordurchmesser für sich genommen in den letzten Jahren größer wurde und zukünftig sich weiter</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Wir bitten deshalb um eine, auch räumlich differenzierte, Überprüfung der einzuhaltenden Mindestabstände!</p> <p>- Im Gegenzug regen wir an zu überprüfen, wieweit auch auf den Gewerbe- und Industrieflächen in der Planungsregion Windenergieerzeugung betrieben werden kann. Vorteile könnten hier die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur für die Einspeisung der produzierten Energie sein.</p> <p>- Sollte sich durch die Überprüfung die Anzahl und die Größe der Vorranggebiete signifikant verringern, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung auch deutlich geringere Flächenanteile – z.B. 0,26% einer Regionsfläche – der Windkraft noch substanziiell Raum geben können (Sächsisches OVG, U. v. 10.11.2011).</p>	<p>vergrößert, kann dahinstehen, weil in jedem Fall über die weichen Tabuzonen ein ausreichender Siedlungsabstand gewahrt wird.</p> <p>Im Übrigen ist der Abstand so bemessen, dass der Plangeber sich auf der sicheren Seite bewegt. Im Genehmigungsverfahren muss auf den konkret geplanten Anlagentyp bezogen die Immissionsbelastung prognostiziert werden.</p> <p>Für die vom Einreicher angeregte Überprüfung, ob auf „Gewerbe- und Industrieflächen in der Planungsregion Windenergieerzeugung betrieben werden kann“ sei auf die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 631-544-023, lfd. Nr. 38, in diesem Dokument verwiesen.</p>
6	Kriterium 1.2	742-1303-016	<p>Kriterium 1.2. Puffer von 400 m um die Siedlungsflächen etc. [im Vergleich zum 1. Entwurf Wind willkürlich verringert].</p> <p>In Bezug auf das Kriterium 1.2 fällt auf, dass der Puffer um die im Kriterium 1.1. genannten Gebiete von 500 m im 1. Entwurf auf 400 m reduziert wurde. Eine tragfähige Begründung liefert der Plangeber dafür nicht; das lässt den Verdacht einer gewissen Willkür aufkommen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Anregungen können mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen ist nicht logisch nachvollziehbar.</p> <p>Der Plangeber ist zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) allen Hinweisen zum Siedlungspuffer als harte Tabuzone nachgegangen. Er hat daraufhin die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0-400 m reduziert. Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer / Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer / Abstand bemisst, so auch für das Kriterium Nr. 1.2 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p>
7	Kriterium 1.2	746-1305-003 686-527-002	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber trennt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang bewusst zunächst durch die Darstellung in Text und Karte klar zwischen harten und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird in der Begründung</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.2: Harter Siedlungsabstand von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Der Siedlungsabstand unter Pkt. 1.2 genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges räumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt worden ist.</p> <p>Vorliegend wird aus den Erläuterungen unter Pkt. 1.2 nicht deutlich, welche Baugebiets- oder Bauflächentypen unter „Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch“ gemeint sind.</p> <p>Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu</p>	<p>zu allen Kriterien aufgeführt, warum die Zuordnung zur harten oder weichen Tabuzone erfolgte. Für harte Tabuzonen kommen nur solche Flächen zur Geltung, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dabei kommt dem Plangeber bei der Bestimmung von Siedlungsabständen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind.</p> <p>Bei der Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) ist der Plangeber allen Hinweisen aus der Auslegung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nachgegangen und hat daraufhin zum überarbeiteten 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0-400 m reduziert. Daher bemisst sich die harte Tabuzone unter Annahme einer der Regionalplanung zustehenden Typisierungsbefugnis auf Grundlage der regelmäßig anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bis zum 2fachen der Gesamtanlagenhöhe. Die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7) bestimmt für Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte, die nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage Puffer erforderlich macht (siehe Punkt 1.4., „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3), die (wenig) unterhalb dieser zweifachen Anlagenhöhe liegen.</p> <p>Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer / Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer / Abstand bemisst, so auch für das Kriterium Nr. 1.2 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Die obigen Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 zeigen, dass der Plangeber entgegen der Behauptung des Einreichers es in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können.</p> <p>Das im nebenstehenden Hinweis 746-1305-003, lfd. Nr. 7, angesprochene Urteil des VGH München (22 CS 12.2297), nach dem sinngemäß</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>differenzieren (BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 (4 CN 2/12); VGH München, Beschl. v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297)).</p> <p>Dass eine solche Unterscheidung zudem auch erforderlich ist, zeigt nicht zuletzt auch die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebiete vorsieht.</p> <p>Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen wird nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa Mischgebieten unterschieden.</p> <p>Eine solche Unterscheidung ist aber unter Pkt. 1.2 des Planentwurfs nicht erfolgt und auch nicht im Ansatz erkennbar, da vom Plangeber nicht erläutert wird, welche Baugebietstypen als solche mit hohem Schutzanspruch qualifiziert werden. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander unterschieden. Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch gesprochen, ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist.</p> <p>Damit genügt die Festlegung eines Siedlungsabstands von 400 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch unter Pkt. 1.2 nicht den Vorgaben der Rechtsprechung, da nicht bestimmt wird, bei welchen Siedlungsflächen und Baugebieten es sich um solche handelt, die einen hohen Schutzanspruch haben.</p>	<p>ein „einheitlicher Schutzabstand zu Gunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen [...] die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche“ unzulässig einebnet, bezieht sich auf eine Konzentrationszonenplanung auf Gemeindeebene und kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden. Auf regionaler Ebene sind aufgrund des großen Planungsraumes regelmäßig Pauschalisierungen unumgänglich. Auch wurde in dem dort entschiedenen Fall der Windenergie mit der Planung nicht substantiell Raum gegeben.</p> <p>Der Einreicher nimmt bzgl. seiner Argumentation eine ausschließliche baurechtliche Perspektive ein und überträgt die an die Bauleitplanung gestellten Anforderungen auf die Ebene der Raumordnung. Der Plangeber kann aber nicht im Einzelfall unterscheiden, welche Baugebietstypen entsprechend der BauNVO vorliegen und muss dies auch nicht.</p> <p>Der Plangeber hat aber ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich erkannt. Unter Kriterium Nr. 1.1 wird unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innenbereich in der Region ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird. Daran schließt sich der Puffer zu Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken entsprechend dem Kriterium Nr. 1.2 von 400 m an.</p> <p>Für weitere Informationen zur Forderung des Einreichers, dass die „unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren“ sind, siehe die abwägungsrelevante Entscheidung zur Befugnis zur Typisierung und Pauschalierung bzgl. des Kriteriums Nr. 1.1 unter der Anreg.-Nr. 742-1303-015, lfd. Nr. 4, in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahmegebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris).</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
8	Kriterium 1.2	807-349-206	<p>Bedenken zur Nr. 1.2, 1.6, 1.14</p> <p>Aus dem 1. Absatz zu 1.2 bzw. dem 2. Absatz zu 1.6 und der Begründung zu 1.14 ergibt sich, dass der 400 m Abstand gerade kein hartes Tabukriterium ist. Die zitierte Entscheidung des OVG Münster besagt, dass eine Unterschreitung der doppelten Anlagenhöhe „überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage“ führt. Wenn im Einzelfall andere Entscheidungen denkbar sind, liegt nach gerade kein hartes Tabukriterium vor.</p> <p>Weiter ist zu berücksichtigen, dass das OVG Münster seine Entscheidung mit der optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen begründet. Diese Wirkung besteht aber nur dann (vollständig), wenn die „Vorderseite“ zum Betrachter ausgerichtet ist. Nach der Begründung zum Ziel Z 3-4 ist für die Einhaltung aber die seitliche Auslegung des Rotors maßgeblich mit der Folge, dass tatsächlich ein um den Rotorradius vergrößerter Abstand als Puffer zugrunde gelegt wird. Das kann erst recht kein hartes Tabukriterium sein.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indes geklärt, dass sich der Plangeber zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst macht und ihn dokumentieren muss, da die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Um einen Fehler im 1. Arbeitsschritt, der Ermittlung der harten Tabuzonen zu vermeiden, kann der Plangeber demnach nicht auf eine harte Tabuzone im Sinne eines Mindestabstandes zu Siedlungen und sonstiger geschützter Nutzung verzichten. Zu den harten Tabuzonen gehören regelmäßig Abstände zu Siedlungen und sonstigen geschützten Nutzungen, die das Minimum dessen darstellen, was zur Verhinderung unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen, Schattenwurf und optisch bedrängender Wirkung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 - 4 CN 2/12, Rn. 8 und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 - 2 A 4.19, Rn. 80 und 81). Im Urteil des OVG Berlin-Brandenburg, Rn. 83 heißt es weiter: „Der Antragsgegnerin wird mit der Festlegung eines derartigen harten Tabukriteriums nichts Unmögliches abverlangt.“</p> <p>Der Plangeber stimmt mit den Einreichern überein, dass „im Einzelfall andere Entscheidungen denkbar sind“. Darum hat der Plangeber für den Fall, dass der Siedlungspuffer von 400 m (Kriterium Nr. 1.2 und 1.7) nicht den an eine harte Tabuzone gestellten Maßstäben genügt, klarstellt, dass dann die weiche Tabuzone bereits direkt an die Siedlung anschließt. Im Abstand zwischen 0 m und 400 m erfolgt also eine hilfsweise Abwägung als weiche Tabuzone.</p> <p>Bei der Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 und der Übertragung des Ansatzes auf baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich mit Wohnnutzung oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen entsprechend dem Kriterium Nr. 1.7 (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) ist der Plangeber allen Hinweisen aus der Auslegung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nachgegangen und hat daraufhin zum überarbeiteten 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0 bis 400 m reduziert. Daher bemisst sich die harte Tabuzone unter Annahme einer der Regionalplanung zustehenden Typisierungsbefugnis auf Grundlage der regelmäßig anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bis zum 2fachen der Gesamtanlagenhöhe. Die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>(TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7) bestimmt für Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte, die nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage Puffer erforderlich macht (siehe Punkt 1.4. „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3), die (wenig) unterhalb dieser zweifachen Anlagenhöhe liegen.</p> <p>Dabei kommt dem Plangeber bei der Bestimmung von Siedlungsabständen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind.</p> <p>Daher kann unter Nutzung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone angenommen werden. In Anwendung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.2016; 12 ME 159/16) ergibt sich bis zur 2fachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage ein Abstand, der durch das Rücksichtnahmegebot auch im Außenbereich regelmäßig gedeckt ist.</p>
9	Kriterium 1.3	18-677-006	<p>Bei der „Auswahl“ der Vorranggebiete sollte auch die derzeitige Immissionssituation (Vorbelastung) der Anwohner berücksichtigt werden, sowie die sich aus der Zusatzbelastung der WEA ergebende Gesamtbelastung.</p> <p>Hinsichtlich der Abstände zu WEAs wird auf die Empfehlungen des Erlasses zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) vom 21.Juni 2016, „Anlage 2 Weiche Tabuzonen“ Nr. 16 (Abstände zu Wohnbauflächen und Mischgebieten von 750 — 1.000 m) und 17 (Abstand von 600 m zu Wohnhäusern, gemischten Wohn-Gewerbeflächen im Außenbereich) hingewiesen.</p>	<p>teilweise entsprochene</p> <p>Der Plangeber hat den gesetzlichen Auftrag, alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dazu gehört auch, kumulative Wirkungen in die Abwägung einzustellen. Zwar ist die Konzentration auf vorbelastete / technisch geprägte Gebiete bei der Konzentrationszonenplanung ein weithin – auch in Ostthüringen – verfolgter Planungsansatz, dem allerdings dort Grenzen gesetzt sind, wo sich bereits eine Vielzahl von technischer Infrastruktur im direkten Lebens- und Wohnumfeld der Bevölkerung befindet. Im Sinne einer ausgewogenen Raumstruktur kann der Plangeber daher geneigt sein, nicht das volle Potenzial der Prüffläche auszuschöpfen.</p> <p>Die Empfehlungen des Windenergieerlasses des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sind für den Plangeber keine bindende Rechtsnorm.</p> <p>Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Dies betrifft auch den möglicherweise notwendigen schallreduzierten Betrieb der Anlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen reduziert.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Bei 1.000 m wird i.d.R. ein Abstand vorliegen, der diese Einschränkungen regelmäßig verhindern kann.</p> <p>Im selben Zuge kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit diesem Abstand verringert werden.</p> <p>Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt. 200 m hohe Windenergieanlagen im Bereich unterhalb von 750 m würden dem vorsorgenden Anspruch des Plangebers nicht ohne weitere tiefgründige einzelfallbezogene Prüfung gerecht. Der Plangeber entscheidet sich daher für den pauschalen Ausschluss der Windenergienutzung unterhalb des Mindestabstandes von 750 m zu Siedlungsflächen (siehe hierzu die Begründung zu den Kriterien 1.3 und 1.3 a/b der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p>
10	Kriterium 1.3	18-677-001	<p>[Hinweise zu] Hörbarer Schall</p> <p>Die in mehreren Studien untersuchten Lärmauswirkungen ergaben Zusammenhänge zwischen den Geräuschimmissionen und der empfundenen Lärmbelastung. Eine chronische Belästigung kann sich u.a. auf den Nachtschlaf negativ auswirken.</p> <p>Für negative Gesundheitsbeeinträchtigungen in Form von auralen Effekten durch die Immissionsschallpegel in der Umgebung von WEA gibt es aus wissenschaftlichen Studien - laut dem Umweltbundesamt(UBA) - bisher keine Hinweise. Hingegen können extra-aurale Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge von stressvermittelten Körperreaktionen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Trotz Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm kann die so genannte Amplitudenmodulation zu Belastungen führen. Beispielsweise ist auch hier eine Störung des Nachtschlafs möglich. Treten diese Belastungen dauerhaft auf können bei den Betroffenen Stressreaktionen ausgelöst werden, welche sich langfristig auf die psychische und physische Gesundheit auswirken können. Diese Belastungseffekte werden allerdings oft durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bedenken und Hinweise sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten.</p> <p>In einer arbeitsteiligen zivilisierten Gesellschaft besteht aufgrund der Nutzungsvielfalt ein erhöhtes gegenseitiges Rücksichtnahmegebot. Energieanlagen müssen einerseits Rücksicht auf die Menschen in deren Umgebung nehmen, Menschen müssen andererseits auch die Existenz solcher Anlagen dulden. Ein belastungsfreies Leben wird durch die Rechtsgrundlagen in Deutschland nicht garantiert.</p> <p>In der Rechtsprechung, vornehmlich § 906 BGB, ist die Zuführung von u.a. Geräuschen aus einem benachbarten Grundstück insoweit zu dulden, wenn die Beeinträchtigung des Grundstückes des Eigentümers nur unwesentlich ist. Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenzwerte oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden. Gleiches gilt für Werte in</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			weitere Faktoren beeinflusst (subjektive Einflussfaktoren).	allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben. Die Grenzwerte und Richtwerte für beantragte Windenergieanlagen werden auf der Genehmigungsebene u. a. nach § 48 BImSchG behandelt.
11	Kriterium 1.3	18-677-002	<p>[Hinweise zu] Tieffrequenter Schall, einschließlich Infraschall</p> <p>WEA stellen eine Quelle unter einer Vielzahl anthropogener (z.B. Emissionen aus dem Verkehr) und natürlicher Quellen dar und tragen einen Teil zur Gesamtbelastung bei. Zwar gibt es bisher keine konsistente Evidenz, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschallemissionen auftreten, allerdings werden auch durch das UBA Gesundheitsschäden durch kurz- und langfristige Exposition nicht ausgeschlossen. Beispielsweise existieren noch keine Langzeitstudien, die Aufschluss über chronische Effekte nach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung geben könnten.</p> <p>Es sollte zudem beachtet werden, dass die Wahrnehmungsschwelle von tieffrequenten Geräuschen (einschließlich Infraschall) individuell sehr stark variieren kann. So können empfindliche Menschen bereits dann schon eine akustische Wahrnehmung haben, wenn andere noch nichts wahrnehmen.</p>	<p>Für die Beurteilung von Baulärm wird das spezialisierte Regelwerk der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm angewendet. Darüber hinaus ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte durch Baulärm Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.</p> <p>Windenergieanlagen sind, wie andere Industrieanlagen (Ventilatoren, Klimaanlage) und natürliche Quellen (Meeresbrandung, Wasserfall oder Gewitter), Emittenten des Schalls. Verantwortlich hierfür sind unter anderem Verwirbelungen am Ende der Rotorblätter. Moderne Windenergieanlagen, deren Rotoren auf der windzugewandten Seite angeordnet sind (Luv), erzeugen weniger Schallemissionen. Aufgrund neuester Schallisierungen und Schallentkopplungsmaßnahmen produzieren sie kaum wahrnehmbare mechanische Geräusche. Ohnehin sind Windenergieanlagen nach dem neusten Stand der Schallschutztechnik zu betreiben. Dies wird auf der Genehmigungsebene spezifiziert, wie unter anderem die Installation von Schwingungsisolierung oder akustischer Entkopplungselemente. Weiterhin wird im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Schallimmissionsprognose vom Antragsteller gefordert.</p>
12	Kriterium 1.3	18-677-003	<p>[Hinweise zum] Schattenwurf und Stroboskopeffekt</p> <p>Für die Beschattungsdauer existieren Grenzwerte, deren Einhaltung durch einen gutachterlichen Nachweis bei dem Genehmigungsantrag nachzuweisen ist. Es besteht die Möglichkeit die Installation einer Abschaltautomatik vorzuschreiben, um die Grenzwerte einzuhalten. Laut dem UBA kann davon ausgegangen werden, dass bei technisch einwandfreier Funktion der Abschaltautomatik keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund dessen, dass an den Rotorblättern der WEA Sonnenstrahlen reflektiert werden, besteht die Möglichkeit belästigende Effekte, wie den Stroboskop-Effekt, auszulösen. Das Risiko für die Auslösung photosensitiver Anfälle/epileptischer Anfälle kann durch Maßnahmen erheblich reduziert werden. Moderne, große WEA</p>	<p>Bei einem Siedlungsabstand vom 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterium Nr. 1.3) liegt der Schalldruckpegel einer modernen Windenergieanlage bei ca. 30-35 dB und wird somit von der natürlichen Geräuschkulisse (Wind, Rascheln der Bäume, umgebende Straßen) übertönt. Je nach Wohnbebauung wird dieser Pegel bei der Überschreitung der Außen-nach-Innen-Grenze mit geschlossenem Fenster um weiter 90 % reduziert.</p> <p>Zum Umweltbundesamt: Das Umweltbundesamt hat keine Studie veröffentlicht, die auf gesundheitsschädliche Infraschall-Immissionen von Windenergieanlagen abzielt oder diese in irgendeiner Form nachweist oder beschreibt. Nach einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 über Beschwerden durch Infraschall waren die häufigsten Quellenarten im Bereich der Energieerzeugung:</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			drehen sich mit einer Rotationsgeschwindigkeit, die — laut dem UBA — weit unter der Grenze der Frequenz liegt, bei der ein potenzielles Risiko für photosensitive Anfälle besteht.	<ul style="list-style-type: none"> • Raumluftechnische Anlagen (wie Klimaanlage) (22,8 %) • Wärmepumpen (9,3 %) • Biogasanlagen (8,4 %) • Blockheizkraftwerke (6,5 %) • Windenergieanlagen (3,3 %).
13	Kriterium 1.3	18-677-004	<p>[Hinweise zu] Lichtemission und Eiswurf</p> <p>Lichtemission: Auch die Hinderniskennzeichnung von WEA kann zu Belästigungen führen. Die Umsetzung bestimmter technischer Maßnahmen können die Belästigungen jedoch stark reduzieren, wie z.B. die Installation eines Systems zur bedarfsgerechten Befeuerung bzw. eine LED-Hinderniskennzeichnung mit Sichtweitenregulierung.</p> <p>Eiswurf: Auch das Eintreten dieses Problems kann durch technische Maßnahmen (Ausrüsten der WEA mit Eiserkennungssystemen und Enteisungssystemen) weitestgehend vermieden werden.</p>	<p>Windenergieanlagen führen zu einer siebenfach geringeren Anzahl von Beschwerdeanmeldungen, als raumluftechnische Anlagen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt.</p> <p>Ein aktuelleres Positionspapier (2016) des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nichts entgegensteht.</p>
14	Kriterium 1.3	18-677-005	<p>[Hinweise zu] Indirekte Wirkungen, [Akzeptanz von Windenergieanlagen]</p> <p>Es sollte bedacht werden, dass technische Maßnahmen allein jedoch nicht ausreichen, um die Akzeptanz der WEA zu steigern, da neben den o.g. Expositionsfaktoren auch subjektive Einflussfaktoren in die Belästigungsbeurteilung eingehen und mitentscheiden, ob Personen sich von WEA belästigt fühlen oder nicht. Beispielweise wurde der so genannte „Nocebo-Effekt“ bei Schallemissionen beobachtet. Dabei fühlen sich Menschen mit einer negativen persönlichen Einstellung gegenüber WEA stärker belästigt als Menschen mit positiver Einstellung. Des Weiteren haben auch die Sichtbarkeit von WEAs und die Belastungen während der Planungs- und Bauphase einen Einfluss.</p> <p>Die Belästigungs- und Belastungssituation von Personen, die gegenüber WEA exponiert sind, ist somit komplex. Bei der Untersuchung von Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch WEA und ihrer Interpretation muss immer berücksichtigt werden, dass die jeweilige Bedeutung einzelner Belastungsfaktoren</p>	<p>Erst vor wenigen Monaten bestärkte das Umweltbundesamt seine Position (2019) und bekräftigt den Ausbau der Windenergie indem die meist zu hoch angesetzten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände kritisiert werden: „Geeignete und konfliktarme Flächen für neue Windenergieanlagen sind bereits heute eine knappe Ressource. Pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung die weit über die Erfordernisse der TA Lärm hinausgehen, verringern diese knappe Ressource massiv. [...] Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedlungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende Umsetzung der Energiewende in substantieller Weise.“</p> <p>Dementsprechend spielt der Infraschall bei Einhaltung der Abstände nach TA Lärm für das Umweltbundesamt keine Rolle. Vielmehr werden Abstände von mehr als 500 bis 600 m vom Umweltbundesamt in Frage gestellt und die Regionalplanung kritisiert aufgrund der großzügig gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>Wahrnehmungsschweller tieffrequenter Geräusche beim Menschen: Bei einer Frequenz von 5 Hz ist Infraschall laut dem Gutachten („Infraschall und tieffrequenter Schall – ein Thema für den umweltbezogenen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>für die Gesundheit unter Realbedingungen schwer voneinander abgrenzbar ist und häufig entsprechend mehrere Faktoren die Gesundheit negativ beeinflussen. Es handelt sich somit immer um ein Zusammenspiel verschiedener modifizierender Faktoren, die auf die menschliche Gesundheit einwirken.</p> <p>Das UBA ist der Auffassung, dass die Nutzung der Windenergie nach derzeitigem Wissensstand auch nach Einbezug gesundheitlicher Aspekte eine geeignete Alternative gegenüber herkömmlichen Verfahren der Energiegewinnung ist. Allerdings sollte der Ausbau der Windenergie wissenschaftlich kritisch begleitet werden, um bei Erkennung möglicher Risiken frühzeitig und adäquat reagieren zu können.</p>	<p>Gesundheitsschutz in Deutschland“) der Kommission des Robert Koch-Instituts bei einem Schalldruckpegel von etwa 110 dB wahrnehmbar. Außerordentlich sensible Personen haben eine Wahrnehmungsschwelle von circa 10 dB niedriger (siehe S. 1583 der Empfehlung der Kommission des Robert Koch-Instituts). Die LUBW stellt in Ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz (LUBW Studie S. 40 f.). Da eine Verdopplung des Schalldruckpegels logarithmisch verläuft, liegt der emittierende Schalldruckpegel im Infraschallbereich einer Windenergieanlage nicht zur Hälfte, sondern tatsächlich um ein Vielfaches unterhalb der Wahrnehmbarkeit (circa um das 30fache unterhalb der Wahrnehmungsschwelle – http://www.sengpielaudio.com/Rechner-pegelaenderung.htm).</p> <p>Optische Immissionen:</p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken kann. Dabei spielen u.a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Störempfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen.</p> <p>Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zu- kommt.</p> <p>Aufgrund des vorsorgenden Siedlungsabstandes vom 1.000 m laut Krite- rienkatalog (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterium Nr. 1.3) ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängen- den Wirkung sowie vor hörbaren- und nicht hörbaren Schallimmissionen vorhanden.</p>
15	Kriterium 1.3	175-1126-011	<p>Ein sich drehendes Windkraftrad stellt auf die Dauer eine Quelle für Monotonie in der Wahrnehmung dar. Monotonie ist als Ursache für psychophysiologische Stressreaktionen bekannt.</p> <p>Monoton anhaltendes Bewegungssehen als Auslöser für chronische Stressreaktionen.</p> <p>Die Wahrnehmung der Windenergieanlagen im Alltag wird aufgrund der geringen Entfernung zu Wohnsiedlungen und Lebensraum sowie deren imposanten Erscheinung eine große Rolle spielen. Im Blick über die Landschaft stellt die Gesamthöhe der geplanten WEA bis zum höchsten Punkt der Flügelspitzen von über 200 Metern relativ zur Höhe der umstehenden Bäume des Waldes eine herausragende Exponiertheit dar. Eine Nicht-Wahrnehmung der Bewegungen der Windkraftanlagen, etwa durch eine Verdeckung der Windkrafträder durch den Wald, wäre somit nicht möglich. Bei der Wahrnehmung optischer Reize durch das rechte und linke Auge (binokulares Sehen) beträgt der Gesamtwinkel des Gesichtsfelds in der horizontalen Ausdehnung etwa 214 Grad bei einem erwachsenen Menschen. Die optisch-sensorischen Reize werden zur Gehirnrinde geleitet und in Wahrnehmungszentren für u.a. Mustererkennung, Farbsehen und Bewegung verarbeitet. Das Bewegungssehen stellt hierbei eine höhere Leistung des Gehirns im Vergleich zu allen optischen Sehfunktionen dar und ist erst später in der Evolution (Phylogenese) entstanden. In der Peripherie des Gesichtsfelds nehmen Mustererkennung, Sehschärfe, Farbsehen und im geringeren Maße ein Bewegungssehen ab, jedoch</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber wendet verschiedene Instrumente an, um die optischen Immissionswirkungen so gering wie möglich zu gestalten. Jedoch besteht ein ewiger Anspruch auf eine unveränderlich freie Sicht in die Landschaft aufgrund der rechtlichen Lage weder in der Stadt, noch auf dem Lande.</p> <p>Dem Plangeber ist bewusst, dass die Frage nach der Akzeptanz von Windenergieanlagen sehr eng mit der optischen Wirkung verbunden ist. In verschiedenen Studien wurde nachgewiesen, dass die bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen sowie auch weitere Belästigungsformen auf die Landschaftsbeschaffenheit (ländliche und flache Gebiete weisen ein höheres Belästigungspotenzial auf als bebaute oder hügelige Gebiete) sowie auch sehr subjektiv auf exponierte Personen unterschiedlich wirken kann. Dabei spielen u.a. die individuelle Einstellung zur Windenergie, aber auch das Fehlen einer finanziellen Beteiligung beim Verpachten, Bau oder Teilhabe der Stromerzeugung, eine gewichtige Rolle. Auf subjektive Störimpfindungen kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen.</p> <p>Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes in Ansatz gebrachten Schutzabstands zur Wohnbebauung kann eine bedrängende Wirkung in Siedlungen ausgeschlossen werden. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Drei- bis Vierfache der Gesamthöhe der geplanten Anlage, kommt die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05 & VG Stuttgart, U. v. 23.07.2013, Az.: 3 K 2914/11). Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>besteht eine höhere Empfindlichkeit für die Wahrnehmung bewegter Objekte, woraus sich eine relative Überlegenheit des Bewegungssehens in der Peripherie ergibt. Ein sich bewegendes Objekt im peripheren Gesichtsfeld wird immer als Reiz im Gehirn – ob bewusst oder unterbewusst – verarbeitet, auch wenn der Fokus der Aufmerksamkeit bzw. des Bewusstseins auf anderen Dingen liegen sollte.</p>	<p>keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zu- kommt.</p> <p>Darüber hinaus weist der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie aus, die zu einer Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° führen und damit auf die Bewohner durch die Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen sowie die Rotorbewegung bedrohlich wirken und sie belästigen. Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens. Dies beträgt 180°. Dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht also 120°) als zumutbar bewertet (OVG Sachsen-Anhalt B. v.16.03.2012, Az.: 2 L 2/11, Rn.: 20). Dieses Kriterium bezieht sich auf Windenergieanlagen bis zu 2,5 km Entfernung, gemessen vom geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. In diesem Fall ist von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse durch die Windenergieanlagen auszugehen, die in Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme vorsorglich ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>Aufgrund des vorsorgenden Siedlungsabstandes von 1.000 m laut Kriterienkatalog (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Kriterium Nr. 1.3) sowie der Meidung einer Einkreisung von mehr als 120° ist ein ausreichender Schutz gegenüber einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung Schallimmissionen vorhanden.</p>
16	Kriterium 1.3	175-1126-010	<p>Im konkreten Fall des Windvorranggebietes W-7 Großsaara sind die Mindestabstände zu gering, um einen wirksamen Schutz vor Infraschall zu gewährleisten.</p> <p>In den Abwägungen zum 1. Entwurf des Regionalplans vom 30.11.2018 wurde zu den gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall Stellung genommen (lfd. Nr. 377 und 378). Die nationale und die internationale Wissenschaft sowie die Gerichte gehen übereinstimmend davon aus, dass Infraschall ab 800 m nicht mehr belästigend sei. Tieffrequenter Schall, erzeugt durch WEA, sei weder hörbar noch gesundheitsschädlich. Diese Aussagen sind grundsätzlich falsch. Das Gegenteil ist der Fall.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Bedenken sind regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Der Regionalplan bewegt sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und muss öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander abwägen. Dazu gehört jedoch nicht die Berücksichtigung individueller Schutzbedürfnisse, welche den Rahmen der Rechtsvorschriften überschreiten. Ohnehin werden die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte im Rahmen der Genehmigung geprüft und nicht vom Plangeber. Die bereits vom Plangeber vorsorgend in Ansatz gebrachten Siedlungspuffer bzw. -abstände zu einem Windvorranggebiet dienen dazu, die Schallimmissionswirkungen von vorneherein weit unter die Wahrnehmungsschwelle des Menschen zu reduzieren.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die Unbedenklichkeit der Schallimmissionen ist nicht nachgewiesen. Es gibt viele Argumente für die somatischen Effekte von Infraschall und eine Vielzahl von betroffenen Bürgern.</p> <p>Seit Jahren werden dringend mehr Studien gefordert. Die Expertinnen und Experten sehen bei den Themen Infraschall und tieffrequenter Schall Forschungsbedarf, insbesondere mit Blick auf den vorbeugenden Gesundheitsschutz.</p> <p>Die letzte Stellungnahme des Umweltbundesamtes (UBA) „Mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen“ ist auf November 2016 datiert. Zitiert werden die Messergebnisse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von 2014 und der Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Messprojekt von 2013 bis 2015. Die Messungen erfolgten an WEA mit kleineren Modellen und Leistungsstärken (1 MW, 2,3 MW und 2,4 MW). Zur Anwendung kam die DIN 45680 nach dem Entwurf von 2013. Es gibt aber bis zum heutigen Zeitpunkt keine Neufassung der DIN 45680.</p> <p>Die neuen WEA mit Turbinen von 3,2 bis 4,0 mW und Rotoren von 150 m Durchmesser sind regelrechte Infraschall-Generatoren.</p> <p>Die veralteten Daten und Messmethoden aus den Jahren 2013 bis 2015 werden kritiklos auf die neuen größeren WEA übertragen.</p> <p>Neue Untersuchungen erfolgten nicht. Vier Jahre sind inzwischen vergangen. Es gilt weiter das dogmatische Prinzip: Infraschallbelastungen werden ab 700 m nicht mehr wahrgenommen und sind damit nicht gesundheitsschädlich.</p> <p>Die wissenschaftlichen Quellenangaben in der Stellungnahme des UBA bezogen sich nur auf Angaben aus anderen Landesämtern und Bundesinstitutionen und die</p>	<p>Zum Umweltbundesamt:</p> <p>Das Umweltbundesamt hat keine Studie veröffentlicht, die auf gesundheitsschädliche Infraschall-Immissionen von Windenergieanlagen abzielt oder diese in irgendeiner Form nachweist oder beschreibt.</p> <p>Nach einer Studie des Umweltbundesamtes von 2014 über Beschwerden durch Infraschall waren die häufigsten Quellenarten im Bereich der Energieerzeugung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raumluftechnische Anlagen (wie Klimaanlage) (22,8 %) • Wärmepumpen (9,3 %) • Biogasanlagen (8,4 %) • Blockheizkraftwerke (6,5 %) • Windenergieanlagen (3,3 %). <p>Windenergieanlagen führen zu einer siebenfach geringeren Anzahl von Beschwerdeanmeldungen, als raumluftechnische Anlagen. So heißt es weiter: „Zur praktischen Konfliktvermeidung und Verbesserung der Wohnqualität im Hinblick auf Infraschall und tieffrequente Geräusche wären daher vorrangig Forschungen über Wärmepumpen, Kälte- und Klimaanlage, Lüftungs- und Heizungsanlagen im Wohnungsumfeld geeignet.“ Windenergieanlagen werden nicht aufgezählt.</p> <p>Ein aktuelleres Positionspapier (2016) des Umweltbundesamtes kommt zu dem Ergebnis, dass nach den derzeit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Infraschall einer Nutzung der Windenergie nichts entgegensteht.</p> <p>Erst vor wenigen Monaten bestärkte das Umweltbundesamt seine Position (2019) und bekräftigt den Ausbau der Windenergie indem die meist zu hoch angesetzten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsabstände kritisiert werden: „Geeignete und konfliktarme Flächen für neue Windenergieanlagen sind bereits heute eine knappe Ressource. Pauschale Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung die weit über die Erfordernisse der TA Lärm hinausgehen, verringern diese knappe Ressource massiv. [...] Aus Sicht des Umweltbundesamts stellen pauschale Siedlungsabstände daher nicht nur ein ungeeignetes Instrument zur Steigerung der Akzeptanz gegenüber der Windenergienutzung dar, sondern sie gefährden eine erfolgreiche, die Belange von Mensch</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>veraltete TA Lärm. Internationale Forschungsergebnisse und unabhängige deutsche Experten wurden nicht zitiert.</p> <p>Folgende Aussagen zur Bedeutung des Infraschalls bei der Beurteilung gesundheitlicher Schäden sind wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die Lärmkomponente entsteht aerodynamisch an den Rotorblättern. Diese emittieren eine bedeutende Menge an nichthörbarem Infraschall. Neue WEA haben größere Durchmesser der Rotorblätter im Vergleich zu älteren Bautypen. -Der Infraschall hat eine sehr geringe Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen. Er breitet sich nahezu ungedämpft aus. -In den Innenräumen baut sich eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer besonderen Lärmbelastung führt. -Der Infraschall hat eine sehr hohe Reichweite. <p>Zum Thema Windenergieanlagen und Infraschall haben Autoren im Deutschen Ärzteblatt /Jg. 116/Heft 6/Februar 2019 eine Zusammenfassung unter dem Titel „Der Schall, den man nicht hört“ veröffentlicht. Der Artikel ist von Bedeutung, weil er eine Diskussionsplattform anbietet. Einleitend wurde daraufhin gewiesen, dass zur Erforschung der Gesundheitsrisiken von Windparks Deutschland nur zwei Studien aufweisen kann, obwohl es die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität besitzt. Es gibt ca. 30.000 WEA auf dem Festland.</p> <p>Infraschall, tieffrequenter Schall und hörbarer Schall müssen aus umweltmedizinischer und umweltsychologischer Sicht gemeinsam beurteilt werden. Die umwelt-epidemiologischen Studien sollen nun an den Anwohnern im Außenbereich von Windparks nachgeholt werden. Der durch WEA erzeugte Infraschall wirkt als eine Dauereexposition auf die Anwohner im Außenbereich ein. In letzter Zeit häufen sich massiv die gesundheitlichen Probleme von Anwohnern in der Nähe von WEA. Es werden allgemeine Symptome wie Erschöpfung,</p>	<p>und Umwelt gleichermaßen berücksichtigende Umsetzung der Energie-wende in substantieller Weise.“</p> <p>Dementsprechend spielt der Infraschall bei Einhaltung der Abstände nach TA Lärm für das Umweltbundesamt keine Rolle. Vielmehr werden Abstände von mehr als 500 bis 600 m vom Umweltbundesamt in Frage gestellt und die Regionalplanung kritisiert aufgrund der großzügig gewählten weichen Tabuzonen.</p> <p>DIN 45680 – TA-Lärm:</p> <p>Zur Durchführung der Schallausbreitungsrechnung erfasst die TA-Lärm ausdrücklich nur bodennahe Schallquellen. Messungen zeigen, dass die Berechnung mit Einzahlkenngrößen realistische Werte liefert – mit der Tendenz zur geringfügigen Überschätzung der gemessenen Werte. In der Rechtsprechung wurde dies bisher nicht beanstandet.</p> <p>Trotzdem bzw. wegen der kritischen Stimmen hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat unter Begleitung des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) ein Interimsverfahren für Windenergieanlagen zur Schallausbreitung entwickelt. Vom zuständigen Unterausschuss des NALS, wird ein Verfahren zur Schallausbreitungsrechnung zur Verfügung gestellt, welches den Anwendungsbereich der DIN ISO 9613- 2:1999-10 auf Windkraftanlagen als hochliegende Quellen erweitert (Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren für Windkraftanlagen, Fassung 2015-05-01).</p> <p>In einem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung Umwelt) vom 23.11.2017 werden die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“.</p> <p>http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/108/1910854.pdf</p> <p>Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestag hat vor kurzem eine Vielzahl an aktuellen Studien zu Wirkungen des Infraschalls vor allem auf den Menschen untersucht und in einem Bericht ausgewertet. Weltweit wird in vielen Ländern bezüglich Infraschall und dessen Wirkung auf den Menschen geforscht. Es gibt jedoch bisher keine stichhaltigen Beweise für schädliche Auswirkungen, so der Wissenschaftliche Dienst</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen geäußert. Ein Symptomenkomplex – Seh- und Hörstörungen, Schwindel und Tinnitus – betrifft die Sinnesorgane. Es gibt Parallelen zur Seekrankheit.</p> <p>Seit 2009 wird deshalb der gesamte Beschwerdekomples als Wind-Turbinen-Syndrom bezeichnet. Die Psyche der Anwohner kann die Beschwerden allein nicht erklären.</p> <p>Es gibt aber messbare Effekte an bestimmten Organen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Gesichert wurde eine Schädigung des Innenohres und des Gleichgewichtsorgans durch Untersuchungen in der Computertomographie (CT). -Menschliche Herzmuskelzellen verloren unter der Einwirkung von Infraschall deutlich an Kraft. Die Pumpfunktion des Herzens wird dadurch erheblich reduziert. -Tierexperimente an Ratten-Zellen unter Infraschall weisen auf eine schwere strukturelle Herzmuskelschädigung hin. -Wissenschaftler fanden durch Untersuchungen an Probanden mithilfe der funktionellen Magnetresonanztomographie (MRT) heraus, dass der Infraschall zu einer erhöhten Aktivität in bestimmten Strukturen des Gehirns führt. Gerade dann, wenn sich das Gehirn in Ruhe befindet und erholt. <p>Potentielle Auswirkungen auf meine persönliche Gesundheit</p> <p>Bei mir wurde eine primäre Insomnie im Schlaflabor als Ursache von chronischen Schlafstörungen festgestellt. Die Primäre Insomnie äußert sich als ein vegetativer Anspannungszustand mit emotionalen und kognitiven Anteilen, der zu einem Nichtschlafenkönnen und messbar einer Störung der Schlafphysiologie auf neuronaler Ebene führt, gefolgt von Funktionsbeeinträchtigungen im Alltag. Die Insomnie ist gegenwärtig gut behandelt.</p>	<p>des Deutschen Bundestag. Zum Beispiel stellt das Umweltbundesamt in der „Machbarkeitsstudie zu den Wirkungen von Infraschall“ fest, „dass es im Bereich unterhalb 20 Hz [also im Infraschallbereich] und 70 dB [Schalldruckpegel] keine Hinweise auf negative Auswirkungen gibt. Üblicherweise emittieren Windenergieanlagen bei einem Abstand von 1000 m Schalldruckpegel deutlich unterhalb von 45 dB. Ergebnisse und Erkenntnisse der Forschungen fließen üblicherweise auch in die aktuelle Rechtsprechung ein.</p> <p>https://www.bundestag.de/resource/blob/657038/d7c8d4ed477ede95f599f77759e027a4/WD-8-099-19-pdf-data.pdf</p> <p>Lenzen-Schulte, M. & Schenk, M.: Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall, den man nicht hört. – Ärzteblatt Jahrgang 116:</p> <p>Der erst kürzlich erschienene Artikel im Ärzteblatt ist lediglich eine Repitition bereits vorhandener Studien. Unter anderem wurde in diversen Abwägungstabellen bereits auf den „nocebo“-Effekt verwiesen. Die Autoren schreiben dazu: „Negativ-Informationen über Windräder [triggern] ungute Erwartungen und dies [verursacht] eher Symptome als der Infraschall selbst.“ Die Autoren des Artikels weisen in Ihrem Bericht darauf hin, dass die untersuchten Studien z.B. bei hohen Expositionen („140 Dezibel und 8 Hertz“) oder „nah an der Hörschwelle“ Beschwerden nachweisen konnten. Laut einem Gutachten der Kommission des Robert Koch-Instituts (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 18-677-001, lfd. Nr. 10, in dieser Abwägungstabelle) ist Infraschall z.B. im Frequenzbereich von 8 Hz bei einem Schalldruckpegel von etwa 100 dB wahrnehmbar. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW 2016:40f.) stellt in Ihrer Studie fest, dass eine 2,4 MW Anlage in einer Entfernung von 185 m einen Schalldruckpegel von 45 dB emittiert im Frequenzbereich von 5 Hz. Darüber hinaus stellen die Autoren Lenzen-Schulte & Schenk bei der Repitition einer Studie fest: „Es ist auch nicht gesagt, dass es sich stets um negative, die Gesundheit beeinträchtigende Effekte handelt [(bezüglich des Infraschalls)]. So zeigt beispielsweise eine der Arbeiten, dass sich unter der Einwirkung von Infraschall sogar das Arbeitsgedächtnis verbessert hat.“</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die besonders nächtliche Dauerexposition durch den Infraschall der WEA, wenn andere Lärmquellen wegfallen, kann zu einer Verschlechterung der bestehenden Schlafstörung führen.</p> <p>Seit zehn Jahren ist bei mir eine komplexe Herzerkrankung, die eine verminderte Pumpleistung durch die Schwächung des Herzmuskels zur Folge hat, bekannt. In neuen Forschungsergebnissen konnten Professor Vahl und seine Mitarbeiter aus der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Universitätsmedizin Mainz die direkte Einwirkung von Infraschall auf das Herzmuskelgewebe nachweisen. Die Pumpfunktion des Herzmuskels verringerte sich durch die Exposition mit Infraschall um 20 Prozent. Die Wissenschaftler gehen davon aus, dass die Dauerexposition durch Infraschall wie ein Störsender auf das Herz wirkt.</p> <p>Für mich wäre also eine Verschlechterung der Herzfunktion durch den Infraschall nicht auszuschließen. Nach dem Vorsorgeprinzip und Recht auf Unversehrtheit und Lebensqualität (Artikel 2 und Artikel 20a GG) ist für meine Person somit der Bau von Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft und folglich Dauereinwirkung mit Infraschall gänzlich abzulehnen. Die einzige Schutzmöglichkeit vor dem Infraschall der WEA besteht darin, die Mindestabstände zur Besiedlung ausreichend groß zu halten.</p> <p>Im Freistaat Bayern wurde 2014 die 10-H-Abstandsregelung gesetzlich verankert. Mein persönliches Gesundheitsrisiko wäre durch einen Wohnsitz in Bayern deutlich niedriger. Für alle Anwohner im Umfeld von WEA müssen in Deutschland die gleichen Lebensbedingungen hinsichtlich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gelten und das unabhängig vom jeweiligen Wohnsitz innerhalb Deutschlands.</p>	<p>Windturbinen-Syndrom:</p> <p>Das vermeintlich entdeckte „Windturbinen-Syndrom“ aus der Studie von Dr. Nina Pierpont basiert bei näherer Betrachtung auf Grundlage von wenigen Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen, ohne Kontrollgruppe oder akustische Messungen. Damit handelt es sich um eine medizinische Fallbeschreibung, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt. Die Studie wurde bisher nicht in Fachmedien publiziert und ist in der Fachwelt nicht anerkannt. Auch ist das „Windturbinen-Syndrom“ als medizinisch anerkanntes Krankheitsbild nicht existent. Unabhängig von Dr. Nina Pierponts Vermutungen wurde festgestellt, dass prozentual nicht mehr Menschen in der Nähe von Windenergieanlagen an Schlafmangel leiden, als Menschen, die nicht im Wirkungsbereich leben. Der Unterschied jedoch ist, dass Menschen in sichtbarer Nähe zu einem Windpark eher dazu neigen die Gründe des Schlafmangels der Windenergieanlage zuzuschreiben. Ergebnisse unterschiedlicher Studien beweisen, dass Menschen, welche sich unruhig fühlen, über Kopfschmerzen klagen oder hin und wieder etwas schlechter schlafen (Symptome die jeder Mensch gelegentlich hat), sich am wahrscheinlichsten das nächste (visuell unattraktive) Ziel – ob berechtigt oder unberechtigt – als Begründung ihres Unwohlseins suchen, in diesem Fall Windenergieanlagen.</p> <p>Ohnehin beinhaltet jeder Fortschritt ein gewisses Maß an Ungewissheit, was jedoch nicht dazu führen darf, mit der Energiewende solange zu warten, bis die allerletzten Bedenken ausgeräumt sind. Zu diesem Zeitpunkt kann es für die Menschheit zu spät sein, wenn die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht jetzt konsequent umgesetzt, sondern immer weiter nach hinten geschoben wird. Ein allgemeines Lebensrisiko ist allen neuen Erfindungen eigen, so auch seinerzeit der Erfindung der Eisenbahn, von Flugzeugen, Mobiltelefone u.s.w., die von dem meisten Menschen heute als Selbstverständnis anerkannt und genutzt werden.</p> <p>Studien und die fehlenden Informationen zum Schalldruckpegel:</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Studien, welche irgendeine organische Schädigung durch Infraschall nachweisen. Jedoch muss der Schalldruckpegel sehr hoch sein, um eine Wirkung zu erreichen. Die in den Studien erzeugten und gemessenen Schalldruckpegel im Infraschallbereich lagen zwischen 70 bis 160 dB. Erst bei Schalldruckpegeln über 130 dB konnte</p>
17	Kriterium 1.3	62-663-001	<p>Als vollkommen einseitig und veraltet werden die Ausführungen des Plangebers zum Thema Infraschall durch Windenergieanlagen erachtet.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ergänzend übermitteln wir Ihnen deshalb einen Auszug aus dem Deutschen Ärzteblatt, (Jahrgang 116, Heft 6, vom 08.02.2019), der einen aktuellen Überblick zur Forschung über gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall ermöglicht.</p>	<p>in Laboruntersuchungen festgestellt werden, dass eine hohe und längere Intensität sich ermüdend, Angst auslösend und konzentrationsmindernd auswirken kann und eine anhaltende Exposition eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts bewirkt. Die gemessenen Werte in einem fahrenden Auto lagen bei einem Schalldruckpegel von 88-92 dB (bei einer Infraschallfrequenz von 5 Hz). Zum Vergleich, eine 2,4 MW Windenergieanlage erzeugt einen Schalldruckpegel von rund 45 dB (Infraschallfrequenz von 5 Hz) bei einer Messentfernung von 185 m. Bei einer Entfernung von 650 m konnten keine signifikanten Unterschiede mehr zu einer ein- oder abgeschalteten Situation der Anlage sowie den Umgebungsgeräuschen festgestellt werden.</p> <p>Vorsorgeprinzip Art. 20 GG: Bezugnehmend auf vermeintliche gesundheitliche Auswirkungen von Windenergieanlagen wird häufig auf das Vorsorgeprinzip und die Agenda 21 der Vereinten Nationen (Rio de Janeiro 1992) hingewiesen.</p> <p>Das Vorsorgeprinzip – mögliche Belastungen und Schäden der Umwelt und des Menschen bereits im Voraus erkennen und vermeiden – wurde bereits in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik politisch diskutiert und fand 1982 in der UN-Generalversammlung beschlossenen Weltcharta für die Natur Konferenz den Eingang in einer internationalen Richtlinie. In der Agenda 21 (Kapitel 35 Absatz 3) der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio de Janeiro, 1992) wurde das Vorsorgeprinzip konkretisiert. Mit unterschiedlichen Wortlauten ist das Vorsorgeprinzip in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in verschiedenen nationalen Gesetzen eingegangen. Das Vorsorgeprinzip wurde durch den Maastricht-Vertrag (1992 beschlossen, 1993 in Kraft getreten) in Europa recht überführt und findet sich beispielsweise in Art. 191 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wieder. Durch den Art. 20a im Grundgesetz sind die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Klimaschutzes nach dem Vorsorgeprinzip im Jahre 1994 verfassungsrechtlich in Rahmen gesetzt worden. Somit muss der Plangeber den Umweltschutz in Bezug auf den Klimaschutz und damit auch der Förderung der erneuerbaren Energien hinreichend und vorsorglich Rechnung tragen.</p> <p>Die Förderung erneuerbarer Energien zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch Art. 20a GG eine Staatszielbestimmung und führt daher zu keiner Streichung eines Vorranggebietes. Ganz im Gegen-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>teil ist der Art. 20a GG eine verfassungsrechtlich hervorgehobene Grundlage für die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen zum Schutz des Klimas und dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Darüber hinaus ist dieser Artikel ein objektiv-rechtlich geschütztes Interesse (objektives Recht) und stellt auch keinen Staatszweck des Gemeinwesens, sondern eine sekundäre Staatsaufgabe dar. Folglich kann sich der Bürger auf diese Vorschrift nicht berufen, um sich gegen Umweltbeeinträchtigungen zu verteidigen oder eine Umweltleistung gerichtlich einzufordern. Als Verfassungsnorm verpflichtet die Staatszielbestimmung im Art. 20a GG die drei Staatsgewalten aber verbindlich, die Umwelt aktiv durch Gesetzgebung (z.B. EEG), Planung, Verwaltung, Rechtsprechung oder auch durch unmittelbare Aktivitäten (z.B. durch den Bau von Windenergieanlagen) zu schützen.</p> <p>Allgemein gesagt, versucht das Vorsorgeprinzip, vermeidbare Belastungen für die Umwelt vor ihrer Entstehung zu verhindern und fordert ein vorausschauendes Handeln durch den Staat. Die befürchteten nachteiligen Folgen durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wiegen daher geringer als die Folgen einer weiteren Verstromung durch endliche und klimaschädliche Rohstoffe wie Kohle, Gas und Öl oder der Atomenergie. Es kann also festgehalten werden, dass Windenergieanlagen eine klimaschützende Dimension haben, da sie u.a. 90 % weniger CO₂-Emissionen verursachen als die Stromerzeugung von Kohle, und der Klimaschutz ist ein Gegenstand des Art. 20a GG.</p> <p>Darüber hinaus ist es dem Plangeber nicht möglich alle einzelnen Eventualitäten, Erkrankungen oder Implantate von betroffenen Personen in der Region zu prüfen. Das ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht leistbar. Der Einreicher sollten Kontakt mit dem Projektierer aufnehmen und in einem persönlichen Gespräch auf die Lebenserschwernisse sowie auf verwendeten Implantate aufmerksam machen.</p> <p>Für die unterschwellige Forderung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 175-1126-010, lfd. Nr. 16, die Siedlungsabstände in Summe zu vergrößern siehe weiterführend die Abwägung zur Forderung nach 10 H-Regelung unter der Anreg.-Nr. 446-1240-005, lfd. Nr. 19, in diesem Dokument.</p> <p>Für die Abwägung zu dem vom Einreichern mit der Anreg.-Nr. 175-1126-010, lfd. Nr. 16, genannten Vorranggebiet W-7 – Großsaara sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Plamentwurf bzw. auf den entsprechenden Prüfbögen für die Prüfflächen 6.4</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				(siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.
18	Kriterium 1.3	183-1144-002	<p>Zudem werden die im Windenergieerlass des Landes Thüringen, unabhängig davon, dass dieser ohnehin keine Gesetzeskraft hat, festgeschriebenen Abstände als zu gering und nicht ausreichend abgestuft angesehen.</p> <p>Es wird eingewandt, dass eine Abstufung zu allgemeinen und reinen Wohngebieten“ nur nach zwei Höhenstufen (bis 150 m und über 150 m) keine hinreichende Abstufung darstellt. Bei einer möglichen Höhe der WEÄ von ca. 240 m, was eine Überschreitung des oberen Abstufungswertes um 60% darstellt, hätte für WEA-Höhen in diesem Bereich eine weitere Abstufung mit einer zulässigen Abstandsfläche im Bereich von zumindest 1500,00 m -wie dies z.B. in NRW zur Umsetzung vorgehen ist- erfolgen müssen. Als besonders fehlerhaft wird die fehlende Abstufung bei “Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen“ angesehen. Hier gelten unabhängig von der Höhe der Anlagen 600 m. Auch hier wären zumindest Abstufungen je nach Höhe vorzunehmen und zwar analog den Wohngebieten, was gemäß den detaillierter vorzunehmenden Abstufungen zumindest zu Werten von 600, 850 und 1350 m je nach Anlagenhöhe führt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Windenergieerlass ist keine für den Plangeber bindende Rechtsnorm. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf einen Erlass fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von den Inhalten des Windenergieerlasses unterscheiden.</p> <p>In diesem Sinne ist auch das bloße Heranziehen von Abstandswerten aus anderen Regionalplänen (z.B. 1.250 m, 1.500 m) abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.</p> <p>Die unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ im Kriterienkatalog (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Puffer und Abstände dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz, welcher über die gesetzlich festgelegten Mindestwerte hinausgeht. Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden.</p>
19	Kriterium 1.3	446-1240-005	Wir fordern [...] die 10- H- Regelung im Regionalplan bindend aufzunehmen!	nicht entsprochen
20	Kriterium 1.3	292-856-004	<p>Als Minimum zur Entfernung von WKA zu bewohnten Gebäuden sollte die 10H-Regelung für Thüringen bzw. bundesweit als gesetzliche Grundlage geschaffen werden.</p> <p>Aus meiner Sicht besteht keine gesetzliche Grundlage zur Entfernung von WKA zu bewohnten Gebäuden. Eine Empfehlung zur Einhaltung von mindesten 750 m bei Anlagen über 100 m Höhe ist keine gesetzl. Grundlage. Zum Schutz der Anwohner vor Lärm, Infraschall o-</p>	<p>Die unter den Kriterien Nr. 1.2. und 1.3 des Kriterienkataloges (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Puffer dienen der Gefahrenabwehr (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und darüber hinaus auch dem vorsorgenden Immissions- und Umweltschutz. Die angesprochenen Gesundheitsschädigungen können daher auf Grundlage des aktuellen Sach- und Rechtsstandes ausgeschlossen werden.</p> <p>Die bloße Heranziehung von Abstandswerten aus anderen Regionalplänen oder Bundesländern wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der fliegenden Teilen im Fall einer Havarie (z.B. zerfetzten Rotoren von Inbetriebnahme einer WKA Enercon E-115 in Borchten in 03/18, Glasfaserteile flogen z.T. über 800 m weit) sollte als Minimum die 10H-Regelung für Thüringen bzw. bundesweit als gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bevor diese wichtige Voraussetzung nicht gegeben ist, sollten keine weiteren Windvorranggebiete beschlossen und Bauanträge genehmigt werden.</p>	<p>Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.</p> <p>Die vorgeschlagene Orientierung an der bayrischen 10 H-Abstandsregelung (mind. 2.000 m) würden auf Grund der Verteilung und Dichte der Siedlungen in Ostthüringen dazu führen, dass mit dem Planentwurf der Windenergienutzung in Ostthüringen nicht substanziiell Raum verschafft werden und damit der Regionalplan nicht rechtssicher aufgestellt werden kann. In diesem Fall würden auf dem Wege der Einzelgenehmigungen ohne rechtskräftigen Regionalplan keine vorsorgenden Immissionschutzabstände angesetzt werden, sondern regelmäßig deutlich niedrigere Abstände realisiert werden (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Auch existiert in Thüringen keine Rechtsvorschrift auf der Basis der 10 H – Abstandregelung. Gem. Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) liegt der Mindestabstand in Bayern bei der 10fachen Gesamtanlagenhöhe. Dieser kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch unterschritten werden. Eine gesetzliche Regelung ist mit dem Ablauf der Frist bis zum 31.12.2015 (siehe § 249 (3) BauGB) in Thüringen nicht mehr möglich. Die Zuständigkeit lag bis dahin beim Freistaat Thüringen. Von dieser Länderöffnungsklausel hat im Übrigen nur der Freistaat Bayern Gebrauch gemacht, alle anderen Bundesländer haben die Frist verstreichen lassen.</p>
21	Kriterium 1.3	294-1193-006	<p>Der inzwischen als verfassungskonform bestätigte Mindestabstand von 10x Höhe der geplanten Anlagen zu den Dörfern ist zwingend und mindestens einzuhalten.</p> <p>Die zu geringen Abstände führen außerdem zu einer Erhöhung des Risikos durch Infraschall. Dies führt zur Beeinträchtigung der Lebensqualität und trägt damit nicht zur vielseitig betriebenen Stärkung des ländlichen Lebensraumes bei.</p> <p>Hierbei gehören wir durch die unmittelbare Flurstücksnähe unserer Wohnbebauung zum direkt betroffenen Personenkreis.</p>	<p>Für die Abwägung zu den von den Einreichern genannten Vorranggebieten W-6 – Kraftsdorf, W-7 – Großsaara und W-10 – Seelingstädt / Chursdorf sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.</p> <p>Dem Einreicher mit der Anreg.-Nr. 133-1095-002, lfd. Nr. 22, ist insofern zu folgen, als dass die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm) mittlerweile durch das sog. Interimsverfahren ergänzt wurde. Dieses Interimsverfahren wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAIL) für die Genehmigungsebene empfohlen und</p>
22	Kriterium 1.3	133-1095-002	<p>Für ganz Ostthüringen meine Bedenken:</p> <p>Die Auswirkungen von Schwingungen (Schall) werden in einer nicht mehr dem heutigen Erkenntnisstand zu Grunde liegenden DIN geregelt. Auch Dieselmotoren und ihre Emissionen waren eine tolle Vision. Soll hier der nächste fehlversuch stattfinden? Dann aber wenigstens mit der 10 h-Lösung wie in Bayern oder sind Thüringer weniger wert?</p> <p>Meine Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Liegenschaften im 10H-Radius jetzt und in 10-15 Jahren, sowie verpflichtender Ausgleich durch die Betreiber (Rücklagenmodell). 	<p>Dem Einreicher mit der Anreg.-Nr. 133-1095-002, lfd. Nr. 22, ist insofern zu folgen, als dass die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm) mittlerweile durch das sog. Interimsverfahren ergänzt wurde. Dieses Interimsverfahren wurde durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAIL) für die Genehmigungsebene empfohlen und</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
23	Kriterium 1.3	25-3228-007	<p>Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die n.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel müssen für den Menschen, die Natur und die Landschaft entschieden werden.</p> <p>Die „10H-Abstandsregelung“ ist inzwischen als verfassungskonform bestätigt und ist im Interesse der Gesundheit der Menschen umzusetzen.</p>	<p>sich auch die Umweltministerkonferenz diesen Hinweisen angeschlossen hat („Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“, UMK-Bestätigung vom 17.11.2017).</p> <p>Der Freistaat Thüringen hat neben anderen Bundesländern durch einen verwaltungsinternen Erlass die Anwendung des Interimsverfahrens durch die jeweiligen Landesbehörden vorgegeben.</p> <p>Demnach bilde das Interimsverfahren die Schallausbreitung der hochliegenden Geräuschquelle Windrad realitätsnäher ab als das alternative Verfahren entsprechend der TA Lärm. Die Immissionsschutzbehörden des Freistaats Thüringen werden „gehalten, die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspraxis für neu zu genehmigende Windkraftanlagen ab sofort zu berücksichtigen“.</p>
24	Kriterium 1.3	249-1162-004	<p>Ich spreche mich gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Chursdorf/Seelingstädt aus!</p> <p>Die „10H-Abstandsregelung“ ist als verfassungskonform bestätigt und ist im Interesse der Gesundheit der Menschen umzusetzen.</p>	<p>Die überschlägige Anwendung – eine Verbindlichkeit für die Ebene der Regionalplanung ergibt sich nicht – des Interimsverfahrens führt aber zu keinem anderen Ergebnis, als dass der Plangeber mit einem Siedlungspuffer von 1.000 m auf der sicheren Seite liegt und vorsorglich Immissionsschutz betreibt. Eine Rechtswidrigkeit der Gesamtplanung ist daraus nicht erkennbar.</p>
25	Kriterium 1.3	215-1146-002	<p>Wir fordern mindestens eine 10fache Entfernung (Höhe der WKA' s) zwischen Wohnbebauung und WKA` s Standort!</p> <p>Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz!</p> <p>Eine Anpassung des Windenergieerlasses vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft muss dringend den neuen Höhen der WKA` s angepasst werden. Schon bei ca. 200 m hohen WKA` s wird eine Entfernung zur Wohnbebauung von ca. 1000 m empfohlen.</p>	<p>Gesundheitsschäden und erhebliche Belästigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (siehe oben) durch Infraschall nicht zu erwarten. Für weitere Information zum Thema Infraschall siehe die Abwägung zum Hinweis ab der Anreg.-Nr. 175-1126-010, lfd. Nr. 16, in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Zur Forderung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 292-856-004, lfd. Nr. 20, dass „keine weiteren Windvorranggebiete beschlossen und Bauanträge genehmigt werden“ bevor nicht die 10 H-Regelung besteht, sein angemerkt, dass eine grundsätzlich vollständige Verhinderung von Windenergieanlagen durch Nichtgenehmigung dem geltenden Recht widerspricht. Innerhalb dieses Rahmens besteht demgegenüber vielmehr ein entsprechender Rechtsanspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen.</p>
26	Kriterium 1.3	1997-1462-001	<p>Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Windvorranggebiet W-7 Saara / Hundhaupten / Markersdorf, weil ich persönlich betroffen bin:</p> <p>Ich fordere eine mind. 10-H Entfernung zwischen Wohnbebauung und WKA' s!</p>	<p>In diesem Zusammenhang kann auch kein genereller Baustopp für Windenergieanlagen im Regionalplan erfolgen. Vielmehr hat der Freistaat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) über das Landes-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Obwohl dies immer noch nicht ausreichend ist! Sind wir Thüringer Landbevölkerung weniger schützenswert als die bayerische Bevölkerung? Umweltschutz, Naturschutz, Tierschutz aber wer schützt uns Menschen???</p> <p>Ich fordere eine Anpassung des Windenergieerlasses vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Dieser Erlass muss dringend den neuen Höhen der WKA' s angepasst werden. Schon bei ca. 200 m hohen WKA' s wird eine Entfernung zur Wohnbebauung von ca. 1000 m empfohlen.</p>	<p>entwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) dazu verpflichtet, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (vgl. LEP 5.2.13 Satz 1). Erfolgt dies nicht bzw. ohne ein möglichst ausgewogenes, sachlich wie rechtlich korrektes Gesamtkonzept, können Windenergieanlagen flächendeckend beantragt und errichtet werden.</p> <p>Zudem muss die Planung der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen.</p>
27	Kriterium 1.3	133-1095-001	<p>Für ganz Ostthüringen meine Bedenken:</p> <p>Egal welche bisherige, jetzige oder zukünftige Größe einer Windkraftanlage, die zulässigen Abstände sind gleich. Schon aus rein physikalischen Gesetzmäßigkeiten ist dies eine nicht zu tolerierende Annahme. Deshalb fordere ich eine Erklärung dazu.</p>	
28	Kriterium 1.3	503-242-016	<p>Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie W-6 sprechen aber auch allgemeine Gründe, die bei der Standortauswahl unzureichend berücksichtigt worden sind: Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit. Wir verlangen einen Mindestabstand der zehnfachen Anlagenhöhe der geplanten Windräder zwischen der Windenergieanlage und der Wohnbebauung.</p> <p>Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenwurf, die in der der zeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden, da die Auswirkungen auf den Menschen nur modellhaft berechnet werden und keine tatsächliche Messung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse, der Morphologie und Topographie des Geländes erfolgt, was von uns gerügt wird.</p> <p>Im Umfeld von Windparks wurden bereits erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit wis-</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>senschaftlich belegt: Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen.</p> <p>Im benachbarten Freistaat Bayern gilt bereits seit 2014 die sogenannte 10 h —Regelung und ist dort in der Landesbauordnung sogar gesetzlich verankert. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof bestätigte im Jahre 2016 in einem Grundsatzurteil diese Abstandsregelung und stellte dabei u.a. fest, dass der so normierte Mindestabstand den bundesrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum nicht verletzt und die Entscheidung für eine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nicht aushebelt.</p> <p>Wir erwarten daher, dass ein solcher in dem benachbarten Freistaat gesetzlich anerkannter und verfassungsrechtlich geprüfter Mindestabstand vor allem auch im Sinne der Gesundheit unserer Bürger in Thüringen zur Anwendung kommt. Jegliche andere geringere Anforderungen sind nicht vermittelbar, gerade wenn es um die Gesundheit von Menschen geht.</p>	
29	Kriterium 1.3	38-655-006	<p>Die von der Planungsregion Halle angewendeten Abstandskriterien zu Siedlungen (1000 m) werden durch ausgewiesene Vorranggebiete Windenergie in der Planungsregion Ostthüringens (W-15 Heidefeld/Lindau, W-40 Pölzig) teilweise unterschritten werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist festzustellen, dass die Kriterien zu Abstandsflächen z.B. zu Siedlungen von denen des [Einreichers der Stellungnahme] abweichen.</p> <p>Mit der Festlegung des Mindestabstandes wird u.a. der Tatsache Rechnung getragen, dass auch geringere akustische oder optische Beeinträchtigungen der Bewohner zu spürbaren Belästigungen führen können (vgl. Begründung zu Tabu- und Abstandskriterien Regionalplan Planungsregion Halle).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber trennt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang bewusst zunächst durch die Darstellung in Text und Karte klar zwischen harten und weichen Tabuzonen. Weiterhin wird in der Begründung zu allen Kriterien aufgeführt, warum die Zuordnung zur harten oder weichen Tabuzone erfolgte.</p> <p>Die bloße Übernahme von Abstandswerten aus anderen Regionalplänen wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.</p> <p>Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, z.B. innerhalb der von den Einreichern benannten Vorranggebieten Wind-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
30	Kriterium 1.3	38-655-010	<p>Dem vorliegenden Planentwurf kann entnommen werden, dass dieser Abstand von 1.000 m bei der Ortslage Heuckewalde unterschritten wird (Karte 3-2-22; W-40-Pölzig). Dies sollte nochmals betrachtet werden.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es aus Sicht des Immissionsschutzes zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen an Wohnorten kommen. Um diese Konflikte möglichst zu vermeiden, ist der Abstandserlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015; MBl. LSA 5. 758) zu beachten. In diesem wird auf einen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten orientiert.</p>	<p>energie W-15 – Heidefeld/ Lindau und W-40 – Pölzig, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung kleiner gewählt. Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden können und entsprechende Gebiete an anderer Stelle in der Region (auf bisher nicht belasteten) Flächen oder als Erweiterung anderer bestehender Vorranggebiete geplant werden müssen.</p> <p>Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung (Mindestabstand von 850 m bei W-15 - Heidefeld/ Lindau entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3a und 750 m bei W-40 – Pölzig entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3b) werden allerdings mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen vorsieht. Die Bestimmung der maximalen Gesamthöhe innerhalb dieser Gebiete richtet sich nach der Gesamthöhe der Windenergieanlage (inkl. Rotor spitze).</p> <p>Nach den Erfahrungen des Plangebers können mit beiden Abständen die erforderlichen Schallpegel eingehalten werden, wenngleich es bei 850 oder 750 m höhere Anforderungen geben wird. In Abhängigkeit vom konkreten Schalleistungspegel der Windenergieanlage, der Anzahl der Anlagen, der Lage ist dann möglicherweise ein schallreduzierter Betrieb erforderlich.</p>
31	Kriterium 1.3	688-1292-013	<p>Die im Entwurf pauschalierten Puffer zwischen 400 m und 1.000 m um alle Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch sind aus unserer Sicht willkürlich und widersprechen geltenden Gesetzen.</p> <p>In der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes [5] wird darauf verwiesen, dass es derzeit ausreichende gesetzliche Regelungen gibt und pauschale Puffer die Regionen ungerechtfertigt beschränken.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand gemäß Kriterium Nr. 1.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, so dass dessen Anwendung, wie von den Einreichern behauptet, nicht abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich ist.</p> <p>Grundsätzlich können gesamtplanerische, auf umfassende Interessenabwägung ausgerichtete Instrumente der Raumplanung Festsetzungen treffen, die über die notwendige Gefahrenabwehr hinausgehen und bestimmten Gebieten einen gesteigerten Umweltschutz im Sinne des Vorsorgeprinzips zubilligen (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N), solange innerhalb der Grenzen planerischer Gestaltungsfreiheit die Verhältnismäßigkeit und ein begründbarer Sachzusammenhang</p>
32	Kriterium 1.3	509-1252-003	<p>Siedlungsabstand von 1000 m abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen der Windenergienutzung im Regionalplanentwurf nicht substantiell Raum verschafft,</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>bedarf es damit zwingend einer Überarbeitung des gesamten Planungskonzeptes. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen dabei insbesondere die weichen Tabukriterien kritisch hinterfragt werden.</p> <p>Die Siedlungsabstände sind auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass deren Anwendung damit insgesamt abwägungsfehlerhaft ist. Die Festlegung von Abständen von 1.000 m zu Siedlungen als weiches Tabukriterium entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Dabei ist auch auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu verweisen, die feststellt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein. - BVerwG, Urteil v. 13.12.2012 (4 CN 1/11), juris, Rn.19; zuletzt: OVG Weimar, Beschluss v. 23.10.2017 (1 EO 589/17), juris, Rn. 18 —</p> <p>Kritisch zu hinterfragen ist dabei vor allem der seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegte Siedlungsabstand von 1.000 m als weiches Tabukriterium. - vgl. hierzu auch: OVG Bautzen, Urteil v. 19.07.2012 (1 C 40/11) unter Verweis auf: Urteil v. 01.07.2011 (1 C25/08), in dem nach Auffassung des OVG das Ausschlusskriterium von 850 m Siedlungsabstand durch den Planungsverband kritisch zu hinterfragen war —</p> <p>Der Plangeber führt im Regionalplanentwurf zur Begründung eines Siedlungsabstandes von 1.000 m als weiches Tabukriterium aus: "Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weitest verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorrangge-</p>	<p>gewahrt bleiben. Die Genehmigungsebene muss dann dem Erfordernis des § 6 Nr. 2 BImSchG Rechnung tragen.</p> <p>Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen.</p> <p>Dem Plangeber kommt bei der Bemessung / Bestimmung von Siedlungsabständen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme bzw. aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind. Bei der Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 (siehe Anlage 1 zur Begründung Z 3-3) ist der Plangeber allen Hinweisen aus der Auslegung zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie nachgegangen und hat daraufhin zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Begründung angepasst und auch den Puffer auf 0.400 m reduziert. Daher bemisst sich die harte Tabuzone unter Annahme einer der Regionalplanung zustehenden Typisierungsbefugnis auf Grundlage der regelmäßig anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen bis zum 2fachen der Gesamtanlagenhöhe. Die einschlägige Vorschrift zum Immissionsschutz (TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7) bestimmt für Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte, die nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage Puffer erforderlich macht (siehe Punkt 1.4 „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3), die (wenig) unterhalb dieser zweifachen Anlagenhöhe liegen.</p> <p>Die obigen Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-003, lfd. Nr. 7, in diesem Dokument) zeigen, dass der Plangeber entgegen der Behauptung des Einreichers es in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können.</p> <p>Sofern der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 509-1252-003 darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung der Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.3 und</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>bierte Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Begründung Z 3-3), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird.</p> <p>Der Plangeber verkennt dabei allerdings, dass ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht erforderlich ist, um immissionsschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung einzuhalten. Denn eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist bereits bei einem wesentlich geringen Abstand von Windenergieanlagenstandorten zu Wohnsiedlungen sichergestellt.</p> <p>Dass auch ein Abstand von 750-850 m zu Siedlungsbebauung darstellbar und raumordnerisch vertretbar ist, zeigt ebenfalls der Umstand, dass nach dem Regionalplanentwurf Windenergieanlagen in Repowering-Gebieten sowie innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans mit Sondergebieten Windenergie auch bei einem Siedlungsabstand von 750 m bzw. 800 m zulässig sind.</p> <p>Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Begründung unterstellt, dass die Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand schallreduziert betrieben werden müssten und nur durch den Abstand von 1.000 m ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten sichergestellt werden soll bzw. sichergestellt werden kann. Derart pauschale Behauptungen möglicher Immissionsschutzrechtlicher Konflikte können den Abstand von 1.000 m nicht rechtfertigen. Vielmehr kommt es bei dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen maßgeblich auf die Windverhältnisse am Standort an. An besonders windhöffigen Standorten könnten</p>	<p>1.3a/b) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 509-1252-002, lfd. Nr. 144, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3). Insofern liegt die konkrete Bestimmung der Siedlungspuffer auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Wenn der Einreicher seine Argumentation darauf stützt, dass lediglich die im BImSch-Verfahren erforderlichen Grenzwerte einzuhalten seien, so muss erwidert werden, dass dabei nur schädliche Umwelteinwirkungen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährdende, erheblich zu benachteiligende oder erheblich zu belästigende Auswirkungen ausgeschlossen werden müssen. Dem Plangeber steht aber zu, auch vorsorgend tätig zu werden und ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. In diesem Sinne wird durch die ausgedehnten Siedlungspuffer (Kriterien Nr. 1.2, 1.3 und 1.3a/b) für jeden Ort ein grundlegender Schutz des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes durch Abrücken möglicher Windenergieanlagen gewährleistet. So kommt selbst das vom Einreicher angeführte Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgericht (Beschluss vom 23. Oktober 2017 – 1 EO 589/17 – Rn. 15) zu dem Schluss: „Ebenso ist es nicht ersichtlich fehlerhaft, Standorte innerhalb eines Umkreises von 1.000 m um Siedlungen unter Vorsorgeaspekten von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten und diese Zonen als weiche Tabuzone einzuordnen“.</p> <p>Eine generelle Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen des siedlungsnahen Orts- und Landschaftsbildes im Einzelfall, letztlich aller Siedlungsrandbereiche, wie vom Einreicher gefordert - mit seiner Vielzahl an speziellen Einzelsituationen in mehreren hundert Ortslagen - kann vom Plangeber angemessener Weise nicht verlangt werden, zumal die konkreten Standorte der Windenergieanlagen nicht auf der Ebene der Regionalplanung bestimmt werden.</p> <p>Das bloße Heranziehen von Abstandswerten aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, aus Bauleitplanverfahren oder anderen Regionalplänen (z.B. 800 m) wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss. Dass auf Grund der Topographie und der Anzahl und Dichte der Siedlungen in unterschiedlichen Regionen unterschiedliche Abstandswerte möglich erscheinen, ohne dabei den rechtlichen Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu verlassen, liegt in der Natur der Sache.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Windenergieanlagen auch in einem schallreduzierten Betrieb (und nicht nur nachts) wirtschaftlich betrieben werden. Zudem ist es keinesfalls so, dass bei einem geringeren Abstand als 1000 m zu Siedlungen schallreduziert betrieben werden muss. Hierfür kommt es maßgeblich auf den Anlagentyp, den jeweiligen Standort als auch die Vorbelastung an den Immissionsorten an. Dasselbe gilt regelmäßig auch für mögliche Auswirkungen aufgrund des Schattenwurfs, die bereits bei wesentlich geringeren Abständen zu Wohnbebauung regelmäßig ausgeschlossen werden können (Schattenabschaltautomatik).</p> <p>Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die geplanten Anlagen unserer Mandantin in einem Abstand von 800 m zu Siedlungsbebauung errichtet und betrieben werden sollen. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits vollständig vorgelegten Gutachten zu Schatten und Schall kommen zu dem Ergebnis, dass die vorgegebenen Richtwerte (TA Lärm; WEA-Schattenwurf-Hinweise der LAI) durch den Betrieb der Anlagen eingehalten werden. Die Anlagen sind somit unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähig und das obwohl sie in einem Abstand von unter 1000 m zu Wohnsiedlungen errichtet werden würden.</p> <p>Hinzu kommt, dass auch eine mögliche „optisch bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der Verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keinesfalls eine pauschale Festlegung von Abständen rechtfertigen kann. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass allenfalls bis zu einem Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage von zwei- bis dreifacher Gesamthöhe der Anlage von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könnte. Somit kann auch im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung mit entsprechend hohen Windenergieanlagen nicht mehr als 750 m Siedlungsabstand in Hinblick auf eine mögliche „optisch bedrängenden Wirkung“ gerechtfertigt sein. - zuletzt: OVG</p>	<p>Die Einreicherin verkennt demnach den vorsorgenden Charakter der sich an die o. g. harte Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 anschließenden weiche Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.3. Der entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 vorgesehene Puffer bis zu 1.000 m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch geht über die immissionsschutzrechtliche Gefahrenabwehr hinaus und berücksichtigt vorsorgend den hohen Schutzanspruch von Siedlungen. Dieser Puffer begründet sich demnach nicht durch die im Kriterium Nr. 1.2 zum Ansatz gebrachte optisch bedrängende Wirkung, sondern zielt darauf ab, vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung zu sichern. Dies bezieht sich zwar einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Im Wesentlichen soll der Abstand aber wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Punkt 2.5 „Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3), kann hierüber die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. Windenergieanlagen sind in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar. Diese Einschätzungen beruhen darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit diesem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken auf 1.000 m kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden.</p> <p>Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden können und entsprechende Gebiete an anderer Stelle in der Region (auf bisher nicht belasteten) Flächen oder als</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Münster, Urteil v. 04.07.2018 (8 A 47/17) unter Verweis auf: Urteil v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschlüsse v. 30.03.2017(8 A 2915/15) u. 13.09.2017(8 B 1373/16) - Schließlich greift vorliegend auch die Begründung der Planungsgemeinschaft hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen und der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes nicht. Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegiert angesehen. Ein Freihalteinteresse aufgrund möglicher Entwicklungen von Kommunen stellen daher keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Windenergienutzung dar. Zugleich muss die Frage nach der möglichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes einzelfallbezogen beantwortet werden. Etwaige Bewertungen, ob eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes drohen würde, sind damit allenfalls als Einzelfallkriterien im Rahmen des Planungskonzeptes anzuwenden, können allerdings nicht zur Rechtfertigung eines pauschalen Abstandes zu Siedlungsflächen herangezogen werden.</p> <p>Der pauschale Ausschluss von Flächen bis 1.000 m um die Siedlungsflächen entbehrt damit einer sachlichen Rechtfertigung. Die Ermittlung eines 1.000 m Abstandes zu Siedlungsflächen ist damit abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber zulasten der Windenergienutzung in der Abwägung unberücksichtigt gelassen hat, dass auch mit geringen Siedlungsabständen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung eingehalten werden. Dies wird zum einen dadurch bestätigt, dass auch die geplanten Windenergieanlagen unserer Mandantin immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig sind, obwohl sie „nur“ einen Abstand von 800 m zu Siedlungsbebauung einhalten. Schließlich zeigen auch die vom Planungsträger selbst festgelegten, geringeren Siedlungsabstände bei Repowering-Vorhaben und bestehender Bauleitplanung, dass ein Siedlungsabstand von 800 m ausrei-</p>	<p>Erweiterung anderer bestehender Vorranggebiete geplant werden müssen. Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung werden allerdings mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe gemäß Z 3-4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen gemäß Kriterium Nr. 1.3 vorsieht.</p> <p>Der vom Einreicher im letzten Absatz dargestellte Verlust an potenziell nutzbarer Fläche ist rein hypothetischer Natur: Schon die Flächen zwischen dem 750/850 m und 1.000 m-Puffer sind mit einem hohen Anteil durch andere Tabuzonen überlagert. Dies ergibt sich ohne Zweifel aus einem Vergleich der Tabuzonenkarte „Siedlung und Mensch“ (siehe Anlage 2.1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und der Gesamtkarte der harten und weichen Tabuzonen (siehe Anlage 2.7 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Nach der vom BVerwG vorgegebenen Methodik ist der Plangeber nicht gehalten verschiedene Planspiele durchzurechnen, um der Windenergienutzung die besten Bedingungen bereitzustellen, sondern er hat schrittweise harte und weiche Tabuzonen auszugrenzen und die verbleibenden Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und abschließend zu prüfen, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde. Falls er zu der Schlussfolgerung kommt, dass dies mit dem zugrundeliegenden Plankonzept nicht erreicht wird, muss er erneut in den Abwägungsschritt zur Abgrenzung der weichen Tabuzonen erneut einsteigen. Im vorliegenden Fall hat die Festlegung des Siedlungsabstandes keine Auswirkung auf das Prüfkriterium „substanziell Raum schaffen“ (siehe Begründung zu Z 3-3).</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>chend ist, um nachteilige Auswirkungen für die Bevölkerung auszuschließen. Bei Repowering-Vorhaben werden die entsprechenden Belange durch den Planungsverband offenbar zurückgestellt, obwohl auch neue Windenergieprojekte mit einer Gesamthöhe von 200 m ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig wären.</p> <p>Durch die Festlegung eines 800 m — Siedlungsabstandes könnte der Plangeber damit mehr Vorrang- und Eignungsgebiete“ ausweisen und damit ein „Mehr“ an Fläche schaffen, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen. Hierdurch würde der Plangeber zudem das eigene Planungskonzept weniger angreifbar gestalten. Wir regen daher den Planungsträger dringend dazu an, den pauschalen Siedlungsabstand von 1000 m noch einmal kritisch zu hinterfragen.</p>	
33	Kriterium 1.3	758-1567-001	<p>Wir regen an, den Siedlungsabstand generell mit 750 m ggf. verbunden mit einer Höhenbeschränkung anzusetzen.</p> <p>Die Begründung zur Unterscheidung der Kriterien 1.3, 1.3a sowie 1.3b ist nicht nachvollziehbar. Es trifft zu, dass bei dem gem. Kriterium 1.3 angesetzten Siedlungsabstand von 1.000 m zahlreiche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden könnten. Um dies zu verhindern und dem wirtschaftlichen Interesse der jeweiligen Betreiber Rechnung zu tragen, wurde das Krit. 1.3a eingeführt, welches in einem geringeren Abstand von bis zu 850 m die Errichtung von WEA bis 200 m Gesamthöhe zulässt. Darüber hinaus wird gem. Krit. 1.3b der Siedlungsabstand für Flächen auf denen bspw. kommunale Bauleitpläne entsprechende Sonderbauflächen ausweisen auf 750 m verringert verbunden mit einer Höhenbeschränkung auf 200 m.</p> <p>Die Zulässigkeit von WEA bis 200 m Gesamthöhe in einem Abstand von 750 m zur Siedlung gem. Krit. 1.3b legt jedoch die Vermutung nahe, dass WEA in einem</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Zur Höhenbegrenzung zwischen 750 m und 1.000 m: Bisher schließt der Plangeber den Bereich 750 m bis 850 m bzw. 1.000 m von Windenergienutzung aus, es sei denn, eine Gemeinde hat einen Bebauungsplan festgesetzt, der eine Höhenentwicklung mit mindestens 200 m erlaubt.</p> <p>Zur grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m: Die obigen Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-003, lfd. Nr. 7, in diesem Dokument) zeigen, dass der Plangeber entgegen der Behauptung der Einreicher es in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können.</p> <p>Die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen setzt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um. Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie dienen der Feinsteuerung, begründen Baurecht und belegen in besonderem Maße das Interesse der Gemeinde an der Windenergienutzung. In den meisten Bebauungsplänen in Ostthüringen wird das Maß der baulichen Nutzung auf Höhen unterhalb von 200 m beschränkt. In diesen Fällen werden die Bebauungspläne bzw. die beste-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abstand von 750 m zur Siedlung grundsätzlich genehmigungsfähig sind.	henden Anlagen erst ab einer Entfernung von 850 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einbezogen (siehe Kriterium Nr. 1.3a). Dort, wo sich die Gemeinden aber bereits entschieden haben, 200 m hohe Windenergieanlagen in Abständen von weniger als 1.000 m zur Siedlung zuzulassen, wird dies vom Plangeber berücksichtigt. Der Plangeber kann hier davon ausgehen, dass die Zulässigkeit von entsprechenden Windenergieanlagen auch unter Umweltschutzgesichtspunkten gegeben ist, da für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung stattgefunden hat. Davon ausgehend, liegen hier keine vergleichbaren Fälle vor. Der Plangeber entscheidet sich daher für ein differenziertes vorgehen. Im Weiteren siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 688-1292-013, lfd. Nr. 31, in diesem Dokument.
34	Kriterium 1.3	746-1305-004 686-527-003	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.3: Weicher Siedlungsabstand von 1.000 m.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen,</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand gemäß Kriterium Nr. 1.3 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, so dass dessen Anwendung wie von den Einreichern behauptet nicht abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich ist.</p> <p>Wenn die Einreicher bemängeln, dass bei der „Festlegung von Siedlungsabständen auf die jeweilige immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Baugebiete abzustellen“ ist und demnach die pauschale Festlegung eines weichen Siedlungsabstands aufgrund „der fehlenden Unterscheidung zwischen dem Schutzniveau der einzelnen Siedlungsflächen und Baugebiete“ fehlerhaft ist, so sei darauf verwiesen, dass die Einreicher eine ausschließlich baurechtliche Perspektive einnehmen und die an die Bauleitplanung gestellten Anforderungen auf die Ebene der Raumordnung übertragen. Der Plangeber kann aber nicht im Einzelfall unterscheiden, welche Baugebietstypen entsprechend der BauNVO vorliegen und muss dies auch nicht. So verhält es sich z.B. mit dem im nebenstehenden Hinweis 550-1685-004, lfd. Nr. 35, angesprochene Urteil des VGH München (22 CS 12.2297), nach dem sinngemäß ein „einheitlicher Schutzabstand zu Gunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen [...] die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche“ unzulässig einebnet. Dieses Urteil bezieht sich auf eine Konzentrationszonenplanung auf Gemeindeebene und kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden. Auf regionaler Ebene</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Der unter den Pkt. 1.3 als weiches Tabukriterium festgelegte Abstand von 1.000 m um Flächen aus Kriterium 1.1 ist unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft ermittelt wurden: Zum einen differenziert der „weiche“ Abstand von 1.000 m nicht zwischen der immissionschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Baugebiete (a), zum anderen ist die Begründung für das Kriterium eines 1.000 m-Abstands zu Baugebieten nach Pkt. 1.1 un schlüssig, da auf die Siedlungsflächen nach Pkt. 1.2 Bezug genommen wird (b), und schließlich ist eine derart hohe Bemessung eines Schutzabstands von 1.000 m nicht erforderlich (c).</p> <p>a) Fehlende Unterscheidung zwischen Baugebietstypen Der „weiche“ Schutzabstand von 1.000 m nimmt nach Pkt. 1.3 konkret Bezug auf die vorhandenen Siedlungsflächen und die über Bebauungsplänen definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung nach Pkt. 1.1. Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen unter Pkt. 1.2 [Anreg.-Nr. 003] ist aber bei Festlegung von Siedlungsabständen auf die jeweilige immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Baugebiete abzustellen. Dabei ist insbesondere zwischen reinen oder allgemeinen Wohngebieten oder Mischgebieten zu unterscheiden. Auf die obigen Ausführungen ist entsprechend zu verweisen. Daher genügt vorliegend ein pauschaler und undifferenzierter Abstand von 1.000 m zu vorhandenen Siedlungsflächen und über Bebauungspläne definierten Baugebieten nicht den Anforderungen der Rechtsprechung.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Unterscheidung zwischen dem Schutzniveau der einzelnen Siedlungsflächen und Baugebiete ist die pauschale Festlegung eines „weichen“ Siedlungsabstands unter Pkt. 1.3 fehlerhaft.</p> <p>b) Fehlende Schlüssigkeit für die Begründung des Kriteriums „weicher“ Siedlungsabstand unter Pkt. 1.3</p>	<p>sind aufgrund des großen Planungsraumes regelmäßig Pauschalisierungen unumgänglich. Auch wurde in dem dort entschiedenen Fall der Windenergie mit der Planung nicht substantiell Raum gegeben.</p> <p>Der Plangeber hat aber ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich erkannt. Unter Kriterium Nr. 1.1 wird unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innenbereich in der Region ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird. Daran schließt sich der Puffer zu Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken entsprechend dem Kriterium Nr. 1.2 von 400 m an (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-003, lfd. Nr. 7, in diesem Dokument). Die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 zeigen weiterhin, dass es der Plangeber entgegen der Behauptung der Einreicher in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können.</p> <p>Weiter kann der Plangeber keine wie von den Einreichern behauptet, fehlende Schlüssigkeit noch eine fehlende Erforderlichkeit des Kriteriums Nr. 1.3 erkennen. Weil das Ausmaß und die Bestimmung der harten Tabuzone gemäß Kriterium Nr. 1.2 nicht der Abwägungsentscheidung des Plangebers unterliegt, der Plangeber aber ausweislich der Begründung zum Kriterium Nr. 1.3 vorsorgend tätig werden will, erweitert der Plangeber die Tabuzone Nr. 1.2 in Form des weichen Puffers gemäß Kriterium Nr. 1.3 und begründet dies wie folgt: „Über den unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungspuffer hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren. Der Plangeber möchte damit immissionsschutzrechtlich auf der sicheren Seite sein, denn auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m können in einigen Fällen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen noch keine Windenergieanlagen errichtet werden; etwaige Vorranggebiete Windenergie ließen sich dann (stellenweise) nicht umsetzen“.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Unter Pkt. 1.3 wird als weiches Tabukriterium ein Siedlungsabstand zu Siedlungsflächen und über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ gemäß Pkt. 1.1 des Planentwurfs bestimmt. Der „weiche“ Siedlungsabstand nimmt also ausschließlich Bezug zu den Gebieten nach Pkt. 1.1 des Planentwurfs.</p> <p>Allerdings nimmt die Planbegründung für die konkrete Bemessung des „weichen“ Siedlungsabstands unter Pkt. 1.3 ausschließlich Bezug auf das harte Tabukriterium nach Pkt. 1.2 des Planentwurfs. Es ist daher bereits offenkundig un schlüssig, da das Kriterium eines „weichen“ Siedlungsabstands zu Siedlungsflächen gemäß Pkt. 1.1 mit Erwägungen des Plankriteriums Pkt. 1.2 begründet wird.</p> <p>Insoweit ist die Begründung für die Festlegung des „weichen“ Siedlungsabstands unter Pkt. 1.3 un schlüssig und damit der gesamte Pkt. 1.3 wegen fehlender Schlüssigkeit fehlerhaft.</p> <p>c) Keine Erforderlichkeit für Bemessung eines derart hohen „weichen“ Siedlungsabstands von 1.000 m</p> <p>Die Bemessung des „weichen“ Siedlungsabstands anhand von 1.000 m ist nach der Planbegründung in diesem Maße nicht erforderlich, um die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen und damit als Abstandsmaß fehlerhaft.</p> <p>Der Plangeber führt in der Begründung des Planentwurfs über die Gründe für die Festlegung des „weichen“ Siedlungsabstandes von 1.000 m wie folgt aus: "Mit einem Siedlungsabstand von insgesamt 1.000 m (bzw. mindestens 850 m bei bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen) kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattentwurf, deren Auswirkungen mit der weichen Tabuzone weiter verringert werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Plangeber bestrebt ist, nur</p>	<p>Grundsätzlich kommt dem Plangeber bei der Bemessung der Tabuzone Nr. 1.3 ein Ermessensspielraum zu, den er ausgehend von pauschal zulässigen Annahmen begründen muss. Demnach können dies auch mehr als „zwingende Gründe“ sein. Nach Ansicht des Plangebers lassen sich – zumal der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird – die 1.000 m wie aus dem Kriterienkatalog zu sehen, begründen. Die Einreicher verkennen den mit der Tabuzone verbundenen vorsorgenden Charakter. Dem Plangeber liegen keine, wie oben erläutert, regionsweiten vollständigen Daten über die genauen Gebietstypen der TA Lärm vor. Daher muss er typisierend vorgehen. Letztlich ist dies aber für die Bemessung der Tabuzone Nr. 1.3 nicht allein ausschlaggebend, da diese Tabuzone vorsorgenden Charakter hat und die Begründung über die konkrete Frage der Lärmimmission hinausgeht. In selber Weise ist die bedrängende Wirkung als rein baurechtliche Ableitung des Rücksichtnahme-Gebots zu sehen, da neben dieser Betrachtung auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaft zu werten sind.</p> <p>Ein aktuelles Urteil vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bzgl. der Unwirksamkeit eines Sachlichen Teilplanes Windenergienutzung stützt die Argumentation des Plangebers dahingehend, dass die Festlegung des Kriteriums Siedlungsabstand nicht deshalb zu beanstanden ist, „weil die Antragsgegnerin keine Differenzierung zwischen Wohn- und Mischgebieten [...] vorgenommen hat, denn sie hat insoweit den ihr zustehenden planerischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten“ (OVG BB, Urteil vom 23. Mai 2019 - OVG 2 A 4.19 -, Rn. 113).</p> <p>Im Wege der gesamtplanerischen Betrachtung ist der Plangeber verpflichtet, Vorranggebiete mit Eignungswirkung auszuweisen, auf denen sich die Windenergienutzung durchsetzen lässt. Darüber hinaus möchte der Plangeber möglichst konfliktarme Vorranggebiete ausweisen. Dies betrifft auch den möglicherweise notwendigen schallreduzierten Betrieb der Anlagen, der die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen reduziert. Bei 1.000 m wird i.d.R. ein Abstand vorliegen, der diese Einschränkungen regelmäßig verhindern kann. Andererseits hat auch die fehlerhafte Anwendung der DIN ISO 9613 – 2 gezeigt, dass ein vorsorgender Umweltschutz angezeigt sein kann. Das nunmehr verfolgte Interimsberechnungsverfahren führt zu höheren Schalleistungspegeln, die i.d.R. größere Schutzabstände als zuvor erfordern.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200 m Gesamthöhe bebaut werden können (siehe Begründung Z 3-3), kann außerdem die markante Wirkung der Windenergieanlagen weiter reduziert werden. In dieser Hinsicht kann der erweiterte Siedlungspuffer wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune gemindert oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird."</p> <p>Der Plangeber verkennt damit allerdings, dass ein derart hoher Abstand von 1.000 m zu Siedlungen nicht erforderlich ist, um die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Wohnbevölkerung einzuhalten. Denn eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist bereits bei einem wesentlich geringeren Abstand von Windenergieanlagenstandorten zu Wohnsiedlungen sichergestellt.</p> <p>Dass auch ein Abstand von 750 - 850 m zu Siedlungsbebauung darstellbar und raumordnerisch vertretbar ist, zeigt ebenfalls der Umstand, dass nach dem Regionalplanentwurf Windenergieanlagen in Repowering-Gebieten sowie innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans mit Sondergebieten Windenergie auch bei einem Siedlungsabstand von 750 m bzw. 800 m zulässig sind.</p> <p>Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Begründung unterstellt, dass die Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand schallreduziert betrieben werden müssten und nur durch den Abstand von 1.000 m ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten sichergestellt werden soll bzw. sichergestellt werden kann. Derart pauschale Behauptungen möglicher immissionsschutzrechtlicher Konflikte können den Abstand von 1.000 m nicht rechtfertigen. Vielmehr kommt</p>	<p>Im selben Zuge kann vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Dies bezieht sich einerseits auf Schallschutz und Schattenwurf, deren Auswirkungen mit diesem Abstand verringert werden. Weiterhin kann der Abstand auch wirkungsvoll verhindern, dass im siedlungsnahen Bereich der Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild übermäßig geschädigt wird. Diese Einschätzung beruht darauf, dass Siedlungen als dauerhafter Aufenthaltsort der Bevölkerung besonders sensibel gegenüber Eingriffen in der unmittelbaren Umgebung sind. Mit diesem Abrücken von den Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken auf 1.000 m- welcher regelmäßig in anderen Regionalplänen angewandt und wie er auch im Windenergieerlass des Freistaates Thüringen empfohlen wird - kann die sog. „scheinbare Höhe“ bei Betrachtung der Windenergieanlagen durch den Menschen nochmals deutlich reduziert werden. Die „scheinbare Höhe“ stellt einen mathematischen Zusammenhang zwischen Entfernung (r) und wahrer Ausdehnung (g) eines Objekts auf Grundlage einer Tangensfunktion her. Die Entfernungswirkung verringert sich nochmals um weitere 17% auf nur noch 50% der optischen Wirkung, die bei einer Entfernung von 500 m (100%) entsteht.</p> <p>Zwar liegt in der Regel jenseits einer Entfernung in der Größe der dreifachen Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung mehr vor, doch sind die Windenergieanlagen in dieser Entfernung als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen sichtbar. Dies gilt insbesondere in weiten Teilen der ostthüringischen Landschaft, die vor allem durch weiträumige offenlandbestimmte Landschaften sowie durch eine hohe Variabilität von kleinteiligen hügelig-kuppigen waldoffenlandbestimmten Landschaften geprägt ist, in der die Siedlungen typischerweise in den Talsenken verortet sind. Denn genau diese Teilräume eignen sich nach Abzug der anderen Tabuzonen besonders für die Windenergienutzung, weil dort – anders als im Bereich der waldbestimmten Landschaften – weniger Schutzgebiete ausgewiesen sind. Nachteilig ist aber, dass diese Landschaften auf Grund der naturräumlichen Ausstattung und der Topographie selbst im Umfeld der Siedlungen oft keine maßgeblichen Sichtverschattungen bieten.</p> <p>Methodisch fortgesetzt wird der o.g. Ansatz auf der Ebene der Einzelfallprüfung für besonders große Windparks bei der Bewertung der Einkreisung von Siedlungen im Abstand bis 2.500 m / Blickwinkel > 120°. Dieser</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>es bei dem wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen maßgeblich auf die Windverhältnisse am Standort an. An besonders windhöffigen Standorten könnten Windenergieanlagen auch in einem schallreduzierten Betrieb (und nicht nur nachts) wirtschaftlich betrieben werden. Zudem ist es keinesfalls so, dass bei einem geringeren Abstand, als einem 1.000 m-Abstand zu Siedlungen schallreduziert betrieben werden muss. Hierfür kommt es maßgeblich auf den Anlagentyp, den jeweiligen Standort als auch die Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten an. Dasselbe gilt regelmäßig auch für mögliche Auswirkungen aufgrund des Schattenwurfs, die bereits bei wesentlich geringeren Abständen zur Wohnbebauung regelmäßig ausgeschlossen werden können (Schattenabschaltautomatik).</p> <p>Hinzu kommt, dass auch eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung keinesfalls eine pauschale Festlegung von Abständen rechtfertigen kann. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass allenfalls bis zu einem Abstand zwischen Wohnhaus und Windkraftanlage von zwei- bis dreifacher Gesamthöhe der Anlage von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden könnte. Somit kann auch im Sinne einer worst-case-Betrachtung mit entsprechend hohen Windenergieanlagen nicht mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe, mithin ein Siedlungsabstand von 600 m, in Hinblick auf eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ gerechtfertigt sein (zuletzt: OVG Münster, Urt. v. 04.07.2018 (8 A 47/17) m. w. N. OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschl. v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) und Beschl. v. 13.09.2017 (8 B 1373/16)).</p> <p>Schließlich greift vorliegend auch die Begründung der Planungsgemeinschaft hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen und der Schutz des Landschafts- und Ortsbildes nicht. Der Gesetzgeber hat Windenergieanlagen als im</p>	<p>Ansatz ist obergerichtlich anerkannt (OVG Magdeburg, Urteil vom 16.03.2012 AZ 2 L 2/11). Diese Einschätzungen zur Bestimmung der weichen Tabuzone müssen sich immer daran messen lassen, ob mit den Vorranggebieten der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden kann. Auf Grund der Verteilung und Dichte der Siedlungen in Ostthüringen wird zwar die Flächengröße der Prüfflächen eingeschränkt, insgesamt liegt aber mit den mehr als 23.000 ha Prüffläche (2. Entwurf) eine ausreichende Größe vor, um anschließend ausreichend geeignete Vorranggebiete ausweisen zu können.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Außenbereich privilegiert angesehen. Ein Freihalteinteresse aufgrund möglicher Entwicklungen von Kommunen stellt daher keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Windenergienutzung dar. Zugleich muss die Frage nach der möglichen Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes einzelfallbezogen beantwortet werden. Etwaige Bewertungen, ob eine Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes drohen würde, sind damit allenfalls als Einzelfallkriterien im Rahmen des Planungskonzeptes anzuwenden, können allerdings nicht zur Rechtfertigung eines pauschalen Abstandes zu Siedlungsflächen herangezogen werden.</p> <p>Die Bemessung des „weichen“ Siedlungsabstandes anhand von 1.000 m entbehrt daher der sachlichen Rechtfertigung und ist damit fehlerhaft zu hoch bemessen. Die vom Plangeber aufgeworfenen Gründe hierfür lassen sich auch mit geringen Siedlungsabständen einhalten.</p> <p>d) Zwischenergebnis</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Festlegung des pauschalen „weichen“ Siedlungsabstands von 1.000 m nach Pkt. 1.3 unter mehreren Gesichtspunkten fehlerhaft. Zum einen differenziert der „weiche“ Siedlungsabstand von 1.000 m nicht zwischen der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der in Bezug genommenen unterschiedlichen Baugebiete, zum anderen ist die Begründung für das Kriterium eines 1.000 m Abstands zu Baugebieten nach Pkt. 1.1 un schlüssig und schließlich ist eine derart hohe Bemessung eines Schutzabstands von 1.000 m für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich.</p>	
35	Kriterium 1.1 bis 1.3	550-1685-004	<p>Die vorhandenen Siedlungsflächen werden entsprechend der verschiedenen Nutzungen differenziert. Für die verschiedenen Typen der baulichen Nutzung [entsprechend dem Kriterium 1.1 - 1.3] darf nicht pauschal ein einheitlicher Abstand gewählt werden,</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>wie dies im Planungskonzept des Regionalplan-Entwurfs Ostthüringen der Fall ist. Es muss zwischen Wohnbauflächen, Sondergebieten und Flächen gemischter Nutzung differenziert werden. Die im Regionalplan-Entwurf Ostthüringen festgelegten 1.000 m als weiche Tabuzone sind abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Diese Abwägungsfehlerhaftigkeit, wenn nicht zwischen den jeweiligen Baugebietstypen der BauNVO differenziert wird, wurde vom VGH München bestätigt (vgl. VGH München, Beschluss v. 21.01.2013 (22 CS 12.2297): "Die in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.8.1992, GMBI 5. 503, Nr. 6.1 c und d) bestimmten Immissionsrichtwerte entsprechen den in § BauGB i.V.m. §§ 4—6 BauNVO vorgesehenen Abstufungen für Gebiete unterschiedlicher Qualität, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit. Sie entsprechen insbesondere auch der Gebietsspezifik des immissionsschutzrechtlichen Begriffs der erheblichen Belästigungen. Das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren richtet sich nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des insoweit maßgeblichen Gebiets, die insoweit von der baurechtlichen Prägung der Situation, in der sich störende und gestörte Nutzung befinden, und von etwaigen tatsächlichen oder planerischen Vorbelastungen abhängen (BVerwG, B.v. 3.5.1996 - 4 B 50.96 - UPR 1996, 309/310; BVerwG, U.v. 18.05.1995 - 4 C 20.94 - DVBl 1996, 40/43 m.w.N.).</p> <p>Allgemeine Wohngebiete dienen vorrangig dem Wohnen, wonach Flächen gemischter Nutzung neben dem Wohnen auch noch andere Nutzungen (Geschäftsgebäude, Einzelhandel, Tankstellen usw.) beherbergen. Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten. Dies muss sich der Plangeber bei der Festlegung seiner weichen Tabuzonen bewusst sein. Eine einheitliche Abstandsvorgabe zu allen Siedlungsflächen innerhalb der</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete und Kurparke entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Auch die TA-Lärm zeigt, dass eine Differenzierung der Abstandsflächen zu den verschiedenen Baugebietstypen gewollt ist. Sie sieht in 6.1 unterschiedliche Richtwerte für unterschiedliche Nutzungen vor. Daraus geht hervor, dass die unterschiedlichen Nutzungsgebiete auch eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit hinsichtlich Schallimmissionen aufweisen. Vorsorgeabstände zur Vermeidung von Schallimmissionen können nicht pauschal für alle Gebietstypen gleich vergeben werden. Somit darf kein einheitlicher Abstand zu Siedlungsflächen (egal ob bereits bebaut oder nur bauplanungsrechtlich gesichert) angesetzt werden. Es muss zwischen Wohnbauflächen, Sondergebieten und Flächen gemischter Nutzung differenziert werden. Die im Regionalplan-Entwurf Ostthüringen festgelegten 1.000 m als weiche Tabuzone sind abwägungsfehlerhaft. Zu Dorf- und Mischgebieten ist ein Abstand von 750 m ausreichend. Damit können die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden und eine sog. optisch bedrängende Wirkung durch die Windenergieanlagen besteht ebenfalls nicht. Außerdem wird im Kriterienkatalog nicht definiert, was ein „hoher Schutzanspruch“ bei den Siedlungsflächen bzw. Baugebieten bedeutet.	
36	Kriterium 1.3 bis 1.3b	598-750-004	<p>Weiterhin ist nicht ersichtlich, warum die Repowering-Interessen der betroffenen Anlagenbetreiber höher zu gewichten sein sollen als die Interessen von Anlagenbetreibern außerhalb bestehender Windparks.</p> <p>Als Begründung für einen Abstand von 1.000 m zwischen neu ausgewiesenen Gebieten und Siedlungen wird ein vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Abstand sowie die Verminderung der optischen Wirkung von Windenergieanlagen angeführt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Bestehende Anlagen begründen u.a. deswegen ein höheres Gewicht, da im Zuge des Repowerings berücksichtigt werden muss, dass bereits Vorbelastungen vorhanden oder das Recht zur Bebauung besteht und der Standort bereits für die Windenergienutzung erschlossen ist.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>In solchen Gebieten, in denen bereits jetzt in einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung Windenergieanlagen bestehen oder Windenergieanlagen genehmigt sind, soll hingegen lediglich ein Abstand von 750 bis 850 m zur Wohnbebauung gelten. „Dies erfolge unter besonderer Würdigung der Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung“. (Anlage 1 zur Begründung Z 3-3, Seite 5). Diese Begründung ist aus mehreren Gründen nicht schlüssig.</p> <p>Windenergieanlagen stellen bei Weitem nicht die einzige Vorbelastung dar, sodass nicht nachvollzogen werden kann, warum diese als Vorbelastung einen Abstand von 1.000 m rechtfertigen, während etwa Straßen, Hochspannungsleitungen und Industriegebiete anders behandelt werden. Diese Differenzierung ist mit einem gesamträumlichen Konzept nicht in Einklang zu bringen. Es kann deshalb auch nicht nachvollzogen werden, warum der vorsorgende immissionsschutzrechtliche Abstand davon abhängig sein soll, ob bereits Windenergieanlagen existieren oder nicht. Wohngebiete mit dem gleichen Schutzanspruch werden hier unterschiedlich behandelt, was nicht gerade akzeptanzfördernd sein dürfte.</p> <p>Letztlich bezieht sich die Regelung nicht allein auf bestehende sondern auch auf genehmigte Anlagen. Daher kann auch nicht nachvollzogen werden, wie eine genehmigte aber noch nicht errichtete Windenergieanlage überhaupt irgendwelche Repowering-Interessen auslösen kann.</p>	
37	Kriterium 1.3a und 1.3b	746-1305-005 686-527-004	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der im Kriterienkatalog definierte Siedlungsabstand gemäß Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist nicht auf der Grundlage fehlerhafter Erwägungen ermittelt worden, sodass dessen Anwendung wie von den Einreichern behauptet nicht abwägungsfehlerhaft bzw. willkürlich ist.</p> <p>Der Plangeber ist über das LEP 2025 aufgefordert, Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Das setzt</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>1.3a und Pkt. 1.3b: Weicher Siedlungsabstand von mindestens 850 m bzw. 750 m verbunden mit Höhenbeschränkung von 200 m.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die unter den Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b als weiche Tabukriterien festgelegten Mindestabstände von 850 m bzw. 750 m und die Höhenbeschränkung auf 200 m sind fehlerhaft.</p> <p>Entsprechend der obigen Ausführungen über den „weichen“ Siedlungsabstand nach Pkt. 1.3 sind auch die unter Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b festgelegten Siedlungsabstände fehlerhaft: Zunächst differenzieren die „weichen“ Abstände nach Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b nicht zwischen der immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Baugebiete. Zudem stützt sich die Begründung für das Kriterium eines „weichen“ 850 m/750 m-Abstands nicht auf die in Bezug genommenen (aber undifferenzierten) Siedlungsflächen nach Pkt. 1.1, sondern auf die Begründung der „harten“ Siedlungsabstände unter Pkt. 1.2, sodass die Gründe für die „weichen“ Siedlungsabstände generell bereits unschlüssig sind. Ferner ist auch eine derart hohe Bemessung eines</p>	<p>notwendigerweise voraus, dass sich der Plangeber abschließend mit rechtlich erforderlichen und / oder planerisch gewollten Siedlungsabständen auseinandersetzt. Ohne diese Abwägung läge ein tiefgreifender Abwägungsfehler vor und ein planerisches Gesamtkonzept, wie es seitens des BVerwG gefordert wird kann nicht zu Stande kommen. Eine Verlagerung der Thematik in das Genehmigungsverfahren scheidet daher von vornherein aus. Dem Plangeber ist auf Ebene der Regionalplanung zuzugestehen, dass pauschale Annahmen getroffen werden dürfen, und der Plangeber die pauschalen Annahmen so treffen darf, dass er sich damit auf der sicheren Seite befindet. Denn innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie muss sich die Nutzung durchsetzen lassen. Gerade die immissionsschutzrechtlichen Konflikte können nicht auf die Genehmigungsebene verlagert werden.</p> <p>Grundsätzlich kommt dem Plangeber bei der Bemessung der Tabuzone Nr. 1.3 sowie 1.3a und 1.3b ein Ermessensspielraum zu, den er ausgehend von pauschal zulässigen Annahmen begründen muss. Demnach können dies auch mehr als „zwingende Gründe“ sein. Nach Ansicht des Plangebers lassen sich – zumal der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird – die 1.000 m wie aus dem Kriterienkatalog zu sehen, begründen. Der Einreicher verkennt den mit den Tabuzonen Nr. 1.3 sowie Nr. 1.3a/b verbundenen vorsorgenden Charakter.</p> <p>Der Plangeber hat ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich erkannt. Unter Kriterium Nr. 1.1 wird unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innenbereich in der Region ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird. Daran schließt sich der Puffer zu Siedlungen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken entsprechend dem Kriterium Nr. 1.2 von 400 m an (siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-003, Lfd. Nr. 7, in diesem Dokument). Die Ausführungen zum Kriterium Nr. 1.2 zeigen weiterhin, dass es der Plangeber entgegen der Behauptung der Einreicher in der Abwägung nicht unberücksichtigt gelassen hat, dass Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Wohnbevölkerung auch unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes einhalten können.</p> <p>Dort, wo bereits Windenergieanlagen stehen oder genehmigt wurden, wird der zusätzliche, vorsorgende Puffer unter besonderer Würdigung der</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Mindestabstands von 850 m bzw. 750 m für die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich und daher generell zu hinterfragen. Weder Immissionen wie Schall und Schatten, noch optische Gründe, erfordern eine Einhaltung dieser Abstände. Auf die entsprechenden Ausführungen hierzu ist auf die obigen Ausführungen über Pkt. 1.3 zu verweisen.</p> <p>Neben der Fehlerhaftigkeit der „weichen“ Siedlungsabstände in Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b ist auch die dortige Höhenbeschränkung der Gesamthöhe auf 200 m fehlerhaft: Entsprechend der Begründung im Regionalplandesign unter Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b soll die Höhenbeschränkung dazu dienen, die betroffenen Siedlungsflächen vor den Auswirkungen der Windenergieanlagen zu schützen – wobei zu Näherem auf die Begründung zum Ziel Z 3-4 verwiesen wird. Nach der Planbegründung zu Z 3-4 werden die Anlagenhöhen in den dort genannten Vorranggebieten auf 200 m beschränkt, da diese Vorranggebiete in einem „weichen“ Siedlungsabstand von 750 m bzw. 850 m zu Siedlungsgebieten liegen und durch die Höhenbeschränkung der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Siedlungsgebiete im Hinblick auf die markante Wirkung von hohen Windenergieanlagen Rechnung getragen werden soll.</p> <p>Die vom Plangeber vorgebrachten Gründe können jedoch keine Höhenbeschränkung der Windenergieanlagen auf 200 m rechtfertigen. Wie bereits oben zum Tabukriterium unter Pkt. 1.3 ausgeführt wurde, setzt eine mögliche „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage vom zwei- bis dreifachen der Gesamthöhe der Anlage voraus (zuletzt: OVG Münster, Urt. v. 04.07.2018 (8 A 47/17) m. w. N. OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 (8 A 3726/05), Beschl. v. 30.03.2017 (8 A 2915/15) und Beschl. v. 13.09.2017 (8 B 1373/16)).</p>	<p>Repowering-Interessen der Anlagenbetreiber und der bestehenden Vorbelastung, kleiner gewählt (siehe Kriterium Nr. 1.3a und 1.3b der Anlage 1 zur Begründung Z 3-3). Hätte der Plangeber auch in diesen Fällen einen Puffer von 1.000 m gewählt, hätten etliche Windenergieanlagen nicht mehr repowert werden können und entsprechende Gebiete an anderer Stelle in der Region (auf bisher nicht belasteten) Flächen oder als Erweiterung anderer bestehender Vorranggebiete geplant werden müssen. Die Gebietsanteile mit weniger als 1.000 m Abstand zur Siedlung werden allerdings mit einer Höhenbeschränkung von 200 m Gesamthöhe gemäß Z 3-4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, um die angrenzenden Siedlungen mit einem ähnlichen Schutzniveau zu sichern, wie es der Plangeber bei Neuplanungen gemäß Kriterium Nr. 1.3 vorsieht.</p> <p>Zur vom Einreicher unterstellten unzulässigen, bzw. fehlerhaften und rechtswidrigen Höhenbeschränkung gemäß Z 3-4 siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-017, lfd. Nr. 1, in der Abwägungstabelle zu dem Ziel Z 3-4.</p> <p>Die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen setzt das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um. Bebauungspläne mit Sondergebieten Windenergie dienen der Feinsteuerung, begründen Baurecht und belegen in besonderem Maße das Interesse der Gemeinde an der Windenergienutzung. In den meisten Bebauungsplänen in Ostthüringen wird das Maß der baulichen Nutzung auf Höhen unterhalb von 200 m beschränkt. In diesen Fällen werden die Bebauungspläne bzw. die bestehenden Anlagen erst ab einer Entfernung von 850 m zu den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch einbezogen (siehe Kriterium Nr. 1.3a). Dort, wo sich die Gemeinden aber bereits entschieden haben 200 m hohe Windenergieanlagen in Abständen von weniger als 1.000 m zur Siedlung zuzulassen, wird dies vom Plangeber berücksichtigt. Der Plangeber kann hier davon ausgehen, dass die Zulässigkeit von entsprechenden Windenergieanlagen auch unter Umweltschutzgesichtspunkten gegeben ist, da für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung stattgefunden hat. Davon ausgehend, liegen hier keine vergleichbaren Fälle vor. Der Plangeber entscheidet sich daher für ein differenziertes Vorgehen. Im Weiteren siehe auch die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 688-1292-013, lfd. Nr. 31, in diesem Dokument.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Legt man die betroffenen Vorranggebiete zugrunde, welche sich in einem Abstand von 850 m bzw. 750 m zu den Siedlungsflächen befinden, so würden Windenergieanlagen mit einer theoretischen Gesamthöhe von 250 m bis 300 m immer noch den Abstand vom zwei- bis dreifachen der Anlagenhöhe einhalten und wären demnach zulässig. Die bzgl. der Zielfestlegung Z 3-4 vom Plangeber angeführten Gründe können daher also eine Höhenbeschränkung auf 200 m gar nicht rechtfertigen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Höhenbeschränkung von 200 m mit Verweis auf das Ziel Z 3-4 unter den Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b daher fehlerhaft. Insgesamt sind daher die als „weiche“ Tabukriterien eingeordneten Mindestabstände von 850 m bzw. 750 m, verbunden mit der Höhenbeschränkung auf 200 m unter Pkt. 1.3a und Pkt. 1.3b fehlerhaft.</p>	<p>Für die Bewertung, ob der Plangeber der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft hat, ist die Höhenbeschränkung in Teilen der Vorranggebiete nicht ausschlaggebend, da auch diese Teile grundsätzlich eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ermöglichen, wenngleich damit auch nicht die optimale Wirtschaftlichkeit gesichert wird.</p>
38	Kriterium 1.4	631-544-023	<p>Die Windenergieerzeugung in Gewerbe- und Industrieflächen sollte geprüft werden. Vorteile sind die räumliche Nähe von Erzeuger und Verbraucher und eine vorhandene Netzinfrastruktur z.B. zur Einspeisung.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass in Gewerbe- und Industrieflächen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO) ist und auch die vom Einreicher vorgebrachten Argumente für die Windenergienutzung innerhalb dieser Flächen sprechen können. Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Zudem benötigen Windenergieanlagen Platz - notwendige Abstandsflächen nach Bauordnungsrecht müssen gesichert sein - der für produzierende Betriebe gedacht und für deren Bedürfnisse ausgewiesen wurde. Darüber hinaus gehen mit Windenergieanlagen Immissionen für umliegende Betriebe und Arbeitsplätze einher. Windenergieanlagen können hier die Lärmkontingente gegenüber umliegenden sensiblen Nutzungen (Wohn-/Mischgebiete ...) (teilweise) ausschöpfen, so dass sich daraus weitere Hemmnisse für die Ansiedlung von GE/GI-Betrieben ergeben können.</p> <p>Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkungen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>kung nutzbar sein. In Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entscheidet sich der Plangeber daher für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industrie- flächen. Er entzieht diese Flächen gemäß der Begründung zum Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windener- gie) weiterhin als weiche Tabuzone pauschal der Nutzung der Windener- gie.</p>
39	Kriterium 1.4 und 1.5	746-1305-007 686-527-005 686-527-006	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.4: Weicher Ausschluss von über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ für Gewerbe- und Industrienutzung [und] Pkt. 1.5: Weicher Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrie- flächen sowie Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen,</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Das kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck.</p> <p>Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Ausschluss der unter dem Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung dieser weichen Tabuzone auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass in Gewerbe- und Industrie- flächen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO) ist. Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Zudem benötigen Windenergieanlagen Platz - notwendige Abstandsflächen nach Bauordnungsrecht müssen gesichert sein - der für produzierende Betriebe gedacht und für deren Bedürfnisse ausgewiesen wurde. Darüber hinaus gehen mit Windenergieanlagen Immissionen für umliegende Betriebe und Arbeitsplätze einher. Windenergieanlagen können hier die Lärmkontingente gegenüber umliegenden sensiblen Nutzungen (Wohn-/Mischgebiete ...) (teilweise) ausschöpfen, so dass sich daraus weitere Hemmnisse für die Ansiedlung von GE/GI-Betrieben ergeben können.</p> <p>Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränk-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Festlegung des „weichen“ Tabukriteriums unter Pkt. 1.4 ist fehlerhaft, da im Hinblick auf den Ausschluss der Windenergienutzung in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierten „Baugebieten“ für Gewerbe- und Industrienutzung ein Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2 BauNVO vorliegt.</p> <p>Nach Pkt. 1.4 des Planentwurfs wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in über Bebauungspläne definierte „Baugebiete“ für die Gewerbe- und Industrienutzung ausgeschlossen. Allerdings bestimmt § 14 Abs. 1 BauNVO klar, dass Nebenanlagen und Einrichtungen in den Baugebieten, wie Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO und Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO, zulässig sind, wenn diese dem Nutzungszweck der Baugebiete dienen und der Eigenart der Baugebiete nicht widersprechen. In § 14 Abs. 2 BauNVO wird dies sogar dahingehend auf Anlagen für Erneuerbare Energien – mithin also Windenergieanlagen – konkretisiert!</p> <p>Nach § 14 Abs. 1, 2 BauNVO sind also gerade Windenergieanlagen als Nebenanlagen für die Energieerzeugung in Gewerbe- und Industriegebieten ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig.</p> <p>Indem aber unter Pkt. 1.4 des Planentwurfs eine Windenergienutzung in Gewerbe- und Industrieflächen sowie in den über Bebauungspläne definierten „Baugebieten“ für die Gewerbe- und Industrienutzung ausschließt, setzt sich Pkt. 1.4 in Widerspruch mit den Vorschriften der BauNVO. Insoweit ist das „weiche“ Tabukriterium unter Pkt. 1.4 fehlerhaft.</p> <p>Pkt. 1.5: Weicher Abstand von 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen sowie Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch</p>	<p>kung nutzbar sein. In Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entscheidet sich der Plangeber daher für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industrieflächen. Er entzieht diese Flächen gemäß der Begründung zum Kriterium Nr. 1.4 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) weiterhin als weiche Tabuzone pauschal der Nutzung der Windenergie.</p> <p>Im Zusammenspiel mit anderen Tabuzonen ist die Auswirkung auf das planerische Gesamtkonzept gleichwohl gering, da nur an einigen kleinflächigen Stellen im Planungsraum diese Tabuzone allein durchschlägt. Regelmäßig wird dieses Kriterium – bedingt durch die Lage der Gewerbe- und Industrieflächen in der Nähe der Siedlungen – z.B. durch den Siedlungsabstand (Kriterium Nr. 1.3) überlagert.</p> <p>Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören Windenergieanlagen zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben und sind somit grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen der Errichtung von Windenergieanlagen allerdings öffentliche Belange entgegen, wenn an anderer Stelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind (sog. Ausschlusswirkung). Im Regionalplan Ostthüringen werden hierzu gemäß LEP Thüringen 2025 V 5.2.13 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen. Dem Plangeber ist bewusst, dass sich die Ausschlusswirkung stets nur auf Windenergieanlagen bezieht, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einzustufen sind, nicht jedoch auf mitgezogen privilegierte Eigenverbrauchs-Windenergieanlagen oder Kleinwindanlagen wie sie der Einreicher mit dem Verweis auf § 14 Abs. 1, 2 BauNVO begehrt (sog. mitgezogene Privilegierung). Der diesbezüglichen Argumentation des Einreichers der Stellungnahme, dass Windenergieanlagen als untergeordnete oder der Versorgung der Baugebiete dienende Nebenanlage „ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig“ sind, muss erwidert werden, dass die Zulässigkeit solcher Windenergieanlagen stets nur im Einzelfall zu beurteilen ist und darüber hinaus nicht Gegenstand des Anwendungsbereiches des Plangebers ist. Dieser hat wie oben dargelegt die Aufgabe, Vorranggebiete Windenergie auf Grundlage eines regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzeptes zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, nach denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig sein kann, ist daher auch der einzel-fallbezogene Abwägungsbelang eines Schutzabstands von 300 m zu solchen Gebieten nach Pkt. 1.5 des Planentwurfs nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.</p>	<p>auszuweisen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt – vorausgesetzt, dass für das Windenergievorhaben entweder Bauleitpläne aufgestellt werden oder das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen ist. Auch lässt sich die Frage, ob eine Windenergieanlage der mitgezogenen Privilegierung unterliegt nicht anhand abstrakter, für den Plangeber zugänglichen Beurteilungskriterien beantworten, sondern nur auf der Grundlage einer Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls.</p> <p>Entgegen der Behauptung des Einreichers, liegt mit der Einstufung von Gewerbe- und Industrieflächen als weiche Tabuzone kein Verstoß gegen § 14 Abs. 1, 2 BauNVO vor, weil es wie oben gezeigt, die mitgezogene Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in den Anwendungsbereich des Plangebers fällt und es für den Plangeber zudem keinesfalls bestimmbar ist, dass sich solche Windenergieanlagen tatsächlich gegenüber sämtlichen Belangen am Standort vorhandenen Belange werden durchsetzen können. In diesem Zusammenhang geht der Einreicher auch nicht auf die Regelungen des § 15 BauNVO ein, wonach die im § 14 BauNVO aufgeführten baulichen Anlagen im Einzelfall unzulässig sein können, weil sie dem in § 15 Abs. 1 BauNVO zum Ausdruck kommenden Gebot der Rücksichtnahme entgegenstehen können, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen oder wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Hier geht es um eine einzelfallbezogene Feinsteuerung durch am konkreten Gebiet orientierte Beurteilung der Vorhabenzulässigkeit, die aufgrund der grobmaschigen Planung so vom Plangeber nicht beurteilt werden kann.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt, hat es der Plangeber nicht unbesehen gelassen, dass in Gewerbe- und Industrieflächen eine Errichtung von Windenergieanlagen nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen ist. Um eventuelle Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern prüft der Plangeber entsprechend des Kriteriums Nr. 1.5 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), ob ein Abstandserfordernis von bis zu 300 m begründbar erscheint. Der Plangeber sieht dieses Vorgehen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				weiterhin als gerechtfertigt und nicht fehlerhaft an. Für weitere Informationen zum Umgang des Plangebers mit diesem Einzelfallkriterium siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-018, lfd. Nr. 40, in dieser Abwägungstabelle.
40	Kriterium 1.5	742-1303-018	<p>Einen Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen vorzusehen, ist nicht begründbar und wird von der Rechtsprechung auch in dieser Pauschalität abgelehnt (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019, 12 KN 202/17). Der Abstand ist deshalb zu streichen.</p> <p>WEA sind beispielsweise in Industriegebieten nicht schlechterdings ausgeschlossen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Schutzansprüche hinreichend in der TA Lärm bestimmt. Geht der Plangeber von pauschal 300 m mit der Begründung aus, dann seien die Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten aufgrund der TA Lärm eingehalten, so fehlt es hier doch an einer substantiierten Begründung und Nachvollziehbarkeit.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Einreicher gehen fälschlicherweise davon aus, dass der Abstand bis zu 300 m um alle Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch durch pauschale Tabuzonen sichergestellt werden soll. Dem ist ausweislich der Begründung im Kriterienkatalog unter der Nr. 1.5 sowie der darin erfolgten symbolischen Darstellung nicht so (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl möglicher Konfliktfälle im Sinne des maximal in Ansatz gebrachten 300 m Abstandes um diese Flächen mit niedrigem Schutzanspruch setzt sich der Plangeber hier mit den Bauverwaltungen der Landkreise und Gemeinden ins Benehmen und prüft im Einzelfall, ob vorsorglich ein Abstand von bis zu 300 m um die o.g. Flächen im Einzelfall gerechtfertigt erscheint, um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern.</p>
41	Kriterium 1.5	688-1292-002	<p>Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: 300 m Abstand zu Gewerbe und Industriegebieten.</p> <p>Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet.</p>	Ein Abstand zu Gewerbe- und Industrieflächen dürfte regelmäßig entbehrlich sein, da Windenergieanlagen sogar auf diesen Flächen grundsätzlich zulässig sind. Für weitere Informationen siehe die Abwägung zu den Hinweisen ab der Anreg.-Nr. 746-1305-007, lfd. Nr. 39, in dieser Abwägungstabelle.
42	Kriterium 1.4 und 1.5	624-2-030	<p>Bezüglich der Vorranggebiete Windenergie unter Abschnitt 3.2.2 wird das Entfallen einer Reihe von bisher als solche definierte Windvorranggebiete im Landkreis Greiz als positiv gewertet.</p> <p>Darüber hinaus sollte für die weiter als solche definierten Gebiete die Abstandsregelung für Gewerbe- und Industriegebiete bei Einzelfallentscheidungen zwingend dahingehend hinterfragt werden, dass die Arbeitsplatzqualität nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen zu denen auch die Fragen der gesetzlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes gehören. Diese werden für jeden Einzelfall geprüft und sind bei den ausgewiesenen Standorten in den jeweiligen Prüfbögen dargelegt.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Im Sinne des Tierwohls sollten bei der Planung von Windvorranggebieten auch Stallanlagen und Weideflächen Berücksichtigung finden.	
43	Kriterium 1.4 und 1.5	499-431-014	<p>Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass in bestimmten personal- und beschäftigungsintensiven Betrieben, insbesondere solchen mit Schichtbetrieb, durch die Emissionen der Windenergieanlagen zusätzliche Belastungen für die dortigen Mitarbeiter entstehen können.</p> <p>Die Festlegung der Windvorranggebiete erfolgte anhand eines umfangreichen Prüfkataloges und im Vergleich zum ersten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 wurden die ausgewiesenen Flächen deutlich reduziert. Die Belange von Industrie und Gewerbe wurden durch entsprechende Tabuzonen und Abstandsregelungen beachtet. Die zu beachtenden Abstände sind bei Industrie- und Gewerbegebieten in der Regel geringer als bei anderen Siedlungsbereichen, was mit Blick auf die Charakteristik dieser Gebiete auch hinreichend begründet ist.</p>	<p>Stallanlagen im Innen- und Außenbereich sind über die Kriterium Nr. 1.4 und 1.9 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) erfasst und der Nutzung der Windenergie entzogen. Im Gegensatz zur Windenergienutzung sind Nutzungen im Außenbereich jedoch i.d.R. nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Nutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahme-Gebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Zudem sind dem Plangeber kein Nachweis über Auffälligkeiten in Tierhaltungsanlagen in Ostthüringen bekannt. So bestehen nach Auskunft der Milchviehanlage in Frauenprießnitz selbst dort keine Beeinträchtigungen des Tierbestandes, obwohl diese Stallanlage sich nur in einem geringen Abstand von 500 m zu Windenergieanlagen befindet.</p> <p>Bezüglich der von den Einreichern angesprochenen negativen Beeinträchtigung für Gewerbe- und Industriegebiete durch die von Windenergieanlagen hinzutretenden Emissionen ist zu sagen, das sich aufgrund der geringen Anzahl möglicher Konfliktfälle im Sinne des maximal in Ansatz gebrachten 300 m Abstandes um diese Flächen mit niedrigem Schutzanspruch (siehe Kriterium Nr. 1.5 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) der Plangeber hier mit den Bauverwaltungen der Landkreise und Gemeinden ins Benehmen setzt und im Einzelfall prüft, ob vorsorglich ein Abstand von bis zu 300 m um die o.g. Flächen im Einzelfall gerechtfertigt erscheint, um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern.</p>
44	Kriterium 1.7	746-1305-008 686-527-007 686-527-008	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.7: Harter Siedlungsabstand von 400 m [und] Pkt. 1.8: „Weicher“ Siedlungsabstand von 400 und 600 m.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber sieht weiterhin davon ab, in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Abwägung zum Kriterium 5.1, siehe die überarbeitete Begründung zu Z 3-3).</p> <p>Daher kann unter Nutzung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone angenommen werden (siehe die Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 und 1.7 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). In Anwendung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.2016; 12 ME 159/16) ergibt sich bis zur 2fachen Anlagenhöhe der Windenergieanlage ein Abstand, der durch das Rücksichtnahme-Gebot</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Festlegung „harter“ Siedlungsabstände von 400 m gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit Wohnbaunutzung gemäß Pkt. 1.7 ist fehlerhaft erfolgt, da das Abstandsmaß von 400 m identisch mit dem Abstandsmaß gegenüber Siedlungsgebieten nach Pkt. 1.2 ist und es insoweit einer Differenzierung nach immissionsschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit der Gebiete ermangelt.</p> <p>Entsprechend der vorangegangenen, obigen Ausführungen bzgl. Pkt. 1.2 sind immissionsschutzrechtliche Schutzabstände nach immissionsschutzrechtlicher Schutzwürdigkeit der jeweiligen Baugebietstypen zu differenzieren. Vor diesem Hintergrund sind die Abstände ggü. Splittersiedlungen und Wohnhäuser im Außenbereich weniger immissionsschutzrechtlich schutzwürdig als gegenüber Siedlungs- und Wohngebieten, die beispielsweise reinen oder allgemeinen Wohngebieten entsprechen. Diesbezüglich kann auch auf die Rechtsprechung verwiesen werden: "Der pauschale „harte“ Schutzabstand von 560 m lässt sich auch nicht damit begründen (...). Denn die von der TA Lärm vorgesehenen Richtwerte für Wohnbebauung liegen nicht einheitlich bei 40 dB(A), sondern hängen von der Gebietsart</p>	<p>auch im Außenbereich regelmäßig gedeckt ist. Bis zum Abstand der 3fachen Anlagenhöhe möchte der Plangeber die Wohnnutzungen im Außenbereich vorsorgend vor schädlichen Auswirkungen durch die Windenergienutzung sichern und schließt diese Flächen von der Windenergienutzung aus (siehe die Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 und 1.8 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie.</p> <p>Die Typisierungsbefugnis bezieht sich auch auf die unterschiedliche topographische Lage der jeweiligen Splittersiedlung. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich.</p> <p>Zudem hat der Plangeber ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich erkannt. Unter Kriterium Nr. 1.1 (Innenbereich) und Nr. 1.6 (Außenbereich) wird unter Rückgriff auf die baurechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Datenlage klargestellt, welchen Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich in der Region ein hoher Schutzanspruch zugebilligt wird.</p> <p>Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer / Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer / Abstand bemisst, so auch für das Kriterium Nr. 1.7 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Für weitere Informationen zur Forderung des Einreichers, das die „unterschiedlichen immissionsschutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren“ sind siehe die abwägungsrelevante Entscheidung zur Befugnis zur Typisierung und Pauschalierung bzgl. des Kriteriums Nr. 1.1 unter der Anreg.-Nr. 742-1303-015, lfd. Nr. 4, in diesem Dokument sowie die entscheidungserheblichen Abwägungen zum Kriterium Nr. 1.2 unter der Anreg.-Nr. 746-1305-003, lfd. Nr. 7, und der Anreg.-Nr. 807-349-206, lfd. Nr. 8, in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Auch stellen die im nebenstehenden Hinweis angesprochenen Urteile des OVG Lüneburg (Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206/15 sowie Urteil vom 25. Oktober 2018 – 12 LB 118/16) die sachgerechte Ermittlung der in Rede stehenden harten Tabuzonen durch den Plangeber nicht in</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>ab, sodass ein einheitlicher harter Schutzabstand von 560 m um die von dem Beklagten als „Siedlungsflächen“ zusammengefassten, aber unterschiedlich schutzwürdigen Gebietstypen nicht geeignet ist, um „harte Tabuzonen“ um diese Flächen zu bestimmen (vgl. Nds. OVG, Ur. v. 13.7.2017 - 12 KN 206/15 -, BauR 2017, 1953 ff., hier zitiert nach juris, Rn. 43). Das hiervon abweichende Vorgehen des Beklagten sprengt seine Befugnis zu Typisierungen. Es ist davon auszugehen, dass die typisierende Zusammenfassung von "Siedlungsflächen" im Falle des RROP 2013 zu einer überdimensionierten Bemessung "harter Tabuzonen" geführt hat." (OVG Lüneburg, Ur. v. 25.10.2018 (12 LB 118/16)).</p> <p>Mithin müssen sich „harte“ Siedlungsabstände zwischen Splittersiedlungen bzw. Einzelhäusern im Außenbereich einerseits und zusammenhängenden Siedlungsbereichen andererseits grundsätzlich unterscheiden.</p> <p>Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Festlegung „harter“ Siedlungsabstände von 400 m gegenüber Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit Wohnbaunutzung ist vom Abstandsmaß her identisch mit den Abständen von Siedlungsgebieten nach Pkt. 1.2 (welche für sich genommen bereits schon untereinander undifferenziert sind). Der „harte“ Siedlungsabstand von 400 m gemäß Pkt. 1.7 ist daher fehlerhaft.</p> <p>Pkt. 1.8: „Weicher“ Siedlungsabstand von 400 und 600 m</p> <p>Die Festlegung eines „weichen“ Siedlungsabstands von 600 m um alle Flächen mit Splittersiedlungen und Einzelhäusern nach Pkt. 1.6 des Planentwurfs ist fehlerhaft, da entsprechend der vorangegangenen Ausführungen zu Pkt. 1.7 bereits die „harten“ Siedlungsabstände von 400 m zu Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich fehlerhaft zu hoch bemessen sind und demzufolge dem hieran anknüpfenden „weichen“ Siedlungsabstand von 600 m die Grundlage fehlt.</p>	<p>Frage, weil weder das Dreifache der Gesamthöhe der Referenzanlage (siehe Punkt 1.4 „Stand der Technik“ der Begründung zu Z 3-3) noch durch die TA Lärm vorgesehene Richtwerte für Wohnbebauung die o.g. harten Tabuzonen begründen.</p> <p>In Bezug auf die Schallimmissionen stellt der Plangeber in der Begründung zum Kriterium Nr. 1.2 nur klar, dass immissionschutzrechtliche Mindestabstände für Wohnen im Außenbereich in Anlehnung an die TA Lärm (45 dB(A) nachts) nach den Erfahrungswerten des Plangebers unterhalb der 400 m liegen.</p> <p>In diesem Sinne hat der Plangeber bei der Prognose rechtlich unüberwindbarer Hindernisse, welche die Grundlage der Feststellung harter Tabuzonen sind, ein typisierenden, aber ausgewogener Realismus der referentiellen Einsatzgrößen angewendet, weshalb auch der sich daran anschließenden weichen Tabuzone zwischen der zweifachen und der dreifachen Anlagenhöhe (entspricht 400 bis 600 m,) entsprechend dem Kriterium Nr. 1.8 nicht, wie der Einreicher behauptet, die Grundlage fehlt.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
45	Kriterium 1.6-1.8	25-3228-006 294-1193-005	<p>Die Entscheidung der regionalen Planungsgemeinschaft bei der Aufstellung des letzten Regionalplanes, das Gebiet der Gemeinde Seelingstädt als ungeeignet einzustufen, muss auch weiterhin Bestand haben. Die n.g. Gründe müssen zwingend bei der Aufstellung des neuen Regionalplanes angemessen berücksichtigt werden und im Zweifel muss für den Mensch, die Natur und die Landschaft entschieden werden.</p> <p>Die Abstände zur Wohnbebauung sind im Kriterienkatalog mit 600 Metern viel zu gering angesetzt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Im Gegensatz zur Windenergienutzung ist Wohnnutzung im Außenbereich nicht privilegiert (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahme-Gebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen (z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Januar 2013 – 22 CS 12.2297 –, Rn. 28, juris).</p> <p>Der Plangeber sieht weiterhin davon ab, in den vorgesehenen Vorranggebieten Windenergie Höhenbegrenzungen mit weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5 der Begründung zu Z 3-3 oder die Begründung zum Kriterium Nr. 5.1a, siehe überarbeiteten Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p>
46	Kriterium 1.6-1.8	183-1144-003	<p>Allerdings stellt sich insgesamt ohnehin die Frage, warum hier eine Unterscheidung nach der Art der Wohnbebauung erfolgt. Sind die Bewohner von Einzelwohngebäuden und Splittersiedlungen weniger schützenswert oder wurde bei Ihnen vorab eine höhere Resistenz eingeschätzt?</p> <p>Es wird somit eingewandt, dass der Windenergieerlass des Landes Thüringen hier fehlerhaft ist und somit bei ordnungsgemäßer Erstellung und Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen und einer hierauf basierenden ordnungsgemäßen Untersuchung und Prüfung sich ein Ausschlusskriterium ergeben hätte, da ermessensgerechte Abstandsflächen nicht eingehalten werden können.</p> <p>Ebenfalls fehlerhaft ist der Windenergieerlass des Landes Thüringens wenn er Bungalow- und Kleingartenanlagen mit Lauben nicht berücksichtigt. Hier wären ebenfalls Abstandsflächen zu regeln gewesen, wobei, wenn man die Regelung in Sachsen-Anhalt für Campingplätze sowie für Freizeiträume anlog heranzieht, dann zumindest als Mindestabstand 1000 m gelten. Auch dies hätte im Hinblick auf die Bungalow- und Kleingartenanlage "Am Saarbach" ein Ausschlusskriterium ergeben.</p>	<p>Daher kann unter Nutzung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone angenommen werden (siehe Kriterium Nr. 1.7). In Anwendung der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung (u.a. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.12.2016; 12 ME 159/16) ergibt sich bis zur 2-fachen Anlagenhöhe der Windenergieanlagen ein Abstand, der durch das Rücksichtnahme-Gebot auch im Außenbereich regelmäßig gedeckt ist. Bis zum Abstand der 3fachen Anlagenhöhe möchte der Plangeber die Wohnnutzungen im Außenbereich vorsorgend vor schädlichen Auswirkungen durch die Windenergienutzung sichern und schließt diese Flächen von der Windenergienutzung aus (siehe Kriterium Nr. 1.8).</p> <p>Die Typisierungsbefugnis bezieht sich auch auf die unterschiedliche topographische Lage der jeweiligen Splittersiedlung. Eine dem Genehmigungsverfahren vergleichbare Ermittlung der Parameter ist auf Ebene der Regionalplanung auf Grund des groben Rasters und Planungsmaßstabs nicht leistbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Immissionsschutzrechtliche Mindestabstände für Wohnen im Außenbereich liegen in Anlehnung an die TA Lärm (45 dB(A) nachts) nach den Erfahrungswerten des Plangebers unterhalb der 400 m.</p> <p>Der Windenergieerlass ist keine für den Plangeber bindende Rechtsnorm. Des Weiteren muss der Plangeber seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten und kann sie nicht mit einem bloßen Verweis auf ei-</p>
47	Kriterium 1.6-1.8	175-1126-012	<p>Wir verlangen eine Einzelfallprüfung und geben uns mit der Aussage, dass optisch keine bedrängende Wirkung vorhanden sei, nicht zufrieden.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Durch die Wohnlage mit dem direkten Blick auf das Windvorranggebiet würden wir uns optisch bedrängt fühlen. Die Entfernung zu den geplanten WEA beträgt ca. 1.150 m Luftlinie. Dieser Abstand ist nahe der vorgegebenen drei- bis vierfachen Gesamthöhe als Abstand zwischen Wohnhaus und WEA.</p> <p>Zum Vergleich der Wirkung bzw. Wahrnehmung von hohen Objekten ein folgendes Zahlenbeispiel: Hat ein Objekt in einer Entfernung von 1.000 Metern eine tatsächliche Höhe von 241 m, so beträgt der Sehwinkel im optischen Sichtfeld rund 13,75 Grad. In 600 m Entfernung (mitten in der Kleingartenanlage „Am Saarbach“ hat das gleiche Objekt einen Sehwinkel von 22,7°. Läuft man näher an das 241m-Objekt heran, vergrößert sich dessen Sehwinkel im vertikalen Blickfeld. Die überdimensionale Wirkung der WEA zur Wohnsiedlung kann im Modell verdeutlicht werden, wenn man einen Maßstab von 1:100 anlegt. Das verkleinerte Modellobjekt hat dann eine Höhe von 2,41 m und müsste mit einem Abstand von 10 m betrachtet werden. Dies entspricht ebenso dem Sehwinkel von 13,75°. In der zweiten Modellrechnung (für 600 m Originalentfernung) beträgt auf eine Distanz von 10 m und bei einem Sehwinkel von 22,7° die Modellobjekthöhe 4,02 Meter.</p>	<p>nen Erlass fundieren. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von den Inhalten des Windenergieerlasses unterscheiden.</p> <p>Für die Abwägung zu den von den Einreichern genannten Vorranggebieten W-7 – Großsaara und W-10 – Seelingstädt/Chursdorf sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.</p> <p>Die von den Einreichern genannte Kleingartenanlage „Am Saarbach“ befindet sich im Außenbereich und bekommt entsprechend dem Kriterium Nr. 1.18 einen Puffer von 600 m zugesprochen, siehe hierzu die Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie oder die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 59-1076-008, lfd. Nr. 575, in der Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf.</p>
48	Kriterium 1.9	746-1305-009 686-527-009	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harte und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.9: „Weicher“ Ausschluss von Gewerbe- und Industrienutzung.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Richtig ist, dass der Gesetzgeber durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen hat. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort – nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB – zulässig sein sollen.</p> <p>Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Insbesondere wird den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 3</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Zudem ist auch der „weiche“ Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung nach Pkt. 1.4 fehlerhaft.</p> <p>Bei der Betrachtung Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung wurde sich weder mit der Frage, inwieweit solchen gewerblichen oder industriellen Nutzungen die Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht oder ob beispielsweise in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1, 2 BauNVO Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieversorgung eine dienende Funktion haben können. Zudem wurde hierbei auch nicht hinreichend das Gewicht der Windenergienutzung, als speziell dem Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zugewiesene Nutzung, gewürdigt, welche gewichtiger als andere, unbenannte industrielle oder gewerbliche Nutzung ist.</p> <p>Ohne Auseinandersetzung mit diesen Fragen, ist der pauschale Ausschluss von Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich mit gemischter Nutzung und Gewerbe- und Industrienutzung nach Pkt. 1.4 als fehlerhaft zu erachten.</p>	<p>Satz 2 Nr. 3 ROG ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, dass durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.</p> <p>Im Regionalplan Ostthüringen werden hierzu gemäß LEP Thüringen 2025 V 5.2.13 Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eigenungsgebieten ausgewiesen. Auf Grundlage eines regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzeptes zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen entzieht der Plangeber die im Kriterium Nr. 1.9 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Siedlungsflächen der Nutzung der Windenergie. Diese Flächen werden für gewerbliche und/oder industrielle Zwecke genutzt oder sind Flächen gemischter Nutzung und sollen nach dem Willen des Plangebers auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Ausschluss der unter dem Kriterium Nr. 1.9 verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung dieser weichen Tabuzone auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Im Gegensatz zur Genehmigungsebene steht dem Plangeber eine Typisierungsbefugnis zu. In der Region wäre eine Vielzahl an Einzelfällen zu betrachten, dies ist vom Plangeber nicht zu verlangen. In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis entzieht der Plangeber die vom Einreicher genannten Flächen als weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern.</p> <p>Entgegen der Behauptung des Einreichers würdigen die im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie in Ansatz gebrachten Puffer und Abstände die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hinreichend. Der Plangeber ist sich ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ der bestehenden Unter-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>schiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich bewusst. Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer/Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer/Abstand bemisst, so auch für das Kriterium Nr. 1.9 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Der Plangeber hat auch entsprechend dem Kriterium Nr. 1.10 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) erkannt, dass im Gegensatz zur Windenergienutzung die Wohnnutzung, im Außenbereich nicht privilegiert ist (§ 35 BauGB). Das hat für die Wohnnutzung im Außenbereich zur Folge, dass die aus dem Rücksichtnahme-Gebot folgenden Schutzansprüche geringer sind. Wer im Außenbereich wohnt, muss gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u.U. auch mit belastenden Anlagen rechnen. So erscheint es dem Plangeber nicht begründbar, zu bestehende Gewerbe- und Industrieflächen außerhalb der Ortslagen einen Puffer oder Abstand in Ansatz zu bringen. Nach dem planerischen Willen soll sich die Windenergienutzung innerhalb dieser Flächen aber nicht durchsetzen.</p> <p>Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Umgang des Plangebers mit § 14 Abs. 1, 2 BauNVO, Windenergieanlagen als Nebenanlagen, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-007, lfd. Nr. 39, in dieser Abwägungstabelle.</p>
49	Kriterium 1.12	746-1305-010 686-527-010	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.12: „Weicher“ Abstand von 600 m zu Freizeitparks.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Puffer von 600 m um Flächen für die Freizeit und Erholung (Kriterium Nr. 1.12 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Der „weiche“ Abstand von 600 m zu Freizeitanlagen gemäß Pkt. 1.12 des Planentwurfs ist im Hinblick auf die Inbezugnahme von Freizeitparks fehlerhaft zu hoch bemessen.</p> <p>Gerade Freizeitparks sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits von sich aus als durchaus lärmintensiv anzusehen, sodass diese nicht die gleiche immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit aufweisen können, wie Freilichtmuseen oder Freilichttheater oder wie etwa Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Außerdem kann bei Freizeitparks das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung für den Abstand von 600 m nicht angeführt werden, da Freizeitparks selber über hohe Bauten und Vergnügungsstätten verfügen. Zudem sind die Freizeitparkanlagen in der Regel umfriedet, sodass der Besucher von der „Außenwelt“ nichts mitbekommt. Windenergieanlagen haben daher optisch keine Auswirkungen auf die Besucher.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist der „weiche“ Abstand von 600 m zu Freizeitanlagen gemäß Pkt. 1.12 des Planentwurfs fehlerhaft.</p>	<p>Wenn der Einreicher seine Argumentationen darauf stützt, dass Freizeitparks aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits von sich aus als durchaus lärmintensiv anzusehen sind, so muss erwidert werden, dass diese Sicht eher für Vergnügungsparks zutreffen könnten, die es aber in Ostthüringen nicht gibt. Vielmehr schützt der verwendete Puffer die unter Kriterium Nr. 1.11 genannten Anlagen und Einrichtungen, u.a. Freizeitparks, vorsorgend vor den Auswirkungen der Windenergienutzung (Schallimmissionen, Schattenwurf, bedrängende Wirkung). In Anlehnung an die DIN 18005 (Wochenend- und Ferienhausgebiete: 40db(A) Nachtwert) und den Abstand der 3fachen Anlagenhöhe einer Windenergieanlage (s. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 2764/09) erfolgt die Festlegung des Puffers auf 600 m. Insofern gewichtet der Plangeber hier diese Interessen höher als die Windenergienutzung. Dem Plangeber kommen ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu. Daher können auf dieser Ebene individuelle Belange als sog. Gruppenbelange abgewogen werden. Im Übrigen wird der Puffer von 600 m um Freizeitparks immer von der Tabuzone 1.3 überlagert, so dass kein Einfluss auf das Ergebnis des Gesamtkonzeptes besteht.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
50	Kriterium 1.14 und 1.15	742-1303-019	<p>Zu Zelt- und Campingplätzen wird ein Abstand von 1.000 m angesetzt. Zum einen bleibt unklar, weshalb sich der Abstand im Vergleich zum 1. Entwurf verdoppelt hat. Zum anderen ist konsequenterweise gleichermaßen ein maximaler Puffer von 600 m als Vorsorgeabstand vorzusehen.</p> <p>Es ist gerade nicht ersichtlich, wo der Unterschied zwischen Wochenend- und Ferienhausgebieten (Kriterium 1.11. Schutzabstand 600 m) und Zelt- und Campingplätzen liegt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Einreicher irrt, wenn er behauptet, im Vergleich zum 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie habe sich der in Ansatz gebrachte Abstand verdoppelt. Das Kriterium 1.15, Puffer von 500 m um Zelt- und Campingplätze als harte Tabuzone, wurde zum 2. Entwurf überarbeitet und bestimmt nunmehr einen Puffer von 1.000 m um Zelt- und Campingplätze als weiche Tabuzone. Dafür ist im Vergleich 1. zum 2. Entwurf das Kriterium 1.16, Puffer zwischen 500 m und 1.000 m um Zelt- und Campingplätze entfallen.</p> <p>Im Vergleich der Schutzbedürftigkeit von Zelt- und Campingplätzen einerseits, und Wochenend- und Ferienhausgebieten andererseits ist zunächst festzustellen, dass die Anforderungen der Norm DIN 18005 bezüglich des Schall-Immissionsschutzes von Wochenendhausgebieten und Ferienhausgebieten über den von Camping- bzw. Zeltplätzen hinausgehen.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Puffer von 1.000 m um Zelt- und Campingplätze (Kriterium Nr. 1.15 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Im Übrigen wird der 1.000 m Puffer um Zelt- und Campingplätze sehr häufig von der Tabuzone entsprechend dem Kriterium Nr. 1.3 überlagert oder Zelt- und Campingplätze liegen innerhalb großräumiger Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, so dass kein großer Einfluss auf das Ergebnis des Gesamtkonzeptes besteht.</p>
51	Kriterium 1.17, Kriterium 1.17b	807-349-207	<p>Bedenken zur Nr. 1.17 und 1.17b</p> <p>Es ist unzutreffend, dass die dort genannten Flächen baurechtlich regelmäßig Außenbereich sind. Sie sind bauplanungsrechtlich Grünflächen und zumindest bei den üblichen Friedhöfen und vielen Kleingartenanlagen dem Siedlungsbereich zuzurechnen.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Bereits zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde die Formulierung in der Begründung zu 1.17a dahingehend geändert, dass vor allem große Grün- und Parkanlagen als oft zum Außenbereich zugehörig dargestellt werden.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Der Plangeber hat ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten, bei dem alle auf der Stufe der Regionalplanung erkennbaren Konflikte vermittelt werden, ob sie im Zusammenspiel mit anderen Kriterien letztlich Einfluss auf das Gesamtergebnis haben, kann zunächst dahinstehen.</p> <p>Der Plangeber kann nicht im Einzelfall unterscheiden, ob – etwa auf Grund der Kleinflächigkeit einer Grün- und Parkanlage – doch ein Bebauungszusammenhang vorliegt – nicht selten wird es sich um „Außenbereich im Innenbereich“ handeln. Die gewählte Vorgehensweise ist aber auch unschädlich, da diese Grün- und Parkanlagen auch nicht fälschlicherweise einer anderen Tabuzone zugeordnet werden, von der ein größerer Siedlungsabstand ausgeht.</p>
52	Kriterium 1.17a bis 1.18	742-1303-020	<p>Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfe mit 600 m aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung zu puffern, ist aus rechtlicher Sicht nicht korrekt.</p> <p>Der Einwand der optisch bedrängenden Wirkung ist Ausfluss des Rücksichtnahmegebotes im baurechtlichen Sinne. Es geht dabei insbesondere um die Drehbewegungen der Rotoren, die eine optisch bedrängende Wirkung auf ein bewohntes Nachbargrundstück ausüben können (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 11.03.2019, 12 ME 105/18).</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die vom Plangeber angewandte Methodik leitet sich aus der TA Lärm sowie der Berücksichtigung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ab (siehe Begründung zu den Kriterien Nr. 1.17a bis 1.18 im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Da DIN-Normen einer freiwilligen Fachkonvention gleichzusetzen sind, besitzen sie ohne weitere Verbindung zu einem Gesetz oder sonstiger Norm keine normative Verbindlichkeit. Dennoch können die darin enthaltenen Orientierungswerte Anhaltspunkte geben, um einen sachgerechten Abstand zu ermitteln. Der Plangeber weist um die unter den Kriterium Nr. 1.17a und b genannten Flächen vorsorgend einen Puffer von 600 m aus, um neben immissionsschutzrechtlich zu betrachtenden Auswirkungen bzw. der bedrängenden optischen Wirkung von Windenergieanlagen zu begegnen.</p> <p>Wie der Einreicher richtigerweise feststellt, wurde das Vorhandensein einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe nicht zu entwerfen. Insofern gewichtet der Plangeber hier diese Interessen höher als die Windenergienutzung.</p>
53	Kriterium 1.19 bis 1.21	746-1305-011 686-527-011	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.19: Bauflächen nach Flächennutzungsplan als weiche Tabuzone [und] Pkt. 1.20 bis Pkt. 1.21: „Weicher“ Abstand zu Bauflächen aus Flächennutzungsplan.</p> <p>Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substantiell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substantieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die unter Pkt. 1.19 erfolgte Festlegung von Bauflächen nach Flächennutzungsplänen als „weiche“ Tabuzone ist fehlerhaft. In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen können keine Tabuzonen begründen: Bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen handelt es sich nicht um Festlegungen, die eine rechtliche Außenwirkung begründen. Ein Flächennutzungsplan verleiht nämlich keinen Anspruch auf Zulassung bestimmter Bauvorhaben.</p> <p>Anders als der Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan „(...) keine rechtssatzmäßige Regelung zulässiger</p>	<p>deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung für die Bebauung vorgesehene Flächen aus aktuellen Flächennutzungsplänen (Kriterium Nr. 1.19 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen als weiche Tabuzone und der sich daran anschließenden Puffer entsprechend der Kriterien Nr. 2.20 bis 1.21 auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Entgegen der Behauptung des Einreichers ist sich der Plangeber ausweislich seines Kriterienkataloges unter dem Abschnitt 1 „Siedlung und Mensch“ der bestehenden Unterschiede zwischen Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen bewusst. Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer / Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer / Abstand bemisst, so auch für das Kriterium Nr. 1.19 bis 1.21 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Der Regionalplan ist gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Entwicklung (§ 1 ROG), den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG) und aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (§ 5 Abs. 1 ThürLPiG). Er legt als räumliche und sachliche Ausformung des Landesentwicklungsplans für die Planungsregion die räumliche und strukturelle Entwicklung durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest.</p> <p>Damit legt er den Rahmen für eine zusammenfassende, übergeordnete räumliche Entwicklung der Planungsregion Ostthüringen fest und trägt durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Raumfunktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion bei.</p> <p>Gegenüber sonstigen öffentlichen Stellen, der Fachplanung und den Kommunen der Planungsregion nimmt der Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen eine rahmensetzende Koordinierungsfunktion wahr. Die Bauleitpläne und</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Bodennutzung; eine unmittelbare, die Zulässigkeit priviligierter Nutzung ausschließende Wirkung können seine Darstellungen nicht entfalten.“ (BVerwG, Urt. v. 18.08.2005 (4 C 13.04)).</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bebauungsplan nur die bauplanerische Grundkonzeption dar, die erst durch Entwicklung und Aufstellung eines Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden soll. Der Flächennutzungsplan ist daher nur ein grobes Programm für die jeweilige planende Gemeinde, wie ein Bebauungsplan umzusetzen ist. Nur der Bebauungsplan enthält die verbindlichen Festsetzungen für die Bodenordnung, vgl. § 1 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nur vorbereitenden Charakters eines Flächennutzungsplans spricht § 5 BauGB auch nur von den „Darstellungen“ eines Flächennutzungsplans und nicht wie in § 9 BauGB bereits von „Festsetzungen“, wie bei einem Bebauungsplan.</p> <p>Außerdem würde die Einordnung von in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen als Tabuzonen dazu führen, dass somit Flächen ausgeschlossen werden würden, bei denen noch nicht einmal absehbar ist, ob und wann eine Gemeinde hieraus jemals einen Bebauungsplan entwickeln wird.</p> <p>Pkt. 1.20 bis Pkt. 1.21: „Weicher“ Abstand zu Bauflächen aus Flächennutzungsplan</p> <p>Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, wonach durch Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen keine weichen Tabuzonen begründen können, sind auch die unter Pkt. 1.20 bis Pkt. 1.21 aufgeführten weichen Abstände zu dargestellten Flächen im Flächennutzungsplan als Tabukriterium erst recht nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft. Gerade im Hinblick der nach der Rechtsprechung geforderten Unterscheidung nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets, ist erkennbar, dass im Stadium der Darstellungen im Flächennutzungsplan eine solche Festlegung des Gebietstyps</p>	<p>die Ergebnisse der von den Gemeinden der Planungsregion beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind dabei in der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Sinne setzt die Berücksichtigung städtebaulicher Planungen das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz um. Es wird lediglich eine weiche Tabuzone festgelegt, bei der auch nur rechtskräftige Flächennutzungspläne berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem führt der vom Einreicher vorgebrachte Einwand, dass es „nicht einmal absehbar ist, ob und wann eine Gemeinde hieraus jemals einen Bebauungsplan entwickeln wird“ nicht weiter. Sofern nicht konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, kann und muss ein solcher Fall bei einer typisierenden Betrachtung außer Betracht bleiben.</p> <p>In diesem Sinne sind auch die vom Plangeber in Ansatz gebrachten Puffer entsprechend der Kriterien Nr. 12.20 und 1.21 gerechtfertigt und nicht fehlerhaft. Auch bestimmt sich die Größe der Puffer um die in den jeweiligen Flächennutzungsplänen vorgesehenen Nutzungen analog zum Vorgehen bei bereits vorhandener Nutzung (siehe Kriterium Nr. 1.2 bis 1.3a) oder orientiert sich an dieser (siehe Kriterium Nr. 1.5 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Die für jedes Kriterium der Begründung nachgestellten Informationen zur kartographischen Untersetzung definieren zudem eindeutig die Zuordnung, welcher Puffer / Abstand für das jeweilige Kriterium gilt und von welchen Flächen ausgehend sich dieser Puffer / Abstand bemisst, so auch für die Kriterien Nr. 1.19 bis 1.21 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Der Plangeber hat demnach die bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der beabsichtigten Siedlungsflächen berücksichtigt.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			noch nicht vorliegt. Daher geht die Festlegung der weichen Abstände im Regionalplanentwurf weit über die Qualität der Darstellungen im Flächennutzungsplan hinaus und ist folglich nicht gerechtfertigt.	
54	Kriterium 1.22	742-1303-002	<p>Bezüglich der Zielstellung in Z 2-3 für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen (S. 30f) möchten wir darauf hinweisen, dass nach der aktuellen Begründung eine Kombination von entsprechenden Industrieansiedlungen mit WEA zu deren Stromversorgung nicht möglich ist.</p> <p>Gerade Industriegebiete mit ihrem sehr hohen Stromverbrauch könnten aber stark von solchen Anlagen profitieren, da der aus WEA erzeugte Strom direkt vor Ort genutzt werden und damit langfristig die Stromkosten begrenzen kann. Es gibt bereits diverse Beispiele in Deutschland, wo eine solche Kombination in der Praxis bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Das hierfür beste Beispiel befindet sich in Leipzig, wo der Autohersteller BMW mit Hilfe von 4 WEA in Werksnähe seine Stromkosten absichern konnte. Diese Ausführungen sind aus unserer Sicht ebenfalls für die unter Ziel Z 2-4 gelisteten Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (S. 31f) anwendbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unter dem Kriterium Nr. 1.22 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) genannten Industriegroßflächen werden weiterhin als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass die vom Einreicher vorgebrachten Argumente für die Windenergienutzung innerhalb dieser Flächen sprechen können und die Gebietsverträglichkeit der Windenergienutzung in einem Industriegebiet nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedoch für die industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. In Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung entscheidet sich der Plangeber daher für das Zurückstellen der Belange der Windenergienutzung innerhalb der Industriegroßflächen.</p> <p>Für weitere Informationen zum Umgang des Plangebers mit Industriegroßflächen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-012, lfd. Nr. 55, in diesem Dokument.</p>
55	Kriterium 1.22	746-1305-012 686-527-012	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 1.22: „Weicher“ Ausschluss von Industriegroßflächen.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Kriterium Nr. 1.22 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt der Ausschluss von Industriegroßflächen als weiche Tabuzone innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Der Plangeber hat es nicht unbesehen gelassen, dass die Gebietsverträglichkeit der Windenergienutzung in einem Industriegebiet nicht</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Entsprechend der obigen Ausführungen zu Pkt. 1.4 ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen als Nebenanlagen zur Energieerzeugung in Industriegebieten gemäß § 14 Abs. 1, 2 BauNVO ausdrücklich bauplanungsrechtlich zulässig. Es ist daher offenkundig ein Verstoß gegen die Vorschriften der BauNVO, wenn Industriegebiete unter Pkt. 1.22 des Planentwurfs als Ausschlusskriterium eingeordnet werden. Der „weiche“ Ausschluss von Industriegebieten ist damit fehlerhaft.</p>	<p>schlechthin ausgeschlossen ist. Entgegen der Behauptung des Einreichers, liegt mit der Einstufung von Industriegroßflächen als weiche Tabuzone jedoch kein Verstoß gegen § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO vor, weil, wie in der entscheidungserheblichen Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-007, lfd. Nr. 39, in dieser Abwägungstabelle ausgeführt, die mitgezogene Privilegierung von Windenergieanlagen nicht in den Anwendungsbereich des Plangebers fällt und es für den Plangeber zudem keinesfalls bestimmbar ist, dass sich solche Windenergieanlagen tatsächlich gegenüber sämtlichen am Standort vorhandenen Belange durchsetzen können. Entscheidend aber ist, dass Industriegroßflächen zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung festgelegt sind. Auf Ebene der Regionalplanung besteht allerdings ein Konkretisierungsspielraum zur flächenmäßigen Bestimmung dieser Flächen (§ 8 Abs. 2 ROG) bzw. prinzipiell die Möglichkeit der Abweichung vom Ziel der Raumordnung (§ 6 Abs. 1 und 2 ROG). Von dieser Möglichkeit möchte der Plangeber jedoch keinen Gebrauch machen, sondern alle Industriegroßflächen ohne Einschränkung der industriellen Produktion vorbehalten. Daher werden diese Flächen als weiche Tabuzone ausgegrenzt.</p>
56	Kriterium 1.23	742-1303-021	<p>Die Möglichkeit einzuräumen, dass Kur- und Erholungsorte bis zu 2.500 m gepuffert werden, gleicht auch mit Blick auf die weitestgehend unkommentierte Erhöhung des Abstandes um weitere 1.000 m im Vergleich zum 1. Entwurf einer absoluten Ausschluss- bzw. Verhinderungsplanung in diesen Bereichen.</p> <p>WEA haben weder Einfluss auf die in der Begründung genannten lufthygienischen Verhältnisse noch auf die Freizeitnutzung der Umgebung. Diese Argumente sind deshalb sachfremd und rechtfertigen keinen Abstand von 2.500 m. Kur- und Erholungsgebiete genießen bereits nach Anwendung der TA Lärm einen besonderen</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Das Kriterium ist lediglich für die Einzelfallprüfung vorgesehen und bezieht sich nur auf die wenigen in der Region vorhandenen Kur- und Erholungsorte, wobei ein Abstand bis zu 2.500 m relevant sein kann. Konkret führt das Kriterium bei keiner Prüffläche zum alleinigen Ausschluss der Windenergienutzung. Vielmehr werden innerhalb der Prüfflächen 6.1 und 16.1 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) trotz der Lage innerhalb des relevanten Abstandes um Kur- und Erholungsort Vorranggebiete Windenergie nach der Einzelfallprüfung ausgewiesen.</p> <p>Der Plangeber sieht einen Puffer von 2.500 m um Kur- und Erholungsorte, der lediglich das direkte Umfeld des Ortes von Windenergieanlagen freihält, als angemessen an. Kur- und Erholungsorte benötigen einen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Schutz mit Blick auf die „Ruhe bei Nacht“. Allerdings begründet auch dies keinen Schutzabstand von 2,5 km. Auch in diesen Bereichen werden Flächen, die sich ggf. für die Windenergienutzung eignen, zu Unrecht außen vorgelassen.	besonderen landschaftlichen Wert um in ihrer Entwicklung nicht allzu sehr eingeschränkt zu werden. Im Vergleich zu den anderen Orten mit einem Siedlungspuffer von 1.000 m wäre die Beibehaltung von lediglich 500 m mehr (1. Entwurf zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) nicht verhältnismäßig. Die 2,5 km spiegeln sich auch in der Bestimmung der Einkreisung wieder (siehe Punkt 2.6 „Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°“ der Begründung zu Z 3-3) und sind somit kompatibel mit dem Gesamtkonzept. Auf Grund der oben ausgeführten Begründung ist kein signifikanter Zusammenhang zum ausgewiesenen Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergie an der Regionsfläche erkennbar. Dem Kriterium kommt daher auch nicht wie unterstellt der Charakter „einer absoluten Ausschluss- bzw. Verhinderungsplanung“ zu.
57	Kriterium 2.0 neu – Natur- und Landschaftsschutz	175-1126-006	<p>Im Kriterienkatalog ist das Insektensterben durch WEA nicht erfasst.</p> <p>Neue Forschungsergebnisse sind beeindruckend. Wissenschaftler der Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Stuttgart und Oberpfaffenhofen sowie vom Leibniz Institut für Biodiversität der Tiere in Bonn haben in der Zeitschrift <i>Energiewirtschaftliche Tagesfragen</i> 68.Jg.(2018) folgende Arbeit veröffentlicht: "Modellanalyse liefert Hinweise auf Verluste von Fluginsekten in Windparks".</p> <p>Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum von Oktober 2017 bis Oktober 2018. Untersucht wurde der Rückgang von Insekten bei gleichzeitigen Effizienzverlusten von WEA durch Verschmutzungen der Rotorblätter mit Überresten von Fluginsekten. Der Insektenschlag durch WEA ist bisher nicht geprüft worden. Der Verzicht auf einen Verträglichkeitsnachweis von WEA nach mehr als 30 Jahren Ausbau der Windenergie ist ein schweres Versäumnis.</p> <p>Die Zahl der durch Windräder in Deutschland getöteten Fluginsekten während der warmen Jahreszeit wird in der Modellanalyse mit 5,3 Milliarden pro Tag beziffert.</p>	<p>Die Bedenken führen zu keiner Planänderung bzw. Änderung/ Ergänzung des Kriterienkataloges.</p> <p>Das Insektensterben wird in der Fachwelt bereits seit vielen Jahren und weltweit (auch in Ländern ohne nennenswerte Windenergienutzung) beobachtet und nicht nur für Fluginsekten, sondern auch für Bodeninsekten. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat im Jahr 2018 eine methodisch sehr fragwürdige Studie vorgestellt, bei der lediglich modellhaft die Anzahl/Masse der jährlich getöteten Fluginsekten ermittelt wurde und bei 1.200 t/Jahr liegen soll. Das aber u.a. Vögel circa 400.000 t/Jahr Fluginsekten nur in Deutschland fressen (weitere Fluginsektenfresser sind u.a. Fledermäuse, Frösche, Spinnen), wird in der DLR Studie nicht erwähnt.</p> <p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) sieht die Hauptursache des Insektensterbens z.B. bei der pestizidreichen und monotonen Landwirtschaft. Durch das Verschwinden von Streuobstwiesen, Hecken, Wegrändern, gestuften Waldrändern und Gewässersäumen, durch den Grünlandumbruch, durch die Nutzungsaufgabe oder Intensivierung bisher noch extensiv genutzter Offenlandflächen und durch die gezielte Aufforstung von Offenland verlieren viele Insektenarten wichtige Lebensräume. Mehrere Forscher halten es deshalb für eher unwahrscheinlich, dass Windräder einen wesentlichen Beitrag zum Insektensterben geleistet haben, denn entscheidend für den Rückgang von Insektenpopulationen sind vor allem der Verlust oder die Beeinträchtigung ihrer</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die geplanten WEA im Windvorranggebiet W-7 Großsaara würden zu einer Reduzierung der Insektenfauna besonders im Wald beitragen. Die Kreisfläche der Flügel für eins der geplanten Windräder beträgt 17.671,5 m². Bei vier WEA sind 70.685,8 m² Rotorfläche in Betrieb. Die Insekten benutzen dieselben Luftschichten, in denen sich die Rotoren drehen. Sie werden durch die roten Warnleuchten für den Luftverkehr und abgestrahlte Reibungswärme der Rotoren zusätzlich ange lockt.</p> <p>Besonders kritisch ist, wenn sich die Insekten zur Eiablage auf einen Migrationsflug in der warmen Jahreszeit begeben. Der gesamte Reproduktionsprozess wird gestört. Die Insektenpopulation nimmt ab. Die nachfolgenden Nahrungsketten werden beeinträchtigt. Wieder sind die schon bedrohten Fledermäuse betroffen, die von den Insekten leben und diesen auf ihren Flügen folgen.</p>	<p>Lebensräume. Vielmehr kommt es darauf an, geeignete Lebensräume für Insekten zu schaffen und zu schützen. Mit diesen Lebensräumen sei eine Stabilisierung der fortpflanzungsfreudigen Insektenpopulationen möglich.</p> <p>Die Ausführungen verdeutlichen, dass es eine Vielzahl von Einflussfaktoren auf den deutschen Insektenbestand gibt. Vor diesem Hintergrund muss der Einfluss der Windenergie eingeordnet und in Relation gesetzt werden. Aus genannten Gründen sieht der Plangeber keine signifikanten nachteiligen Bezüge zwischen Insektensterben und der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie.</p> <p>Für die Abwägung zu den vom Einreicher genannten Vorranggebiet W-7 – Großsaara sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.</p>
58	Kriterium 2.0 neu – Natur- und Landschaftsschutz	175-1126-005	<p>Es erfolgte keine Wertung der Betroffenheit der Mufflons durch die WEA im Kriterienkatalog.</p> <p>Im Windvorranggebiet W-7 hat eine größere Herde Mufflons ihren Lebensraum (50 bis 60 Tiere). Es handelt sich dabei um standorttreue Tiere. Mufflons halten sich vorwiegend im Wald auf. Wald nahe Freiflächen werden nur zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten aufgesucht. Die Territorien sind traditionell und werden über Generationen weitergegeben. Der Bestand der Mufflons ist überall bedroht und rückläufig.</p> <p>Folgende Bestandszahlen wurden in Deutschland veröffentlicht: 2005 waren es 20.600 Tiere. 2010 betrug die Anzahl 15.600 Tiere. 2013 waren es nach Schätzungen 8.000 mufflons.</p> <p>Die Weltnaturschutzunion führt das Wildschaf in der Roten Liste der gefährdeten Arten als gefährdet“.</p>	<p>Die Bedenken führen zu keiner Planänderung bzw. Änderung/ Ergänzung des Kriterienkataloges. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen.</p> <p>Die Befürchtungen, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen für Mufflons sowie anderem im Wald lebenden Wild bestehen, entsprechen nicht den Erfahrungen aus anderen Gebieten. Eine in der Schweiz durchgeführte Studie konnte keine Meidung des Wildes gegenüber Windenergieanlagen und auch keine schwerwiegenden Störungseffekte auf alle terrestrische Säugetiere mit dem Betrieb von Windenergieanlagen nachweisen. Deutlich schwerer wiegen Störungen durch Freizeit, Touristik und Erholung auf wald- und feldlebende Säugetiere.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich vor allem größere Säugetiere – nach der Bauphase – an die Windenergieanlagen gewöhnen. Als Ausgleichsmaßnahmen können dennoch Habitatoptimierungen, wie Bereinigung von Bachläufen oder Anlegen von Wurzelhaufen als Versteck, Bestände erhalten und verbessern. Dies ist jedoch Aufgabe der Genehmigungsplanung. Während der Bauphase kann es zu Einschränkungen der</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Jagd kommen. Jedoch ist sie nicht gefährdet, sobald die Windenergieanlagen in Betrieb sind.</p> <p>Auch kann ein möglicher Rückgang der Mufflonpopulation nicht kausal mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Verbindung gebracht werden. Die Mufflonpopulation ist rückläufig, da diese sehr leichte und bevorzugte Beute für den vermehrt aufkommenden Wolf sind. Ursprünglich lebten Mufflons in offenen Gebirgslandschaften mit steinigem und trockenen Böden. Da diese Bedingungen selten in Ostthüringen bzw. ganz Mitteldeutschland vorzufinden sind, leiden die Tiere zudem häufig an Schalenerkrankungen (Klauenfäule).</p> <p>Trotz der Ausweisung von Vorranggebieten im Wald – es werden ca. 0,44 % der Waldfläche Ostthüringens durch Vorranggebiete Windenergie im Wald in Anspruch genommen - verbleibt eine Vielzahl an ruhigen Waldbereichen mit möglichst weiter Entfernung zur nächsten Siedlung. Diese Bereiche sind die wichtigsten Rückzugsgebiete störungsempfindlicher Säugetiere.</p> <p>Für die Abwägung zu den vom Einreicher genannten Vorranggebiet W-7 – Großsaara sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen für die einzelnen Prüfflächen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.</p>
59	Kriterium 2.0 Natur- und Landschaftsschutz	688-1292-003	<p>Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: Naturschutz-, Landschaftsschutz, FFH- und Natura 2000 – Gebiete.</p> <p>Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die vom Einreicher genannten Schutzgebietskategorien nach Naturschutzrecht stehen der Nutzung der Windenergie, entweder als harte oder weiche Tabuzone, auch weiterhin nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Anregung kann mangels einer konkreten Begründung keiner ordnungsgemäßen Abwägung zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen, die sich aus der Einstufung der Schutzgebietskategorien als harte oder weiche Tabuzone ergeben, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Für die Forderung des Einreichers die Schutzgebiete im Einzelfall zu prüfen siehe folgende entscheidungserhebliche Abwägungen:</p> <p>für Naturschutzgebiete die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-013, lfd Nr. 60, für die Landschaftsschutzgebiete die Abwä-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				gung zu den Hinweisen mit der Anreg.-Nr. 746-1305-015, lfd. Nr. 62, Anreg.-Nr. 598-750-002, lfd. Nr. 63, Anreg.-Nr. 746-1305-016, lfd. Nr. 62, Anreg.-Nr. 598-750-001, lfd. Nr. 63 sowie Anreg.-Nr. 746-1305-017, lfd. Nr. 64 und für die Natura-2000-Gebiete die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 795-748-004, lfd. Nr. 67, in dieser Abwägungstabelle.
60	Kriterium 2.1	746-1305-013	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.1: Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als „hartes“ Tabukriterium nach Pkt. 2.1 ist fehlerhaft.</p> <p>Harte Tabukriterien sind solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Dem Plangeber ist nicht ersichtlich, welche Flächen in einem Naturschutzgebiet nicht für die ökologischen Prozesse im Gesamtnaturhaushalt eines Naturschutzgebietes notwendig sein könnten und deshalb tiefgründig aufgegraben und versiegelt werden könnten. Dem Plangeber wurden auch von keinem Einreicher einer Stellungnahme konkrete Standorte in Naturschutzgebieten benannt, die versiegelt werden könnten.</p> <p>Es ist auch schwer vorstellbar, dass man als Fußgänger die Wege in Naturschutzgebieten nicht verlassen und auch keine Pflanzen pflücken darf, aber Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein sollten.</p> <p>Dennoch wurden alle in Ostthüringen bestehenden Naturschutzgebiete auf relativierende Schutzbestimmungen überprüft. In diesem Sinne hat der Plangeber die rechtlichen Maßstäbe sowie die Anforderungen an das Abwägungsgebot entsprechend dem Urteil des OVG Thüringen vom 23.10.2017 - 1 EO 589/17 nicht unbesehen gelassen und die Begründung zum Kriterium Nr. 2.1 überarbeitet (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>In Thüringen werden die Naturschutzgebiete in sogenannte übergeleitete (aus Vor-Wende-Zeiten stammende Naturschutzgebiete) und solche seit 1994 per Rechtsverordnung unter Schutz gestellte Gebiete unterschieden.</p> <p>Die seit 1994 unter Schutz gestellten Naturschutzgebiete enthalten ausnahmslos ein Verbot, bauliche Anlagen zu errichten. Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen sind nicht vorgesehen. Dies gilt auch für das vom Einreicher angeführte Naturschutzgebiet „Jenaer Forst“ (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jenaer Forst“ vom 6. Juni 2008).</p> <p>Bei den sogenannten übergeleiteten Naturschutzgebieten nach § 36 Abs. 2 ThürNatG. gilt, unter Einbeziehung der Regelungen des § 36</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht.</p> <p>Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet der Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht, bedarf es zunächst einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Hierbei gilt aber zu beachten, dass bei Naturschutzgebieten grundsätzlich nach § 67 BNatSchG auch die Möglichkeit besteht, eine Befreiung von den Verboten zu erteilen.</p> <p>Daher wäre eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, inwieweit für das einzelne Naturschutzgebiet die Windenergienutzung rechtlich den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietsverordnung tatsächlich entgegensteht und zu prüfen, ob eine Befreiungsmöglichkeit der Windenergienutzung ausscheidet (vgl. hierzu die neuere Rechtsprechung: OVG Weimar, Beschl. v. 23.10.2017 (1 EO 589/17); OVG Saarlouis, Beschl. v. 18.04.2017 (2 A 225/16)).</p> <p>Wie in der Planbegründung zu Pkt. 2.1 ausgeführt wird, wurde lediglich ermittelt, ob der Schutzzweck der Naturschutzgebiete einer Windenergienutzung entgegensteht und Ausnahmeerteilungen möglich sind. Die Möglichkeit für die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen der Naturschutzgebiete nach § 67 BNatSchG wurde indes nicht überprüft.</p> <p>So kann etwa für das im Planungsgebiet Ostthüringen gelegene Naturschutzgebiet „Jenaer Wald“ im Saale-Holzland-Kreis gemäß § 5 der NSG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden (vgl.: Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jenaer Forst“ v. 06.06.2008, in: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2008, S. 987 (989)).</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist demnach aufgrund dieser Befreiungsmöglichkeit in rechtlicher Hinsicht eben nicht schlechthin und unüberwindbar aus-</p>	<p>Abs. 3 Nr. 3 ThürNatG (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen), ebenfalls ein Verbot, Windenergieanlagen zu errichten.</p> <p>Damit ist die Windenergienutzung, anders als der Einreicher der Stellungnahme meint, in Ostthüringen in allen Naturschutzgebieten unzulässig. Allenfalls wären einzelfallbezogene Befreiungen möglich. Befreiungen könnten jedoch nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist.</p> <p>Sofern der Einreicher weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-001, lfd. Nr. 158, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			geschlossen. Demzufolge ist die Einordnung von Naturschutzgebieten als „harte“ Tabukriterien unter Pkt. 2.1 – ohne vorherige Prüfung einer objektiven Befreiungsmöglichkeit – jedenfalls fehlerhaft.	
61	Kriterium 2.3	746-1305-014	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.3: Einordnung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale“ als hartes Tabukriterium.</p> <p>Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substantieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Einordnung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.2 ist fehlerhaft. Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen wurde auch hier seitens des Plangebers nicht die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>In der Verordnung über den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale vom 27. Juli 2009 ist gemäß § 4 Abs. 1 ein Ausschluss von Windenergieanlagen formuliert. Somit stellt dieser Naturpark eine harte Tabuzone dar.</p> <p>Damit ist die Windenergienutzung, anders als der Einreicher der Stellungnahme meint, im Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale unzulässig. Damit kann auch die vom Einreicher geforderte Prüfung der abstrakten Möglichkeit einer Befreiung auf der Ebene des Plangebers entfallen, weil in der Naturparkverordnung ausdrücklich auf die Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzgegenständen des Naturparks abgestellt wird. Für den Plangeber bedarf es demnach keiner näheren Betrachtung der Ausprägungen im Einzelfall, weil sich bereits aus der Charakteristik der Naturparkverordnung die regelhafte Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung eindeutig herleiten lässt. Theoretisch denkbare Ausnahmen bleiben damit auf den Einzelfall beschränkt, weil diese durch individuelle Umstände geprägt sind.</p> <p>Erst hierfür ist der Verweis des Einreichers auf § 6 Abs. 1 der Naturparkverordnung i.V.m. § 36a ThürNatG a.F., jetzt § 32 ThürNatG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG, einschlägig. Befreiungen könnten allenfalls und nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist. Somit bleibt der gesamte Naturpark Thüringer Schiefergebirge/ Obere Saale weiterhin als harte Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen.</p> <p>Sofern der Einreicher weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-001, lfd. Nr. 158, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			der Naturparkverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Naturpark VO i. V. m. § 36a ThürNatG geprüft. Demzufolge ist die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund dieser Befreiungsmöglichkeit in rechtlicher Hinsicht gerade nicht schlechthin und unüberwindbar ausgeschlossen. Die Einordnung des Naturparks „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“ als hartes Tabukriterium ist daher fehlerhaft.	
62	Kriterium 2.5 und 2.6	746-1305-015 746-1305-016	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt:</p> <p>Pkt. 2.5 Landschaftsschutzgebiete: Hainspitzer See, Der Hausberg, Zaufensgraben, Trießnitz, Oberaue, Unteraue.</p> <p>Pkt. 2.6: Wald in den Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substantieller Raum genommen,</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Einstufung der Landschaftsschutzgebiete als hartes bzw. weiches Tabukriterium wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass die bisherige Einstufung beibehalten wird.</p> <p>Ob Landschaftsschutzgebiete in Gänze oder nur in Teilen harte Tabuzonen darstellen, hängt in Ostthüringen von der jeweiligen Unterschutzstellung und den Landschaftspflegeplänen (so vorhanden) ab.</p> <p>Für die Zukunft ist weiterhin ein Trend zu sehr hohen Windenergieanlagen zu erwarten. Solche baulichen Anlagen mit sich bewegenden Rotoren stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Sie können nicht versteckt werden und dominieren weithin die Landschaft und verändern somit das Landschaftsbild. Das Sächsische Obergericht hält es gar für zulässig, Windenergieanlagen von vornherein als mit den Belangen des Landschaftsschutzes unvereinbar anzusehen (Urteil vom 30. August 2016 – 4 C 7/15 –, Rn. 22, juris):</p> <p>„Da Windkraftanlagen immer deutlich im Landschaftsbild hervortreten und allgemein als Fremdkörper empfunden werden, ist es zulässig, sie von vornherein als mit den Belangen des Landschaftsschutzes unvereinbar anzusehen. Sie laufen nach § 26 Abs. 2 Alt. 2 BNatSchG dem besonderen Schutzzweck zuwider, weil durch sie das Landschaftsbild stets negativ betroffen ist; mit den Windkraftanlagen werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte in der Landschaft geschaffen (Scheidler, SächsVBl 2012, 1, 3). Ebenso wird der in § 3 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 LSG-Verordnung unter Schutz gestellte Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt, da durch die Veränderung des Landschaftsbildes nicht mehr klar zwi-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Einordnung der Landschaftsschutzgebiete Hainspitzer See, Der Hausberg, Zaufensgraben, Trießnitz, Oberaue und Unteraue als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.5 ist ebenfalls als fehlerhaft zu bewerten. Bei diesen ist – hierzu ist entsprechend auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten zu verweisen – keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, inwieweit eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 56a Abs. 2 ThürNatG besteht.</p> <p>Es ist auch explizit in der Rechtsprechung anerkannt, dass Landschaftsschutzgebiete aufgrund ihrer Handlungsverbote kein hartes Tabukriterium begründen, sondern die Frage einer objektiven Befreiungsmöglichkeit zu prüfen ist: "Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass der Einordnung des Landschaftsschutzes - unmittelbar oder der Sache nach - als hartes Tabu die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung – mithin einer objektiven Befreiungslage – entgegensteht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287; OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 - 2 D 46/12.NE -, BRS 81 Nr. 46; Thür. OVG, Urteil vom 8. April 2014 - 1 N 676/12" (OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 (2 D 63 /17.NE)).</p> <p>Daher ist die pauschale Einordnung der Landschaftsschutzgebiete Hainspitzer See, Der Hausberg, Zaufensgraben, Trießnitz, Oberaue und Unteraue als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.5 fehlerhaft.</p> <p>Zudem ist auch die Einordnung von Waldflächen innerhalb der in Pkt. 2.6 genannten Landschaftsschutzgebiete als hartes Tabukriterium fehlerhaft.</p> <p>Wie der Plangeber zunächst zutreffend erkennt, können durch Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung</p>	<p>schen Natur und Technisierung unterschieden werden kann (vgl. Scheidler, SächsVBl 2012, 1, 3; BayVGh, Urt. v. 25. März 1996, - 14 B 94.119 -, juris Rn. 31)."</p> <p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Dies gilt im gesamten Raum.</p> <p>Darüber hinaus werden in besonders wertvollen Räumen zur effektiven Sicherung u.a. Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Hier wird rechtlich sichergestellt, dass die Schutzzwecke (u.a. Landschaftsbild, Erholung) auf Dauer erhalten werden. Hier manifestiert sich ein Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Form eines rechtlich gesicherten Schutzgebietes. Interpretationsspielräume, inwieweit solche naturschutzrechtlichen Schutzgebiete kein Belang des Naturschutzes sind, sieht der Plangeber nicht.</p> <p>Paragraph 36 Abs. 4 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) (§ 56b Abs. 1 ThürNatG a.F.) legt ein Bauverbot in übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten fest, sofern nicht die Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas Anderes besagen. Durch den Plangeber wurden alle Unterschutzstellungen oder Landschaftspflegepläne der in Ostthüringen bestehenden Landschaftsschutzgebiete geprüft. Für die sechs im Kriterium Nr. 2.5 aufgeführten Landschaftsschutzgebiete existieren nur einfache Unterschutzstellungen ohne Hinweise, wie beispielsweise mit Hochbauten zu verfahren ist. Zu diesen Landschaftsschutzgebieten liegen zudem keine Landschaftspflegepläne vor. Damit gilt das in § 36 Abs. 4 ThürNatG (§ 56b Abs. 1 ThürNatG a.F.) normierte Bauverbot. Ob sich diese Vorgehensweise des Plangebers mit den Intentionen des Windenergieerlasses („Einzelfallprüfung“) deckt, kann offenbleiben. Der Windenergieerlass ist für den Plangeber nicht bindend. Im Übrigen hat sich die obere Landesplanungsbehörde im zweiten Beteiligungsverfahren nicht kritisch gegenüber der Vorgehensweise des Plangebers geäußert.</p> <p>Auch wenn die Regelungen des § 56b Abs. 1 ThürNatG a.F. möglicherweise ursprünglich nur für eine Übergangszeit gedacht waren, so ist seit der Festsetzung dieser Regelungen, und damit schon seit mehr als zwei</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>nach § 10 Abs. 1 ThürWaldG die Nutzungsart von Wäldern geändert und demzufolge Windenergieanlagen errichtet werden. Dem Umstand einer Errichtung von Windenergieanlagen in einem Wald können daher keine Ausschlussgründe entgegengehalten werden.</p> <p>Zwar trifft § 56b Abs. 1 Nr. 4 ThürNatG ein Verbot, nach welchem Wald in einem Landschaftsschutzgebiet nicht umgewandelt und in eine andere Nutzung geändert werden darf. Allerdings hat der Plangeber nicht die Befreiungsmöglichkeit von diesem Verbot und mithin die Möglichkeit einer Umwandlung von Wald gemäß 56b Abs. 3 ThürNatG überprüft.</p> <p>Grund hierfür ist, dass der Plangeber selber der Auffassung ist, dass eine objektive Befreiungslage von naturschutzrechtlichen Verboten die Frage nach der Einordnung harter Tabukriterien nicht berühren würde: "Befreiungen können jedoch nur einzelfallbezogen erteilt werden, sodass alleine die abstrakt bestehende Möglichkeit, dass ggf. irgendwo eine Befreiung erteilt werden könnte, den Charakter einer harten Tabuzone –zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung – nicht in Frage stellt."</p> <p>Dies ist jedoch unzutreffend: In einer aktuellen Entscheidung führt das OVG Münster aus: "Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass der Einordnung des Landschaftsschutzes - unmittelbar oder der Sache nach - als hartes Tabu die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung – mithin einer objektiven Befreiungslage – entgegensteht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002- 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287; OVG NRW, Urteil vom 1. Juli 2013 - 2 D 46/12.NE -, BRS 81 Nr. 46; Thür. OVG, Urteil vom 8. April 2014" (OVG Münster, Urt. v. 17.01.2019 (2 D 63 /17.NE)).</p> <p>Demzufolge ist die Frage einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten nicht lediglich einzelfallbezogen, wie der Plangeber meint. Der Plangeber hat die Möglichkeit einer objektiven Befreiungslage selber zu</p>	<p>Jahrzehnten, nichts passiert. Vielmehr wurden diese Regelungen auch in das umfassend novellierte neue Thüringer Naturschutzgesetz, das am 20. August 2019 in Kraft getreten ist, übernommen. Die nunmehr gültigen Regelungen des § 36 Abs. 4 ThürNatG stellen damit die Sach- und Rechtslage dar, nach der sich der Plangeber zu richten hat. Der Plangeber geht auch nicht davon aus, dass diese Regelungen verfassungsrechtlich bedenklich sind. Es ist gängige Praxis, dass in Schutzgebieten die Nutzbarkeit von Grundstücken eingeschränkt wird.</p> <p>Befreiungen vom Bauverbot könnten nur einzelfallbezogen und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist.</p> <p>Anders als der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 598-750-002 meint, handelt es sich bei einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht um eine „Abwägungsentscheidung durch den Normgeber“. Die Entscheidung über eine Befreiung wird von den Naturschutzbehörden gefällt, nicht vom Plangeber. Befreiungen können zudem nur dann erteilt werden, wenn die Befreiungstatbestände seit Langem bestehender Schutzgebiete dazu überhaupt geeignet sind. Im ersten und zweiten Leitsatz des Urteils des OVG Lüneburg vom 16.09.2016 (12 LA 145/15) heißt es dazu: „Da das gesteigerte Interesse am Ausbau regenerativer Energien nicht dazu geführt hat, dass naturschutzrechtlich eine besondere Privilegierung von Vorhaben der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten geschaffen wurde, es namentlich an einem hierfür eigens geschaffenen Befreiungstatbestand fehlt, ist nicht davon auszugehen, dass nach den gesetzgeberischen Intentionen zugunsten solcher Vorhaben eine generelle Relativierung des Schutzes des Landschaftsbildes vor Beeinträchtigungen stattfinden soll. Die Befreiungstatbestände seit Langem bestehender Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind nicht das geeignete Instrument, um diese Verordnungen entgegen ihrem ursprünglichen Schutzzanspruch zu energiepolitischen Zwecken erheblich zu relativieren.“</p> <p>Das von den nebenstehenden beiden Einreichern angesprochene Urteil des OVG NRW (2 D 46/12.NE), nach dem sinngemäß eine harte Tabuzone nur dann gerechtfertigt ist, wenn das „tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann“, bezieht sich auf eine Konzentrationszonenplanung auf Gemeindeebene und kann nicht auf die regionale Ebene übertragen werden. Auf regionaler Ebene sind</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>prüfen. Soweit eine Befreiungslage besteht, kann er eine Fläche nicht als Tabukriterium einordnen.</p> <p>Da im vorliegenden Planentwurf der Plangeber sehenden Auges die Prüfung einer objektiven Befreiungslage für die Waldumwandlung in Landschaftsschutzgebieten nicht geprüft hat, ist daher auch der pauschale Ausschluss von Waldflächen als hartes Tabukriterium in den unter Pkt. 2.6 genannten Landschaftsschutzgebieten fehlerhaft erfolgt.</p>	<p>aufgrund des großen Planungsraumes regelmäßig Pauschalisierungen unumgänglich.</p> <p>Anders als der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 746-1305-016 meint, ist für jede Errichtung einer Windenergieanlage im Wald eine Waldumwandlung unerlässlich. Anstelle des Ausdrucks „Waldumwandlung“ wird auch der Begriff „Änderung der Nutzungsart“ benutzt. Umgangssprachlich würde man den Vorgang als „Rodung“ bezeichnen. Und um Windenergieanlagen im Wald errichten zu können, muss – im Gegensatz zu einer Errichtung auf einer Agrarfläche – gerodet werden. Deswegen sind Waldflächen, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden, auch keine Waldflächen mehr, sondern gerodete und teilweise versiegelte Flächen.</p>
63	Kriterium 2.5 und 2.6	598-750-001 598-750-002	<p>Das Kriterium 2.5 [und] 2.6 ist keine harte Tabuzone.</p> <p>Der Plangeber handelt abwägungsfehlerhaft und gibt das notwendige schlüssige gesamträumliche Konzept bereits dadurch auf, dass er nicht hinreichend zwischen harten und weichen Tabukriterien unterscheidet (vgl. BVerwG 4 CN 1.11, I. Leitsatz).</p> <p>"Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung "schlechthin" ungeeignet sind (vgl. Urteil vom 27. Dezember 2002 a.a. O.S. 295,299), mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen "von vornherein" ausgeschlossen werden "soll" (vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG 4 C 2.04 -BVerwGE 122, 109 <112>).</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans wird unter Kriterium 2.6 Wald in insgesamt 23 verschiedenen Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzone bewertet. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass zwar der Windenergieerlass vorsehe, dass die hier in Rede stehenden „Alt-Schutzgebiete“ im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu betrachten seien. Gerade diese Einzelfallprüfung habe vorliegend jedoch zu der Erkenntnis geführt, dass bei den 23 aufgelisteten Schutzgebieten eine harte Tabuzone vorliege. Diese Argumentation ist</p>	<p>Um Wald zu roden, bedarf es aus nachvollziehbaren Gründen nach § 10 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) grundsätzlich einer Genehmigung: Viele Eigentümer von Waldflächen würden ihre Grundstücke vermutlich gerne einer gewinnbringenderen Nutzung zuführen. Der Wald mit seinen wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, die Frischluftentstehung, den Artenschutz, die Erholung etc. wäre ohne Genehmigungsvorbehalt für Rodungen stark gefährdet.</p> <p>Neben dieser Herleitung einer Tabuzone für den Wald in den genannten Landschaftsschutzgebieten greift im Übrigen ebenfalls die sich aus der herausragenden Waldfunktion der Wälder in Landschaftsschutzgebieten ergebende weiche Tabuzone. Siehe hierzu die Begründung zum Kriterium 2.28a im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Sofern der nebenstehende Einreicher mit der Anreg.-Nr. 746-1305 weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-001, lfd. Nr. 158, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>bereits in sich nicht schlüssig. Eine Einzelfallbetrachtung bedeutet gerade nicht die pauschale Bewertung eines gesamten Landschaftsschutzgebietes anhand der geltenden Rechtsnormen sondern erfordert stets die Betrachtung jedes Vorhabens im Einzelfall. Auch darüber hinaus überzeugt die nachfolgend wiedergegebene Argumentationskette nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Korrekt ist zunächst, dass es sich bei den hier in Rede stehenden Gebieten um übergeleitete Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs.1 ThürNatG handelt. 2. Es ist auch richtig, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald eine Umwandelungsgenehmigung gem. § 10 ThürWaldG erfordert. 3. Diese Genehmigung ist wiederum im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen. 4. In Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs.1 ThürNatG herrscht gem. § 56b Abs.1 ThürNatG ein Waldumwandelungsverbot, sofern nichts weiter geregelt ist. 5. Die Untere Naturschutzbehörde ist unter isolierter Betrachtung des § 56b Abs.1 ThürNatG an diese Rechtsnorm gebunden und kann insofern ihr Einvernehmen nicht erteilen. <p>Aus alledem schließen Sie: „In allen übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten ist naturschutzrechtlich also grundsätzlich die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten, sofern nicht die Unterschutzstellungen und Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Diese Unterlagen wurden für jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet vom Plangeber überprüft. Nirgendwo findet sich eine Regelung die das Waldumwandelungsverbot relativiert. Damit steht dieses naturschutzrechtliche Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen“ (Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3).</p> <p>Diese Argumentation hält einer Überprüfung indessen nicht stand. Zwar verbietet § 56b Abs.1 ThürNatG in</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 Abs.1 ThürNatG tatsächlich eine Waldumwandlung gem. ThürWaldG. Allerdings ist dies keineswegs als absolutes Verbot zu verstehen. Einschränkungen existieren bereits dadurch, dass die Regelung nur bis zu einer anderweitigen Regelung gelten soll und weiter beschränkt wird auf die Fälle, in denen die Unterschutzstellung, die Handlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan keine entgegenstehende Regelung enthält. Die Regelung ist somit von vornherein gerade nicht auf Dauer ausgelegt. Bereits dies widerspricht der Definition eines harten Tabukriteriums. Vielmehr handelt es sich um eine Notlösung, um seinerzeit den Status der „Alt-Schutzgebiete“ nicht zu gefährden.</p> <p>Ein durch §56b Abs.1 ThürNatG normiertes absolutes Umwandlungsverbot ist dauerhaft auch weder notwendig noch zulässig. Ein besonderer Schutz von Waldgebieten in Landschaftsschutzgebieten ist überflüssig, da bereits die Regelungen des BWaldG und ThürWaldG diese Anforderungen erfüllen. Denn der Gesetzgeber hat bereits beizeiten die Schutzwürdigkeit von Waldbereichen erkannt und daraufhin die Forstgesetzgebung erarbeitet, deren Zielsetzung in § 1 Abs. 1 BWaLdG ihren Niederschlag gefunden hat: „Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzenfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (...) und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten (...). Zur Durchsetzung dieses Ziels beinhalten die entsprechenden Landesforstgesetze jedoch kein absolutes Verbot, Wald in eine andere Nutzung zu überführen, da eine solche Regelung gegen Art. 14 GG verstoßen würde.</p> <p>Daher beinhaltet auch der die Umwandlung regelnde § 10 ThürWaldG kein absolutes, sondern ein "präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" (vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 9 Rd. 6). Nach § 10 Thür-</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>WaldG sind dabei die Rechte und Pflichten und die wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, ist nach § 10 Abs.2 ThürWaldG die Genehmigung zu versagen. Nur für den Fall des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die mit der Versagung der Genehmigung verbundene Einschränkung des Eigentumsrechts aufgrund von Art. 14 Abs. 2 GG zulässig. "Das forstrechtliche Verbot der Waldumwandlung kann deshalb als verfassungsmäßig nur noch soweit angesehen werden als es im Einzelfall durch die allgemeine Sozialbindung des Eigentums gedeckt wird." (Tesmer, Günter, Sind die forstlichen Beschränkungen der Waldumwandlung verfassungsmäßig? In: AgrarR 1980, S. 4). Aus diesem Grund ist im Umwandlungsverfahren eine „Zweck und Wertung des Gesetzes berücksichtigende Einzelfallentscheidung zu treffen“ (vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage, § 9 Rd. 60)". Im Umwandlungsverfahren nach ThürWaldG wird somit nichts anderes gemacht als zu überprüfen, ob für den konkreten Einzelfall die Versagung einer Waldumwandlung verfassungsgemäß ist. Trifft dies zu, ist also die auf diese Weise erzwungene Walderhaltung verfassungsgemäß (Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung), wird auch davon Gebrauch gemacht. Ein größerer Bestandsschutz für den Wald als durch das ThürWaldG ist damit in den Schranken des Grundgesetzes ohnehin nicht möglich. Der Regelungen des § 56b Abs.1 ThürNatG bedarf es daher nicht. Insbesondere gibt auch die Gesetzesbegründung hierzu nichts her.</p> <p>Ein absolutes nicht näher begründetes Umwandlungsverbot in den aufgeführten Landschaftsschutzgebieten kann allenfalls für kurze Zeit, das heißt als Übergangslösung, rechtmäßig gewesen sein, bis andere Regelungen greifen. Genau das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des §56b ThürNatG selbst.</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Daher muss es grundsätzlich mindestens im Einzelfall möglich sein, auch in einem Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 Abs.1 ThürNatG eine Waldumwandlungsgenehmigung zu erhalten. Das wird im vorliegenden Entwurf letztlich sogar eingeräumt: "Es (Anm. das Umwandlungsverbot) könnte nur über eine naturschutzrechtliche Befreiung einerseits und Einvernehmenserteilung gegenüber der Forstbehörde andererseits überwunden werden."</p> <p>Trotz dieser Erkenntnis kommen Sie zu dem Schluss: „Befreiungen können jedoch nur einzelfallbezogen erteilt werden, so dass alleine die abstrakt bestehende Möglichkeit, dass ggf. irgendwo eine Befreiung erteilt werden könnte, den Charakter einer harten Tabuzone — zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung — nicht in Frage stellt." Diese Schlussfolgerung ist, gemessen an der aktuellen Rechtsprechung, unhaltbar:</p> <p>„Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Gemeinde muss im Blick behalten, dass eine von § 1 Abs. 3 Satz1 BauGB sanktionierte Vollzugsunfähigkeit der Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - in harten Tabuzonen - nur dann gerechtfertigt ist, wenn das angenommene - zur harten Tabuzone leitende - tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird.“ (OVG NRW 2 D 46/12 .NE).</p> <p>Der Planentwurf legt jedoch selbst dar, dass das vermeintliche rechtliche Hindernis gerade nicht zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird. Folglich handelt es sich bei dem Ausschluss von Waldgebieten in Landschaftsschutzgebieten gem. Ziffer 2.7 [gemeint ist die Ziffer 2.6] der Anlage 1 zum Entwurf des Regionalplans keinesfalls um ein hartes Tabukriterium.</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Die falsche Einschätzung des Plangebers kann auch nicht etwa dadurch „gerettet“ werden dass der Charakter einer harten Tabuzone“ zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung“ vorliege. Eine harte Tabuzone ist einer solchen Differenzierung und damit Interpretation unzugänglich (s.o. OVG NRW 2 D 46/12.NE). Entweder es handelt sich um eine harte Tabuzone, und zwar auf allen Ebenen der Planung, oder nicht. Aber selbst wenn eine solche Differenzierung zulässig wäre, macht sie jedenfalls in der dargelegten Form keinen Sinn. Denn die Behandlung des Waldes in den genannten Landschaftsschutzgebieten als harte Tabuzone auf Ebene der Regionalplanung entzieht die Flächen bereits jeglicher weiterer Planung in Sachen Windkraft auf kommunaler Ebene.</p> <p>Ebenso sind auch die unter Ziffer 2.5 des in Anlage 1 zum Entwurf des Regionalplans dargelegten Landschaftsschutzgebiete keinesfalls harte Tabukriterien. Daran ändern auch die Regelungen des § 56b ThürNatG nichts. Denn es gelten dennoch die Regelungen des § 67 BNatSchG, wonach Befreiungen von den Geboten und Verboten nach dem Naturschutzrecht der Länder gewährt werden können, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Befreiung vom allgemein geltenden Bauverbot ist demnach auch in den Landschaftsschutzgebieten nach § 26 Abs. 1 ThürNatG grundsätzlich möglich. Diese Möglichkeit ist auch zwingend erforderlich, da ein absolutes Bauverbot in den Gebieten an den Schranken des Art. 14 GG scheitern würde. Auch hier kann es nur ein Verbot mit gleichzeitigem Erlaubnisvorbehalt geben.</p> <p>Der Wortlaut des § 67 BNatSchG impliziert, dass über das Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist, was bereits der Definition eines harten Tabukriteriums erkennbar zuwiderläuft. Nur wenn diese Abwägungsentscheidung durch</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>den Normgeber vorweggenommen worden wäre und dieser zu dem begründeten, das heißt endabgewogenen, Ergebnis gekommen wäre, dass ein Bauverbot grundsätzlich notwendig ist, könnte vorliegend von einem harten Tabukriterium ausgegangen werden. Dies erforderte jedoch eine Abwägungsentscheidung unter besonderer Beachtung des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energie (vgl. insb. § 1 Abs. 3 Ziffer 4 BNatSchG). Die vorliegenden Landschaftsschutzgebiete scheitern bereits deshalb an der notwendigen Abwägung, da zum Zeitpunkt der Planerstellung die heutigen Möglichkeiten der Nutzung erneuerbarer Energien nicht vorhergesehen werden konnten und damit auch nicht berücksichtigt werden konnte.</p> <p>Nach alledem können weder die unter Ziffer 2.5 noch die unter Ziffer 2.6 der Anlage 1 zum Entwurf des Regionalplans aufgeführten Landschaftsschutzgebiete den harten Tabuzonen zugerechnet werden.</p>	
64	Kriterium 2.8	746-1305-017	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.8: Landschaftsschutzgebiet Thüringer Schiefergebirge.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Aus-</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ vom 28. August 2006 ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 ein Ausschluss von Windenergieanlagen formuliert. Somit stellt dieses Landschaftsschutzgebiet eine harte Tabuzone dar.</p> <p>Damit ist die Windenergienutzung, anders als der Einreicher der Stellungnahme meint, im Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ unzulässig. Damit kann auch die vom Einreicher geforderte Prüfung der abstrakten Möglichkeit einer Befreiung auf der Ebene des Plangebers entfallen, weil in der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich auf die Unvereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Schutzgegenständen des Landschaftsschutzgebietes abgestellt wird. Für den Plangeber bedarf es demnach keiner näheren Betrachtung der Ausprägungen im Einzelfall, weil sich bereits aus der Charakteristik der Schutzgebietsverordnung die regelhafte Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung eindeutig herleiten lässt. Theoretisch denkbare Ausnahmen bleiben damit auf den Einzelfall beschränkt, weil diese durch individuelle Umstände geprägt sind. Erst hierfür ist der Verweis des Einreichers auf § 5 der Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>bau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Einordnung des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Schiefergebirge als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.8 ist als fehlerhaft zu bewerten. Bei diesem ist – hierzu ist entsprechend auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten zu verweisen – keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, inwieweit im Landschaftsschutzgebiet Thüringer Schiefergebirge eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 5 LSG-VO i. V. m. § 36a ThürNatG besteht.</p> <p>Daher ist die pauschale Einordnung des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Schiefergebirge als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.8 fehlerhaft.</p>	<p>i.V.m. § 36a ThürNatG a.F., jetzt § 32 ThürNatG i.V.m. § 67 Abs. 1 BNatSchG, einschlägig. Befreiungen könnten allenfalls und nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist. Somit bleibt das gesamte Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Schiefergebirge“ weiterhin als harte Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen.</p> <p>Sofern der Einreicher weiter darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-001, lfd. Nr. 158, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).</p>
65	Kriterium 2.9a	807-349-208	<p>Hinweis zur Nr. 2.9a</p> <p>Die Darstellung ist an die Verordnung zur Festsetzung von Europäischen Vogelschutzgebieten, Schutzobjekten und Erhaltungszielen (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung -ThürNat2000ErhZVO-) anzupassen. Mit deren zwischenzeitlich erfolgter Änderung am 15. Dezember 2018 wurden die Erhaltungsziele aktualisiert. (GVBl. Nr. 11, S. 409-603).</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat die Begründung zum Kriterium Nr. 2.9a Natura-2000: EG-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete überarbeitet (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p>
66	Kriterium 2.9a	765-365-013	<p>Hinweis zu Nr. 2.9a, Natura 2000-Gebiete. Die Ausführungen im letzten Absatz der Begründung sollten an den aktuellen Rechtsstatus angepasst werden.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sind in der „Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung vom 28.11.2018 (GVBl. Nr. 11, S. 409 ff.) aktualisiert und rechtsgültig definiert worden.	
67	Kriterium 2.9a	795-748-004	<p>Natura 2000 Gebiete stellen keinen generellen Tabubereich dar.</p> <p>Projekte können auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen hin überprüft werden. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele oder zum Schutzzweck, ist das Vorhaben zulässig. Für die Nutzung der Windenergie ist demnach eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Ergebnis sind Natura 2000 keine Gebiete, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind. Da die Verträglichkeitsprüfung üblicherweise erst im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden kann, muss dieser Punkt bei der Ausweisung von Gebieten für die Windenergie auf Eben des Regionalplans stattdessen in der Ausweisung eines Restriktionsbereiches dargestellt werden.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber weist Natura-2000-Gebiete weiterhin als weiche Tabuzone aus.</p> <p>Aus den Hinweisen entsteht kein Mehrwert. Der Plangeber ist sich bewusst, dass sich innerhalb der Natura-2000-Gebiete Flächen befinden, auf denen die Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen (harte Tabuzone) nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>EG-Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind Bestandteil des europäischen Netzwerks Natura 2000. Vogelschutzgebiete haben das Ziel, den Bestand natürlich vorkommender Vogelarten zu erhalten. FFH-Gebiete sollen die Artenvielfalt durch die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen sichern.</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).</p> <p>Als Erhaltungsziele der EG-Vogelschutzgebiete in Ostthüringen werden windkraftsensible Vogelarten genannt. Es besteht daher ein sehr wahrscheinliches Konfliktpotenzial mit der Windenergienutzung. Diesem Konfliktpotenzial wird begegnet, indem in Vogelschutzgebieten im Sinne eines vorsorglichen Vogelschutzes (Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten) diesem Belang Vorrang vor der Windenergienutzung eingeräumt wird und das EG-Vogelschutzgebiet durch Entscheidung des Plangebers von vornherein der Windenergienutzung entzogen wird.</p> <p>In FFH-Gebieten sind Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten geschützt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großflächige Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windenergieanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Der Plangeber nimmt diese Gebiete daher pauschal von der Windenergienutzung aus und ordnet sie als weiche Tabuzone ein.
68	Kriterium 2.10	807-349-209	<p>Anregung zur Nr. 2.10</p> <p>Es soll geprüft werden, ob die Annahme einer Tabuzone hier sinnvoll ist.</p> <p>Rechtskräftig ausgewiesene FND, GLB und ND schließen die Errichtung von Windenergieanlagen aus. „Geschützte Gehölze“ ist eine Objektschutzkategorie des LKG der DDR, die nicht nach § 26 ThürNatG übergeleitet wurde und damit nicht fort gilt. Sie ist damit als Kriterium nicht geeignet.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat die Einstufung als weiches Tabukriterium geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird die Objektkategorie „Geschützte Gehölze“ weiterhin als weiches Tabukriterium pauschal der Nutzung der Windenergie entzogen.</p> <p>Der Plangeber hat im Rahmen der laufenden Änderung des Regionalplanes Ostthüringen wiederholt die verwendeten Schutzgebietsdaten bei den Fachbehörden (obere Naturschutzbehörde) abgefragt und aktualisiert. In diesen Zuarbeiten sind Geschützte Gehölze gesondert ausgewiesen. Bei dieser Schutzgebietskategorie handelt es sich um meist eher kleinflächige Schutzkategorien, wenngleich einzelne Gebiete eine Größe von über 30 ha erreichen können. Aufgrund der geringen Anzahl von „Geschützten Gehölzen“ in Ostthüringen (10 Einzelobjekte) und der dezidierten Ausweisung dieser Objektkategorie in den Zuarbeiten der Fachbehörden bleibt der Plangeber bei seiner Einschätzung, dass eine Windenergienutzung innerhalb dieser Objektkategorie nicht stattfinden sollte und gewichtet hier die Windenergienutzung pauschal niedriger als den Schutz Geschützter Gehölze.</p>
69	Kriterium 2.11a	513-1253-008	<p>Die Anwendung des Kriteriums 2.11a fand nicht unabhängig von anderen Kriterien statt und ist somit zu überprüfen. Des Weiteren sind Prüfflächen erneut abzuwägen, welche nur von geplanten Schutzgebieten tangiert werden beziehungsweise so viel Fläche bieten, dass eine Abstandsregelung möglich ist. Zuvor muss jedoch die Schutzwürdigkeit der geplanten Gebiete überprüft und bestimmt werden.</p> <p>In der Begründung zu Kriterium 2.11a wird betont, dass die Gebiete zwar noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, da jedoch ihre Schutzwürdigkeit gegeben ist,</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen, Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert.</p> <p>Bei denen in die Abwägung eingestellten im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes (siehe Kriterium Nr. 2.11a der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), handelt</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>werden sie mit einem hohen Gewicht in die Abwägungen einbezogen. Für die ausgewiesenen Windvorranggebiete W-20 Eineborn/St. Gangloff und W-31 Remda-Teichel/Treppendorf wird in der Abwägung festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes geringer zu bewerten sind als die der Windenergie. Die Begründungen hierzu liegen in der bestehenden Vorbelastung, aber auch darin, dass die Windenergie tatsächlich nur einen geringen Anteil am geplanten Schutzgebiet vereinnahmt. Es gibt zudem weitere ausgewiesene Windvorranggebiete, welche von geplanten Schutzgebieten tangiert werden oder sich in unmittelbarer Nähe befinden. Für das Vorranggebiet W-24 wird die Prüffläche in der Art verkleinert, dass ein Abstand von 200 m zum geplanten Naturschutzgebiet gewährleistet wird. Es ist daher verwunderlich, dass andere Prüfflächen, wie beispielsweise die Prüfflächen 16.2, 15.3 und 18.7 komplett der Windenergienutzung entzogen werden, obwohl die geplanten Schutzgebiete diese Flächen nur tangieren beziehungsweise auf Grund der Größe der Flächen ein Zuschnitt möglich ist.</p> <p>Auch wird für mehrere Prüfflächen (z.B. 10.1, 10.3) die besondere Schutzwürdigkeit der geplanten Schutzgebiete nicht geprüft, sondern andere Kriterien, wie beispielsweise Kriterium 2.14 (Biotopverbund gemäß §21 BNatSchG) oder Kriterium 2.30 (Sonstige Wälder mit herausragender Waldfunktion) dafür herangezogen. Dies entspricht jedoch nicht einer Einzelfallprüfung, sondern einer Vermischung von verschiedenen Kriterien.</p>	<p>es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen.</p> <p>Der vom Plangeber in die Abwägung eingestellte Belang geht auf ein landesweites Fachgutachten der Naturschutzfachbehörde zur Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems Thüringens (damals TLUG, heute Teil des TLUBN) aus dem Jahr 2016 zurück. Darin wurde nach einem festen Kriterienraster der gesamte Datenbestand der Naturschutzfachbehörde zu Lebensräumen und Arten ausgewertet und daraus unter Einbeziehung weiterer Fachkriterien eine Liste von 250 fachlichen Vorschlägen für Gebiete entwickelt, die grundsätzlich die Kriterien für Schutzgebiete erfüllen, also grundsätzlich schutzwürdig sind und langfristig als Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen. Diese Konzeption bildet durch die landesweit vergleichende Analyse nach einheitlichen Kriterien eine gute und objektive Planungsgrundlage für den Plangeber. Jedoch liegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht für alle geplanten Schutzgebiete gleichermaßen Schutzwürdigkeitsgutachten vor. Trotzdem erfüllen auch die nicht Priorität auszuweisenden geplanten Schutzgebiete in einer Gesamtbewertung die fachlichen und standörtlichen Schutzwürdigkeitskriterien. Diese Gebiete sind also als grundsätzlich schutzwürdig zu betrachten.</p> <p>Der Plangeber stellt die im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes aber trotzdem nicht als Tabuzone ein, weil es bei der Fortschreibung der verbindlichen Arbeitsplanung Schutzgebiete nicht auszuschließen ist, dass einzelne Bestandteile dieser Flächenkulisse nicht für eine Ausweisung als Schutzgebiet in Betracht kommen bzw. die Abgrenzungsvorschläge der Gebiete im Einzelfall unpräzise sind. Insofern wird der vom Einreicher geforderten Überprüfung der Schutzwürdigkeit geplanter Schutzgebiete entsprochen.</p> <p>In diesem Sinne misst der Plangeber nicht allen Teilbereichen geplanter Schutzgebiete dieselbe Bedeutung bei. Zwar gewichtet er diesen Belang in der Methodik der Vorranggebietsermittlung aus Vorsorgegründen sehr hoch, dennoch stellt er auch fest, dass einige Bereiche aus naturschutzfachlichen Gründen eine qualitativ weniger hochwertige Ausstattung aufweisen als andere. Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher angesprochenen Vorranggebieten Windenergie W-20 Eineborn/ St. Gangloff,</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>W-24 – Schmieritz und W-31 Remda-Teichel/ Treppendorf hat der Plan- geber die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme des geplanten Naturschutzgebietes sich nur auf die weniger ökologisch wertvollen Be- reiche erstreckt (W-20) bzw. stellt durch den Zuschnitt sicher, dass ein ausreichender Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet verbleibt (W-24 und W-31) und gleichzeitig die sensiblen Offenlandbereiche nicht in An- spruch genommen werden aber gleichzeitig genügend Raum für die Windenergienutzung am Standort verbleibt (W-31).</p> <p>Im Falle der vom Einreicher angesprochenen Prüfflächen 15.3, 16.2, 18.7 sind aber jeweils mehrere Belange in einem erheblichen Umfang betrof- fen oder der Plangeber misst denen in der Zusammenfassenden Begrün- dung des jeweiligen Prüfbogens genannten Belangen in Summe ein hö- heres Gewicht als der Windenergienutzung bei. In diesem Zusammen- hang irrt der Einreicher, wenn er behauptet, dass die geplanten Schutz- gebiete als alleiniges Ausschlusskriterium herangezogen wurden. So grenzen z.B. an die Prüfflächen 16.2 und 18.7 zwar geplante Schutzge- biete an, überplanen diese aber nicht. Im Falle der Prüffläche 18.7 sind die geplanten Schutzgebiete nicht einmal entscheidungserheblich für de- ren Nicht-Ausweisung als Vorranggebiete Windenergie. Bei den übrigen beiden Prüfflächen wird die Bedeutung und Qualität der geplanten Schutzgebiete im Zusammenspiel mit anderen gewichtigen naturschutz- fachlichen Belangen in deren Umgriff (Prüffläche 16.2) bzw. innerhalb der Prüffläche (Prüffläche 15.3) untermauert. Diese Zusammenhänge hat der Plangeber in der entscheidungserheblichen Zusammenfassung offenge- legt. Für die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie sieht der Plan- geber im Ergebnis der Abwägung hingegen keine so deutliche Beein- trächtigung von naturschutzfachlichen Belangen.</p> <p>Der Plangeber kann entgegen der Behauptung des Einreichers auch kein Abwägungsfehler bezüglich der Nicht-Ausweisung der Prüfflächen 10.1 und 10.3 und damit eine Rechtswidrigkeit des Planes erkennen. Der Plangeber muss entgegen der Auffassung des Einreichers der Stellung- nahme nicht jede erdenkliche Fläche in ihren betroffenen Belangen ver- tieft prüfen, wenn aus anderen gewichtigen Gründen, hier Unterschrei- tung des 5 km-Mindestabstand zum Vorranggebiet W-16 – Frauenprieß- nitz gemäß Punkt 2.5 „Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie“ der Begründung Z 3-3, keine Ausweisung erfolgt.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
70	Kriterium 2.11a	807-349-210	<p>Hinweis zur Nr. 2.11a</p> <p>Zu den beabsichtigten Planungen, die für die Aufstellung des Regionalplans bedeutsam sind, gehören das geplante Naturschutzgebiet „Gessental mit Lasur und Wipsebachtal“ und „Pöllwitzer Wald“ sowie die Erweiterungen des Landschaftsschutzgebiets „Mittleres Saale-tal“ (Verbindung der Saale bis zur Einmündung in die Ilm) sowie der Landschaftsschutzgebiete „Weidatal-sperre“ und „Burgruine Reichenfels“ durch Verbindung über das Tal der Triebes. Bei den weiteren, im Anhang 14a enthaltenen Landschafts- und Naturschutzgebiete handelt es sich lediglich um fachliche Vorschläge.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p> <p>Bei Planungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen.</p> <p>Dem Plangeber ist auch bekannt, dass es innerhalb der Ausweisungsvorschläge der zugrundeliegenden Schutzgebietskonzeption Flächenvorschläge gibt, die nicht in der Liste der vorrangig auszuweisenden Gebiete enthalten sind. Trotzdem erfüllen auch die nicht Priorität auszuweisenden geplanten Schutzgebiete in einer Gesamtbewertung die fachlichen und standörtlichen Schutzwürdigkeitskriterien. Diese Gebiete sind also als grundsätzlich schutzwürdig zu betrachten.</p>
71	Kriterium 2.11a	807-349-219	<p>Bedenken zu Karte 6.2 geplante Schutzgebiete i. V. m. 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie Z 3-3</p> <p>In der Karte sind Naturschutzgebiete (NSG) dargestellt, die entweder neu ausgewiesen oder erweitert werden sollen. Innerhalb der Gebietskulisse des NSG „Schwarzatal“, des NSG um Meuselbach sowie des NSG beidseits des Rattenbachtals befinden sich auch Waldflächen, deren forstliche Bewirtschaftbarkeit durch eine NSG-Schutzgebietsausweisung voraussichtlich eingeschränkt oder verhindert würde. Daher werden diese Schutzgebietsausweisungen sehr kritisch gesehen. Die zuständigen Forstbehörden sind diesbezüglich bisher nicht beteiligt worden. Insofern handelt es sich bei den geplanten Schutzgebieten lediglich um unabgestimmte Vorschläge.</p>	<p>Die Naturschutzverwaltung hat dieses Fachkonzept deshalb den Regionalen Planungsgemeinschaften übergeben mit der Bitte, diese Gebiete auch dann, wenn sie sich noch nicht im oder unmittelbar vor dem Verfahren befinden, als - langfristig - geplante Schutzgebiete zu bewerten und zu berücksichtigen, weil mit jeder anderweitigen Nutzungsfestlegung die Gefahr bestünde, dass das Gebiet langfristig nicht mehr als Schutzgebiet geeignet sein könnte. Diesem Vorschlag ist der Plangeber gefolgt und stellt die im Verfahren befindlichen oder geplanten Schutzgebiete des Naturschutzes im Sinne einer planerischen Vorsorge weiterhin mit einem hohen Gewicht in die Abwägung ein.</p>
72	Kriterium 2.11b	765-365-014	<p>Nr. 2.IIb Nationale Naturmonumente...: Es wird daher empfohlen, analog der bisherigen Handhabung vergleichbarer Schutzgebietsfestlegungen im Gesamtkonzept, das Kriterium als harte Tabuzone zu definieren.</p> <p>Das Grüne Band Thüringen wurde mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ - ThürGBG - vom 11.12.2018 (GVBl. Nr.12, 5. 605 ff.) rechtsgültig als Schutzgebiet nach § 24</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat die Begründung zum Kriterium 2.11b überarbeitet (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) und das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ als harte Tabuzone eingestuft.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Abs. 4 BNatSchG ausgewiesen. § 6 des ThürGBG beinhaltet ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen im Gebiet.	
73	Kriterium 2.11b	807-349-211	Anregung zur Nr. 2.11b Der Plan ist an die zwischenzeitliche Änderung der Rechtslage durch das Inkrafttreten des Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz - ThürGBG -) vom 11. Dezember 2018 anzupassen. Dies erfordert gegebenenfalls auch eine Neubewertung der Einstufung als weiche oder harte Tabuzone.	
74	Kriterium 2.11b	746-1305-018	Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.11b: Nationale Naturmonumente „Grünes Band“. Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien. Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substantieller Raum genommen,	nicht entsprochen Das "Grüne Band Thüringen" verkörpert einen repräsentativen Abschnitt der deutschen Geschichte und ist ein wichtiger Teil des internationalen Biotopverbundsystems "Green Belt". Mit seinen 763 km Länge hat Thüringen den größten Anteil am "Grünen Band Deutschland", dem längsten Biotopverbund Deutschlands. In der Verantwortung, dieses einzigartige Mahnmal und den Lebensraum mit seinem besonderen Wert für die Erinnerungskultur und den Naturschutz zu sichern, hat das Land Thüringen das Grüne Band Thüringen mit dem Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ – ThürGBG – vom 11.12.2018 (GVBl. Nr. 12, S. 605 ff.) rechtsgültig als Schutzgebiet nach § 24 Abs. 4 BNatschG ausgewiesen. § 6 des ThürGBG beinhaltet ein Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. Weil Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatschG wie Naturschutzgebiete zu schützen sind und Ausnahmen für die Errichtung von Windenergieanlagen im ThürGBG nicht vorgesehen sind, sind Windenergieanlagen per se nicht mit dem Schutzanspruch von Nationalen Naturmonumenten vereinbar, weswegen das Grüne Band Thüringen aus der Natur seiner Sache heraus eine harte Tabuzone darstellt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Einordnung der Nationalen Naturmonumente „Grünes Band“ als „weiches“ Tabukriterium unter Pkt. 2.11b ist fehlerhaft.</p> <p>Zunächst ist zu vergegenwärtigen, dass es sich bei den Nationalen Naturmonumenten „Grünes Band“ lediglich um eine geplante Unterschutzstellung handelt, bei der noch nicht absehbar ist, ob und inwiefern diese verwirklicht werden wird. Insoweit kann eine solche bloße Absicht nicht als Ausschlussgrund angeführt werden.</p> <p>Zudem ist entsprechend der Ausführungen zu Naturschutzgebieten die pauschale Einordnung von Naturmonumenten i. S. d. § 24 Abs. 4 BNatSchG ohne Würdigung des Schutzzwecks und ohne Überprüfung einer Befreiungsmöglichkeit als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten ist entsprechend zu verweisen.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die Einordnung der Nationalen Naturmonumente „Grünes Band“ als weiches Tabukriterium fehlerhaft.</p>	
75	Kriterium 2.12	746-1305-019	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.12: „Harter“ Ausschluss von flächenhaft geschützten Offenlandbiotopen.</p> <p>Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Dem Plangeber ist es nicht ersichtlich, welche Flächen in einem gesetzlich besonders geschützten Offenlandbiotop nicht für die ökologischen Prozesse im Naturhaushalt notwendig sein sollten und deshalb tiefgründig aufgegraben und versiegelt werden könnten. Dem Plangeber wurden auch von keinem Einreicher einer Stellungnahme konkrete Standorte in gesetzlich geschützten Offenlandbiotopen benannt, die versiegelt werden könnten.</p> <p>Es ist auch schwer vorstellbar, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten sind, aber Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein sollten. Auch kann der Plangeber die ca. 28.000 in Ostthüringen bestehenden gesetzlich geschützten Offenlandbiotope nicht auf relativierende Schutzbestimmungen, bzw. auf die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen, überprüfen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Einordnung von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.12 ist ebenfalls als fehlerhaft zu bewerten. Bei diesem ist – hierzu ist entsprechend auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten zu verweisen – keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt, inwieweit eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG besteht. Zudem wurde sich auch nicht mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine Ausnahmeerteilung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die Windenergienutzung in gesetzlich geschützten Biotopen infrage kommt.</p> <p>Daher ist die pauschale Einordnung der flächenhaft geschützten Offenlandbiotope als hartes Tabukriterium unter Pkt. 2.12 fehlerhaft.</p>	<p>Allenfalls wären einzelfallbezogene Befreiungen möglich. Befreiungen könnten jedoch nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist.</p> <p>Da es sich bei Biotopen i.d.R. um sehr kleinräumige Flächen handelt (im Durchschnitt sind diese Flächen deutlich kleiner als ein Hektar), kann diese flächenmäßig sehr kleine oder schmale Tabuzone die Ausnutzung der Vorranggebiete nicht im relevanten Maße behindern. Moderne Windenergieanlagen müssen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden (siehe Punkt 2.2 „Ermittlung der Tabuzonen“ der Begründung zu Z 3-3). In diese Abstände hinein können kleine oder sehr schmale Tabuzonen integriert werden, ohne dass diese Einfluss darauf haben, ob regionsweit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird oder nicht.</p>
76	Kriterium 2.13	746-1305-020 686-527-013	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen nötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Kriterium Nr. 2.13 Wiesenbrütergebiete (siehe Anlage 1 zum</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>2.13: „Weicher“ Ausschluss von Wiesenbrütergebieten.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthält Verstöße gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und hindert daher in der gegenwärtigen Fassung die Nutzung und den Ausbau der Erneuerbaren Energien und ist insoweit rechtsfehlerhaft. Der Entwurf des Regionalplans stellt einen Verstoß gegen das Gebot des Substanziell-Raum-Schaffens dar, da zahlreiche harte und weiche Tabukriterien fehlerhaft ermittelt wurden und damit die Potenzialflächen kleinteiliger zugeschnitten sind, als sie es bei rechtmäßiger Ermittlung sein würden. Dadurch wird aber der Windenergie substanzieller Raum genommen, der ihr aber zur Verfügung stünde, wenn die Tabukriterien rechtmäßig ermittelt worden wären.</p> <p>Die Festlegung von sog. „Wiesenbrütergebieten“ als weiches Tabukriterium unter Pkt. 2.13 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.</p> <p>Unter Pkt. 2.13 in der Begründung des Planentwurfs werden Wiesenbrütergebiete als weiche Tabukriterien festgelegt. Allerdings handelt es sich bei Wiesenbrütergebieten nicht um durch Rechtsnormen bzw. Gebote und Verbote festgelegte Schutzgebiete, sodass keine Rechtsgrundlagen bestehen, nach denen Wiesenbrütergebiete für sich genommen für die Regionalplanung beachtlich wären.</p> <p>Ein rechtlicher Schutz kommt daher allenfalls nur mit Blick auf den Wiesenbrüter selbst infrage, der durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geschützt wird.</p> <p>Allerdings ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in erster Linie nur durch bestimmte Tathandlungen verwirklicht</p>	<p>Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung dieser artenschutzfachlich hochwertigen Gebiete auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Hierbei ist es unbeachtlich, dass die Wiesenbrütergebiete nicht durch eine Rechtsverordnung bestimmt sind.</p> <p>Demgegenüber wäre eine Einstufung von Wiesenbrütergebieten als harte Tabuzone vom Plangeber schlicht nicht sachlich korrekt ermittelt worden – wie der Einreicher in seiner Argumentation umfangreich ausführt - weil es eben Bereiche innerhalb der Gebiete geben kann, in denen es durch den Bau von Windenergieanlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der Habitatausstattung bzw. zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen kann.</p> <p>Die Einordnung als weiche Tabuzone resultiert aus der Annahme, dass durch die Versiegelung des Bodens und die Zerstörung der Vegetationsdecke im Umfeld des Mastfußes die Voraussetzungen für die wiesenbrütenden Vogelarten nicht mehr gegeben ist, es sich also um einen Verlust von Fläche handelt. Dies möchte der Plangeber verhindern und sichert die wenigen verbliebenen Gebiete.</p> <p>Wiesenbrütergebiete haben eine sehr spezielle Habitatausstattung für die in ihrem Bestand bedrohten Vogelarten. Es wurden Fördermittel für ihren Erhalt und ihre Weiterentwicklung investiert. Diese Fördergebiete wurden nach fachlichen Kriterien im Hinblick auf eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Populationen abgegrenzt.</p> <p>Wie dem von der Vogelschutzwarte Seebach erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015-2018“ zu entnehmen ist, gehören zu den Wiesenbrütern u.a. windenergiesensible Arten wie Bekassine, Kiebitz und Wachtelkönig, die in Thüringen gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht sind. Diese Arten sind laut Fachbeitrag i.d.R. nicht standorttreu und auf das Vorhandensein einer Auswahl geeigneter Bruthabitate angewiesen.</p> <p>Der Plangeber misst den Wiesenbrütergebieten daher eine hohe Bedeutung zu und nimmt sie pauschal von der Windenergienutzung aus.</p> <p>Im Zusammenspiel mit anderen Tabuzonen ist die Auswirkung auf das planerische Gesamtkonzept gleichwohl gering, da nur an einigen kleinflächigen Stellen im Planungsraum diese Tabuzone allein durchschlägt. Regelmäßig wird dieses Kriterium – bedingt durch die Lage innerhalb der</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>werden können, die erst bei Realisierung der Genehmigung durch Errichtung und Bau von Windenergieanlagen eintreten können. Daher richten sich die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften nicht unmittelbar an die Regionalplanung, sondern primär an die Genehmigungsebene.</p> <p>Dies führt jedoch nicht dazu, dass diese Vorschriften im Zuge der Aufstellung des Regionalplans überhaupt nicht zu beachten sind. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote sind bei Regionalplanung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen im Rahmen der Erforderlichkeit zu konkretisieren.</p> <p>"Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann." (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); vgl. auch: BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 (4 CN 8.14)).</p> <p>Dabei kommt es jedoch allenfalls zu einer mittelbaren Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote, denn die Prüfung ist darauf zu beschränken, ob einem Vollzug des Plans unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Will der Planungsträger demnach mittels Regionalplan eine bestimmte Fläche als Vorranggebiet für Windenergieanlagen festlegen, muss er unter dem Gesichtspunkt der Planerforderlichkeit prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche</p>	<p>Kulisse naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete – insbesondere durch Natura-2000 Gebiete (siehe Kriterium Nr. 2.9a) überlagert.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>artenschutzrechtliche Vorschriften berührt oder verletzt werden könnten. Die Ausweisung einer Fläche ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen in dem berührten Planungsgebiet unüberwindbar entgegenstehen, sodass es niemals zur einer Realisierung der Windenergienutzung auf der Fläche kommen wird.</p> <p>Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis für die Ausweisung eines Vorranggebietes bestünde aus diesen Gründen also nur, wenn das Gebiet offensichtlich durch artenschutzrechtlich geschützte Arten derart genutzt werden würde, dass eine Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorschriften – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen – nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Vorschrift des § 44 BNatSchG wirkt sich damit allenfalls nur mittelbar auf die Planung aus, ohne dass eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss (OVG Münster, Urteil v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 26.11.2010 (2 A 32.08); BVerwG, Beschluss v. 25.08.1997 (4 NB 12.97)).</p> <p>Dies bedeutet allerdings auch, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen auf Regionalplanebene nicht insoweit erfolgen muss, als dass sie den an die Prüfung in einem späteren Zulassungsverfahren zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden muss. Es bedarf dabei nur einer hinreichend verlässlichen Prognosebasis, auf deren Grundlage der Plangeber beurteilen kann, ob sich die Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote in einem späteren Zulassungsverfahren als unüberwindliche Hindernisse erweisen</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>würden. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass im Regionalplanverfahren noch keine konkreten Anlagenstandorte und Anlagendaten bekannt sind und mithin nur eine große Fläche beurteilt werden kann.</p> <p>So urteilte auch der Verwaltungsgerichtshof Kassel: "Es stellt entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch keinen unzulässigen Konflikttransfer dar, dass für die konkrete örtliche avifaunistische und fledermauskundliche Untersuchung und artenschutzrechtliche Bewertung der für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen auf das vorhabenbezogene Genehmigungsverfahren verwiesen wird, denn diese Untersuchung und Bewertung gehört nicht mehr auf die Ebene der Regionalplanung. Sie kann in einem vorhabenbezogenen Verfahren geleistet werden, zumal - worauf im Umweltbericht hingewiesen wird - die Plan-Umweltprüfung nur den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Prüfung berücksichtigen kann und die Bestände und die räumliche Verbreitung vieler Vogel- und Fledermausarten sich im Laufe der Zeit ändern können (s. Anhang 2 des Umweltberichts, S. 4, letzter Absatz)." (VGH Kassel, Urteil v. 10.05.2012, 4 C 841/11.N).</p> <p>Die Prüfung, ob der Ausweisung einer Vorrangfläche artenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen, ist im Ergebnis damit darauf zu beschränken, prognostisch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote sich in späteren Zulassungsverfahren als unüberwindliche Hindernisse darstellen würden.</p> <p>Eine solche prognostische Prüfung, ob artenschutzrechtliche Hindernisse durch den Wiesenbrüter unüberwindbar (tatsächliches Vorkommen des Wiesenbrüters und etwaige artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) entgegenstehen, sodass die Planung bereits von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss, ist in der Planbegründung jedoch nicht erkennbar.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Insoweit ist die Einordnung von Wiesenbrüteregebieten als weiches Tabukriterium in der Begründung des Planentwurfs nicht gerechtfertigt.	
77	Kriterium 2.14	513-1253-009	<p>Die unterschiedlichen Ergebnisse der Abwägung bei nahezu gleichem Sachverhalt sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Kriterium 2.14 Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG werden Waldlebensraum-, Auenlebensraum-, Grünland- und Trockenlebensraumverbunde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung in die Abwägung einbezogen und geprüft, ob eine Nutzung der Windkraft dem Naturschutz entgegensteht. Mehrere Vorranggebiete (u.a. W-6, W-20, W-24, W-26, W-28, W-29, W-39) werden von einem oder mehreren Verbunden gequert bzw. tangiert und aufgrund des marginalen Anteils der querenden Korridore werden dennoch Vorranggebiete ausgewiesen. Des Weiteren wird z.B. für die Auenverbunde die Prüffläche des Vorranggebietes W-26 zugeschnitten, sodass ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Für andere Prüfflächen (wie beispielsweise 15.3, 16.2, 19.1, 20.3) wird jedoch aufgeführt, dass die Flächen von Waldverbundkorridoren gequert werden und dies nicht mit der Windenergienutzung zu vereinbaren wäre. Da diese Korridore ebenfalls nur einen marginalen Anteil an den Prüfflächen haben, stellt sich die Frage, wieso dies ein Ausschlusskriterium für einige Prüfflächen ist, während es bei den ausgewiesenen Vorranggebieten möglich ist, dass Windkraftnutzung und die Waldraumkorridore koexistieren können. Es handelt sich zwar um eine Einzelfallentscheidung, jedoch sind die unterschiedlichen Ergebnisse der Abwägung bei nahezu gleichem Sachverhalt nicht nachvollziehbar.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert.</p> <p>Bei dem in die Abwägung eingestellten Biotopverbundkonzept (siehe Kriterium Nr. 2.14 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie), handelt es sich um ein Fachgutachten, das fachlich durch entsprechende Daten untersetzt ist. Es baut auf das Bundeskonzept für die Ökosystemnetze (Nationale Biodiversitätsstrategie) auf und ist thüringenspezifisch weiter untersetzt. Untermauert wird die Bedeutung des Biotopverbundsystems auch durch den Grundsatz 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms und den Ausführungen in der Begründung.</p> <p>Der Plangeber möchte dieses aufzubauende Biotopverbundkonzept nicht durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durchkreuzen und stellt einzelne Bereiche des Konzeptes in die Abwägung ein und betrachtet diese im Einzelfall. Dadurch soll dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG entsprochen werden.</p> <p>Der Einreicher irrt, wenn er behauptet, dass die Korridore des Biotopverbundes vom Plangeber als alleiniges Ausschlusskriterium herangezogen wurden. Dem Plangeber ist die Tatsache bewusst, dass es innerhalb von Prüfflächen konfliktarme Teilbereiche geben kann, im Bereich der vom Einreicher angesprochenen Prüfflächen 15.3, 16.2, 19.1, 20.3 sind aber jeweils mehrere Belange in einem erheblichen Umfang betroffen oder der Plangeber misst denen in der Zusammenfassenden Begründung des jeweiligen Prüfbogens genannten Belangen in Summe ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung bei. So werden z. B. die Prüfflächen 15.3, 19.1 und 20.3 von Waldkorridoren gequert, die Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems (Bundesamt für Naturschutz) sind. Darüber hinaus sind die genannten Achsen des Waldbiotopverbundes auch auf der Ebene des Freistaates Thüringen im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Freiraumverbundsystem Waldlebensräume</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>(6.1.1 G) ausgewiesen. Diese qualitativ hochwertigen Elemente des Bio-topverbundkonzeptes werden in der Regel auch durch weitere naturschutzfachliche hochwertige Kriterien untersetzt. Diese Zusammenhänge hat der Plangeber in der entscheidungserheblichen Zusammenfassung offengelegt. Für die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie sieht der Plangeber im Ergebnis der Abwägung hingegen keine so deutliche Beeinträchtigung von naturschutzfachlichen Belangen.</p> <p>Der Plangeber kann entgegen der Behauptung des Einreichers kein Abwägungsfehler und damit eine Rechtswidrigkeit des Planes erkennen. Der Plangeber muss entgegen der Auffassung des Einreichers der Stellungnahme nicht jede erdenkliche Fläche als Vorranggebiet ausweisen, solange er in der Planungsregion der Windenergienutzung substanziiell Raum verschafft hat.</p>
78	Kriterium 2.15	765-365-015	<p>Zu Nr. 2.15, Dichtezentren ...: Die Begründung zur von dem Fachbeitrag der Vogelschutzwarte abweichenden Festlegung von Vorrangflächen für eine Windenergienutzung in Dichtezentren des Rotmilans und des Schwarzmilans im Rahmen der jeweiligen Einzelfallprüfung sollte überarbeitet werden.</p> <p>Grundsätzliches Ziel des Ansatzes zur Bestimmung von Dichtezentren im avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne ist die Beschreibung von Gebieten mit einem aufgrund der Vorkommenshäufigkeit besonders hohen Gefährdungspotential für die entsprechenden Artvorkommen in diesen Gebieten und eine möglichst vollumfängliche Erhaltung der dort vorhandenen Population als Quellpopulation für einen Ausgleich möglicher Verluste durch eine Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Festlegung von z.B. 4 Vorranggebieten [W-1, W-3, W-4, W-36] in einem Dichtezentrum für den Rot- und den Schwarzmilan (die sich in dem Landschaftsraum fast flächengleich überlappen) die Konfliktlage für die Gesamtpopulation dieser beiden Arten im Gebiet außerordentlich erhöhen wird. Ein Ausgleich innerhalb des definierten Dichtezentrums wird aufgrund der Beeinträchtigung durch die Vorranggebiete und weiter fortwirkender limitierender Faktoren wie</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat seine Abwägungsentscheidung zu den vier angesprochenen Vorranggebieten Windenergie überprüft und falls Änderungen/Ergänzungen erforderlich waren, dies in den jeweiligen Prüfbögen als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und in den Abwägungstabellen zu den Vorranggebieten Windenergie dokumentiert.</p> <p>Der außergebietliche Artenschutz erfolgt auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Der Plangeber ist aber grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf regionale Konzentrationen von Rot- und Schwarzmilan zu minimieren. Die Gebiete mit einer hohen Vorkommenshäufigkeit des Rot- und Schwarzmilans bietet zweifelsohne gute Bedingungen für den Rot- und Schwarzmilan, was sich an der teilweisen hohen Dichte an Brutplätzen und der in weiten Teilen bestehenden Überlagerung durch das jeweilige Dichtezentrum zeigt.</p> <p>Der Plangeber kann aber kaum verhindern, dass es zu einzelnen Kollisionen zwischen windenergiesensiblen Vögeln und Windenergieanlagen in Ostthüringen kommen wird. Indem er die bekannten und ihm zugearbeiteten Dichtezentren aber in die Abwägung einstellt, tut er das ihm auf regionaler Ebene mögliche.</p> <p>Der Plangeber hält die Dichtezentren aber nicht pauschal (z.B. als weiche Tabuzone) von der Windenergienutzung frei. Stattdessen betrachtet er jedes Dichtezentrum im Einzelfall. So sind z.B. in den Dichtezentren</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Brutplatz- und landnutzungsabhängiges Nahrungsangebot kaum möglich sein. Raumordnerische Festsetzungen, die (z.B. durch Einflussnahme auf die Landnutzung und Landschaftsstruktur) als „Ausgleichsmaßnahmen“, welche die Rahmenbedingungen für die Milanpopulationen gegenüber dem status quo verbessern können, wirken, werden nicht getroffen. Der Prognose eines Ausgleichs fehlt daher eine fachliche Grundlage— ein Wegfall von Habitatflächen oder Individuen kompensiert sich nicht von allein und ist im Dichtezentrum nicht vernachlässigbar.</p> <p>Für die Realisierung der Windenergienutzung innerhalb der in den Dichtezentren ausgewiesenen Vorranggebiete werden aufgrund der hohen Populationsdichte zudem sehr hohe Anforderungen an die weitere Planung des Vorhabens bestehen, u.a. da in Dichtezentren aufgrund des fachlichen Ansatzes eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG in der Regel nicht in Frage kommt! Daraus ergibt sich eine erheblich verringerte Planungssicherheit für die Realisierung der Vorhaben in diesen Vorranggebieten — in einem Fall (W-1) steht die Ausweisung deshalb in Frage.</p>	<p>großflächige Bereiche enthalten, die nicht häufig von den untersuchten Vogelarten überflogen werden. Das ist für den Plangeber durchaus von Bedeutung. Liegt z.B. eine als Vorranggebiet geeignete Fläche im Randbereich eines Dichtezentrums bei gleichzeitig geringerer Brutvorkommendichte und kann dieser Flächenverlust des Dichtezentrums in einem angrenzenden Bereich ausgeglichen werden, so hält der Plangeber es für angemessen, diesen Umstand in die Abwägung einzustellen. Dabei prüft der Plangeber ob der Flächenausgleich durch geeignete benachbarte Habitate ausgeglichen werden kann, was sich dadurch zeigt, dass in Bereichen, die an das Dichtezentrum angrenzen, eine hohe Dichte an entsprechenden Brutplätzen vorliegt. Insofern kann sich in bestimmten Fällen die Windenergienutzung gegenüber einem Dichtezentrum durchsetzen.</p> <p>Auch ist sich der Plangeber darüber im Klaren, dass das komplette Freihalten der Dichtezentren einen noch besseren Schutz für die jeweilige Vogelart bedeutet hätte. Er misst jedoch auch der Schaffung von Flächen für die Windenergienutzung Bedeutung bei. Hätte der Plangeber bei einer vollständigen Freihaltung der Dichtezentren im selben Umfang wie jetzt Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen, so hätte dies allerdings vor allem dazu geführt, dass sich die Windenergienutzung außerhalb der Dichtezentren in ohnehin schon spürbar vorbelasteten Regionen in einem untragbaren Maße konzentriert hätte. In der Abwägung war es dem Plangeber wichtiger, eine solche Massierung an Windenergieanlagen zu vermeiden, als die Dichtezentren vollständig von Windenergieanlagen freizuhalten. Der Plangeber hält die weitgehende, aber nicht vollständige Freihaltung der Dichtezentren für einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen Artenschutz, Landschaftsbild (Konzentration von Windenergieanlagen) und Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung.</p> <p>Innerhalb der vom Einreicher angesprochenen Vorranggebiete Windenergie W-1 - Drogen, W-3 – Thonhausen, W-4 – Großenstein und W-36 – Naundorf sind mehrere Windenergieanlagen in Betrieb, im Vorranggebiet Windenergie W-4 – Großenstein sind weitere Windenergieanlagen genehmigt. Die Frage nach einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wurde demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet.</p> <p>Auch in Bezug auf die vom Einreicher angesprochene „verringerte Planungssicherheit für die Realisierung“ des Vorranggebietes Windenergie</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				W-1 – Drogen ist dem Plangeber keine andere Sach- und Rechtslage bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände standen der Vollzugfähigkeit der Genehmigung nicht unüberwindbar entgegen.
79	Kriterium 2.15	807-349-212	Hinweis zur Nr. 2.15 Als Datengrundlage werden dz_rohrweihe.shp, wachtel-koenig_dz.shp, dz_wanderfalke.shp aufgeführt. Diese Vogelarten finden sich nicht (mehr) in der Bezeichnung des Kriteriums wieder.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat die Angaben zur Datengrundlage den tatsächlich in Ostthüringen vorhandenen Dichtezentren angepasst.
80	Kriterium 2.15	795-748-007	Zu Kriterien 2.15 - Dichtezentren. Die pragmatische Herangehensweise an die Abstandsempfehlungen in Bezug auf windkraftsensibile Greifvogelarten begrüßen wir ausdrücklich. Nur im Rahmen einer Einzelfallbewertung kann die tatsächliche Lage einer Fläche untersucht und mögliche Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden die dem realen Schutz der Greifvögel gerecht werden.	Kenntnisnahme Der Plangeber hält die Dichtezentren weiterhin nicht pauschal (z.B. als weiche Tabuzone) von der Windenergienutzung frei. Stattdessen betrachtet er jedes Dichtezentrum im Einzelfall.
81	Kriterium 2.15 und 2.16	688-1292-005	Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: Mindestabstände zu geschützten Arten Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet.	nicht entsprochen Der Einreicher irrt, wenn er behauptet, der Plangeber würde „Mindestabstände zu geschützten Arten“ als Tabuzonen einstufen. Stattdessen hält der Plangeber die Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15) sowie artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergie-sensibler Vogelarten (siehe Kriterium Nr. 2.16) nicht pauschal (z.B. als weiche Tabuzone) von der Windenergienutzung frei. Er betrachtet die o.g. Belange weiterhin im Einzelfall.
82	Kriterium 2.15 bis 2.18	1880-1-021	Demzufolge sind die betroffenen Gebiete [Dichtezentren, Hauptflugkorridore u.a.] auch als harte Tabuzone einzustufen. Im Rahmen des Artenschutzes zu Windvorranggebieten wurde die Empfehlung zur Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung angewendet. Ein Großteil des Landkreises Altenburger Land befindet sich im Dichtezentrum der Milanausbreitung in Thüringen. Dabei handelt es sich um den Rot- und Schwarz-	nicht entsprochen Der Plangeber führt weiterhin eine Einzelfallprüfung durch, weil u.a. aus dem avifaunistischen Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne nicht konkret hervorgeht, wie die Vogelzugkorridore (siehe Kriterium Nr. 2.17) und avifaunistisch bedeutsamen Gebiete (siehe Kriterium Nr. 2.18) abgegrenzt wurden. Die im angesprochenen avifaunistischen Fachbeitrag dargestellten Grenzlinien können eher als Hilfslinien oder Grenzräume angesehen werden. Diesem Sachverhalt wird durch Einholung der fachlichen Meinung begegnet. Zudem hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen als Träger der Regionalplanung entschieden, keine einzelnen Horste wind-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>milan als Art mit besonderem Schutz gemäß dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinien sowie als Natura2000 Art.</p> <p>In konkreten Fällen W-1, W-3 und W-4 (Drogen, Großenstein und Thonhausen) werden ausgewiesene Gebiete (Dichtezentren, Hauptflugkorridore u.a.) in denen bekannt ist, dass windkraftrelevante Arten gemäß Abstandsempfehlung der LAG VSW 2015, Vogelschutzrichtlinie Anhang I und FFH-Richtlinie zum Teil über weitere Förderprogramme des Landes Thüringen (KULAP A 6) entwickelt werden und gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders zu schützen sind, als Einzelfallprüfung eingestuft. In den aufgeführten naturschutzfachlichen gesetzlichen Grundlagen, Empfehlungen und Regelwerken werden ebenfalls Festlegungen zu Abständen und Beeinträchtigungen festgelegt und stellen ebenso ein hartes Tabukriterium dar. Demzufolge sind die betroffenen Gebiete auch als harte Tabuzone einzu-stufen.</p> <p>Bei einer Nichteinstufung als harte Tabuzone widersprechen sich sonst nationales und Landesrecht. Gleichzeitig steht dies im Widerspruch zu geltenden Förderrichtlinien (KULAP).</p>	<p>energiesensibler Vogelarten zu berücksichtigen (Ausnahme: Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten). Der Grund liegt darin, dass sich das Planaufstellungsverfahren – aufgrund umfassender Beteiligungsverfahren mit einer Vielzahl eingehender und teilweise sehr umfangreicher Stellungnahmen – über mehrere Jahre hinweg zieht. In diesem Zeitraum von zwei bis drei Jahren dreht sich die Welt weiter. Bezogen auf den Vogelschutz bedeutet das, dass in dieser Zeit Brutplätze neu besetzt, aufgegeben oder wiederbesetzt werden. Darauf müsste der Plangeber mit jedem neuen Planentwurf reagieren. Hätte der Plangeber beispielsweise im ersten Planentwurf ein Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen, und zum Zeitpunkt der Abwägung gäbe es einen neuen (oder wiederbesetzten) RotmilanHorst in einer Entfernung von weniger als 1.250 m, so müsste er das Vorranggebiet entsprechend verkleinern. Zum Zeitpunkt der Abwägung zum zweiten Planentwurf wäre der Brutplatz vielleicht erneut nicht besetzt – der Plangeber müsste die Fläche wieder ergänzen usw. Der Plangeber sieht deswegen davon ab, die sich von Jahr zu Jahr deutlich unterscheidende Kulisse der Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten eins zu eins zu berücksichtigen.</p> <p>Der Plangeber ist dennoch grundsätzlich bestrebt, Konflikte im Hinblick auf Brutplätze windenergiesensibler Vogelarten zu minimieren. Dieses Ziel verfolgt er über das Kriterium Dichtezentren (siehe Kriterium Nr. 2.15 und 2.16), das der regionalplanerischen Ebene angemessen und auf dieser Ebene handhabbar ist.</p> <p>Abschließend geprüft werden Belange des Artenschutzes auf der Genehmigungsebene. Dort können die Genehmigungsbehörden beispielsweise die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sogenanntes „Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten herangezogen werden.</p> <p>Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen auf Genehmigungsebene ebenfalls keine Tabubereiche darstellen, sondern als – im Einzelfall widerlegliche – Fachempfehlung zu verstehen sind (siehe Rundschreiben des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 8. Oktober 2015). Darüber hinaus gibt es mittlerweile den von der Thüringer Vogelschutzwarte erarbeiteten „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung Windenergieanlagen in Thüringen“, der ebenfalls Abstandsempfehlungen enthält, die aber auch hier im Einzelfall unterschritten werden können.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Bei dem Einreicher angesprochene Vorranggebiete Windenergie W-1 - Drogen, W-3 – Thonhausen und W-4 – Großenstein werden die Belange des Artenschutzes auch nicht zurückgestellt, sondern der Plangeber hat im Kriterienkatalog als Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie unter den Nr. 2.15 bis 2.18 dargestellt, wann er eine Ausnahme für möglich hält und die diesbezügliche Abwägungsentscheidung in den jeweiligen Prüfbögen als Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie und in den Abwägungstabellen zu den Vorranggebieten Windenergie dokumentiert.</p> <p>In allen drei vom Einreicher angesprochenen Vorranggebieten Windenergie sind mehrere Windenergieanlagen in Betrieb, im Vorranggebiet Windenergie W-4 – Großenstein weitere Windenergieanlagen genehmigt. Die Frage nach einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wurde demzufolge bereits auf der Ebene des Zulassungsverfahrens beantwortet. Eine andere Sach- und Rechtslage ist dem Plangeber nicht bekannt.</p>
83	Kriterium 2.20 und 2.21 sowie 4.1 bis 4.3	761-3-032	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine über die bereits festgelegten Kriterien (siehe Kriterienkatalog Pkt. 2.20, 2.21 und 4.1 bis 4.3) hinausgehenden Hinweise und Forderungen zum Schutz der Gewässer.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände zur vorliegenden Planung.</p> <p>Abschließend kann eingeschätzt werden, dass auf die Belange des Gewässerschutzes in allen Teilen des Planes nachvollziehbar und schlüssig eingegangen wurde. Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen somit keine Einwände zur vorliegenden Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Plangeber hat die Begründung zum Kriterium Nr. 2.20 und 2.21 überarbeitet und dem Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Wasserwirtschaftsrechts – ThürWG - vom 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. 6, S. 74 ff.) angepasst (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Die im Thüringer Wassergesetz definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1. Ordnung und 5 m (ab 01.01.2020 10 m) bei Gewässern 2. Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene abgeschichtet. Diese Bereiche können jedoch in einem Vorranggebiet Windenergie integriert werden und verbleiben dennoch Tabuzonen.</p>
84	Kriterium 2.21	639-4-036	<p>Der Abstand Fließgewässer (2. Ordnung) und deren Quellgebiete zum Mastfuß hat mindestens 10,00 m ab Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie landseits zu betragen (27 Abs. 1 Ziffer 1. und 2., 30, 31 und 38 Abs. 2 und 3 Ziffer 1. u. 2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Quellgebiete sind nachhaltig zu schützen d.h., es ist ein ausreichender Abstand um das Quellgebiet (mmd. 20,00 m) von jeglicher Bautätigkeit freizuhalten.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Diese Forderung geht inhaltlich konform mit dem Entwurf... Vorranggebiete „Windenergie“...</p> <p>Gleiches trifft für Gewässer und deren Quellgebiete von untergeordneter Bedeutung zu, welche Vorort festzustellen sind (keine Kartengrundlagen).</p> <p>Fließgewässer stellen mit ihrem weit verzweigten Netz ein unverzichtbares Glied im Wasserkreislauf dar und bilden damit einen elementaren Bestandteil des Wasserhaushaltes. Naturnahe Gewässer insbesondere Waldbäche sind häufig Lebensraum hochgradig gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Schon aus diesem Grund sind naturnahe Fließgewässer im Wald für den Arten- und Biotopschutz von herausragender Bedeutung. Als Refugien seltener und gefährdeter Arten bilden Waldbäche zugleich auch Zentren für die Wiederausbreitung und Neubesiedlung renaturierter Fließgewässer.</p> <p>Die naturnahen Gewässer mit ihren Quellgebieten können alle Stadien der Degradation naturnah bis naturfern aufweisen. Ein Eingreifen in Strömung, Gewässerstruktur und Lebensgemeinschaften ist zu vermeiden. Das innere funktionale Gefüge ist zu erhalten.</p> <p>Die Quellen besitzen aufgrund ihrer starken Grundwasserprägung sehr spezifische Lebensbedingungen und stellen einen eigenständigen Biotoptyp dar. Ihre Lebensgemeinschaften - das so genannte Eucronon - sind gekennzeichnet durch eine ganze Reihe hochspezialisierter Tier- und Pflanzenarten, von denen ein Großteil stark gefährdet ist. Die Quellen sind Grundlage unserer Gewässer und ergießen sich meist in kleine Rinnsale, die noch in hohem Maß grundwassergeprägt sind und daher viele quelltypische Merkmale aufweisen. Dies gilt auch für die Besiedlung der Quellrinnsale, so dass sie mit zum Biotoptyp der Quellen gezählt werden (Hypocronon).</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
85	Kriterium 2.23	746-1305-021	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 2.23: „Weicher“ Ausschluss von Naturschutzgroßprojekt Mittleres Saaletal.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Einordnung des Naturschutzgroßprojekts Mittleres Saaletal als „weiches“ Tabukriterium unter Pkt. 2.23 ist nicht hinreichend substantiiert und daher fehlerhaft.</p> <p>Als Begründung für den „weichen“ Ausschluss des Naturschutzgroßprojekts Mittleres Saaletal führt der Plangeber unter Pkt. 2.23 an: "Bei dem Fördergebiet „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ handelt es sich um potentielle Schutzgebiete des Naturschutzrechtes. Wichtigste Ziele des Projektes sind der Erhalt und die naturschutzgerechte Entwicklung der Waldökosysteme. Das Gebiet soll unter anderem eine wichtige Funktion im überregionalen Biotopverbund übernehmen. Der Anteil von Naturschutzgebieten beträgt rund 90 % des Kerngebietes des Naturschutzgroßprojektes."</p> <p>Aus der Begründung unter Pkt. 2.23 im Regionalplanelntwurf geht nicht deutlich hervor, um welche naturschutzrechtliche Gebietskategorie es sich bei dem Naturschutzgroßprojekt Mittleres Saaletal überhaupt handelt und ob die Windenergienutzung den Schutzzwecken und Verboten eines solchen etwaigen Gebiets entgegensteht.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber hat aber die Begründung zum Kriterium Nr. 2.23 Naturschutzgroßprojekt Mittleres Saaletal (Projektgebiet) überarbeitet (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende überarbeitete Begründung zum Naturschutzgroßprojekt Mittleres Saaletal (Kriterien Nr. 2.23 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung dieser weichen Tabuzone auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Der Plangeber ist aber den Hinweisen des Einreichers zur nicht hinreichend substantiierten und daher fehlerhaften Einstufung des Naturschutzgroßprojektes Mittleres Saaletal als weiche Tabuzone nachgegangen. Er hat daraufhin die Begründung zum Kriterium angepasst.</p> <p>Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur geforderten Prüfung, ob in jedem der betreffenden Naturschutzgebiete die Schutzzwecke oder Verbote eine Windenergienutzung ausschließen, also eine objektive Ausnahme- oder Befreiungslage zugunsten der Windenergienutzung vorliegen könnte, siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-013, lfd. Nr. 60, in diesem Dokument.</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ungeachtet der Frage, um welche naturschutzrechtliche Gebietskategorie es sich hierbei handelt, ist die Einordnung des Naturschutzgroßprojekts Mittleres Saaletal nach der bisherigen Begründung des Plangebers außerdem fehlerhaft: Soweit man in der Begründung darauf abstellt, dass es sich teilweise um „potenzielle“ Schutzgebiete handeln würde, so ist eine Einordnung als weiches Tabukriterium fehlerhaft – da eben noch keine naturrechtlich gesicherten Schutzgebiete vorliegen. Ohne das Vorliegen von rechtsverbindlich festgesetzten Schutzzwecken und Verboten eines naturschutzrechtlich geschützten Gebiets kann auch gar nicht beurteilt werden, ob die Windenergienutzung im Einzelfall dem Gebietsschutz entgegensteht. Einer Einordnung als Tabuzone fehlt daher jede fachliche Grundlage.</p> <p>Soweit der Plangeber darauf abstellt, dass der Anteil der Naturschutzgebiete 90 % des Kerngebiets des Naturschutzgroßprojekts darstellt, so muss der Plangeber sich gemäß den obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten auch eine Prüfung vornehmen, ob in jedem der betreffenden Naturschutzgebiete die Schutzzwecke oder Verbote eine Windenergienutzung ausschließen und dabei prüfen, ob nicht eine objektive Ausnahme- oder Befreiungslage zugunsten der Windenergienutzung vorliegt. Denn ein Naturschutzgroßprojekt kann für sich selbst keinen weitergehenden Ausschluss der Windenergienutzung begründen, als die einzelnen Gebietsbestandteile.</p> <p>Ferner hat sich der Plangeber in seiner Begründung zu Pkt. 2.23 nur mit der Frage der Kerngebiete des Naturschutzgroßprojekts beschäftigt. Erforderlich für einen Ausschluss der gesamten Fläche des Naturschutzgroßprojekts wäre auch die Beschäftigung mit der Frage der Randgebiete und ob die dortigen Gebietsbestandteile (ggf. Biotope, Naturschutzgebiete, etc.) im Einzelfall ebenfalls der Windenergienutzung entgegenstehen.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Ohne die Darlegung, um welche naturschutzrechtliche Gebietskategorie es sich bei dem Naturschutzgroßprojekt Mittleres Saaletal überhaupt handelt und der Prüfung ob die Windenergienutzung ggf. den Schutzzwecken und Verboten dieses Naturschutzgroßprojekts sowie denen seiner Gebietsbestandteile entgegensteht, ist der „weiche“ Ausschluss unter Pkt. 2.23 nicht hinreichend substantiiert und daher fehlerhaft.</p>	
86	Kriterium 2.0 neu – Wald	783-657-002	<p>Raumbedeutsame Waldgebiete mit ihren Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sollen erhalten und gesichert werden. Die Forstwirtschaft soll im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung unter Wahrung aller Waldfunktionen die Holzproduktion sichern, sowie durch Umbau nicht-standortgerechter Waldbestände deren Leistungsfähigkeit steigern. Diese Forderungen stehen im Einklang mit entsprechenden Festlegungen im benachbarten Regionalplan Chemnitz.</p> <p>Die Erhöhung des Waldanteils soll bevorzugt in den waldarmen Teilräumen der Planungsregion, so auch im benachbarten Altenburger Land, erfolgen. Dazu erfolgt die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumpotential. Diese Vorbehaltsgebiete besitzen multifunktionalen Charakter und werden unter anderem für mögliche Aufforstungen ausgewiesen. Eine Präzisierung zur Erhöhung des Waldflächenanteils ist dabei nicht ersichtlich. Für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie werden Wälder nicht grundsätzlich ausgenommen. Je nach Funktion des Waldes wird bei der Ausweisung zwischen harten und weichen Tabuzonen sowie Einzelfallentscheidungen unterteilt.</p> <p>Harte Tabuzonen liegen vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturwaldzellen und Erholungswald - Gesetzlich geschützten Biotopen <p>Weiche Tabuzonen liegen vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wälder mit besonderer/herausragender Waldfunktion: 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise führen zu keiner Planänderung. Der Plangeber hat nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange entschieden, in begründeten Fällen Vorranggebiete Windenergie im Wald auszuweisen.</p> <p>Will der Plangeber Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG ausweisen und damit eine Konzentrationszonenplanung vornehmen, ist er an strikte Vorgaben der Rechtsprechung betreffend den regionalplanerischen Abwägungsvorgang gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebunden.</p> <p>Das hier maßgebliche OVG Thüringen hat diese rechtlichen Maßstäbe und Anforderungen an das Abwägungsgebot in seinem Urteil vom 08.04.2014 – 1 N 676/12 – übernommen, sodass sie auch für die hiesige Planänderung Geltung beanspruchen.</p> <p>Nach gültiger Rechtsprechung lässt sich Wald nicht generell als Tabuzone darstellen (Thür OVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12 Rn.: 89ff. -, juris). Die Einordnung sämtlicher Wälder als Tabuzone nach der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 ThürWaldG ist laut dem genannten Urteil des OVG Weimar nicht möglich, wenn die Funktionen des Waldes durch Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden und dem auch nicht durch Auflagen begegnet werden kann.</p> <p>Auch im Thüringer Waldgesetz gibt es keinen Paragraphen, welcher Windenergie im Wald grundsätzlich verbietet. Selbst das Bundesamt für Naturschutz empfiehlt insbesondere intensiv forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, wie Fichten- und Kiefermonokulturen, als Standorte für Windvorranggebiete zu prüfen, und schließt somit Waldfläche für die Windenergienutzung nicht aus. Dies bedeutet, dass Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen der Errichtung von Windenergieanlagen entgegensteht.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<ul style="list-style-type: none"> - Lärmschutzfunktion - Flussuferschutzfunktion - Bodenschutzfunktion - Historischer Waldbewirtschaftungsfunktion - Wissenschaftliche Versuchsflächen - Sichtschutzfunktion - in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten I und II - in Überschwemmungsgefahrengebieten - in Naturparks - im Biosphärenreservat - in Natura-2000-Gebieten - in NSG - in LSG - in FND - Naturdenkmalen - geschützten Gehölzen - geschützten Landschaftsbestandteilen - Forstliche Stilllegungsflächen <p>Im Einzelfall wird entschieden bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forstlichen Saatgutbeständen - Sonstigen Wäldern mit herausragender Waldfunktion - Klimaschutzfunktion - Immissionsschutzfunktion - Erholungsfunktion: - Wald in waldarmen Gebieten - Waldinseln - Abstand von bis zu 200 m vom Waldrand <p>An den beschriebenen Planungsraum Ostthüringen grenzt der Landkreis Mittelsachsen als Teil der Planungsregion Chemnitz.</p>	<p>Dies hat der Plangeber aufgegriffen und schließt in einem Großteil der Waldgebiete Ostthüringens auf Grund der ökologischen Wertigkeit die Windenergienutzung pauschal aus (sog. harte und weiche Tabuzonen) bzw. ermittelt und bewertet die Konflikte im Wege der Einzelfallprüfung. In den übrigen Teilen werden die von den Einreichern genannten Bodenschutzfunktionen nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Waldflächen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern nur Wälder mit herausragenden Waldfunktionen gemäß Landeswaldprogramm.</p> <p>Die bloße Übernahme von Tabuzonen aus anderen Regionalplänen wäre abwägungsfehlerhaft, da der Plangeber in und für Ostthüringen eine eigene Entscheidung treffen muss.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>In der zweiten Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge, Teilregionalplan Windenergienutzung (in Kraft getreten am 20. Oktober 2005) scheiden Waldflächen auf Grund ihrer stets hohen Komplexwertigkeit aus. Es wird weiterhin eine planerische Ausschlussdistanz für Windkraftanlagen zum Wald von 200 m (im Einzelfall 400 m) ausgewiesen und zudem auf die Regel-Abstandsforderung des Regionalplanes 2002 von 300 m verwiesen. Diese Regelungen sind aus der Sicht des Referates Forst, Jagd und Landwirtschaft nach wie vor in Kraft.</p> <p>Der derzeit im Entwurf für das Beteiligungsverfahren vorliegende Regionalplan Chemnitz mit regionalem Windenergiekonzept definiert für Bodenschutzwald und Naturwaldzellen als Schutzwald harte Tabuzonen. Wälder, die nicht Schutzwald sind, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt, gelten als weiche Tabuzonen. Ein Mindestabstand zum Wald wird nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Fazit:</p> <p>Nach forstfachlichen Aspekten gibt es zwischen den beiden Regionalplänen der benachbarten Planungsregionen besonders bei der Anwendung von Tabuzonen für Wald bei Betrieb von Windkraftanlagen unterschiedliche Vorgaben, die bei Anlagen in Grenznähe zu beachten sind. Laut den dargebrachten Unterlagen befindet sich das nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie jedoch mehr als 30 km nordwestlich entfernt bei Rositz.</p>	
87	Kriterium 2.27	746-1305-022	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Dem Plangeber ist es nicht ersichtlich, welche Flächen in einem gesetzlich besonders geschützten Waldbiotop nicht für die ökologischen Prozesse im Naturhaushalt Wald notwendig sein sollten und deshalb tiefgründig aufgegraben und versiegelt werden könnten. Dem Plangeber wurden auch von keinem Einreicher einer Stellungnahme konkrete Standorte in gesetzlich geschützten Waldbiotopen benannt, die versiegelt werden könnten.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>2.27: Harter Ausschluss von gesetzlich geschützten Waldbiotopen.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Einordnung von gesetzlich geschützten Waldbiotopen als hartes Tabukriterium nach Pkt. 2.27 des Regionalplanentwurfs ist fehlerhaft, da die objektive Möglichkeit von Ausnahmeerteilungen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 5 ThürNatSchG besteht oder Befreiungen nach 36a ThürNatSchG von den Schutzzwecken der geschützten Waldbiotope erteilt werden können und sich der Plangeber hiermit nicht auseinandergesetzt hat.</p>	<p>Es ist auch schwer vorstellbar, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können verboten sind, aber Windenergieanlagen genehmigungsfähig sein sollten. Auch kann der Plangeber die über 5.000 in Ostthüringen bestehenden gesetzlich geschützten Waldbiotope nicht auf relativierende Schutzbestimmungen bzw. auf die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen überprüfen.</p> <p>Allenfalls wären einzelfallbezogene Befreiungen möglich. Befreiungen könnten jedoch nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist.</p> <p>Da es sich bei Biotopen i.d.R. um sehr kleinräumige Flächen handelt (im Durchschnitt sind diese Flächen deutlich kleiner als ein Hektar) kann diese flächenmäßig sehr kleine oder schmale Tabuzone die Ausnutzung der Vorranggebiete nicht im relevanten Maße behindern. Moderne Windenergieanlagen müssen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden (siehe Punkt 2.2 „Ermittlung der Tabuzonen“ der Begründung zu Z 3-3). In diese Abstände hinein können kleine oder sehr schmale Tabuzonen integriert werden, ohne dass diese Einfluss darauf haben, ob regionsweit der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird oder nicht.</p>
88	Kriterium 2.29	765-365-016	<p>Zu Nr. 2.29, Forstliche Stilllegungsflächen: Prozessschutz-Flächen sollten der Vollständigkeit halber im Kriterienkatalog aufgeführt sein.</p> <p>Mit Beschluss der Landesregierung vom 04.12.2018 wurden forstliche Flächen in erheblichem Umfang verbindlich festgelegt, die zukünftig als forstliche Flächen vollständig ohne Nutzung bleiben sollen (Prozessschutzflächen im Sinne des 2-%-Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie). Der übermittelte Datensatz ist noch nicht öffentlich bekannt gegeben, sollte jedoch bei der Planung jeglicher infrastruktureller Maßnahmen als entgegenstehendes landespolitisches Entwicklungsziel berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte kann das TMUEN, Abt. 4, geben. Diese Prozessschutz-Flächen werden nach derzeitigem Kenntnisstand der ONE im vorliegenden Fall zwar nicht in Anspruch genommen,</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber entzieht die Flächenkulisse der Waldgebiete ohne forstliche Nutzung weiterhin als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung, er hat aber die Begründung zum Kriterium Nr. 2.29 Forstliche Stilllegungsflächen wie folgt überarbeitet (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie):</p> <p>„2.29 Waldgebiete ohne forstliche Nutzung“</p> <p>Begründung zum Kriterium 2.29: „Im Rahmen des 25.000-ha-Waldflächen-Stilllegungsprogramms der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen identifiziert. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen und beinhalten natur-schutzfachlich wertvolle Bereiche. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe im Sinne der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt, ermöglicht werden. Aufbauend auf dieser landesweit abgestimmten Strategie wurden am 04.12.2018 durch die</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sollten jedoch der Vollständigkeit halber im Kriterienkatalog aufgeführt sein: Sowohl von der fachlichen Intention, als auch von konkreten Festlegungen (u.a. Fällverbot für Bäume) in der vorgesehenen rechtlichen Sicherung (Artikel 6 des im Entwurf vorliegenden „Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts“, Ltgs.-Ds. 6/6500 v. 5.12.2018) ist eine Errichtung von baulichen Anlagen in diesen Flächen ausgeschlossen.	Thüringer Landesregierung fünf Prozent der Thüringer Waldflächen vorgestellt, die dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen sind. Diese Waldgebiete ohne forstliche Nutzung dienen der dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen und sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum bieten, welcher sich ohne Nutzung oder pflegende Maßnahmen des Menschen entwickeln soll. Gemäß § 9a Abs. 3 ThürWaldG ist in diesen Waldgebieten das Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. Eine Einordnung als harte Tabuzone könnte daher in Betracht kommen. Weil es aber innerhalb dieser Kulisse noch Flächen gibt, in denen derzeit noch unklar ist, welche konkreten Waldbereiche wann aus der forstlichen Nutzung genommen werden, schließt der Plangeber im Wege der ihm zustehenden Typisierungsbefugnis die gesamte Flächenkulisse der Waldgebiete ohne forstliche Nutzung durch eine weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus.“
89	Kriterium 2.31	807-349-105	<p>Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie W-1, W-3, W-15, W-16 und W-36 befinden sich kleine Waldflächen, für die die Waldfunktion „Wald in waldarmem Gebiet“ festgestellt wurde.</p> <p>Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sollte sichergestellt werden, dass die hiervon betroffenen Waldflächen bei der Errichtung der Windenergieanlagen nicht in der Nutzungsart geändert werden.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Ein entsprechender Hinweis für die Genehmigungsebene wurde bereits in den Prüfbogen der vom Einreicher benannten Vorranggebiete Windenergie formuliert. Für das Vorranggebiet W-16 wurde ein Hinweis in der Zusammenfassenden Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Feinabstimmung zum konkreten Standort von Windenergieanlagen erfolgt erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
90	Kriterium 2.34	639-4-012	<p>Die landschaftsästhetische Sicht, die für die Entwicklung der Region und der Lebensqualität in den Siedlungen wesentlich ist, wird den Zielen bzw. der Privilegierung für die Windenergie untergeordnet, obwohl diese nur ein Baustein der erneuerbaren Energien auf Bundesebene und den aktuellen Zielen zum Klimaschutz im europäischen Kontext darstellt.</p> <p>Eingangs muss erwähnt werden, dass die Planungsstelle aufgrund des 1. Entwurfs zu den Windvorranggebieten in 2016 und der Einreichung zahlreicher Stel-</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber gewichtet die Windenergienutzung nicht grundsätzlich höher als den Landschaftsschutz. An – insgesamt gesehen – gut geeigneten Standorten weist er aber Vorranggebiete Windenergie für Windenergieanlagen mit 200 m Gesamthöhe und mehr aus.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert errichtet werden dürfen. Diese bundesrechtliche Vorgabe haben die Länder umzusetzen. Das Land Thüringen hat die Aufgabe, geeignete Flächen für die Windenergienutzung festzulegen, der Regionalen Planungsgemeinschaft übertragen,</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>lungnahmen im Beteiligungsverfahren eine äußerst aufwendige und gut recherchierte Prüfung (siehe Prüfprotokolle) zum 2. Entwurf vorgenommen hat. In der Abwägung und unter anderem in Beachtung denkmalschutzrechtlicher Aspekte - insbesondere aufgrund der Wertigkeit der im LEP Thüringen 2025 aufgeführten Kulturerbestandorte entfallen nunmehr die Windvorranggebiete W -23, W- 25 und W- 27.</p> <p>Die Konzentration von bereits bestehenden Anlagen im SOK hat allerdings auch zur Folge, das gegenüber den zwischen 2016 und 2019 aufgestellten Windvorranggebiete die teilweisen Höhenbeschränkungen von ehemals 150 m aufgehoben und nunmehr auf 200 m (u.a. begründet mit dem Stand der Technik und den Ausschreibungsverfahren für Windkraftbetreiber) festgesetzt wurden, was im Zusammenhang mit den Schutzbereichen für das Kulturerbe und den Mindestabständen zu Denkmälern mit erhöhter Raumwirkung bei der notwendigen Prüfung lt. Kriterienkatalog im Einzelfall zu erheblichen Konflikten führen wird bzw. aufgrund der Erfahrung mit laufenden Genehmigungsverfahren bereits dazu führt.</p> <p>Es ist auch sehr widersprüchlich gegenüber § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz dass Windvorranggebiete zwischen oder unmittelbar angrenzend zu Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten der Freiraumsicherung liegen, z.T. reduziert werden u.a. FS-106, FS-95, FS-96 sowie fs-71 und fs-74 obwohl die Erhaltung der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie das Landschaftsbild gerade auch im Umland von Siedlungen zu bewahren sind. Besonders die ungestellten Horizonte und der Wechsel zwischen Tal und Waldhorizont, der für die Thüringer Landschaft so typisch ist, wird mit der Ausweisung von Windvorranggebieten in großen zusammenhängenden Waldflächen insbesondere W -24 und W -26 konterkariert. Die landschaftsästhetische Sicht, die für die Entwicklung der Re-</p>	<p>um mit einem regionsweiten, einheitlichen Konzept der Windenergienutzung so viel Raum zu verschaffen, dass diese ihren Beitrag zur Energieversorgung der Bundesrepublik leisten kann. Im Gegensatz zur Vorgehensweise in manchen anderen Bundesländern soll diese Suche und Ausweisung von Gebieten für Windenergieanlagen eben nicht in jeder Gemeinde einzeln erfolgen. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass in jedem Gemeindegebiet ein oder zwei Windenergieanlagen oder kleine Windparks die Thüringer Kulturlandschaft bestimmen und das Landschaftsbild prägen. Stattdessen soll die gesamte Region als Suchraum betrachtet werden, mit dem Vorteil Tabuzonen definieren zu können, die in einzelnen Kommunen nicht machbar wären, weil sie auf Grund der konkreten Ausdehnung im Gemeindegebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führen würden oder nicht mehr substantiell Raum verschafft werden könnte.</p> <p>Der Plangeber ist sich darüber bewusst, dass Windenergieanlagen mit diesen Höhen eine enorme Fernwirkung entfalten und die bisher in den Landschaften vorhandenen Dimensionen sprengen. Er ist aber vom Gesetz her verpflichtet, Vorranggebiete für Windenergieanlagen auszuweisen in einem Umfang, der der Windenergienutzung „substantiell Raum verschafft“. Dabei muss er auch bedenken, dass sich die Vorranggebiete umsetzen lassen müssen. Dabei ist es auch völlig unerheblich, dass die Windenergie nur ein „Baustein“ unten den erneuerbaren Energien darstellt, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt oder welchen Beitrag eine Gemeinde, ein Landkreis, bereits jetzt zum Ausbau Erneuerbarer Energien leistet. Auch ist es in Ostthüringen ohne die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im Wald nicht möglich, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben. Für weitere Informationen zum Thema „Windenergie im Wald“ siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 446-1240-003, lfd. Nr. 36, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3.</p> <p>Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von 150 m im vorgesehenen Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Da der Plangeber keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen möchte, die von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, sieht er davon ab, Höhenbegrenzungen von weniger als 200 m Gesamthöhe festzusetzen (siehe Punkt 2.5</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>gion und der Lebensqualität in den Siedlungen wesentlich ist, wird den Zielen bzw. der Privilegierung für die Windenergie untergeordnet, obwohl diese nur ein Baustein der erneuerbaren Energien auf Bundesebene und den aktuellen Zielen zum Klimaschutz im europäischen Kontext darstellt.</p>	<p>„Ermittlung der mit mindestens 200 m hohen Windenergieanlagen bebaubaren Prüfflächen“ der Begründung zu Z 3-3). Der Plangeber hebt deswegen die Höhenbegrenzung im Ziel Z 3-4 von 150 m auf 200 m an – wobei er gleichzeitig die weiche Tabuzone von 750 m auf mindestens 850 m erhöht (siehe Kriterium Nr. 1.3a in der Anlage 1 der Begründung zu Z 3-3).</p> <p>Der vom Einreicher der Stellungnahme artikulierte Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der Lebensqualität bzw. einer landschaftsästhetischen Sicht findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Dazu gehören das Freihalten von Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Wäldern mit Erholungsfunktion, das Freihalten von bedeutenden Sichtachsen, die Vermeidung einer Einkreisung und technischen Überprägung eines Ortes und viele weitere Kriterien sollen eine Überformung der Ostthüringer Kulturlandschaft verhindern. Gleichzeitig sollen dadurch die Erholung und der Freizeitwert gesichert werden. Angesichts dessen, dass der Plangeber wie oben erläutert verpflichtet ist, eine gewisse Menge an Flächen für die Windenergienutzung bereitzustellen, lassen sich Landschaftsbildveränderungen nicht überall verhindern. Der Plangeber ist aber bestrebt, die unter Würdigung aller Kriterien geeignetsten Standorte für Windenergieanlagen zu finden. An diesen zur Ausweisung vorgesehenen Standorten ist es dann unvermeidlich, dass sich das Landschaftsbild erheblich verändern wird. Inwieweit ein subjektiv empfundener Verlust an Lebensqualität die Folge ist, ist vom Plangeber schwer zu fassen. Der Plangeber versucht auch durch die o.g. Kriterien den Zugang von den Siedlungen aus zur freien Landschaft für die wohnungsnaher Erholung / Freizeitnutzung zu sichern. Dass dabei ein Teil des Umfeldes nicht wie in der früheren Form zur Verfügung steht, ist unvermeidlich.</p> <p>Die vom Einreicher angesprochen konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan Ostthüringen von 2012 sind per se kein nicht auszuräumender, gegenstehender Belang, weil der Plangeber als Urheber diese Ausweisungen jederzeit ändern könnte, indem er stattdessen ein Vorranggebiet Windenergie ausweist. Konkurrierende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden deswegen in die Abwägung eingestellt, indem die der Ausweisung zu Grunde liegenden Sachverhalte erneut betrachtet und mit der Windenergienutzung abgewogen werden.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Für die Abwägung zu denen vom Einreicher angesprochenen Vorranggebieten Windenergie im Wald W -24 - Schmieritz und W -26 - Löhma sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen für die Prüfflächen 17.1 und 18.6 (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.
91	Kriterium 2.34	686-527-014	<p>Es darf bezweifelt werden, dass eine 15 Jahre alte Datengrundlage dafür geeignet ist, um auf dieser Basis heute Aussagen zur Landschaftsästhetik zu treffen, da in die Bewertung die infrastrukturellen Veränderungen im Regionalplangebiet berücksichtigt werden müssen. Das Schutzziel eines unzerschnittenen störungsarmen [Raumes] wird nicht ersichtlich, insofern kann auch nicht abgewogen werden, in wie weit Windenergieanlagen diesem Ziel entgegenstehen.</p> <p>Als Datengrundlage wurde u.a. für die Bewertung ein Kulturlandschaftsprojekt der Fachhochschule Erfurt aus dem Jahr 2004 herangezogen für die Beurteilung der Einschätzungen auf die Landschaftsästhetik. Es ist auch nicht ersichtlich, in wie weit das „Kulturlandschaftsprojekt“ aus dem Jahr 2004 wissenschaftlichen Ansprüchen für eine fachgerechte Planung genügt.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber stimmt mit den Einreichern überein, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft oder unzerschnittener, störungsarme Räume von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen. In diesem Sinne kann der Plangeber den Erhalt des aktuellen Entwicklungsstandes der Kulturlandschaft nicht als hartes oder weiches Kriterium festsetzen, da Kulturlandschaft – definiert als die Landschaft geformt durch das menschliche Handeln – ständig weiterentwickelt wird. Nur Gebiete mit einem sehr hochwertigen Landschaftsbild sollen nicht durch Windenergieanlagen entwertet werden. In die Betrachtung eines hochwertigen Landschaftsbildes werden unter anderem die Unzerschnitttheit und Störungsarmut eines Raumes einbezogen. Dies ist nicht gegeben, wenn bereits störende Infrastrukturen (insbesondere Windenergieanlagen, Autobahnen, Freileitungen, elektrifizierte oder zweigleisige Bahnstrecken, Industriegebiete) vorhanden sind.</p> <p>Dem Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen - Historisch geprägte Kulturlandschaften und spezifische Landschaftsbilder in Ostthüringen (ein im Jahr 2004 durch die Fachhochschule Erfurt, Fachbereich Landschaftsarchitektur erarbeitetes Forschungsprojekt) kommt bei der Konflikttermittlung zum Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch andere Zuarbeiten – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte und Einschätzungen nicht unbesehen, sondern prüft u.a. daraufhin, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen oder ob sich durch infrastrukturelle Veränderungen (z.B. Neubau von Straßen, Hochspannungsleitungen) inzwischen eine neue Sachlage ergeben hat auf derer andere Einschätzungen zur Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft möglich sind. Ergänzend werden insbesondere die potentiellen Vorranggebiete Windenergie vor Ort in Augenschein genommen, geprüft und bewertet.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Räume ohne oben genannte Auswirkungen der Infrastrukturen, also ruhige, störungsarme und unzerschnittene Räume, sind nur noch sehr selten und von hoher Bedeutung. Aber auch die im Regionalplan Ostthüringen von 2012 unter G 4-4 genannten unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) wurden daraufhin überprüft und neu berechnet, ob sich z.B. durch neu hinzugekommene Infrastrukturanlagen insbesondere an den Rändern die Störungsarmut relativiert hat.
92	Kriterium 2.34	765-365-017	<p>Zu Nr. 2.34 Landschaftsbild/Blickbeziehungen...: In der Begründung zu diesem Kriterium wird auf ein Gutachten zum Landschaftsrahmenplan verwiesen, die verwendete Quelle sollte hier ausführlicher genannt werden.</p> <p>[Der Einreicher der Stellungnahme] hat darüber hinaus eine kursorische Einschätzung der Festlegungen in Z 3-3 hinsichtlich ihrer Wirkungen auf dieses Schutzgut vorgenommen. Dabei wurde anhand einer aktuell im August 2018 ermittelten, flächendeckenden Landschaftsbildbewertung (Fachgutachten im Auftrag der TLUG zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die Ermittlung von Ersatzzahlungen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen, Übergabe an die regionale Planungsstelle im September 2018) in einem Radius von 10 km - angenommener Wirkraum, der mit erheblicher Landschaftsveränderung durch die derzeitigen durchschnittlichen Anlagenhöhe von 200 meter verbunden sein kann - um die Vorrangflächen geprüft, wie groß der überstrichene Flächenanteil von Landschaftsräumen mit überdurchschnittlicher bis herausgehobener Landschaftsbildqualität (auf der Bewertungsskala die Werte 4 bis 6) ist. In der verwendeten Landschaftsbildbewertung sind Vorbelastungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen berücksichtigt.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Die Begründung zum Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie wurde um die vom Einreicher angesprochenen Hinweise ergänzt. In der Begründung heißt es jetzt: „Die Bewertungen basieren auf dem vorhandenen Datenbestand (u.a. topographische Karten, ATKIS Basis DLM), dem Gutachten zum Landschaftsrahmenplan (Fachgutachten im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für die Ermittlung von Ersatzzahlungen im Rahmen der Kompensationsverpflichtungen (TLUG 2018)) sowie den o.g. Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen.“</p>
93	Kriterium 2.34	513-1253-010	<p>Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Anwendung von mehreren Kriterien nicht nachvollziehbar dargelegt wurde und dadurch viele Prüfflächen der Windenergienutzung entzogen wurden. Hinweise zu Kriterium 2.34 Landschaftsbild / Blickbeziehungen / Kulturlandschaft / Unzerschnittene, störungsarme</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber integriert in die Betrachtung des Landschaftsbildes weiterhin den Belang der Unzerschnittenheit und Störungsarmut eines Raumes, die Blickbeziehungen und Kulturlandschaften.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Räume. Es werden hiermit Kriterien vermischt und nicht konsistent angewendet.</p> <p>Im Kriterienkatalog wird bei der Begründung für das Kriterium 2.34 darauf hingewiesen, dass eine Einschätzung der Auswirkung von Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung geschehen kann. Es wird jedoch in diesem Kriterium nicht nur das Landschaftsbild bestimmt, sondern auch Blickbeziehungen, Kulturlandschaften und unzerschnittene, störungsarme Räume (UZSR) betrachtet. Es wird eine Vielzahl von Kriterien vermischt, sodass diese nicht scharf getrennt werden können und die Schutzziele nicht mehr ersichtlich sind. Die Bewertung des Landschaftsbildes sollte nicht mit anderen Aspekten zusammen abgewogen werden und rein nur aus einer fachlichen Perspektive erfolgen (Schmidt et al. 2018B, S. 20). In der Begründung zu Kriterium 2.34 wird jedoch das 5km-Mindestabstand-Kriterium zwischen zwei Vorranggebieten erwähnt, um zu prüfen, ob eine weiträumigere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt. Es ist fraglich, warum die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in zwei Kriterien Anwendung finden und warum nur geprüft wird, ob eine weiträumigere Beeinträchtigung vorliegt. Eine Prüfung ob es durch topographische Gegebenheiten auch möglich ist, dass zwei Windvorranggebiete im Abstand von weniger als fünf Kilometer das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, findet nicht statt.</p> <p>Für die Bewertung des Landschaftsbildes fließen die Karten 9 und 10 aus der Veröffentlichung "Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen" (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, zweckdienliche Unterlagen 9.4.2 Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen – Große Karten 6-10) besonders in die Abwägung ein. Diese Karten sind in einem Projekt aus dem Jahr 2004 entstanden und sind daher schon mehr als 15 Jahre alt. Es stellt sich somit die Frage, ob infrastrukturelle Ände-</p>	<p>Zur Beurteilung der für Windenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen Belangen. Hierzu wurde für jede Prüffläche ein Prüfbogen erstellt, welcher die entscheidungserheblichen Gründe für die Ausweisung bzw. Nichtausweisung eines Vorranggebietes Windenergie innerhalb der entsprechenden Prüffläche dokumentiert. Die Transparenz der getroffenen Entscheidungen/Bewertungen, differenziert nach dem am Standort vorhandenen Belang, gewährleistet. Bei den in den Prüfbögen oder in den Abwägungstabellen getroffenen Abwägungsentscheidungen werden demnach keine, wie vom Einreicher behauptet, Kriterien vermischt oder nicht konsistent angewendet.</p> <p>Auch widerspricht das Vorgehen des Plangebers nicht der vom Einreicher zitierten Publikation von Schmidt et al. 2018, weil auch hier immer von der „qualifizierten Auseinandersetzung mit Kulturlandschaft und Landschaftsbild“ als Beurteilungskriterium im Zusammenhang gesprochen wird. Der Plangeber integriert ausschließlich landschaftliche Belange in das Kriterium Nr. 2.34 und wägt sie nicht mit anderen Aspekten ab. Dazu gehören nach Einschätzung des Plangebers eben auch die unzerschnittenen störungsarmen Räume (UZSR). Diese Räume sind in ihrem naturräumlichen Zustand wenig durch Siedlungs- und Infrastruktur überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt und weisen neben ihrer relativen Störungsarmut und der Unzerschnittenheit oftmals weitere wertgebende Merkmale auf (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungseignung, landschaftsräumliche Vielfalt etc.), die es zu bewahren gilt. Der Erhalt der Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal und damit das Schutzziel dieser Räume und vom Plangeber klar benannt. Der Plangeber prüft demnach im Einzelfall, ob die aufgrund ihrer markanten rotierenden landschaftsprägenden technisch-industriellen Erscheinung deutlich sichtbaren modernen Windenergieanlagen diesem Schutzziel entgegenstehen können. Die Korrespondenz dieser beiden Aspekte, Landschaftsbild und UZSR, zeigt sich unter anderem daran, dass die Kulisse der UZSR mit Räumen, die ein überdurchschnittliches Landschaftsbild aufweisen, ziemlich deckungsgleich ist. In die Abwägung zum Kriterium Nr. 2.34 sind die zum 1. Gesamtplanentwurf vom 30.11.2018 neuberechneten UZSR eingeflossen. Ein diesbezüglicher Hinweis wurde in der Begründung zum Kriterium Nr. 2.34 im Kriterienkatalog in der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>rungen der letzten Jahre die Einschätzung von Kulturlandschaften und zu schützenden Bereichen geändert haben. Die Bewertungen des Landschaftsbildes basiert zwar auch auf Vor-Ort Begehungen der potentiellen Vorranggebiete, da diese Unterlagen jedoch nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden, bleibt die Frage bestehen, inwieweit die Datengrundlage die Aktualität widerspiegelt.</p> <p>Um das Landschaftsbild zu bewerten, werden auch die unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) berücksichtigt. Zum einen wird in Kriterium 2.34 darauf verwiesen, dass diese Bereiche im Regionalplan 2012 bestimmt wurden und dementsprechend in die Abwägung einfließen. In den Prüfbögen allerdings wird darauf hingewiesen, dass die UZSR für den 1. Gesamtplanentwurf Neuberechnet wurden (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Anlage 4 Prüfbögen - Teil 2 S. 275f). Sowohl im Regionalplan von 2012 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2012, Regionalplan - Textteil S. 74) als auch im Entwurf von 2018 (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Regionalplan - Textteil S.96f) wird darauf verwiesen, dass die UZSR in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der TLUG mittels einem für Thüringen spezifischen Kriterienkatalog ermittelt wurden. Zum einen wird nicht klar, welche Kriterien für die Ausweisung als UZSR angewendet wurden und zum anderen unterscheiden sich die ausgewiesenen UZSR in den Regionalplänen teilweise in der Bezeichnung, sodass nicht klar ist, welche UZSR nun in die Abwägung des Kriteriums 2.34 eingeflossen sind. Zwar wird auf den Anhang 15 des Umweltberichts verwiesen, jedoch ist auch hier keine klare Quellenangabe, wie beispielsweise Jahr der Berechnung/Ausweisung, der UZSR gegeben. Es fehlt damit bei einem weiteren Kriterium die Transparenz, um die Abwägung nachvollziehen zu können. Daher ist auch das Schutzziel vom UZSR nicht klar formuliert bzw. ist nicht ersichtlich inwieweit eine für 20</p>	<p>Vorranggebiete Windenergie aufgenommen. Die vom Einreicher bemängelte Transparenz ist aber über die textliche Festsetzung im Grundsatz G 4-5 in Verbindung mit der kartographischen Darstellung im Anhang des Umweltberichts gegeben. Zur Ermittlung der USZR wurden aufgrund der bestehenden und geplanten Zerschneidungselemente (jeweils mit einem spezifischen Puffer) folgende Kriterien in Ansatz gebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Bundesstraßen 200 m • Landes- und Kreisstraßen 100 m • Bahn-ICE-Strecken 200 m • Bahnstrecken ohne ICE (zweigleisig oder elektrifiziert) 100 m • Flugplätze 200 m • Siedlungsflächen: Wohnen, Gewerbe usw. (Bestand und Planung) 200 m • Elektroenergieleitungen (ab 110 kV) 200 m • Windenergieanlagen 200 m. <p>Darüber hinaus ist der Adressat der o.g. Publikation die Landschafts- und nicht die Regionalplanung. In Thüringen existiert derzeit keine vollständig eigenständige Landschaftsrahmenplanung. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen ausschließlich über Teilpläne, Konzepte und beauftragte Studien vor. Landesweite raumbedeutsame Inhalte wurden lediglich in das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) übernommen und in der Karte 10 – Freiraum dargestellt.</p> <p>Zum vom Einreicher angesprochenen Aspekt der Aktualität der verwendeten Datengrundlagen im Rahmen der Konfliktermittlung zum Kriterium Nr. 2.34 siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-014, lfd. Nr. 91, in diesem Dokument.</p> <p>Sofern der Einreicher hinterfragt, „warum die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in zwei Kriterien Anwendung finden“ obwohl damit dasselbe Ziel verfolgt wird, so ist dem nicht zu folgen. Den Schutz des Landschaftsbildes nur über das Kriterium Nr. 2.34 oder innerhalb der Siedlungspuffer oder durch das Einkreisungskriterium zu betreiben, erachtet der Plangeber als nicht sinnvoll und nicht ausreichend. Durch die Anwendung des 5 km-Mindestabstands von Vorranggebieten untereinander soll planungsregionsweit pauschal ein Mindestmaß zum Landschaftsbildschutz gelten. Für die entscheidungserhebliche Abwägung zur Berücksichtigung</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Jahre installierte Anlage diesem Schutzziel entgegensteht.</p> <p>Des Weiteren ist es verwunderlich, dass in Ostthüringen das Vorranggebiet W-31 Remda-Teichel/Treppendorf in einem UZSR ausgewiesen ist, während in Mittelthüringen der gleiche UZSR als so schützenswert bewertet wird, dass in der Prüffläche 8.10 (Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2018, Anlage 4 Prüfbögen zu den einzelnen Prüfflächen S. 149 ff) eine gravierende Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen entstehen würde. Da im Vorranggebiet W-31 schon Windenergieanlagen stehen, stellt sich auch die Frage, ob eine Ausweisung als UZSR überhaupt als gerechtfertigt anzusehen ist. Da der spezifische Kriterienkatalog nicht bekannt ist, kann dies nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Kriterium 2.34 wird auch erwähnt, dass unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang einzustellen sind. Dies steht im Gegensatz zum Abschnitt 4.1 Freiraumsicherung des Regionalplans (Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen 2018, Regionalplan - Textteil S. 95). Hier werden die UZVR in die Ausweisung der Gebiete für die Freiraumsicherung einbezogen. Die somit festgelegten Gebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) für die Freiraumsicherung werden jedoch in Kriterium 2.25 als Einzelfallprüfung mit eingestellt. Es werden hiermit wieder Kriterien vermischt und nicht konsistent angewendet.</p>	<p>sichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 686-527-018, lfd. Nr. 125, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3.</p> <p>Geringer Abstände werden nicht als ausreichend beurteilt, weil das verfolgte Ziel – nämlich die übermäßige Belastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und die Bildung von geschlossenen Sichtbarrieren zu vermeiden – nicht erreicht werden kann. Nach Auffassung des Plangebers relativieren sich erst bei einer Entfernung von 5 km die Auswirkungen auf das Landschaftsbild – sofern es sich nicht um eine gegenüber Überlastung/Überprägung besonders sensibler Landschaft handelt. Bezüglich der Forderung des Einreichers, eine Prüfung durchzuführen, ob es durch topographische Gegebenheiten auch möglich ist, dass zwei Windvorranggebiete im Abstand von weniger als fünf Kilometer das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, ist zu sagen, dass auf der großmaßstäbigen Ebene der Regionalplanung typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig sind, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind. In diesem Sinne kann auch die Ermittlung der Landschaftsbelange gesehen werden. Hier sind Typisierung innerhalb der Landschaftseinheiten möglich ohne jeweils standortgenaue Analysen vornehmen zu müssen. Es ist dem Plangeber nicht zuzumuten auf dieser Ebene sämtliche konkreten Blickbeziehungen oder topographische Gegebenheiten eines potentiellen Windvorranggebietes zu ermitteln und bewerten.</p> <p>Bei den so ermittelten Gebieten handelt es sich um eine regionalplanerische, auf Thüringen zugeschnittene Betrachtung. Sie sind nicht deckungsgleich mit den im LEP 2025, 6.1.4 dargestellten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen (UZVR größer 100 qkm) des Bundesamtes für Naturschutz oder des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Bergbau. Diese sind zwar, wie der Einreicher richtigerweise feststellt, Gegenstand der allgemeinen Betrachtungen zum Kapitel 4.1 Freiraumsicherung, jedoch nicht originäre Grundlage für die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (siehe hierzu die Begründung zum Ziel Z 4-1 sowie zum Grundsatz G 4-7 des 1. Gesamtplan-Entwurfs vom 30.11.2018).</p> <p>Im Zusammenhang mit dem vom Einreicher angesprochen Umgang mit dem regionsübergreifenden UZSR, betrifft die Mittelthüringer Prüffläche</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>8.10 und das Ostthüringer Vorranggebiet W-31 – Treppendorf, ist zu sagen, dass der Plangeber in Ostthüringen seine Abwägungsentscheidung stets selbst vertreten muss und nicht mit einem bloßen Verweis auf die Entscheidung in der Nachbarregion fundieren kann. Demzufolge hat der Plangeber eigene Abwägungsentscheidungen getroffen, die sich in Teilen von denen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen unterscheidet. Darüber hinaus ist die in Mittelthüringen getroffenen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich der Nicht-Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in der Prüffläche 8.10 nicht nur auf das Kriterium des UZSR beschränkt, sondern umfasst noch weitere Gesichtspunkte.</p>
94	Kriterium 3.2	746-1305-023	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 3.2: „Weicher“ Ausschluss von Platzrunden und Bereichen innerhalb von Platzrunden und äußerer Puffer.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Einordnung von Abstandsflächen zu Platzrunden und dem Bereich innerhalb von Platzrunden unter Pkt. 3.2 als weiche Tabukriterien ist fehlerhaft.</p> <p>Unter Pkt. 3.2 der Begründung des Regionalplanentwurfs werden Platzrunden, deren Schutzbereich und der Bereich innerhalb von Platzrunden unter Verweis auf die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ – veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13) – als weiche Tabukriterien eingeordnet, da diese Bereiche nach der Planbegründung von Hindernissen frei zu halten sind.</p> <p>Allerdings verkennt der Plangeber mit der Bezugnahme auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Belang Platzrunden (Kriterium Nr. 3.2 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Darüber hinaus beziehen sich die Sachverhalte in den zitierten Urteilen auf konkrete Windenergieplanungen auf Genehmigungsebene. Zudem existiert im Falle der streitgegenständlichen Windenergieanlagen im Urteil des OVG NRW (Beschluss vom 27. September 2017 - 8 B 595/17) gar keine verbindliche Platzrunde. Des Weiteren stützt das vom Einreicher zitierte Urteil des OVG Schleswig-Holstein (Beschluss vom 04. Mai 2017 – 4 MB 19/17) in seiner Entscheidungsbegründung (siehe Rn. 7) die Auffassung des Plangebers, wenn es ausführt: „Die Vorgaben der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 02.05.2013 (NfL 92/13) bildeten die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Gefährdungen im Bereich der Luftfahrt ab, so dass Verstöße dagegen eine starke Indizwirkung für Gefahren für die Luftfahrt hätten.“</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Länder zur Festlegung von Platzrunden, dass diese nur "(...) als Richtlinien ohne rechtsatzmäßige Verbindlichkeit einzuordnen sind. Vgl. Schl.-H. OVG, Beschluss vom 4. Mai 2017 - 4 MB 19/17 -, juris Rn. 22; siehe auch BVerwG, Urteil vom 7. April 2016 - 4 C 1.15 -, BVerwGE 154, 377 = juris Rn. 17 f., und OVG NRW, Beschluss vom 27. September 2017 - 8 B 595/17 -, n. v. (Seite 5 des Beschlussabdrucks). Zudem handelt es sich bei den Abstandsangaben auch nach dem Selbstverständnis der Gemeinsamen Grundsätze um Sollvorschriften. Von diesen kann im Einzelfall abgewichen werden. So verweist Nr. 6 Satz 3 der Gemeinsamen Grundsätze für notwendige Abstände zu Hindernissen auf eine Einzelfallbeurteilung Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. September 2017 - 8 B 595/17 -, n. v. (Seite 5 des Beschlussabdrucks)." (OVG Münster, Ur. v. 01.03.2018 (8 A 2478/15)).</p> <p>Nicht die Empfehlungen zu Abständen und Bereichen innerhalb von Platzrunden nach NfL I 92/13 haben verbindlichen Charakter, sondern nach der Rechtsprechung "reicht hierfür aus fachlicher Sicht bereits der in der LuftVO und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 normierte Sicherheitsabstand von 150 m grundsätzlich aus." (OVG Münster, Ur. v. 01.03.2018 (8 A 2478/15)).</p> <p>Angesichts dessen ist eine Festlegung von Abständen zu Platzrunden sowie die Einordnung von Bereichen innerhalb von Platzrunden als weiche Tabukriterien jeweils nach den Empfehlungen der NfL I 92/13 fachlich unzutreffend und daher fehlerhaft.</p>	<p>Im Gegensatz zur Genehmigungsebene steht dem Plangeber eine Typisierungsbefugnis zu. In der Region wäre eine Vielzahl an Einzelfällen zu betrachten, dies ist vom Plangeber nicht zu verlangen. In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis setzt der Plangeber diese Empfehlungen um, indem er die im Kriterium Nr. 3.2 genannten Bereiche als weiche Tabuzone von vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt. Er gewichtet hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs im direkten Umfeld der Platzrunde höher als die Nutzung der Windenergie. Für den Plangeber besteht daher keine Verpflichtung, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
95	Kriterium 3.2	742-1303-022	<p>Die Einstufung der Platzrunden und deren Pufferung als weiche Tabuzone sind nicht sachgemäß.</p> <p>Die jeweilige konkrete Gefährdung lässt sich erst im Einzelfall nach Kenntnis des konkreten Standorts einer Windenergieanlage ermitteln. Insofern muss dies einer Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
96	Kriterium 3.3	742-1303-023	<p>Auch hier gilt es, die Beurteilung im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen, weil für eine Bewertung die konkrete Lage der Windenergieanlage bekannt sein muss.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber prüft im Einzelfall und unter Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde, ob Einschränkungen der Nutzung der Windenergie jenseits der Flugplätze und Platzrunden für die Sicherheit der Luftfahrt und den Schutz der Allgemeinheit erforderlich sind. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt.</p> <p>Der Plangeber entzieht die Bauschutzbereiche nicht pauschal der Nutzung der Windenergie, sondern stellt den Belang in die Einzelfallprüfung ein. Im Rahmen dieser Prüfung wurden der oberen Luftfahrtbehörde sämtliche in den o.g. Bauschutzbereichen befindlichen Prüfflächen des 2. Entwurfes zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur Stellungnahme vorgelegt. Für jede dieser Flächen liegt dem Plangeber eine Einschätzung zu den Belangen der Luftfahrt vor, in der zudem kenntlich gemacht wurde, wenn nur ein Teilgebiet der Prüffläche betroffen war. Damit konnte der Plangeber eine differenzierte Betrachtung der Prüfflächen vornehmen.</p> <p>Die Prüfflächen und deren Teile wurden somit individuell auf Basis der Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde geprüft und in die Abwägung eingestellt. Die Zuarbeit der oberen Luftfahrtbehörde stellte bei der Ermittlung der Belange der Luftfahrt ein wichtiges Indiz für den Planungsträger dar. Der Planungsträger hat die Zuarbeit jedoch nicht unbesehen übernommen, sondern daraufhin überprüft, ob Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung vorliegen. Das ist nicht der Fall.</p> <p>Baubeschränkungen werden somit nicht pauschal festgelegt, sondern nur dort und nach Prüfung im Einzelfall, wo die Sicherheit der Luftfahrt und der Schutz der Allgemeinheit dies erfordern. Dabei konnte es für die Einzelfallprüfung hingenommen werden, dass der Mikrostandort der einzelnen Windenergieanlagen noch nicht bekannt ist, denn diese Information spielt im Hinblick auf die Belange der Luftfahrt eine untergeordnete Bedeutung. Was die Höhe der Windenergieanlagen anbelangt, so wurden die Prüfflächen daraufhin untersucht, ob Windenergieanlagen nach dem Stand der Technik mit 240 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m errichtet werden können. War dies nicht der Fall, wurde immer mitbetrachtet, ob der Konflikt durch eine Höhenbegrenzung bewältigt werden könnte.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Das Gebot der planerischen Zurückhaltung greift hier jedenfalls nicht. Es wäre im Gegenteil gar nicht zulässig, die Belange der Luftfahrt auf die Genehmigungsebene abzuschichten, denn es ist nicht annähernd absehbar, dass die Konflikte dort durch entsprechende Regelungen bzw. Nebenbestimmungen oder Ausnahmen zu einer Genehmigung abschließend bewältigt werden könnten. Vielmehr liefe der Plangeber Gefahr, dass sich erst auf der Genehmigungsebene herausstellen würde, dass Vorranggebiete ganz oder teilweise nicht umsetzbar sind. In der Folge könnte dem Plangeber vorgeworfen werden, dass er eine Verhinderungsplanung betrieben hätte.</p>
97	Kriterium 3.4	742-1303-024	<p>Es stellt sich hier schlichtweg die Frage, wie der Plangeber den Einzelfall auf Regionalplanebene prüfen will; eine solche Prüfung kann einzig anhand von konkreten Standorten und WEA-Typen durchgeführt werden. Dies ist jedoch nur auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und anhand des ganz konkreten Einzelfalls möglich.</p> <p>Der Plangeber beabsichtigt die Vereinbarkeit von Windenergie mit zivilen Flugsicherungsanlagen von einer Einzelfallprüfung abhängig zu machen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat sich vor wenigen Monaten (Urteil vom 05.12.2018, 2 L 47/16) eindeutig zur Behandlung von DVOR im Rahmen der Einstufung und Abwägung zur Erzielung der Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 SatZ 3 BauGB geäußert:</p> <p>"Es liegt in der Konsequenz des § 35 Abs. 3 SatZ 3 BauGB, dass sich der Planer hierbei in die Situation des Sachbearbeiters in der Behörde versetzen muss, die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig ist. Angesichts der Großflächigkeit des Planungsraums, der von einem Regionalplan abgedeckt wird, kann der Planer die öffentlichen Belange jedoch nicht so intensiv ermitteln und bewerten wie der Bearbeiter, der über einen Genehmigungsantrag für eine konkrete Anlage zu entscheiden hat. Es muss nicht für</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Belang „Flugsicherungsanlagen“ wird weiterhin in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Das bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt.</p> <p>Innerhalb der Anlagenschutzbereiche um Flugsicherungseinrichtungen besteht kein generelles Bauverbot, sondern nur für solche Bauvorhaben, die Flugsicherungseinrichtungen stören können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) schreibt hierzu: „Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist.“</p> <p>Für die abschließende Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, dient dem BAF die gutachterliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation als Grundlage.</p> <p>In der Stellungnahme des BAF zum 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie heißt es, dass das BAF erst über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen entscheidet, „sobald die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird“. Die Frage nach der Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann demnach auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel nicht abschließend geklärt werden. Allenfalls wenn am betreffenden Standort bereits früher seitens der DFS / des BAF Windenergieanlagen abgelehnt wurden, können sich hieraus im Einzelfall wichtige Anhaltspunkte für eine spätere Umsetzbarkeit eines potentiellen Vorranggebietes Windenergie ableiten lassen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>jeden denkbaren Standort im Planungsraum ein fiktives Genehmigungsverfahren durchgeführt werden (vgl. OVG NW, Urt. v. 06.09.2007 – 8 A 4566/04 –, a.a.O. RdNr. 180 ff.; Gatz, DVBl. 2017, 461 <467>). [...] Auch sonst sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb die Prüfung von Bauverböten nach § 18a LuftVG in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sein soll. Maßgeblich ist auf die im Eignungsgebiet gelegenen Flächen abzustellen. Da es insoweit an einer Prüfung von Bauverböten auf der Ebene der Regionalplanung fehlt, steht einer Prüfung der Belange der Flugsicherung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Eignungsgebiet im Einzelfall nichts entgegen." (juris - Rn. 116, 120)</p>	<p>Das vom Einreicher der Stellungnahme zitierte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (Urteil vom 05.12.2018, 2 L 47/16) stützt in seiner Entscheidungsbegründung (siehe Rn. 124) die Auffassung des Plangebers, wenn es ausführt: „Es müssen daher in bestimmtem Umfang schon bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten solche Fragen geprüft werden, die an sich dem Genehmigungsverfahren überlassen sind, um zu verhindern, dass an den Standorten Vorhaben der Nutzung der Windenergie tatsächlich nicht verwirklicht werden können“.</p> <p>Der Plangeber folgt dieser Auffassung, wenn er z.B. bezüglich der Ausweisung des Vorranggebietes Windenergie „W-31 – Treppendorf“ in entsprechenden Prüfbogen (siehe Prüfbogen zur Prüffläche 20.1 der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ausführt, dass der Belang des Anlagenschutzbereiches um eine Flugsicherungsanlage in diesem Fall nicht zum Ausschluss von W-31 – Treppendorf führt, weil in einem aktuellen Genehmigungsverfahren am Standort Treppendorf für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m von den zuständigen Behörden die Zustimmung nach § 14 LuftVG und § 18a LuftVG erteilt wurde.</p>
98	Kriterium 3.5	805-1413-001	<p>Nachdem Sie in den Plänen die von uns geforderten Sicherheitsmindestabstände zu den gem. § 25 LuftVG zugelassenen Außenstart- und -Landegelen in der Region berücksichtigt haben, haben wir keine Einwände vorzubringen.</p> <p>Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p>
99	Kriterium 3.6	742-1303-025	<p>In Bezug auf die Einzelfallprüfung im Falle eines Modellfluggeländes sei lediglich darauf hingewiesen, dass die Abwägungsrelevanz von Erzeugungsanlagen für Strom aus Erneuerbaren Energien mit Blick auf die klimapolitischen Ziele des Landes erheblich mehr Gewicht hat als die Umsetzung von Modellflugstrecken.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Flugmodelle gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG zu den Luftfahrzeugen. Sie bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO bei einem Aufstiegs-gewicht von über 5 kg einer Aufstiegs-erlaubnis durch die obere Luftfahrt-behörde. In der Regel wird von der Luftfahrtbehörde für jedes Gelände ein Flugsektor festgelegt, innerhalb dessen mit den Modellen geflogen werden darf. Die Größe des Flugsektors hängt unter anderem davon ab,</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>für welche Flugmodelle die Aufstiegserlaubnis beantragt wird. Die Festlegungen zum Flugsektor sind immer Einzelfallregelungen, so dass jedes Gelände individuell zu betrachten ist.</p> <p>Mit der Einordnung des Kriteriums Nr. 3.6 in die Einzelfallprüfung behandelt der Plangeber eventuelle Restriktionen nicht pauschal, sondern prüft im Einzelfall, ob es zu Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen in der Nähe von Modellfluggeländen kommen kann. Dass bedeutet, dass der Plangeber diesen Belang aufnimmt, das ihm zukommende Gewicht ermittelt und ihn mit diesem Gewicht in die Abwägung einstellt.</p>
100	Kriterium 3.9a	51-387-001	<p>Es wird ein Abstand der Anlagen bis zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Straßen von mindestens D+H Rotordurchmesser + Nabenhöhe) empfohlen.</p> <p>Im Bereich der BAB A 9 befinden sich die Vorranggebiete Windenergie W-20 Eineborn/St. Gangloff und W-39 Tanna-Schilbach.</p> <p>Generell sind die Standorte von Windenergieanlagen sind so zu wählen, dass die Spitzen der Rotorblätter bei keiner Stellung in die - gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 24 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) definierten — Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone der Bundes- und Landesstraßen hineinragen.</p> <p>Windenergieanlagen sind jedoch infolge ihrer Höhe sowie der großen Rotordurchmesser ein schließlich der sich bewegenden Teile, als besondere Anlagen bezüglich des erforderlichen Abstandes zu öffentlichen Verkehrswegen gesondert zu untersuchen.</p> <p>Resultierend aus Schadensfällen an Windenergieanlagen bedingt durch Sturmschäden(Überdrehzahlen) bzw. Brandschäden ist die Möglichkeit der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Extremsituationen nicht auszuschließen.</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Hinweis entspricht dem Vorgehen des Plangebers (siehe die Kriterien Nr. 3.9a bis 3.10 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie,) in Verbindung mit der Definition der Vorranggebiete Windenergie (siehe Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ der Begründung zu Z 3-3, – Lage der Windenergieanlage inklusive der maximal vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Die darüber hinaus gehende Empfehlung eines Abstandes aus der Summe vom Rotordurchmesser und Nabenhöhe steht der bisherigen Genehmigungspraxis und den rechtlichen Grundlagen entgegen. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beziehen sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen innerhalb der Anbauverbots- bzw. Baubeschränkungszone.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
101	Kriterium 3.9a	688-1292-010	Die Übernahme von Baubeschränkungs-zonen an Bundes-, Land- und Kreisstraßen als Tabuzonen widerspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen und schränkt mögliche Eignungsgebiete weiter ein. Wir fordern, diese Tabukriterien zu streichen. Nicht nachvollziehbar ist die Ausweitung dieser Tabukriterien auf andere Straßen außerhalb von Ortschaften.	nicht entsprochen Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen bzgl. der Begründung zur Einstufung des Baubeschränkungs-bereiches als weiche Tabuzonen begründet ihrerseits nicht logisch nachvollziehbar, dass diese Einstufung nicht schlüssig begründet sein sollte.
102	Kriterium 3.9a	688-1292-004	Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: Baubeschränkungs-bereiche von Infrastrukturanlagen. Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet. (z.B.: Abstände zu Freileitungen nach DIN VDE; eine Unterschreitung ist zulässig, wenn Ertüchtigungen bzw. bestimmte Maßnahmen durchgeführt werden.)	Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) bedürfen Baugenehmigungen innerhalb des Baubeschränkungs-bereiches der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 24 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz nur versagt werden oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, z.B. durch irritierende Drehbewegungen ist nicht auszuschließen. Deshalb unterstellt der Plangeber hier pauschal eine Betroffenheit und gewichtet den Baubeschränkungs-bereich höher als die Nutzung der Windenergie und stellt sie als weiche Tabuzone ein. Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Dies kommt durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zu den Kriterien (Kriterien Nr. 3.9a und 3.9b der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers. Bezüglich der vom Einreicher angesprochenen Abstände zu Freileitungen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-026, lfd. Nr. 104, in dieser Abwägungstabelle.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
103	Kriterium 3.12 und 3.13	253-413-004	<p>Die veröffentlichten Änderungen des Regionalplanes Ostthüringen habe ich zur Kenntnis genommen und nehme dazu nachfolgend Stellung.</p> <p>Als Anlage 1 ist ein Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Hierzu folgender Hinweis bezüglich Abstandsflächen:</p> <p>Auch an den Schienenwegen ist die Sicherheit des Betriebes und der Bahnanlagen abzusichern. Verbindliche Abstandsregeln oder technisches Regelwerk zu dieser Thematik ist gegenwärtig nicht existent. Forderungen werden im Rahmen der TöB-Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingebracht. Neben einer "Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen" der Bund-Länder Initiative Windenergie (BLWE) gibt es folgende Empfehlungen zu Mindestabständen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) das 2-fache des Rotordurchmessers - Zu Bahnstromfernleitungen(110kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen das 3-fache des Rotordurchmessers - Zu Bahnstromfernleitungen (110kV) mit Schwingungsschutzmaßnahmen das 1-fache des Rotordurchmessers - Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen das 2-fache des Rotordurchmessers - Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen 35m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA - Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen - das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) <p>Es gilt der Grundsatz, dass bauliche Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen und dass die Sicherheit des Verkehrs zu wahren ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p> <p>Für einzuhaltende Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Schienenwegen gibt es derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Das Eisenbahn-Bundesamt spricht zwar eine Empfehlung aus, ohne diese jedoch zu begründen. Der Plangeber geht daher davon aus, dass es ausreichend ist, pauschal einen Abstand von 40 m zu Schienenwegen anzusetzen und eventuell darüber hinaus erforderliche Abstände im Einzelfall zu prüfen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
104	Kriterium 3.17	742-1303-026	<p>Der Plangeber sollte hier realitätsnah Schutzbereiche festlegen.</p> <p>Die festgelegten 45 m beidseits von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind zu gering und stellen somit Flächen dar, die in der Tat nicht durch Windenergie genutzt werden können. Die Grundlage bildet hier die DIN EN 50341-2-4. Ohne Beachtung des Arbeitsraums für Montagekrane für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten (alpha-Raum) kommt so bereits, bezogen auf eine Windenergieanlage der aktuellen Generation Vestas V162, ein Wert von 111 m, der nicht bebaut werden kann, berechnungshalber zustande.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber realitätsnahe Schutzbereiche festzulegen hat, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Schutzstreifen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (Kriterien Nr. 3.17 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass für harte Tabuzonen nur solche Flächen zur Geltung kommen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Dabei kommt dem Plangeber ein Beurteilungsspielraum und eine Befugnis zur Typisierung zu, weil die erforderlichen Abstände nicht abstrakt bestimmt werden können, sondern von den regelmäßig noch nicht bekannten Umständen des Einzelfalls abhängig sind, hier z. B. die Dimension zukünftig geplanter Windenergieanlagen.</p> <p>Um die technischen bzw. vielmehr die elektrischen Schutzabstände einhalten zu können und um die Prüfflächenkulisse für Vorranggebiete Windenergie nicht unnötig einzuschränken, zielt der Plangeber mit dem Kriterium Nr. 3.17 auf die nach der geltenden Norm (DIN EN 50341) unbedingt einzuhaltenden Mindestabstände ab.</p> <p>Darüberhinausgehende Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens bzw. der raumordnerischen Abwägung.</p>
105	Kriterium 3.17	796-575-001	<p>Hinweise Stromversorgungsanlagen Nieder- und Mittelspannung [und] Hinweise zu 110-kV-Stromversorgungsanlagen. Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.</p> <p>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben. Die Standsicherheit der Leitungstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.</p> <p>Unsere bestehenden 110-kV-Anlagen sind dinglich gesichert. Diese Dienstbarkeiten räumen uns das Recht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>zum Betrieb und technischen Erhalt der Hochspannungsleitung ein.</p> <p>Für Kreuzungen und Parallelführungen mit unseren 110-kV-Freileitungen sind die zutreffenden Vorschriften einzuhalten, u. a. DIN EN 50341, DIN VDE 0105 sowie die Technischen Empfehlungen der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen. Die Mindestforderungen für einzuhaltende Sicherheitsabstände baulicher Anlagen, Verkehrswege usw. zu 110-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341 geregelt.</p> <p>Der Schutzstreifen einer 110-kV-Freileitung gilt als besonders schutzwürdig, deshalb bedürfen sämtliche geplante Änderung am Geländeniveau sowie alle anderen Objektplanungen und Anpflanzungen im unmittelbaren Schutzstreifen immer einer gesonderten Abstimmung und Planung durch den Vorhabenträger und der abschließenden Genehmigung durch den Einreicher der Stellungnahme.</p>	
106	Kriterium 3.17	873-598-002	<p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die gültigen Normen und Vorschriften in Bezug auf die Abstandsregelungen zwingend einzuhalten, insbesondere die EN 50341.</p> <p>Den Bereich des Regionalplanes Ostthüringen überspannen die nachfolgenden 110-kV-Bahnstromleitungen: Steinbach am Wald - Weimar; Abzweig - Uw Saalfeld; Großkorbetha - Gößnitz; Gößnitz - Chemnitz und Gößnitz - Werdau bis zu den jeweiligen Landesgrenzen der benachbarten Bundesländer. Die 110-kV-Bahnstromleitungen mit ihrem zugehörigen Schutzstreifen sind dinglich gesichert. Bei Bauvorhaben ab einer Näherung von 50 m zu den 110-kV-Bahnstromleitungen ist die DB Energie in den Planungsphasen zu beteiligen.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifenbereiches dürfen bauliche Veränderungen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Betreiber der 110-kV-Bahnstromleitung getätigt werden. Für vorgesehene Anpflanzungen innerhalb und</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			außerhalb des Schutzstreifens ist die Bewuchshöhe begrenzt und muss mit dem Einreicher der Stellungnahme im Vorfeld abgestimmt werden. Höher wachsende Gehölze müssen zu Lasten des Grundstückseigentümers eingekürzt oder entfernt werden. Die Zufahrten zu den Maststandorten müssen für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen oder auch im Havariefall jederzeit möglich sein.	
107	Kriterium 3.17	792-978-001	<p>Die von uns geforderte Anpassung des Kriterienkataloges (Kriterium 3.17 inkl. Begründung) wurde im aktuellen Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 04.07.2016 verweisen wir für die Einordnung von Windkraftanlagen im Bereich von Freileitungen auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach der DIN EN 50341-2-4:2016. Der Kriterienkatalog des aktuellen REP-Entwurfes wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Entsprechend der VDEW Empfehlung M35/98 (Seite 11) soll ein Mindestabstand von 3 x D zwischen Rotorblattspitze einer WEA bis zur Eingrenzung (Zaun) einer Freileitungsanlage (Umspannwerk) eingehalten werden.</p> <p>Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) beidseitig der Trassenachse zu beachten, für den Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen.</p> <p>Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 m bzw. 35 m (beidseitig der Trassenachse) bei 220 bzw. 380-kV-Freileitungen, für den in den entsprechenden Grundbüchern beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen sind. Daraus begründet sich das grundsätzliche Bauverbot im Freileitungsschutzstreifen. Dies gilt auch für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Das WEG "W-1- Drogen" befindet sich angrenzend an den Freileitungsbereich der 220-kV-Freileitung Eula-Weida-Röhrsdorf, Mast-Nr. 108 - 112.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
108	Kriterium 3.19 und 3.20	742-1303-027	<p>Auf eine Einstufung sollte deshalb verzichtet werden. Dies ist Sache des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Schutzstreifen zu Fernwasserleitungen und Gashochdruckleitungen sollen 5 m bzw. 6 m betragen. Hier weisen wir darauf hin, dass diese Kriterien im Rahmen des Maßstabsbereichs von 1: 50.000 schlichtweg nicht darstellbar sind (0,1 mm in der Karte).</p>	<p>teilweise entsprochen</p> <p>Der Plangeber prüft weiterhin aber auf dem Wege der Einzelfallprüfung, ob potentielle Vorranggebiete Windenergie auch bei vorhandenen Fernwasser- und Gashochdruckleitungen gut nutzbar sind.</p> <p>Im Weiteren ist es Sache der Genehmigungsebene, auf ausreichende Abstände zwischen Windenergieanlagen und diesen bandartigen Infrastrukturen zu achten. Der Plangeber weist deswegen in den Prüfbögen zu den einzelnen Prüfflächen (Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3) auf vorhandene Fernwasser- und Gashochdruckleitungen hin.</p> <p>Weil Windenergieanlagen mit Mast und vom Rotor überstrichener Fläche innerhalb der Vorranggebiete Windenergie zu errichten sind (siehe Punkt 2.1 „Ausgangspunkt: Definition der Vorranggebiete Windenergie“ zur Begründung Z-3), bedarf es über die äußeren Grenzen des Vorranggebiets Windenergie hinaus keines Puffers zum Schutz derartiger Infrastruktursysteme. Das Leitungsnetz inklusive Schutzstreifen kann aufgrund seiner linienhaften Ausprägung unschädlich in Vorranggebiete Windenergie integriert werden.</p>
109	Kriterium 3.20	20-580-001	<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind. Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine allgemeine Aussage treffen. Zwischen WEA und unseren Anlagen muss ein lichter Mindestabstand eingehalten werden. Im Bereich unserer Erdgasstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 65 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 850 m.</p> <p>Es [ist] unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von WEA auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beteiligt werden.</p> <p>Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Die Hinweise beziehen sich auf die Errichtung von konkreten Vorhaben.</p> <p>Dem Plangeber ist bekannt, dass es in der Nähe von Objekten der Gasversorgung zu Nutzungseinschränkungen kommen kann.</p> <p>Die angegebenen Mindestabstände gelten für die ungünstigsten Bedingungen der jeweiligen Windenergie-Leistungsklasse und Nabhöhe. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, die genannten Abstände auch über entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu verringern. Solche Maßnahmen können über Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz festgesetzt werden und brauchen nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung zu sein.</p> <p>Der Plangeber berücksichtigt Gashochdruckleitungen auf dem Wege der Einzelfallprüfung und nicht durch pauschale Tabuzonen. Tabuzonen sind aus der Sicht des Plangebers hier nicht zielführend, weil auch unter Einhaltung der geforderten Abstände zwischen Gashochdruckleitungen und Windenergieanlagenmasten die Rotorspitzen von Windenergieanlagen Gashochdruckleitungen überstreichen können.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</p>	<p>Der Plangeber prüft aber auf dem Wege der Einzelfallprüfung, ob potentielle Vorranggebiete Windenergie auch bei vorhandenen Gashochdruckleitungen gut nutzbar sind. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen Gashochdruckleitungen nebst den erforderlichen Sicherheitsabständen in der Regel aber nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.</p>
110	Kriterium 3.20	796-575-002	<p>Hinweise Gasversorgungsanlagen. Folgende Abstände zwischen der WEA / dem Windpark zu unseren Anlagen sind einzuhalten.</p> <p>Abstand von der Rohrachse der Gasleitung zur Mittelachse der WEA mindestens 40 m. Bei einem Windpark dürfen dabei auf einem Kilometer Leitungslänge maximal drei Anlagen angeordnet sein.</p> <p>Abstand zwischen WEA und Armaturen/Armaturengruppen mindestens 300 m. Das Abstandsmaß bezieht sich dabei auf den lichten Abstand der Außenkante des Armaturenplatzes zur Mittelachse der nächstgelegenen WEA.</p> <p>Abstand Mittelachse WEA bis zur Außenkante der nächstgelegenen Gasdruckregelanlage mindestens 850 m.</p> <p>Auf die Übergabe von Bestandsplänen wird aufgrund der Größe des Planungsbereiches verzichtet. Wir bitten Sie, diese Unterlagen im Bedarfsfall vorhabenbezogen abzufordern. Bei einer Einzelfallbetrachtung können sich ggf. kleinere Abstände ergeben. Hierfür benötigen wir jedoch die Nennleistung und Nabenhöhe Ihrer geplanten WEA.</p>	<p>Im Weiteren ist es Sache der Genehmigungsebene, auf ausreichende Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen zu achten. Der Plangeber weist deswegen in den Prüfbögen zu den einzelnen Prüfflächen (Anlage 4 zur Begründung zu Z 3-3) auf vorhandene Gashochdruckleitungen hin.</p>
111	Kriterium 3.22 und 3.23	746-1305-024	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Diese kommen durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Puffer von 5 km um den Wetterradarstandort des Deutschen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 3.22: „Weicher“ Schutzabstand von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Festlegung eines Schutzabstands von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg als „weiches“ Tabukriterium unter Pkt. 3.22 ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Plangeber begründet das Bedürfnis eines solchen Abstandspuffers unter Pkt. 3.22 damit, dass "es innerhalb dieses Bereiches zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen kommen kann."</p> <p>Diese Behauptung des Plangebers ist jedoch unzutreffend. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gibt es keine generellen oder pauschalisierbaren Abstandsempfehlungen für Wetterradaranlagen, da der Gesetzgeber keine Abstandsempfehlungen geschaffen hat. Stattdessen kommt es immer auf eine Einzelfallprüfung an: "In Umsetzung dieser technischen Richtlinien hält der DWD in den von ihm herausgegebenen „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes. Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen" vom 10. Mai 2012 (Seite 3) einen Mindestabstand von 5 km zwischen einer Windenergieanlage und einer Wetterradaranlage für geboten. (...) Die Untersuchung eines Vorhabens auf seine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB kann jedoch solange nicht von einer derartigen abstrakten Regelfall-/Ausnahme-Betrachtung ausgehen, wie der Gesetzgeber keine allgemein einzuhaltenden Abstandsvorschriften festgesetzt hat. Daher ist es geboten, bei der Beurteilung der "Störung der Funktionsfähigkeit" einer Radaranlage im Einzelfall zu prüfen, ob sich die stö-</p>	<p>Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.) (Kriterium Nr. 3.22 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Die Sachverhalte in den zitierten Urteilen beziehen sich auf konkrete Windenergieplanungen auf der Genehmigungsebene. Darüber hinaus sind die jeweiligen streitgegenständlichen Windenergieanlagen über 10 km von den Wetterradarstationen entfernt. Soweit die Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes betroffen sind (Näherung > 5 km), wird die Ermittlung der Belange ebenfalls im Einzelfall geprüft (Kriterium Nr. 3.23). Der Plangeber prüft hier in einem Radius von 5 bis 15 km, ob Abstände zum Schutz der Stationen für erforderlich gehalten werden und beteiligt hierzu den Deutschen Wetterdienst.</p> <p>Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit von Wetterradarstandorten, z. B. durch substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen ist nicht auszuschließen. Deshalb unterstellt der Plangeber hier pauschal eine Betroffenheit und gewichtet den Umkreis von bis zu 5 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.) höher als die Nutzung der Windenergie. Den Puffer von 5 km um den Wetterradarstandort des Deutschen Wetterdienstes (Neuhaus a. Rw.) nimmt der Plangeber daher als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus – als Ergebnis einer (pauschalen) Abwägungsentscheidung. Für den Plangeber besteht keine Verpflichtung, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>rende Wirkung der jeweiligen Windenergieanlage auf einen schmalen Sektor beschränkt oder einen größeren Bereich betrifft. Dies betont auch die technische Richtlinie in Annex VI selbst. Mit diesem Ergebnis auch Bay. VGH, Urteil vom 18. September 2015 - 22 B 14.1263 -, ZNER 2015, 605 = juris Rn. 63 a. E.; siehe auch weiteres Urteil vom 16. Oktober 2017 - 22 B 17.156 -, juris Rn. 49." (OVG Münster, Urt. v. 01.03.2018 (8 A 2478/15)).</p> <p>Da die einschlägige Rechtsprechung festgestellt hat, dass ein pauschaler oder schematischer Abstand (5 km) von Windenergieanlagen zu einem Wetterradar sachlich nicht gerechtfertigt ist und es stattdessen auf den Einzelfall jeder Windenergieanlage ankommt, inwieweit diese zu einer Störung führen kann, besteht auch für einen generellen bzw. schematischen Abstandspuffer wie unter Pkt. 3.22 des Regionalplanentwurfs keine sachliche Grundlage.</p> <p>Die Festlegung eines Schutzabstands von 5 km um den Wetterradarstandort Neuhaus am Rennweg unter Pkt. 3.22 ist nicht gerechtfertigt und demzufolge fehlerhaft.</p>	
112	Kriterium 3.22 und 3.26	688-1292-006	<p>Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: Abstände zu Wetter- und Radaranlagen.</p> <p>Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die möglicherweise vorhandene, hier aber nicht weiter ausgeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen bzgl. der Begründung zur Einstufung als weiche Tabuzonen begründet ihrerseits nicht logisch nachvollziehbar, dass diese Einstufung nicht schlüssig begründet sein sollte.</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Diese kommen durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zu den Kriterien (Kriterien Nr. 3.22 und 3.26 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und ande-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>rerseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p>
113	Kriterium 3.23	48-571-001	<p>In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort wird eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.</p> <p>Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Radarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann.</p> <p>In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt.</p> <p>Beim DWD werden diese Richtlinien wie im Folgenden beschrieben umgesetzt (vgl. beigefügte Informationsbroschüre).</p> <p>Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.</p> <p>Um die oben genannten hoheitlichen Aufgaben durchführen zu können, gelten in einem Radius von 5-15 km um die Wetterradarstandorte für WEA bestimmte Höhenbeschränkungen, damit diese die Radarmessungen nicht durch Abschattungen und Fehlechos beeinträchtigen.</p> <p>Der DWD betreibt bei Neuhaus am Rennweg das Wetterradar Neuhaus. Der Regionalplan Ostthüringen erfasst einen Teil des 15 km Radius um das Wetterradar</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Mit der Einordnung des Kriteriums 3.23 in die Einzelfallprüfung behandelt der Plangeber eventuelle Restriktionen nicht pauschal, sondern prüft im Einzelfall ob es zu Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen im Abstand von 5 bis 15 km um den Wetterradarstandort Neuhaus a. Rw. kommen kann.</p> <p>Im Übrigen kommt das Kriterium nicht zum Tragen, weil sämtliche durch das Einzelfallkriterium berührten Flächen vollständig von harten und weichen Tabuzonen überlagert sind.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Neuhaus. In diesem 15 km Radius gelten o.g. Höhenbeschränkungen.	
114	Kriterium 3.25	601-417-002	<p>Der Grundsatz G 3-74 zum Geodynamischen Observatoriums Moxa ist aus fachlicher Sicht sinnvoll begründet.</p> <p>Den uns zur Verfügung gestellten Entwurf für einen aktualisierten Raumplan haben wir hinsichtlich des Geodynamischen Observatoriums Moxa geprüft. Dieses wird in mehrerer Hinsicht berücksichtigt, einmal in G 3-74, wo von 15 km Schutzradien um Moxa sowie eine andere Einrichtungen der FSU Jena, der Sternwarte, die Rede ist und die für Moxa aus fachlicher Sicht sinnvoll begründet wird.</p> <p>Wir halten es für wünschenswert, dass nicht nur die Bedeutung als seismologische Station erwähnt wird, sondern vor allem, dass Moxa ein vollausgebautes geophysikalisches Observatorium ist, in dem verschiedenste Parameter des Erdsystems und auch des Außenraums der Erde mit hochempfindlichen Sensoren registriert werden. Hierzu gehören Sensoren, mit denen Schwereänderungen, Entfernungsänderungen, Neigungsänderungen, jeweils im Nano-Bereich, sowie Änderungen des Magnetfelds und von Temperaturen in einem Bohrloch gemessen werden. Vor allem die letzterwähnte Zeitreihe dient der direkten Beobachtung des Klimawandels. Der Schutzradius von 15 km ist in der Karte 2.4 dargestellt.</p> <p>Weiterhin wird das Observatorium Moxa in 3.2.2, dem Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie, als weiche Tabuzone begründet. Die Begründung ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.</p> <p>Wir freuen uns, dass das die Datenqualität des Geodynamischen Observatoriums Moxa auch zukünftig von den ruhigen Umgebungsbedingungen profitieren wird.</p>	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
115	Kriterium 3.25	742-1303-028	<p>Die Einrichtung eines 10-km-Puffers um die Erdbebenüberwachungsstation herum ist nicht erforderlich und als weiches Tabukriterium nicht geeignet. Der befürchtete Qualitätsverlust der Messungen durch die Errichtung von WEA in jenem Puffer ist nicht substantiiert begründet. Eine konkrete Gefahr ist nicht dargelegt; stattdessen ist die Herausrechnung der Frequenzen aufgrund der WEA möglich.</p> <p>Dazu das VG Aachen in seiner Entscheidung vom 02.09.2016: "Mit dem vom Einzelfall losgelösten und auf eine allgemeine Studie gestützten bloßen Hinweis darauf, dass eine Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Messstationen der Kooperationspartner "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" zu erwarten sei, hat der Geologische Dienst jedoch nicht nachvollziehbar und substantiiert dargelegt, dass Erdbebenmessungen an den von den Kooperationspartnern betriebenen Messstationen an der Dreilägerbachtalsperre, der Kalltalsperre sowie in Ternell durch den Betrieb des genehmigten Windparks tatsächlich verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert werden und diese Störung durch Beifügung von Nebenbestimmungen zur Genehmigung nicht vermieden werden kann. [...]"</p> <p>Ungeachtet dieser grundsätzlichen wissenschaftlichen Fragestellungen ist die konkrete Beeinflussung einer Messstation durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Übrigen regelmäßig eine Frage des Einzelfalls. Sie ist insbesondere abhängig von den technischen Spezifikationen der Windenergieanlage und ihrem jeweiligen Betriebszustand, von der Empfindlichkeit und Signalqualität der Messstation sowie den lokal wirksamen Einflüssen des geologischen Untergrunds (vgl. FKPE-Studie 2013 sowie die Stellungnahme der Universität Köln vom 31. Mai 2016).</p> <p>Da es bislang an einer wissenschaftlich fundiert begründeten Festlegung von Mindestabständen von Windenergie-</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Grundsätzlich unterscheidet der Plangeber zwischen harten und weichen Tabuzonen. Diese kommen durch die Begründung der Kriterien und die symbolische Markierung der entsprechenden Spalte im Kriterienkatalog deutlich zum Ausdruck. Sofern der Einreicher darauf abstellt, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die entsprechende Begründung zum Puffer von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa (Kriterium Nr. 3.25 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird. Insofern liegt die konkrete Bestimmung des Puffers auch innerhalb des Ermessensspielraumes des Plangebers.</p> <p>Wenn die Einreicher ihre Argumentationen darauf stützen, dass die konkrete Beeinflussung einer Messstation eine Frage des Einzelfalls ist, so muss erwidert werden, dass der Plangeber in Anhängigkeit von der Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Aufgabenstellung der Messstationen eine Unterscheidung der diesbezüglichen Schutzansprüche im Kriterienkatalog, siehe Kriterium Nr. 3.24 und 3.25 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie, vornimmt. In diesem Sinne betrachtet der Plangeber die Schutzwürdigkeit einer seismologischen Station im Einzelfall.</p> <p>Dass Windenergieanlagen seismische Schwingungen (elastische Wellen) in den Boden induzieren ist allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft. Diese Schwingungen können auch in einigen Kilometern Entfernung nachgewiesen werden und z.B. die hochempfindlichen Geräte der seismologischen Messstationen stören (Arbeitsgruppe Seismologie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)). Allgemein gilt: „Je mehr Windkraftanlagen installiert werden und je näher sie an den Messstandorten stehen, umso mehr nehmen sie störenden Einfluss auf seismologische Messungen“ (Stellungnahme der Arbeitsgruppe Seismologie des BGR vom 01.10.2013).</p> <p>Die BGR sieht eine pauschale, einheitliche Festlegung eines Mindestabstandes für alle seismologischen Messstationen aber eher kritisch. Der Plangeber hat daher im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit der seismolo-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>gieanlagen zu Erdbebenmessstationen fehlt, ist im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, ob eine Störung der Funktion einer seismologischen Station durch den Betrieb einer Windenergieanlage zu erwarten ist und ob diese ggf. ein Gewicht erreicht, dass sie der Genehmigung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage entgegensteht." (VG Aachen, Beschluss vom 02.09.2016, 6 L 38/16)</p>	<p>gischen Stationen eine Klassifizierung vorgenommen. Im Ergebnis werden zwei Kategorien von seismologischen Stationen unterschieden und entsprechend ihrer Einstufung im Kriterienkatalog behandelt.</p> <p>Mit dieser Staffelung der Mindestabstände je nach Bedeutung der Messstationen und ihrer Messergebnisse zeigt der Plangeber auf, einen differenzierten und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit sicherer und störungsfreier seismologischer Messungen einerseits und der Zulassung von Windkraftanlagen andererseits auch in der Nähe zu solchen Messstationen vorzunehmen.</p>
116	Kriterium 3.25	746-1305-025	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 3.25: „Weicher“ Schutzabstand von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa.</p> <p>Kein substanzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Auch die Festlegung eines Schutzabstands von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa als „weiches“ Tabukriterium unter Pkt. 3.25 kann sachlich nicht gerechtfertigt werden.</p> <p>Nach der einschlägigen Rechtsprechung zu seismologischen Messstationen sind pauschalisierbare Abstände von Windenergieanlagen zu Messstationen nicht gerechtfertigt. Die Frage, wann eine Störung einer solchen Messstation vorliegt, kann nur im Einzelfall für jede einzelne Anlage geklärt werden: "Ungeachtet dieser grundsätzlichen wissenschaftlichen Fragestellungen ist die konkrete Beeinflussung einer Messstation durch den Betrieb einer Windenergieanlage im Übrigen regelmäßig eine Frage des Einzelfalls. Sie ist insbesondere abhängig von den technischen Spezifikationen der Windenergieanlage und ihrem jeweiligen Betriebszustand,</p>	<p>Soweit Standorte der seismologischen Stationen des thüringischen Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), wird die Ermittlung der seismologischen Belange im Einzelfall geprüft (Kriterium Nr. 3.24). Der Plangeber prüft hier in einem Radius von 5 km, ob Abstände zum Schutz der Stationen für erforderlich gehalten werden und beteiligt hierzu den geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.</p> <p>Für überregional bedeutsame Stationen des Deutschen Seismologischen Regionalnetzes GRSN empfiehlt die BGR in Anlehnung an die vertraglich vereinbarte Schutzzone um deutsche Stationen des internationalen Messnetzes zur Überwachung des Kernwaffenteststoppabkommens ein Puffer von 15 km, weil die „Anforderungen an die Aufzeichnungsqualität [zwischen den Stationen] durchaus vergleichbar“ sind. Zudem ist das Geodynamische Observatorium Moxa ein wichtiger Bestandteil des international arbeitenden seismologischen Netzes, nicht für das deutsche Netz GRSN, sondern auch für das "Global Geodynamics Project" (GGP, zur globalen Interpretation von Schwereänderungen) und dem europaweitem GPS-Netz.</p> <p>Das VG München (U. v. 24.01.2017 – M 1 K 14.1682) bestätigt, dass die Orientierung an Mindestabständen von Windkraftanlagen zu Erdbebenmessstationen eine antizipierte fundierte Erfassungsmethode ist und eine transparente und verhältnismäßige Handhabung des Nutzungskonflikts zwischen windkraftgestützter Energieerzeugung und seismologischer Messung im Außenbereich ermöglicht.</p> <p>Das Geodynamische Observatorium Moxa ist seit 1964 in Betrieb und wurde insbesondere nach der politischen Wende kontinuierlich erneuert,</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>von der Empfindlichkeit und Signalqualität der Messstation sowie den lokal wirksamen Einflüssen des geologischen Untergrunds (...)." (VG Aachen, Beschl. v. 02.09.2016 (6 L 38/16); bestätigt durch: OVG Münster, Beschl. v. 09.06.2017 (8 B 1264/16)).</p> <p>"Vor diesem Hintergrund bleibt es derzeit dabei, dass mangels wissenschaftlich fundiert begründeter Festlegung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Erdbebenmessstationen im Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Störung der Funktion einer seismologischen Station durch den Betrieb einer Windenergieanlage zu erwarten ist und ob diese ggf. ein Gewicht erreicht, dass sie der Genehmigung einer im Außenbereich privilegierten Windenergieanlage entgegensteht." (VG Aachen, Urt. v. 13.12.2017 (6 K 2371/15); so bereits auch: VG Aachen, Beschl. v. 02.09.2016 (6 L 38/16); bestätigt durch: VG Münster, Beschl. v. 09.06.2017 (8 B 1264/16)).</p> <p>Die Frage der Störung einer seismologischen Messstation durch Windenergieanlagen ist daher eine Frage des Einzelfalls im Genehmigungsverfahren. Demzufolge besteht nach der einschlägigen Rechtsprechung zu seismologischen Messstationen keine sachliche Grundlage, um einen pauschalen oder schematischen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu seismologischen Messstationen zu rechtfertigen.</p> <p>Die Festlegung eines Schutzabstands von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa unter Pkt. 3.25 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.</p>	<p>ausgebaut und erweitert. Moxa zählt heutzutage zu den führenden geophysikalischen Observatorien europaweit. Die vorhandenen Mess-Systeme erfassen seismologische Signale weltweit, wobei zusätzlich kleinste Deformationen der Erdkruste mit Strain- und Tiltmetern registriert werden. Mit einem der empfindlichsten derzeit verfügbaren Gravimeter (SG-CD-034) werden kleinste Schwereänderungen beobachtet und beispielsweise bzgl. der Gezeiten der festen Erde oder den Erdeigenschwingungen analysiert. Alle diese Messungen spielen sich im nano-Meter-Bereich ab, wobei die in Moxa nachgewiesene extrem hohe Datenqualität eine alles entscheidende Ursache hat: die in Moxa besonders geringe Bodenunruhe über einen sehr großen Frequenzbereich.</p> <p>Der Wert der in Moxa installierten Geräte liegt unter Einbeziehung aller kontinuierlich registrierenden Mess-Systeme und unter Berücksichtigung der teilweise sehr aufwendigen und auch untertägigen Installationen bei mehreren Millionen Euro. Als noch viel wertvoller müssen aber die langjährigen Beobachtungszeitreihen in Verbindung mit einer Weiterführung der Registrierungen bewertet werden, die vor allem aber am selben Ort mit denselben Installationen realisiert werden müssen: Ein Umzug des Observatoriums kann deshalb nicht in Frage kommen. Weil die in Moxa gewonnenen Daten in ihrer Qualität als sehr hochwertig einzustufen sind und die durch Windenergieanlagen induzierten Oberflächenwellen (eher langperiodische seismische Signale) auch über größere Entfernungen zu Störungen führen können und damit das Risiko eines Qualitätsverlustes der beobachteten Zeitreihen als sehr hoch eingeschätzt werden muss, soll sich die Windenergienutzung nach dem Willen des Plangebers im Umkreis von 10 km um das Geodynamische Observatorium Moxa nicht durchsetzen.</p> <p>Das im Umgriff des Standortes in Moxa Vorbelastungen durch anderen Nutzungen vorhanden sind (siehe Aufzählung des Einreichers mit der Anreg.-Nr. 550-1685-005, lfd. Nr. 117 in diesem Dokument) ist für die Entscheidung des Plangebers nicht ausschlaggebend. Der Plangeber muss die Umweltauswirkungen auf den Standort hin und in seinem relevanten Umfeld prüfen, dabei kommt er im Ergebnis der Abwägung zu dem Schluss, dass in Anhängigkeit der Bedeutung und Empfindlichkeit sowie hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Aufgabenstellung des Geodynamischen Observatoriums eine weitere durch Windenergieanlagen hinzutretende Vorbelastungswirkung durch den Puffer von 10 km wirkungsvoll ausgeschlossen werden kann.</p>
117	Kriterium 3.25	550-1685-005	<p>Der 10 km-Puffer um das Geodynamische Institut Moxa ist völlig willkürlich gewählt. Wir halten die Aufstellung des 10 km Puffers für nicht rechtmäßig [und] regen an [...] die weiche Tabuzone "10 km Puffer um das Geodynamische Observatorium Moxa" aus dem Kriterienkatalog zu streichen.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Es ist nicht wissenschaftlich belegt, ob und wie stark Windenergieanlagen störend auf die Messgeräte wirken. Sicherlich spielen dabei auch die geologische Beschaffenheit des Bodens und andere Umgebungsfaktoren eine Rolle, die nur im Einzelfall und nicht auf Regionalplan-Ebenen, abgewogen werden können.</p> <p>Wie unsere Abbildung in Anlage 1 zeigt, befinden sich innerhalb dieses Umkreises drei Abbaugelände für Bodenschätze, wo auch Sprengungen vorgenommen werden, das Motorcrossgelände nördlich von Pößneck, sowie diverse Verkehrsstrassen (u.a. Bundesstraße B 281 oder die Bahntrasse für Schnellen Schienenpersonen Nahverkehr bzw. Güterverkehr). Es ist unwahrscheinlich, dass durch Windenergieanlagen Bodenunruhen verursacht werden, die stärker spürbar sind, als die o.g. Aspekte.</p> <p>Wetterdienst, Erdbebenüberwachung, Militär: nicht relevant, außer 10 km Puffer um Geodynamisches Observatorium Moxa. Die geforderte weiche Tabuzone wird etwas unterschritten (eingehaltener Abstand 8 km). Wir halten die Aufstellung des 10 km Puffers für nicht rechtmäßig. Betrachtet man diesen Bereich um die Station Moxa, erkennt man, dass sich innerhalb des Puffers u. a. das Hartsteinwerk Döbritz, Teile des Großtagebaus Kamsdorf (seit mehr als 50 Jahren), das Maxit Werk Krölpa (Untertagebau dort seit 1944) und das Motorcross-Gelände nördlich von Pößneck (seit 1965) befinden. Außerdem gibt es Bahn- und Verkehrsstrassen mit Schwerlastverkehr (vgl. Lageplan Anlage 1). Von diesen Faktoren gehen Erschütterungen und Bodenunruhen aus die wesentlich stärker sind, als die von Windenergieanlagen verursachten. Insbesondere, da der von uns geplante Windpark noch hinter dem Grauwacke-Steinbruch Döbritz liegt (von Moxa aus gesehen). Die pauschale Ansetzung der 10 km Tabuzone als weiches Kriterium kommt einer Verhinderungsplanung gleich. Sinnvoll ist eine Prüfung des Einzelfalls entsprechend der</p>	

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>geologischen Gegebenheiten innerhalb eines Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen nach BImSchG. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat einen Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen herausgebracht. Die geologischen Stationen werden hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit, Gesteinsbeschaffenheit, genauer Aufgabe der zu erfassenden seismischen Ereignisse sowie aktueller Funktionsfähigkeit / Signalqualität unterschieden. Danach sind Beteiligungsvorgaben in definierten Umkreisradien (2 bis 10 km Prüfradien) festgelegt. Stellt der Geologische Dienst im Einzelfall die konkrete Möglichkeit einer Störung fest, ist der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-Antragstellers zu ermitteln. Die Genehmigungsbehörde führt im Verfahren eine entsprechende Prüfung durch: "Inwieweit ist die seismologische Station in ihrer Funktion gestört? Außerdem erfolgt eine Gewichtung und Bewertung der Beeinträchtigung. Steht sie der im Außenbereich privilegierten WEA entgegen?" Das heißt, die Störung durch die WEA muss so stark sein, dass sie die Aufgabenstellung der seismologischen Station erheblich beeinträchtigt, denn jede Art von Bodenunruhe (Meeresbrandungen, Verkehr. usw.) verursachen "Beben".</p> <p>Es wird über die Erlass-Regelung kein starrer Abstand festgelegt, sondern die Beurteilung des Einzelfalls gefordert. Damit werden nicht von vorn herein sehr gut geeignete Gebiete ausgeschlossen. Wir befürworten diese Vorgehensweise, regen an, sie auch entsprechend in der Planungsregion Ostthüringen einzusetzen und die weiche Tabuzone „10 km Puffer um das Geodynamische Observatorium Moxa“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen.</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Die aktuelle WEA-Technik bietet zudem Maßnahmen an, die Bodenunruhen durch Windenergieanlagen zu verringern, z. B. durch den Einbau passiver Tilger oder die Abschaltung der Anlage bei Starkwind.	
118	Kriterium 4.0 neu – Sonstige Schutzgebiete / Belange	848-687-001	<p>Als wesentliches Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie sollte die Vorzüglichkeit der landwirtschaftlichen Böden in die Regionalpläne mit aufgenommen werden.</p> <p>Diese Forderung der Landwirtschaft wurde bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie nicht hinreichend berücksichtigt. Daher wird diese Forderung von Seiten der Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die agrarstrukturellen Belange werden nicht in Frage gestellt, sondern mit einem gegenüber der Windenergienutzung geringeren Gewicht in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Ostthüringen ist, insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich fast flächendeckend geprägt durch sehr gute landwirtschaftliche Bedingungen. Ein Ausweichen auf schlechtere Standorte ist kaum möglich, zumal der Wald aufgrund seiner hohen ökologischen Bedeutung oftmals auch als Schutzgebiet des Naturschutzes ausgewiesen ist und Siedlungsflächen nicht in Anspruch genommen werden können. Somit bleiben in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen übrig.</p> <p>Ebenso ist es kaum möglich gänzlich auf die Nutzung von vorgeschlagenen Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (VR LB) zu verzichten. Mit ca. 17 % der landwirtschaftlichen Fläche nehmen VR LB einen großen Teil der Region ein. Werden die Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung (VB LB) mit betrachtet, steigt der Wert auf ca. 1/3 der Regionsfläche. Die Fundamente, Zuwegungen, Leitungen usw. für die Windenergieanlagen nehmen nur einen sehr kleinen Teil dieser VR LB in Anspruch (pro Windenergieanlage ca. 0,5 ha).</p> <p>Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung muss jedoch festgestellt werden, dass es durch Windenergieanlagen im überörtlichen Maßstab zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung kommt. Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bzw. Fragen der Zuwegung bzw. Minimierung von Flächenverbrauch und Zerschneidungswirkung können nur anhand der konkret vorliegenden Bauanträge für die tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen beantwortet werden. Die ergänzten planerischen Grundsätze zur Vermeidung der angesprochenen und weiteren Probleme können daher nur auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene umgesetzt werden. Hierfür ist aber zumindest die Auseinandersetzung damit durch den neuen Grundsatz abgesichert (siehe G 3-34 im Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p>
119	Kriterium 4.0	483-467-001	Konflikte mit dem Trinkwasserschutz sind insbesondere zu beachten bzw. zu berücksichtigen.	nicht entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
	neu – Sonstige Schutzgebiete / Belange		Oberste Priorität hat der Schutz des Trinkwassers als Lebensmittel Nr. 1. Dies gilt insbesondere verstärkt im Hinblick auf sich aktuelle verschärfende Versorgungsprobleme durch sinkende Grundwasserspiegel infolge anhaltender Trockenheit. In diesem Zusammenhang fordern wir, die Trinkwasserschutzzone III ebenso als harte Tabuzone zu definieren.	<p>In Wasserschutzgebieten III sind Windenergieanlagen in Thüringen bereits genehmigt und seit Jahren in Betrieb. Da sich die Windenergieanlagen in diesen Schutzgebieten durchsetzen können, können die Schutzgebiete somit keine harte Tabuzone sein.</p> <p>Die Kriterien für eine harte Tabuzone werden nicht vom Plangeber aufgestellt, sondern sie ergeben sich aus der rechtlichen und tatsächlichen Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Einordnung in eine weiche Tabuzone jedoch steht dem Plangeber zu. Dem Plangeber ist bewusst, dass es ein Risiko darstellt Vorranggebiete Windenergie in einer Wasserschutzzone III auszuweisen. Die Gefahr, dass sich die Windenergienutzung nicht, oder nur in Teilen, in dem Vorranggebiet durchsetzen lassen kann, ist gegeben. Die Konsequenz wäre der Vorwurf einer Verhinderungsplanung.</p> <p>Aus diesem Grund vermeidet der Plangeber die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie so weit möglich in Wasserschutzzonen III.</p> <p>Es kann auch keine Einzelfallprüfung geben, da dem Plangeber weder die Anlagenart noch der Standort bekannt sind. Aus diesem Grund wird dieser Belang auf der Genehmigungsebene von den Fachbehörden behandelt.</p>
120	Kriterium 4.2	513-1253-011	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dieses Kriterium nicht einheitlich und konsistent angewandt.</p> <p>Das Kriterium 4.2. ist ein hartes Kriterium, welches unter anderem für die Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I und II die Windenergienutzung untersagt. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat dieses Kriterium nicht einheitlich und konsistent angewandt, da für mehrere Prüfflächen (u.a. 15.3, 16.1, 20.8) ein Wasserschutzgebiet der Zone II innerhalb einer Prüffläche liegt und somit nicht als hartes Kriterium berücksichtigt wurde.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers der Stellungnahme nachgegangen.</p> <p>Die vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz übergebenen wasserwirtschaftlichen Daten sind vom Plangeber vollumfänglich beachtet worden.</p> <p>Der Plangeber sieht auch nach nochmaliger Prüfung des vom Einreicher der Stellungnahme geschilderten Sachverhalts keine konkurrierenden Nutzung im Sinne des Vorhandenseins von Wasserschutzgebiet der Zone II innerhalb der Prüfflächen 15.3, 16.1 und 20.8 vor.</p>
121	Kriterium 4.2	742-1303-029	<p>Die Einstufung von Wasserschutzgebieten der Schutzzone II als hartes Tabukriterium ist nicht zulässig, weil die Genehmigung von WEA in solchen Bereichen von Wasserschutzgebieten auf Antrag durch die zuständige Wasserbehörde nach einer</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Dem Plangeber ist nicht bekannt, dass in Ostthüringen in irgendeinem Trinkwasserschutzgebiet von der zuständigen Behörde eine Befreiung in</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Einzelfallprüfung möglich ist; mithin sind Ausnahmen zulässig.	Aussicht gestellt wurde. Damit stellen die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete weiterhin als Ganzes eine harte Tabuzone dar.
122	Kriterium 4.2	746-1305-026 686-527-015	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 4.2: Harter Ausschluss der Wasserschutzzone II.</p> <p>Kein substantieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Einordnung der Wasserschutzzone II als hartes Tabukriterium nach Pkt. 4.2 ist fehlerhaft, da der Plangeber hier keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat, ob nach § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 WHG eine Befreiung vom Schutzzweck für die Windenergienutzung besteht und der Plangeber stattdessen die Wasserschutzzone II pauschal als Tabukriterium eingeordnet hat.</p>	Befreiungen könnten im Übrigen nur im konkreten Einzelfall und damit auf Genehmigungsebene erteilt werden, wenn zum Beispiel der Mikrostandort der Windenergieanlagen bekannt ist.
123	Kriterium 4.2	237-367-008	<p>Ein Teil der Vorranggebiete Windenergie überschneidet sich ganz oder teilweise mit festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzonen III.</p> <p>In Abhängigkeit der konkreten hydrogeologischen Verhältnisse können im Zulassungsverfahren Einschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in den Windkraftanlagen oder besondere Anforderungen an die Gründung (z. B. keine Pfahlgründungen) erforderlich sein.</p> <p>Das „Gutachten zur fachlichen Einschätzung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Hydrogeologie in Ostthüringen“ vom 05.07.2017 ist für eine Bewertung in dieser Hinsicht nicht geeignet, da die mit dem Bau von Windkraftanlagen verbundenen erheblichen Eingriffe in den Untergrund zur Herstellung der Grün-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens bzw. der raumordnerischen Abwägung.</p> <p>Die allgemeine Sorgfaltspflicht ist nach § 5 WHG beim Bau von Windenergieanlagen zu beachten und dies wird zusätzlich in der Genehmigungsebene geprüft. Zum Schutz des Trinkwassers können wenn erforderlich umfangreiche Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Liegen Planungen in der Trinkwasserschutzzone III vor, kann auf Genehmigungsebene u.a. auch eine hydrologische Bauleitung angeordnet werden, um Belangen des Trinkwasserschutzes gerecht zu werden.</p> <p>Die Ergebnisse des vom Plangeber in Auftrag gegebenen Hydrogeologischen Gutachtens sind Bestandteil der Abwägung, können jedoch die</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			dungsbauwerke in dem Gutachten allgemein nicht näher betrachtet wurden und auch keine Detailuntersuchungen vorgenommen wurden.	eventuell notwendigen Detailuntersuchungen auf Genehmigungsebene nicht ersetzen.
124	Kriterium 4.4	762-5-005	<p>Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung (Zweckdienliche Unterlagen)</p> <p>Bei den folgenden Punkten bitten wir für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in der Anlage „Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung“ um folgende Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altenbeuthen: DE historische Ortslage (exponierter Standort) rausnehmen - nicht vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie bestätigt • Großneundorf: DE Kirche ändern in DE Kirche mit Friedhof, Pfarrhaus und Schule • Gräfenthal: DE Marktplatz ergänzen • Langenschade: DE Ortsstraße ändern in DE Hofanlage Hauptstraße 40-45 • Reichenbach (bei Langenschade): DE Ortsstraße rausnehmen 	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die vom Einreicher genannten Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Zuarbeit der Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen („Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“). Der Plangeber hat die Auswahl und Einstufung der Denkmale geprüft und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Aussagen grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sind.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Im Ergebnis der cursorischen Prüfung der vom Einreicher gewünschten Änderungen sieht der Plangeber kein Erfordernis, die Denkmalfachbehörde ins Benehmen zu setzen, weil sich im Umgriff der benannten fünf Kulturdenkmale keine Prüfflächen befinden bzw. Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen wurden.</p>
125	Kriterium 4.4 bis 4.7	639-4-007	<p>Der Regionalplan Ostthüringen weist für das Gebiet des Saale-Orla-Kreises eine beträchtliche Fülle an erhaltenswerten Landschafts- und damit auch Kulturlandschaftsräumen aus, die auch in Hinsicht auf die Belange der Denkmalpflege, der Sicherung des Kulturerbes und der Erhaltung ihrer Umgebung zukünftig zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es wäre zumindest im Kriterienkatalog ein entsprechender Hinweis unter 4.5 erforderlich, dass diese vom TLDA ermittelten Mindestabstände zwischen WEA und Kulturdenkmal nur bei Anlagenhöhen bis maximal 200 m gelten.</p> <p>Die im Regionalplan als wesentlich genannten Aspekte wie die wechselnde Abfolge von Freiraum und Siedlung, die Erhaltung von der Landschaft prägenden Teilräumen und die Bewahrung der Ästhetik einer Kulturland-</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Der Grund dafür liegt darin, dass sie mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten die ansonsten bestehende Privilegierung der Windenergienutzung einschränkt.</p> <p>Das LEP verpflichtet den Plangeber, über seinen Regionalplan „... Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“. Die Frage, in welchem Umfang dies erfolgen soll, bemisst sich ausschließlich nach dem rechtlichen Gesichtspunkt, dass der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Dieser wiederum richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen räumlichen Möglichkeiten in den Planungsregionen unter Abwägung aller betroffenen Be-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>schaft (siehe auch G 2-16) spielen neben der Bewahrung und Erneuerung historisch gewachsener Kernbereiche in den Städten für die Attraktivität der Siedlungen und ihrer Akzeptanz als Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraum eine entscheidende Rolle. Der Umgang damit und die darauf abzielenden Maßnahmen in Raum-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur müssen aufeinander abgestimmt sein. Besonders positiv wird eingeschätzt, dass mehr als zwei Drittel des Saale-Orla-Kreises als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (siehe Plankarte 4-1 Tourismus) im Regionalplan aufgenommen wurden und damit die seit vielen Jahren laufenden Bemühungen der Region auch in Bezug auf die Altstadtsanierung, Dorferneuerung und die Naherholung für Bewohner und Gäste weiterhin unterstützt werden. Diese Bemühungen sind auch in der Raumnutzungskarte Ost u.a. durch die Gebiete der Freiraumsicherung bzw. Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung gekennzeichnet. Allerdings stehen die in der Raumnutzungskarte verankerten Strukturen in Teilen in Widerspruch zum überarbeiteten Entwurf zu den Windvorranggebieten (siehe auch dazu einzelne Betrachtung u.a. in Bezug auf die Schutzbereiche Kulturerbe zu Windvorranggebieten W 24 und W 26).</p> <p>Eine Voraussetzung und Schwerpunkt zukünftiger Siedlungsentwicklung (siehe auch G 2-1) wird in der Innenentwicklung, dem flächensparenden Bauen, der Nachnutzung von Brachflächen und auf die Erneuerung im Bestand gesehen. Dabei sind Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern (siehe auch G 2-11) zu bewahren. Das Verhältnis von Bebauung und Freifläche, die Dachlandschaft und Ortssilhouetten bilden wichtige Elemente historischer Stadt- und Dorfanlagen. Diese Kriterien dienen auch der Bewahrung der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung (siehe auch Zuarbeit des TLDA „Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen</p>	<p>lange auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Gesamtkonzeptes. Damit hat sich der Freistaat Thüringen bereits eindeutig für die gegenwärtig restriktivste Form der gesetzlich vorgegebenen Pflicht, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, entschieden, indem nur an dafür geeigneten und möglichst konfliktarmen Standorten konzentriert Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Dabei ist völlig unerheblich, ob es bessere Alternativen der Energiegewinnung gibt. Auch andere vorhandene alternative Energien in einer Gemarkung, einem Landkreis können nicht als Grund gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes angeführt werden. Bei dem Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie geht es um die Ausweisung von Vorranggebieten der Windenergie, um dieser Nutzung in der Planungsregion wie oben beschrieben substanziell Raum zu verschaffen.</p> <p>Die Frage, in welchem Umfang es sinnvoll ist, Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, kann dabei für die Regionalplanung keine Rolle spielen. Diese Fragen müssen auf bundes- und landespolitischer Ebene beantwortet werden.</p> <p>Der Plangeber stimmt mit dem Einreicher überein, dass Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unbesehen.</p> <p>Der Plangeber hat seine Abwägungsentscheidung in Bezug auf die vom Einreicher angesprochenen Belange überprüft, sieht aber keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Der Plangeber hat aber die Begründung zu den Kriterien Nr. 4.4 und 4.5 überarbeitet und verständlicher formuliert (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Einen gesonderten Hinweis, dass die vom TLDA formulierten Mindestabstandsempfehlungen nur für Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m gelten, sieht er als nicht erforderlich an. Bei der Bestimmung des Umgebungsschutzes für Kulturerbestandorte hat der Plangeber bereits berücksichtigt, dass einige Anlagen mit mehr als 200 m Gesamthöhe beantragt und genehmigt werden. Daraus resultieren größere Prüfbereiche entsprechend der vom TLDA bestimmten Raumwirksamkeitsstufen A, B und C, die der Plangeber in seinen Abwägungsprozess eingestellt hat.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>2015 mit Raumwirksamkeitsstufen A bis C“) und der Sicherung des Kulturerbes.</p> <p>So heißt es auf Seite 22 zur Sicherung des Kulturerbes zu den in den Plankarten beigefügten Schutzbereichen ... „Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die festgesetzten Höhen für die jeweilige Schutzbereichszone ... (hier Zone III mit mehr als 150 m Gesamthöhe) überschreiten.“ Der Plangeber geht im Kriterienkatalog unter 5.1 b ausführlich darauf ein, dass aufgrund der Standortgüte für Windenergieanlagen und deren Vergütungsregelungen im EEG 2017 kaum noch Anlagen unter 200 m Gesamtanlagenhöhe gebaut werden, da diese zukünftig als unwirtschaftlich einzustufen sind. Dies gilt dann auch für Repowering bereits bestehender WEA. Es erscheint gegenüber den anderen Kriterien des Regionalplans und seinen Zielen der Raumordnung äußerst problematisch, dass sich hier der Plangeber mit Standortgüten und derzeitigen Vergütungsregeln für Windenergieanlagen auseinandersetzt und damit die zukünftige Errichtung von WEA mit Gesamtanlagenhöhen von mehr als 200 m (Zitat im Regionalplan "Kosten je Kilowattstunde erzeugten Strom sind höher, je niedriger die Nabenhöhe der Anlage ist") im Kriterienkatalog begründet.</p> <p>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht sind Kulturerbestandorte und deren Schutzbereiche betroffen, sowie Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung wo eine generelle Höhenbeschränkung gerade in Bezug auf Repowering von Bestandsanlagen notwendig erscheint. Dies heißt auch für unsere fachliche Einschätzung, dass neben den Schutzbereichen für das Thüringer Kulturerbe auch die Mindestabstände zu Kulturdenkmälern mit erhöhter Raumwirkung neu zu beurteilen sind, denn die dem Kriterienkatalog beigefügte Zuarbeit des TLDA („Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 mit Raumwirksamkeitsstufen A bis C“) wurde für WEA bis maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe</p>	<p>Auch kann der Plangeber nicht gänzlich auf Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit / Realisierungswahrscheinlichkeit von Standorten verzichten. Würde sich der Plangeber zu diesen Gesichtspunkten keine Gedanken machen, so könnte es passieren, dass seine Planung an der ein oder anderen Stelle ins Leere liefere, wenn sich manche ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie ganz oder teilweise als nicht umsetzbar erwiesen. Das möchte der Plangeber vermeiden. Dabei ist er bestrebt, bei seinen Überlegungen die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Stand der Technik zu Grunde zu legen.</p> <p>Mit dem neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) sind neue Vergütungsregelungen für Windenergieanlagen in Kraft getreten. Sie haben zur Folge, dass Windenergieanlagen mit niedrigen Gesamthöhen im Ausschreibungsverfahren weniger wettbewerbsfähig sind als höhere Windenergieanlagen. Seit Einführung des Ausschreibungsverfahrens wurden in Ostthüringen vielfach Zuschläge für Windenergieanlagen mit maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe erteilt, was der Plangeber als starkes Indiz dafür ansieht, dass die vom TLDA ermittelten Mindestabstände immer noch dem Stand der Technik entsprechen und sich der Plangeber bei der Bewertung der Belange des Denkmalschutzes daher auf der sicheren Seite bewegt.</p> <p>Auch kann der Plangeber darüber hinaus auch nicht erkennen, dass die vom Einreicher indirekt geforderte Höhenbeschränkung für Vorranggebiete Windenergie auf maximal 200 m Gesamtanlagenhöhe die Auswirkungen auf Kulturdenkmale wirkungsvoll abmildern könnte. Moderne Windenergieanlagen sind als markante, rotierende, landschaftsprägende technisch-industrielle Anlagen deutlich sichtbar.</p> <p>Für die Abwägung zu den vom Einreicher genannten Vorranggebieten Windenergie W-24 – Schmieritz und W-26 – Löhma sei auf die Abwägungstabelle zu den Vorranggebieten Windenergie aus dem 2. Planentwurf bzw. auf die entsprechenden Prüfbögen (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) verwiesen.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>ermittelt. Da derzeit bereits Vorbescheidverfahren mit Anlagenhöhen von 247 m beantragt wurden, müssen auch die Mindestabstände neu definiert bzw. entsprechende Einschränkungen von Anlagenhöhen hingenommen werden.</p> <p>Es wäre zumindest im Kriterienkatalog ein entsprechender Hinweis unter 4.5 erforderlich, dass diese vom TLDA ermittelten Mindestabstände zwischen WEA und Kulturdenkmal nur bei Anlagenhöhen bis maximal 200 m gelten. Für den Saale-Orla-Kreis ist beispielsweise die für die Grundlastständige Stromerzeugung wichtige und in unserem Gebiet als erneuerbare Energie seit bald 90 Jahren (Bleiloch) beständig arbeitende Wasserkraftanlage an der Saalekaskade in der Gesamtbilanz für den Kreis unterrepräsentiert und bei der Ausweisung von Windvorranggebieten nicht berücksichtigt, obwohl unter G 3-32 den Wasserkraftanlagen und insbesondere den Anlagen mit entsprechender Megawattleistung wie Hohenwarte und Bleiloch ein Wirkungsgrad von 90 % beschieden wird. Ergänzend sei hinzugefügt, dass es sich bei den genannten Wasserkraftanlagen auch um denkmalgeschützte Anlagen sowie Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung handelt, deren Wirkungsgrad sich durch Modernisierung der elektrischen Steuerung und Regelung in den vergangenen Jahrzehnten stetig verbessert, wie dies im Regionalplan formuliert wurde.</p>	
126	Kriterium 4.4 bis 4.7	852-195-001	<p>In vielen der Vorranggebiete sehen wir einen Eingriff in das Kulturerbe mit der Errichtung der WEA, es werden nicht nur Denkmalschutzrechtliche Belange sondern auch Landschaftliche/Touristische Einschränkungen durch die WEA gesehen.</p> <p>Durch die geplanten Windkraftparks sehen wir eine deutliche Störung für Kulturdenkmale und verwiesen auf § 13 Abs. 2 Thür DSchG. Zudem ist der Umgebungsschutz nach Karte des Umweltberichts nicht nachvollziehbar, denn es werden dort Lücken gelassen wo die WEA errichtet werden sollen. Der Kriterienkatalog zur</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Gesetzliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, für die Windenergienutzung geeignete und möglichst konfliktfreie Standorte zu ermitteln, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. Das bedeutet, dass die Regionalplanung für die Windenergienutzung eine gewisse Menge an Fläche zur Verfügung stellen muss. Die vom Einreicher im letzten Absatz angesprochen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes werden vom Plangeber erkannt und aus diesem Grund durch eine Vielzahl von Kriterien (harte und weiche Tabuzonen, Einzelfallprüfungen) bei der Ermittlung der Vorranggebiete berücksichtigt. Brandschutztechnische Erfordernisse werden auf Genehmigungsebene behandelt. Die Anforderungen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Auswertung der Vorranggebiete der Windenergie findet keine ausreichende Beachtung. In Sachen Umwelt, Natur und Artenschutz sehen wir weiterhin Probleme bezüglich des Brandschutzes, Artenvielfalt. In Gesamtbeurteilung sehen wir einige WEA als nicht geeignet.</p>	<p>an den Betrieb von Windenergieanlagen werden in sogenannten Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren formuliert. Diese sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung.</p> <p>Abstände zwischen Kulturdenkmälern und Vorranggebieten Windenergie können nicht als Pflicht- oder Mindestabstände oder als harte Tabuzone festgelegt werden. Gemäß § 13 ThürDSchG bedarf es der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen, umgestalten, Instandsetzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern will. Daher werden mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz durch sog. Prüfbereiche berücksichtigt, innerhalb derer die Auswirkungen auf die Kulturdenkmale ermittelt und bewertet werden (siehe Kriterienkatalog Nr. 4.4 und 4.5 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Besonderes Augenmerk legt der Plangeber auf die innerhalb der oben beschriebenen Prüfbereiche liegenden vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Mindestabstände.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmalen auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Wie dies im Einzelfall geschieht, darauf gehen die einzelnen Prüfbögen ein.</p> <p>Zudem wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ sowie den kapitelanhängigen Karten der 2.1 bis 2.11 der Vorgabe 1.2.4 aus dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 gerecht, in den Regionalplänen den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. In diesen verbindlich vorgegebenen Schutzbereichen für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte überwiegt aus Sicht des Plangebers der Belang des Denkmal- und Kulturerbeschutzes den Vorteil aus der Windenergienutzung. Die vom Einreicher angesprochene Karte 10 „Schutzgut Kultur-/Sachgüter“ des Umweltberichts zum Regionalplanentwurf gibt nur als nachrichtliche Wiedergabe die vom TLDA geforderten Mindestabstände wieder.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Die vom Einreicher der Stellungnahme artikuliert pauschale Betroffenheit der Tourismus-, Erholungs- und landschaftsästhetischen Funktion von Räumen findet sich nicht direkt als eigener Belang in der Abwägung wieder, da er ein hohes Maß an subjektiver Wahrnehmung beinhaltet. Jedoch wird dieser Belang über eine ganze Reihe anderer Kriterien berücksichtigt. Für weitere Information siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 16-1069-001, lfd. Nr. 18, in der Abwägungstabelle zur Begründung Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 639-4-012, lfd. Nr. 90, im diesem Dokument.
127	Kriterium 4.4 bis 4.7	795-748-008	<p>Zu Kriterien 4.5 - Kulturdenkmale. Im Zusammenhang mit der Bewertung von Kulturdenkmälern im Zusammenwirken mit Windkraftanlagen ist eine Einzelfallbewertung die einzig gangbare Praxis.</p> <p>Dazu gehört allerdings auch eine kritische Auseinandersetzung mit pauschalen Abstandskriterien zu klassifizierten Denkmälern. Es ist nicht sachdienlich durch die Hintertüre pauschale Abstandskriterien unter dem Deckmantel einer Einzelfallprüfung anzuwenden.</p>	<p>entsprochen</p> <p>Der Plangeber stimmt mit dem Einreicher überein, dass Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde kommt bei der Konfliktermittlung eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unbeschadet.</p> <p>Demnach stellen die unter Kriterium Nr. 4.5 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) formulierten Abstände lediglich Prüfbereiche dar, innerhalb derer im Wege der Einzelfallprüfung die Auswirkung auf das Kulturdenkmal ermittelt und beurteilt wird. Die Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des Denkmal- und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmälern auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten. Wie dies im Einzelfall geschieht, darauf gehen die einzelnen Prüfbögen ein.</p>
128	Kriterium 4.4 bis 4.7	688-1292-007	<p>Wir fordern für den aufgeführten Punkt jeweils eine Einzelfallprüfung. Im Kriterienkatalog für Abstände von Windeignungsgebieten (Anlage 1) werden folgende Abstände/ Gebiete mit einem Tabu belegt: Abstände zu Denkmälern.</p> <p>Diese Tabus sind aus unserer Sicht ungerechtfertigt und zum Teil nicht richtig begründet.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Einreicher geht fälschlicherweise davon aus, dass der Umgebungsschutz von Denkmälern durch pauschale Tabuzonen sichergestellt wird. Dem ist ausweislich der Begründung im Kriterienkatalog sowie der darin erfolgten symbolischen Darstellung nicht so. In den jeweiligen Prüfbögen erfolgt in den 30-100fachen Abständen eine Einzelfallprüfung und Zuhilfenahme der Zuarbeit und Stellungnahme der Denkmalfachbehörde sowie eigenen Erwägungen.</p> <p>Für weitere Informationen siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 795-748-008, lfd. Nr.127, in diesem Dokument.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
129	Kriterium 4.4 bis 4.7	513-1253-012	<p>Es ist verwunderlich, dass den TLDA-Mindestabstandsempfehlungen für die Klassen B und C in Gänze Beachtung geschenkt wird.</p> <p>Den Zuarbeiten des TLDA "Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015 mit Raumwirksamkeitsstufen A bis C" wird vor allem im Zusammenhang mit Denkmalen der Klassen B und C Beachtung geschenkt. Für die Denkmale der Klasse A wird gemäß Kriterium 4.7 ein ausufernder Umgebungsschutz festgelegt, wie bereits in Abschnitt 2.1 ausführlich dargelegt wird. Dieser Umgebungsschutz weicht extrem von den Empfehlungen des TLDA ab.</p> <p>In Zusammenhang mit Kirchgebäuden lässt sich äußern, dass davon auszugehen ist, dass in Thüringen jeder Ort ein Kirchgebäude besitzt. Die derzeit pauschal vorgenommene Anwendung der Forderung der Einhaltung von Abständen zur Windenergieanlage aus der Denkmalliste, welche über das Kriterium des Siedlungsabstandes hinausgehen ist nicht überzeugend dargelegt.</p> <p>Zudem ist das Heranziehen einer Sichtbeziehung zwischen Windenergieanlage und Kirchgebäude nicht schlüssig, da diese aufgrund der teilweise nicht öffentlichen Zugänglichkeit nicht wahrgenommen werden kann.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>In die Abwägung gegenüber der Windenergienutzung werden nur solche Kulturdenkmale einbezogen werden, die durch ihren Umgebungsschutz eine über den Ort hinausgehende Raumwirkung besitzen.</p> <p>Die angewandte Methodik basiert auf einer Zuarbeit der Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen („Liste der Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung“). Die Einstufung und Definition der drei Kategorien A-C folgt den Empfehlungen der Expertenkommission für städtebaulichen Denkmalschutz der Bundesländer. Insofern handelt es sich um einen anerkannten Fachstandard, der hier durch die Denkmalfachbehörde des Freistaates Thüringen angewandt wurde. Der Plangeber hat die Auswahl und Einstufung der Denkmale geprüft und ist zu der Erkenntnis gelangt, dass die Aussagen grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel sind.</p> <p>Die unter Kriterium Nr. 4.5 und 4.7 formulierten Abstände stellen Prüfbereiche dar innerhalb derer im Wege der Einzelfallprüfung die Auswirkung auf das Kulturdenkmal ermittelt und beurteilt wird. Einzelfallprüfung bedeutet hier, dass die Prüfbereiche nicht pauschal als harte oder weiche Tabuzone der Nutzung der Windenergie entzogen werden, sondern dass der Plangeber hier im Einzelfall, also standortbezogen prüft. In einem weiteren Schritt erfolgt dann die Abwägung mit der Windenergienutzung. Wie dies im Einzelfall geschieht, darauf gehen die einzelnen Prüfbögen zu den Prüfflächen ein (siehe Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie).</p> <p>Die Vorgehensweise ist grundsätzlich geeignet, um im Wege der Einzelfallprüfung die Belange des städtebaulichen Denkmalschutzes und des Umgebungsschutzes von raumwirksamen Denkmalen auf Ebene der Regionalplanung in die Abwägung zur Windenergienutzung einfließen zu lassen. Hierbei sind die Belange bei Lage der Prüffläche innerhalb der genannten Abstände zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Da sich die Vorranggebiete Windenergie auf der Genehmigungsebene durchsetzen lassen müssen, kann der Regionalplan keine Vorranggebiete ausweisen, die nicht den Maßstäben des Thüringer Denkmalschutzgesetz entsprechen. Auf Ebene der Regionalplanung obliegt es zunächst dem Plangeber (unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde) die möglichen Konflikte einzuschätzen und in die Abwägung einzustellen. Der Zuarbeit der Denkmalfachbehörde, insbesondere den spezifischen Mindestabständen, kommt bei der Konfliktermittlung</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>eine wichtige Indizwirkung zu. Der Plangeber unterzieht diese – wie auch Zuarbeiten anderer Fachbehörden – einer Plausibilitätsprüfung und übernimmt Standpunkte nicht unbesehen.</p> <p>So hat es der Plangeber z.B. in der Abwägungsentscheidung für das Vorranggebiet Windenergie W-26 – Löhma, obwohl die Mindestabstandsempfehlungen des TLDA unterschritten werden, nicht unberücksichtigt gelassen, dass der Kirchturm in Kirschkau nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist (siehe Zusammenfassende Begründung im Prüfbogen zur Prüffläche 18.6 in der Anlage 4 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Darüber hinaus befinden sich weitere Vorranggebiete Windenergie innerhalb der vom TLDA geforderten Mindestabstände. Hier hat sich der Plangeber im Ergebnis der Abwägung für die Windenergienutzung entschieden und folgt in diesen begründeten Fällen nicht vollständig der Empfehlung der Fachbehörde.</p>
130	Kriterium 4.4 bis 4.7	856-759-004	<p>Im Vergleich zu den vielfältigen harten Tabukriterien, die bereits 65 % der Regionsfläche einnehmen, räumt der Plangeber den denkmalschutzrechtlichen Belangen eine nicht gerechtfertigt hohe Bedeutung ein. Die in den Karten 2-1 bis 2-11 [zu Z 2-2] dargestellten Schutzbereiche um Kulturerbestandorte von bis zu 24 km (bzw. 100-fache Anlagenhöhe) sind nicht sachgerecht. Die Prüfbereiche sollten auf maximal 10 km beschränkt bleiben. Wir empfehlen dem Plangeber, für jedes einzelne Gebiet, das im ersten Entwurf der Regionalplanfortschreibung noch enthalten war sowie für alle weiteren Potentialflächen erneut zu überprüfen, ob eine Ausweisung nicht doch möglich ist.</p> <p>Der Kriterienkatalog zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie enthält unter Nr. 4.4 bis 4.7 Abstandsvorgaben zum Schutz von Kulturdenkmalen gem. § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sowie zum Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und Thüringenweiter Bedeutung. Weiterhin wurden Mindestabstandsvorgaben des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die vom Einreicher empfohlene Prüfung jedes einzelnen Vorranggebietes Windenergie aus dem 1. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie sowie aller weiteren nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbliebenen Prüfflächen hat der Plangeber bereits in seinen Prüfschritten umgesetzt. Insofern würde eine nochmalige Prüfung zu denselben Ergebnissen führen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Plangeber bestrebt ist, seinen Auftrag, der Windenergie Raum zu geben, bestmöglich umzusetzen. Dabei kann der Plangeber der Windenergie trotz ihrer Privilegierung im Außenbereich (§ 35 BauGB) keine generelle Priorität zuweisen, sondern muss zahlreiche weitere Belange in die Abwägung einstellen.</p> <p>Der für Kulturdenkmale entsprechend ihrer Raumwirksamkeitsstufe wirksame Prüfbereich ist lediglich eine grobe Orientierung für den Plangeber, innerhalb welcher Flächen er mögliche Beeinträchtigungen von Windparks auf Kulturdenkmale zu prüfen hat (siehe Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Raumwirksamkeitsstufen A, B und C für Kulturdenkmale in Thüringen in Verbindung mit Kriterienkatalog, Kriterium Nr. 4.5 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie)). Die sich daraus ergebenden Prüfbereiche sind sehr viel größer als die im 1. Gesamtplanentwurf vom 30.11.2018 unter Z 2-2 und Karten 2-1 bis 2-11 bestimmten Schutzzonen und somit nicht mit ihnen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>und Archäologie (Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Ostthüringen 2015) in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Umgebungsschutz um Kulturdenkmale stellt dabei kein Tabu dar, sondern muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit den öffentlichen Belangen der Windenergienutzung abgewogen werden. Bezüglich der Kulturdenkmale (Nr. 4.5) werden für verschiedene Raumwirkungsstufen Prüfradien genannt, die zwischen der 30- bis 100-fachen Anlagenhöhe liegen. Bei heute üblichen Anlagenhöhen von mehr als 200 m beträgt der Prüfradius damit mindestens 6 bis 20 km bzw. die Prüffläche 11.000 bis mehr als 31.400 ha. Das TLDA hat fast 400 Kulturdenkmäler mit erhöhter Raumwirkung (Stufen A bis C) in der Region Ostthüringen aufgelistet, womit denkmalschutzrechtliche Belange quasi in der gesamten Region Ostthüringen (ca. 470.000 ha) betroffen sind. Allein in Bezug auf die 11 aufgeführten Kulturerbestandorte nehmen die in den Karten 2-1 bis 2-11 dargestellten Schutzbereiche mit Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen ca. ein Drittel der Regionsfläche Ostthüringen ein.</p> <p>Rechtsgrundlage für den Schutzstatus des Kulturdenkmals bildet das Thüringer Denkmalschutzgesetz (2004). In § 13 ist geregelt, dass die Errichtung oder Änderung von Anlagen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Ist dies der Fall, so kann die Erlaubnis nur aus gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes versagt werden. Die Bewertung muss immer folgende Kriterien berücksichtigen: Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Bau-</p>	<p>identisch. Dass diese deutlich kleineren Schutzzonen dennoch einen erheblichen Teil der Region Ostthüringen überdecken ist der Tatsache geschuldet, dass nicht nur die Belange von 400 Kulturdenkmälern in der Planungsregion Ostthüringen in die Abwägung eingestellt werden mussten. Sondern darüber hinaus verfügt die Planungsregion Ostthüringen mit 13 gemäß LEP Thüringen 2025 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorten von nationaler, internationaler und thüringenweiter Bedeutung über die höchste Anzahl von Kulturerbestandorten innerhalb Thüringens sowie eine damit einhergehende sehr hohe Dichte von Kulturerbestandorten. Aufgrund ihrer weitreichenden Raumwirkung, ihrer Nähe zueinander, der besonderen Topographie in weiten Teilen der Planungsregion und den sich daraus ergebenden weitreichenden Blickbeziehungen in Verbindung mit der aufgrund der markanten Wirkung moderner Windenergieanlagen im Landschaftsraum sowie unter Berücksichtigung der vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) bestimmten herausragenden Bedeutung der Kulturerbestandorte ergeben sich Schutzzonen, die über die vom Einreicher vorgeschlagenen 10 km hinausreichen müssen.</p> <p>Zu dem vom Einreicher zitierten Thüringer Denkmalschutzgesetz ist anzumerken, dass der Plangeber die Belange der Kulturerbestandorte nicht aus denkmalschutzrechtlichen Gründen prüft. Dies ist Aufgabe der Denkmalschutzbehörden. Vielmehr hat der Plangeber fachübergreifend aus raumordnerischer Sicht geprüft und Belange des Denkmalschutzes in die raumordnerische Gesamtabwägung eingestellt, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der gemäß LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte erforderlich ist.</p> <p>Zur Interpretation des Einreichers, dass in der Begründung zum Ziel Z 2-2 (Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen in der Umgebung von Kulturerbestandorten), die Sichtbarkeit der Objekte innerhalb der Zonen I bis III mit einer Beeinträchtigung des Kulturerbestandes gleichgesetzt wird, sei angemerkt, dass die Sichtbarkeit nur eines von mehreren Prüfkriterien darstellt. Eine Herausnahme aus dem Gesamtzusammenhang ist unzulässig. Im Übrigen geht es auch nicht, wie vom Einreicher dargestellt, um die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen an sich, sondern um deren Auswirkungen innerhalb ausgewählter und unter Schutz gestellter Sichtbereiche. Nach intensiver Abwägung werden gerade mit der Bestimmung der maßgeblichen Schutzbereiche nur bestimmte, herausgeho-</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>denkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der mehrfachen Privilegierung der Windkraftanlagen (insbesondere § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) der Prüfungsmaßstab der eines „Entgegenstehens“ (nicht nur Beeinträchtigung) des Denkmalschutzes ist.</p> <p>In der Begründung zu Ziel 2-2, Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen in der Umgebung von Kulturerbestandorten, wird die Sichtbarkeit der Objekte innerhalb der Zonen I bis III mit Beeinträchtigung des Kulturerbestandes gleichgesetzt. Dieser Maßstab ist falsch, denn Denkmalschutzbelange müssen entgegenstehen. Selbst wenn bei Kulturerbestandorten darüber hinaus bereits auf eine Beeinträchtigung abgestellt wird, muss die Wirkung des Denkmals in schwerwiegender Weise geschmälert werden. Bei Entfernungen von mehr als 10 km kann das regelmäßig ausgeschlossen werden. Die Reichweiten des visuellen Wirkraums enden nach den gängigen Landschaftsbildbewertungsmethoden bei 10 km (NOHL) bzw. wird der visuelle Eingriff als nicht mehr erheblich und damit vernachlässigbar angesehen. Sichtweiten von mehr als 10 km sind nur bei sehr klarem Wetter möglich. Neben Feuchtigkeit wie Dunst und Nebel führen Staubpartikel in der Atmosphäre zu einer Absorption und Streuung des Lichts. Windenergieanlagen besitzen Beschichtungen aus gering reflektierenden Farben. Bei großen Entfernungen sind die Anlagen vor dem natürlichen Hintergrund aufgrund des fehlenden Kontrastes kaum noch wahrnehmbar.</p> <p>Zu beachten ist, dass es auf die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung ankommt. Die Umgebung selbst oder die schöne Aussicht, welche zum Beispiel von einem denkmalgeschützten Aussichtsturm aus erlebt</p>	<p>bene Sichtbeziehungen geschützt. Daraus folgt, dass mit diesen Festlegungen teilweise die geforderten Mindestabstände des TLDA unterschritten werden.</p> <p>Die Auffassung des Einreichers, dass die Reichweite des visuellen Wirkraumes bei Entfernungen von mehr als 10 km endet, wird vom Plangeber nicht geteilt. Aufgrund der Bauhöhe moderner Windenergieanlagen können diese auch bei Entfernungen von mehr als 10 km deutlich zu sehen sein und damit gravierende Auswirkungen auf den Gesamttraum haben (Kulturerbestandort und umgebender Landschaftsraum).</p> <p>Zu gängigen Landschaftsbildbewertungsmethoden, z.B. Bewertungsansatz für mastenartige Eingriffe (NOHL 1993, 2010, wobei es hier nicht vordergründig um die Bewertung des ästhetischen Zustands einer Landschaft, sondern eher um plausible Planungsentscheidungen zur Festlegung des Kompensationsumfangs für Windenergieanlagen geht) sowie verschiedene, dem Plangeber vorliegenden Gutachten und fachliche Arbeiten zum Thema Windenergieanlagen, Landschaftsbildbewertung und Denkmalschutz, z.B. „Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen“, FH Erfurt, „Empfehlungen und Modelluntersuchungen zum Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern“, RoosGrünPlanung, Zuarbeit der oberen Denkmalschutzbehörde (TLDA) zu Raumwirksamkeitsstufen von Kulturdenkmälern und Mindestabstände zu Windenergieanlagen u.a. sei angemerkt, dass sich diese auf Windenergieanlagen mit Bauhöhen bis max. 200 m beziehen). Das TLDA hat in seiner Stellungnahme nachdrücklich darauf verwiesen. Somit wäre die bloße Übernahme entsprechender Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen durch den Plangeber nicht sachgerecht. Vielmehr müssen diese Empfehlungen vom Plangeber im Rahmen seiner Abwägung entsprechend der aktuellen Situation modifiziert werden.</p> <p>Zudem wird der Plangeber über den Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“ sowie den kapitelanhängigen Karten der 2.1 bis 2.11 der Vorgabe 1.2.4 aus dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 gerecht, in den Regionalplänen den Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. In diesen verbindlich vorgegebenen Schutzbereichen für den Umgebungsschutz</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			wird, ist nicht geschützt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az. 4 C 5/93). Ausnahme können hier gewollte Sichtbeziehungen sein, die bei der Komposition des Denkmals von wesentlicher Bedeutung waren. Zu nennen wäre hier beispielsweise das Dessau-Wörlitzer Gartenreich. Die Umgebung muss im Einzelfall ermittelt werden. Theoretisch kommt der gesamte Geländeabschnitt in Frage, von dem aus das Kulturdenkmal gesehen werden kann. Je größer die Entfernung zwischen Denkmal und Windenergieanlagen, desto geringer sind aber die Wechselwirkungen.	der Kulturerbestandorte überwiegt aus Sicht des Plangebers der Belang des Kulturerbes den Vorteil aus der Windenergienutzung. Für weitere Ausführungen zum Thema Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte siehe die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 742-1303-011, lfd. Nr. 131, in dieser Abwägungstabelle.
131	Kriterium 4.4 bis 4.7	742-1303-011	<p>Weiterhin kritisieren wir die Instrumentalisierung der Belange des Denkmalschutzes (Umgebungsschutzbereiche) im Z 3-3, welcher die potentielle Gebietskulisse für die Errichtung von WEA im Vergleich zum 1. Entwurf des Kapitels 3.2.2 Windenergie um mehr als die Hälfte verringert.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweist der Plangeber auf den LEP Z 1.2.3, in dem ein Umgebungsschutz für Kulturerbestandorte angesprochen, welcher jedoch bezüglich Umfang und Größe nicht konkreter definiert wird. Die Grundlage warum der Plangeber den Umgebungsschutz in drei Zonen mit den dazugehörigen Höhenbeschränkungen klassifiziert, kann aus den vorliegenden Planunterlagen nicht abgeleitet werden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, warum die Planungsgemeinschaft teilweise einen Umfang der Umgebungsschutzbereiches von bis zu 15 km anlegt.</p> <p>Bei der Anwendung des 5 km - Kriteriums argumentiert der Plangeber, dass die von den WEA ausgehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab 5 km Abstand nur noch gering bis mäßig ausfallen. Warum man bei den Kulturerbestandorten stattdessen einen Umgebungsschutzbereich von bis zu 15 km anlegt wird, ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Weiterhin bleibt unklar, welche markanten Punkte für die Sichtbarkeitsanalysen herangezogen worden und ob deren Auswahl wirklich repräsentative Blickbeziehungen</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Die Unterteilung der Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte in drei Zonen mit den dazugehörigen Höhenbeschränkungen ist aus Sicht des Plangebers sinnvoll, um innerhalb der Schutzbereiche unnötige Beschränkungen der Bauleitplanung auszuschließen. Zwar sind in allen drei Zonen Windenergieanlagen > 150 m ausgeschlossen. Jedoch können in den Zonen I und II Objekte mit Bauhöhen zwischen > 30 bis 150 m errichtet werden, da aller Voraussicht nach von ihnen keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte ausgehen werden.</p> <p>Ausführungen zur Größe der Umgebungsschutzbereiche siehe Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 856-759-004, lfd. Nr. 130, in dieser Abwägungstabelle.</p> <p>Der Mindestabstand von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie dient – unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen – dem Zweck das Landschaftsbild vorsorglich vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen zu schützen sowie Sichtbarrieren durch geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen zu vermeiden. Hierzu ist folgendes festzuhalten:</p> <p>Zum einen stellen diese 5 km das unbedingte Minimum dar. D.h., dass aus diesem Mindestabstand nicht, wie vom Einreicher interpretiert, geschlossen werden kann, dass im Umkehrschluss bei Windparks mit mehr als 5 km Abstand die Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur noch gering bis mäßig ausfallen. Die Herausnahme dieser Feststellung aus dem vom Plangeber erläuterten Gesamtzusammenhang ist nicht rechters.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			von Besuchern auf die Denkmäler darstellen. Hier mahnen wir unbedingt eine Überarbeitung, der in den Planunterlagen gemachten Annahmen, an.	
132	Kriterium 4.4 bis 4.7	742-1303-030	<p>Dieses Kriterium wird als Alibi herangezogen, um die Gebietskulissen für Windenergie um über die Hälfte, im Vergleich zum 1. Regionalplanentwurf, zu reduzieren.</p> <p>Die Herausnahme der Fläche der Kulturdenkmale führt dazu, dass ein Großteil des Planungsgebietes (40%) der Windenergienutzung entzogen werden.</p> <p>Es wird auf den LEP, 1.2.3 Z verwiesen - hier wird auf einen Umgebungsschutz zu den aufgeführten Kulturerbestandorte abgestellt, der jedoch nicht weiter definiert wird, wie groß und umfänglich dieser ausfällt. Wie und warum der Planungsträger auf die vorgegebenen 3 Zonen mit den Höhenbeschränkungen, wird in den Unterlagen nicht ausgeführt, genauso auch die in den Karten dargestellten Wirkbereiche, die teilweise einen Umfang von bis zu 15 km annehmen. Für die Anwendung des 5 km-Kriteriums wird argumentiert, dass von WEA ausgehende Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab 5 km nur noch gering bis mäßig ausfallen. Dies steht also im direkten Widerspruch zum hier angewendeten Abstandskriterium. Darüber hinaus ist es aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche markanten Punkte für eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen wurden, ob diese wirklich repräsentativ sind und ob hier wirklich auch Besucher den Blick auf die Denkmale richten.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf das von uns beauftragte Gutachten unter Anlage 7 und den darin gemachten Aussagen.</p>	<p>Vielmehr sind in weithin einsehbaren Regionsteilen größere Abstände erforderlich. In der Begründung zum Kriterium Nr. 2.34 (siehe Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) heißt es diesbezüglich: „Es gibt jedoch Ausnahmen: Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Solche Situationen ergeben sich vor allem in den Offenlandbestimmten Landschaften (Altenburger Osterland, Ronneburger und Weißenfelder Ackerlandschaft sowie die Bergbaufolgelandschaften im Raum Gera-Ronneburg und Altenburg-Meuselwitz oder von den Kuppen und ausgedehnten Plateaus der übrigen Gebiete, in dem oftmals weder die Topographie noch Wälder die Sicht verschatten. In der Planungsregion Ostthüringen können sich von diesen Wald-Offenlandbestimmten Landschaften sowie von den südlichen höher gelegenen Regionsteilen weiträumige Sichtbeziehungen ergeben.“</p> <p>Zum anderen kann dieser Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten nicht auf die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Kulturerbestandorten übertragen werden. Hierfür waren konkrete Sichtbeziehungen zu prüfen. Entsprechend dem Prüfergebnis erfordert das für besonders schutzwürdige Sichtbeziehungen deutlich größere Abstände zu Windparks (siehe Karte 2-1 bis 2-11 zum 1. Gesamtplanentwurf vom 30.11.2018).</p> <p>Welche markanten Punkte für eine Sichtbarkeitsanalyse herangezogen worden sind hat der Plangeber in der Begründung zu Z 2-2 für jeden einzelnen Kulturerbestandort erläutert.</p> <p>Die von der Fachbehörde (TLDA) definierten Abstandsbereiche zu Windenergieanlagen sind, wie andere Zuarbeiten auch, in die Abwägung eingestellt worden. Die aus Sicht des Denkmalschutzes bestimmten Mindestabstände wurden aus regionalplanerischer Sicht hinsichtlich der vom Plangeber bestimmten Kriterien für bedeutsame Sichtpunkte und schützenswerte Sichtbereiche zur Ausweisung von Schutzbereichen geprüft. Im Ergebnis war festzustellen, dass für ausgewählte Bereiche größere Schutzzonen erforderlich sind, als die vom TLDA bestimmten Bereiche/Mindestabstände zu Windenergieanlagen. Andererseits konnten sich nicht alle vom TLDA bestimmten Bereiche aus regionalplanerischer Sicht für den Umgebungsschutz qualifizieren. D.h., nach Auffassung des Plangebers könnten Windenergieanlagen in nicht unter Schutz gestellten Be-</p>
133	Kriterium 4.4 bis 4.7	686-527-016	<p>Die im Regionalplan ausgewiesenen Schutzbereiche erstrecken sich über 40% der Regionalplanfläche, diese Flächen werden ohne eine detaillierte Betrachtung der Windenergie vorenthalten. Dies ist</p>	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>eindeutig fehlerhaft, da somit 40% der Regionalplanfläche von einer weiteren Betrachtung der Windenergie entzogen werden.</p> <p>Die in der nachfolgenden Karte dargestellten dunkelgrünen Schutzbereiche sind die vom Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) geforderten Abstandsbereiche (siehe Anhang 10 des Umweltberichtes zum Regionalplan Ostthüringen). Demgegenüber hat die regionale Planungsgemeinschaft in den Karten 2-1 bis 2-11 <u>deutlich erhöhte Schutzbereiche ausgewiesen (in der Karte hellgrün eingezeichnet), die z.T. weit über die vom TLDA geforderten Schutzbereiche hinausgehen.</u></p> <p>Die im Regionalplanentwurf jetzt neu ausgewiesenen Umgebungsschutzbereiche haben Reichweiten z.T. über 15 km und mehr (bis 24 km). Dazu ist festzustellen, dass die Rechtsprechung hier beispielsweise in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Meiningen (AZ: 5 K 670/06 Me, 28.07.2010) in Bezug auf das Weltkulturerbe Wartburg wie folgt geurteilt hat: "... dass in Bezug auf das herausragende Ensemble der Wartburg, das die in einer Entfernung von rund 7,5 bis 8,0 km geplanten WEA auf dem Milmesberg ... von der Wartburg aus durchaus als Mast mit sich drehenden Rotoren zu erkennen sind, jedoch keine dominante und Unruhe stiftende Wirkung in dieser Entfernung mehr entfalten, sondern eher silhouettenhaft wahrgenommen werden. Von einer schlechthin nicht mehr hinnehmbaren Verunstaltung des Landschaftsbildes kann daher auch insoweit keine Rede sein". In Bezug auf den Status des UNESCO-Weltkulturerbe wird vom Gericht im Urteil weiter ausgeführt: „Die "Wartburg" verdankt ihren Weltkulturerbe-Status dem Umstand, dass sie und die Stadt in einer wechselseitigen historischen und optischen Beziehung zueinander stehen, d. h. die Burg der Stadt Impulse gab und umgekehrt. Auf diese Beziehung hat der Vorhabenstandort - nicht zuletzt wegen der beträchtli-</p>	<p>reichen durchaus auch in geringerer Entfernung zu einem Kulturerbestandort errichtet werden, als die z.B. im erwähnten Gerichtsurteil zur Wartburg festgelegte Entfernung. Aus den genannten Gründen gibt es Abweichungen zwischen den vom Plangeber ausgewiesenen Umgebungsschutzbereichen und der Zuarbeit des TLDA.</p> <p>Zu dem vom Einreicher bemängelten Widerspruch zur anerkannten Rechtsprechung bezüglich der Reichweite der Umgebungsschutzbereiche sowie der dominanten Wirkung von Windenergieanlagen ist anzumerken, dass es sich in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung handelt. Der Plangeber hat aus der überfachlichen Sicht der Regionalplanung nach zuvor festgelegten Kriterien die für den Umgebungsschutz erforderlichen Bereiche bestimmt und damit den Auftrag des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP 2025) an die Regionalen Planungsgemeinschaften (LEP 2025, 1.2.4 V) umgesetzt.</p> <p>Die Gründe für die Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche hat der Plangeber in der Begründung zu Z 2-2 (Abschnitt 2.2 „Sicherung des Kulturerbes“) dargelegt. Darüber hinaus hat der Plangeber für seine interne Nachweisführung sämtliche Prüfergebnisse zu jedem einzelnen Kulturerbestandort dokumentiert. Diese können bei Bedarf beim Plangeber eingesehen werden.</p> <p>Zur Frage des nebenstehenden Einreichers, ob auch der Blick vom Denkmal schützenswert ist, sei darauf hingewiesen, dass jede richterliche Entscheidung einen konkreten Einzelfall betrifft. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass sich die gemäß LEP 2025 1.2.3 Z bestimmten Kulturerbestandorte hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit erheblich von anderen Kulturdenkmälern unterscheiden. Dies ist sowohl an der geringen Zahl der vom LEP 2025 für die Planungsregion Ostthüringen bestimmten Kulturerbestandorte erkennbar (aus mehr als 400 Kulturdenkmälern wurden lediglich 13 im LEP 2025 als Kulturerbestandorte abschließend bestimmt). Darüber hinaus ist der Unterschied auch an der ihnen zugewiesenen Wertigkeit (mit internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung) erkennbar sowie an ihrer sehr weitreichenden Raumwirkung. Insofern kann eine richterliche Entscheidung für den Umgebungsschutz eines (anderen) Denkmals nicht auf die im LEP 2025 bestimmten Kulturerbestandorte übertragen werden.</p> <p>Festzustellen ist ebenso, dass es das LEP 2025 hinsichtlich des vom Plangeber auszuweisenden Umgebungsschutzes offengelassen hat, ob der Blick vom oder zum Denkmal unter Schutz gestellt werden soll (siehe</p>

**Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie**

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>chen Entfernung - keine Auswirkungen. Sofern die UNESCO der "Wartburg" den Titel auch deshalb zuerkennt hat, weil diese sich "hervorragend in die Landschaft einfügt", ergibt sich wiederum keine andere rechtliche Bewertung, weil der Milmesberg nicht mehr zu den landschaftlichen Elementen zählt, die in einem wie auch immer zu definierenden Kontext mit der "Wartburg" stehen.</p> <p><u>Die für eine korrekte Beurteilung der Zulässigkeit dieser Schutzbereiche notwendigen Quellen</u> wurden mit dem Entwurf des Regionalplans nicht zur Verfügung gestellt. Laut Auskunft der Planungsgemeinschaft findet sich die Synthese der Quellen in der Begründung Z 3-3 wieder. Da die Synthese nicht nachvollziehbar ist und die Quellen nicht angegeben wurden, ist die Ausweisung der Schutzbereiche fehlerhaft.</p> <p>Aus den Unterlagen des Regionalplanentwurfes ist nicht erkennbar, welche Blickbeziehungen wirklich geprüft wurden, es ist nicht nachvollziehbar, wie diese konkret bestimmt wurden und warum andere Blickbeziehungen ausgeschlossen wurden. Darüber hinaus ist auch aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche markanten Punkte für die Sichtbereichsanalysen herangezogen wurden, ob diese wirklich repräsentativ sind und ob hier wirklich auch die Besucher auf die Denkmale richten.</p> <p>Fraglich ist auch, ob der Blick vom Denkmal schützenswert ist (OVG NRW Beschluss vom 12.02.2013 – 8 A 96/12; OVG Koblenz, 1 A 10683 vom 07.04.2017), welcher hauptsächlich durch die Schutzbereiche geschützt werden soll. Für die Anwendung des 5-km-Abstandskriterium wird in den Unterlagen des Regionalplanentwurfes argumentiert, dass die von Windenergieanlagen ausgehende Wirkung auf das Landschaftsbild nur noch gering bis mäßig ausfallen. Dies steht also im direkten Widerspruch zu den hier ausgewiesenen Schutzbereichen.</p>	<p>LEP 2025 1.2.4 V). Dies ist vielmehr vom Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung zu ermitteln (siehe Begründung zum Kriterium Nr. 4.7 der Anlage 1 zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie). Dabei hat der Plangeber auch die Stellungnahme der Fachplanungsbehörde (TLDA) in die Abwägung eingestellt. Demnach sind für den Schutz des kulturellen Erbes nicht nur Sichtbeziehungen zum Denkmal, sondern auch vom Denkmal schützenswert. Dies wurde vom Plangeber berücksichtigt.</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
 Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
134	Kriterium 5.1a	742-1303-031	<p>Dem Anwender stellt sich die Frage, ob die zu Grunde liegende GEO-Net-Studie die Einschätzung zur Windhöffigkeit leisten kann. Die Verwendung der Windpotentialstudie von GEO-NET als ungeprüfte Basis des weichen Kriteriums Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m ist daher nicht ziel führend und kritisch zu beurteilen.</p> <p>Vermeintlich windschwache Standorte werden von vorn herein ausgeschlossen, die in einer detaillierten Standortbetrachtung ein höheres Windpotential aufzeigen würden. Abschließend bleibt noch zu erwähnen, dass die Wirtschaftlichkeit eines potentiellen Standortes nicht rein von der Windhöffigkeit abhängig ist, sondern sich durch viele Komponenten zusammensetzt und wind schwächere Standorte nicht zwangsläufig unwirtschaftlich sind.</p> <p>Die Entwicklung hin zu neuen Anlagentechnologien mit höheren Nabenhöhen macht es zusätzlich möglich, einen höheren Windertrag zu erzielen, weil z.B. die Rauigkeit des Geländes eine untergeordnete Rolle spielt.</p>	<p>nicht entsprochen</p> <p>Der Plangeber hält daran fest, den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit / Realisierungswahrscheinlichkeit von Standorten in die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie einzustellen. Würde sich der Plangeber zu diesen Gesichtspunkten keine Gedanken machen, so könnte es passieren, dass seine Planung an der ein oder anderen Stelle ins Leere lief, wenn sich manche ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie ganz oder teilweise als nicht umsetzbar erwiesen. Das möchte der Plangeber vermeiden. Dabei kann der Plangeber nur pauschal vorgehen. Er ist bestrebt, bei seinen Überlegungen die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Stand der Technik zu Grunde zu legen.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit eines Standortes bzw. dessen Realisierungschancen unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017) werden weiterhin (nur anhand des Windpotenzials) betrachtet.</p> <p>Der Plangeber ist bestrebt, nur solche Flächen als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des neuen Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die im EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Daneben beeinflussen natürlich auch andere Faktoren (Haupt- und Nebeninvestitionskosten, Vorfinanzierungskosten sowie Betriebskosten) die Wirtschaftlichkeit eines Windparks. Diese Faktoren sind zu einem großen Teil projektspezifisch und können deswegen vom Plangeber kaum in die Abwägung eingestellt werden. Die nicht projektspezifischen Kosten könnten zwar dazu beitragen, die wirtschaftliche Eignung eines Standortes detaillierter zu betrachten, allerdings ist der mit ihrer Erhebung verbundene Aufwand zu groß, als dass er auf regionaler Ebene geleistet werden könnte.</p> <p>Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) wollte der Gesetzgeber auch an wind schwächeren Standorten den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, so dass im EEG 2017 bei der Vergütung von Windstrom ein Nachteilsausgleich bis 70 % (statt bisher bis 80 %) des Referenzertrages vorgesehen ist. Unterhalb von 70 % steigen die Vergütungssätze nicht mehr</p>
135	Kriterium 5.1a	746-1305-027 686-527-017	<p>Der gegenwärtige zweite Entwurf des Regionalplans Ostthüringen trägt den Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept noch nicht hinreichend Rechnung, daher hindert er die Nutzung und den Ausbau der Windenergie und erweist sich deshalb unter mehreren Gesichtspunkten als fehlerhaft. Folgende harten und weiche Tabukriterien [wurden in der Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-3, Kriterienkatalog] fehlerhaft ermittelt bzw. festgelegt: Pkt. 5.1a: Weicher Ausschluss von Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe.</p> <p>Kein substantzieller Raum wegen fehlerhafter Tabukriterien.</p> <p>Die Festlegung eines weichen Tabukriteriums der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe unter Pkt. 5.1a ist nicht hinreichend schlüssig dargelegt und daher fehlerhaft.</p>	<p>Die im EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen. Daneben beeinflussen natürlich auch andere Faktoren (Haupt- und Nebeninvestitionskosten, Vorfinanzierungskosten sowie Betriebskosten) die Wirtschaftlichkeit eines Windparks. Diese Faktoren sind zu einem großen Teil projektspezifisch und können deswegen vom Plangeber kaum in die Abwägung eingestellt werden. Die nicht projektspezifischen Kosten könnten zwar dazu beitragen, die wirtschaftliche Eignung eines Standortes detaillierter zu betrachten, allerdings ist der mit ihrer Erhebung verbundene Aufwand zu groß, als dass er auf regionaler Ebene geleistet werden könnte.</p> <p>Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) wollte der Gesetzgeber auch an wind schwächeren Standorten den Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, so dass im EEG 2017 bei der Vergütung von Windstrom ein Nachteilsausgleich bis 70 % (statt bisher bis 80 %) des Referenzertrages vorgesehen ist. Unterhalb von 70 % steigen die Vergütungssätze nicht mehr</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			<p>Unter Pkt. 5.1a in der Begründung des Regionalplanelntwurfs werden Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe als weiche Tabukriterien eingeordnet. Als Begründung dafür wird angeführt, dass "(...) Windparkprojekte bei Standortgüten von weniger als 70% geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen.", womit sich auf die Förderung im EEG 2017 bezogen wird.</p> <p>Allerdings hängt die Wirtschaftlichkeit einer Fläche und der daraus resultierenden Förderung nach EEG ohnehin nicht allein von den Windbedingungen ab, sondern maßgeblich auch von den verwendeten Anlagentypen, insbesondere von der Gesamthöhe und Leistung der jeweiligen Windenergieanlage. Insoweit sind schon die Ausführungen des Plangebers undifferenziert, da er sich nicht mit der Leistung moderner Anlagentypen auseinandergesetzt hat, welche als Referenz für die Förderung nach EEG von Bedeutung ist.</p> <p>Die Festlegung eines weichen Tabukriteriums der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe unter Pkt. 5.1a ist daher fehlerhaft.</p>	<p>an, so dass die wachsenden Standortnachteile nur noch partiell ausgeglichen werden.</p> <p>Der Plangeber hat den Wert von 70 % allerdings nicht unbesehen übernommen, sondern ihn einer Plausibilitätsprüfung unterzogen: Alle vier Regionalen Planungsgemeinschaften haben eine Studie in Auftrag gegeben (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016), die primär die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand hat. Ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen. Zudem ist der Auftragnehmer für die Ermittlung des Windpotenzials nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 akkreditiert. Wo möglich und sinnvoll, ist die Modellierung in Anlehnung an die Technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 6: Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen, Revision 9, Stand 22.09.2014, erfolgt. Von einer „willkürlichen“ Festlegung von Windgeschwindigkeiten für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen, wie vom Einreicher der Stellungnahme behauptet, kann keine Rede sein.</p> <p>Im Ergebnis zeigte sich, dass bei Nabenhöhen von 160 m und 140 m die Maximalvergütung – bei Standortgüten von 70 % und darüber – durchgängig höher liegt als die modellierten Stromgestehungskosten. Unterhalb eines Referenzertrages von 70 % knickt die Vergütungskurve ab und läuft auf die Kostenkurve zu. Der Puffer für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nimmt damit unterhalb einer Standortgüte von 70 % ab, und somit auch der Spielraum für günstige Gebote im nun gemäß EEG 2017 vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahren. Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass Windparkprojekte bei Standortgüten von weniger als 70 % geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen.</p> <p>Zudem irrt der Einreicher der Stellungnahme, wenn er behauptet, die Anzahl der Vorranggebiete hätte sich aufgrund des neuen Windpotenzials verringert. Vielmehr hat die Berücksichtigung des neuen Windpotenzials zu einer deutlichen Vergrößerung der Prüfflächenkulisse geführt. Die Berücksichtigung der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe als weiches Tabukriterium nimmt nur 1,4 % der Regionsfläche ein und hat aufgrund der Verortung innerhalb der großen Tabustrukturen (insbesondere Saaletal und Nebentäler), welche i.d.R. auch von anderen</p>

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung (Beteiligungszeitraum 04.03.2019 – 10.05.2019)
Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf): Anlage 1 zur Begründung Z 3-3 – Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie

Lfd.-Nr.	Kriterium	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				<p>Tabuzonen überlagert sind keinen Einfluss auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie.</p> <p>Sofern die Einreicher weiter darauf abstellen, dass der Plangeber die Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen unnötig stark einschränkt, muss einerseits auf die obigen Ausführungen verwiesen werden und andererseits darauf, dass der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wird (siehe Abschnitt 3 „Ergebnis“ der Begründung zu Z 3-3 sowie die Abwägung zum Hinweis mit der Anreg.-Nr. 746-1305-001, lfd. Nr. 158, in der Abwägungstabelle zur Begründung zu Z 3-3).</p>